

easy-PROTECT FÜR PRIVATPERSONEN - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN - 26.05.2017	1
I. FAHRZEUG-VERSICHERUNG	1
Garantien der Autohaftpflichtversicherung	1
1. Haftpflicht	1
2. Rechtsschutz	7
3. Top Assistance	8
Versicherungsformel Fahrzeugschäden	9
Zeichnungsformel SICHERHEIT	9
Basisgarantien	9
1. Feuer	9
2. Diebstahl	10
3. Glasbruch	11
4. Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier	11
5. Naturgewalten	12
Zusatzgarantie	12
1. Garantie Totalschaden	12
2. Garantie Totalschaden - Selbstbeteiligung	13
3. Garantie Totalschaden - Spezifische Ausschlüsse	13
4. Garantie Totalschaden - Persönliche Anpassung der Prämie	13
Zeichnungsformel KOMFORT	13
Basisgarantien	13
1. Schäden am Fahrzeug	13
2. Ersatzfahrzeug	15
Zeichnungsformel PERFORMANCE	16
1. Schäden am Fahrzeug - Persönliche Anpassung der Prämie	16
2. Reparatur PLUS	16
3. Ersatzfahrzeug	17
Optionale Zusatzgarantien für die Zeichnungsformeln SICHERHEIT, KOMFORT und PERFORMANCE	18
1. Versicherung zum Neuwert für 3 Jahre	18
2. Versicherung zum Kaufwert eines Gebrauchtfahrzeuges	18
Optionale Zusatzgarantien für die Zeichnungsformeln KOMFORT und PERFORMANCE	18
1. Ersatzfahrzeug einer gehobeneren Kategorie	18
Optionale Zusatzgarantien für die BASISGARANTIE sowie für die Zeichnungsformeln SICHERHEIT, KOMFORT und PERFORMANCE	19
1. Gepäck und persönliche Gegenstände	19
2. Garantien Tod, Invalidität und Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie	19
3. Fahrerschutz („Formel A“)	24
Gemeinsame Ausschlüsse zum Kapitel „Fahrzeug“, außer Haftpflicht	26
II. VERSICHERUNGEN FÜR WOHNRAUM	26

1. VERSICHERUNGEN FÜR WOHNRAUM - PRIVAT UND SELBST GENUTZTER WOHNRAUM	29
1. Garantien der Sachversicherung	29
2. Versicherung „ONLINE-SCHUTZ“	40
3. Garantie „HOME ASSISTANCE“	45
4. Garantien bei der Haftpflichtversicherung	48
2. VERSICHERUNGEN FÜR WOHNRAUM - VERMIETETE IMMOBILIEN ODER IMMOBILIEN IN EIGENTÜMERMENGEMEINSCHAFT	51
1. Garantien bei Sachversicherungen	52
2. Garantien bei der Haftpflichtversicherung	58
3. ALLGEFAHRENVERSICHERUNG FÜR SACHEN	59
1. Allgefahrenversicherung - Allgemeine Bestimmungen und Basisgarantien	59
2. Allgefahrenversicherung - Garantie für Sammlungen oder für Gegenstände, die zu einem Paar, einem Set oder einer Garnitur gehören	59
3. Allgefahrenversicherung - Garantie für Musikinstrumente	59
4. Allgefahrenversicherung - Garantie für Fotoapparate, Kameras, Tonaufnahmegeräte, tragbare Radios und vergleichbare Geräte	60
5. Allgefahrenversicherung - Garantie für Schmuck und Pelze	60
6. Allgefahrenversicherung - Garantie für private Briefmarkensammlungen	60
7. Allgefahrenversicherung - Garantie für Fahrräder	60
8. Gemeinsame Ausschlüsse für sämtliche Garantien der Allgefahrenversicherung	61
4. easy-PROTECT-DIENSTLEISTUNGEN	62
1. Reiseversicherung für das ganze Jahr	62
2. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG „ASSISTANCE IM KRANKHEITS- ODER TODESFALL“	63
3. Einkommensausfallversicherung	69
4. Happy Holiday - Basisgarantien	70
5. Car Service - Basisgarantien	70
6. Home-Sitting - Basisgarantien	71
7. Discover	71
5. VERSICHERUNGEN FÜR WOHNRAUM - GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE	80
1. Gemeinsame Ausschlüsse bei Sachversicherungen	80
2. Gemeinsame Ausschlüsse bei Haftpflichtversicherungen, ohne mögliche Abweichung	80
3. Gemeinsame Ausschlüsse bei Haftpflichtversicherungen, mit möglicher Abweichung	81
III. PERSONENVERSICHERUNGEN	82
1. Unfallversicherung	82
2. Fahrerschutz (« Formel B »)	92
3. Haftpflichtversicherung für die Jagd	94

easy-PROTECT FÜR PRIVATPERSONEN - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN - 26.05.2017

registriert in Esch/Alzette - Actes Civils, den 23 Mai 2017, EAC/2017/12345

Gegenstand und Umfang des Vertrages

Der vorliegende Vertrag unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag.

Für den Abschnitt „Autoversicherung“ sind die vorliegenden Bedingungen lediglich auf die Risiken, die ab dem 23. März 2015 für den Abschnitt Autoversicherung abgeschlossen wurden, anwendbar. Die Autoversicherungsrisiken die vorher abgeschlossen wurden und die noch immer anwendbar sind, werden weiterhin von den vorherigen allgemeinen Bedingungen geregelt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Administrativen Bedingungen, den Definitionen sowie von den Besonderen Versicherungsbedingungen des Vertrages und seiner Nachträge festgelegt.

Die aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen versicherbaren Garantien sind nur dann als versichert anzusehen, wenn diese in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich als versichert bezeichnet sind. Die in den Besonderen Bedingungen festgelegten Vereinbarungen sind als vorrangig gegenüber denjenigen der Allgemeinen Bedingungen anzusehen.

Versichert sind ausschließlich die ausdrücklich festgelegten Garantien und zwar unter den für jede Garantie angegebenen Bedingungen. Bei jeder Garantie sind die Schäden ausgeschlossen, die durch eine andere Garantie im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen versicherbar sind.

Die Gesellschaft gewährt die Garantien unter Vorbehalt der spezifischen und allgemeinen Ausschlüsse, der vorgesehenen Haftungsgrenzen und bis zur Höhe der im Vertrag vorgesehenen Versicherungssummen, abzüglich etwaiger Selbstbeteiligungen.

Die Beweislast für die Ausschlüsse obliegt der Gesellschaft.

I. FAHRZEUG-VERSICHERUNG

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung für Landkraftfahrzeuge und Anhänger: Versicherung für Landkraftfahrzeuge folgender Art: Personenkraftwagen und Wohnmobile. Bezeichnet als „Fahrzeugtyp 1“.

Versicherung für die anderen Landkraftfahrzeugkategorien sowie für Anhänger: Lieferwagen, Anhänger und Auflieger, Traktoren, Hochleistungstraktoren, Gepäckanhänger, Campinganhänger, Wohnwagen, zweirädrige Kraftfahrzeuge und Motorfahräder. Bezeichnet als „Fahrzeugtyp 2“.

Geographischer Geltungsbereich

Die Garantien Haftpflicht, Rechtsschutz, Tod des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie, Invalidität des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie, Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie, sowie die Fahrerschutzgarantie, gelten in den Ländern, deren nationale Büros der Kraftfahrzeug-Unfallversicherer vertraglich mit dem Luxemburgischen Büro verbunden sind auf Grundlage der Vereinbarung vom 30.05.2002 zwischen den nationalen Büros der Kraftfahrzeug-Unfallversicherer der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderer angeschlossener Staaten, nachträgliche Änderungen besagter Vereinbarung inbegriffen.

Die Versicherung gegen Sachschäden an Landkraftfahrzeugen und Anhängern und die Garantie Gepäck und persönliche Gegenstände sind in folgenden Ländern gültig: Luxemburg, Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark (und die Färöer-Inseln), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nord- Irland (einschließlich die Inseln des Ärmelkanals, Gibraltar, die Insel Man), Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Mazedonien (F.Y.R.O.M), Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vatikanstaat, Zypern.

Garantien der Autohaftpflichtversicherung

1. Haftpflicht

1.1 Haftpflichtversicherung - Basisgarantien

Die Gesellschaft versichert, gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung über die Haftpflichtversicherung für Landkraftfahrzeuge und Anhänger, die Haftpflicht aufgrund von Schäden, die durch das versicherte Fahrzeug Personen, einschließlich beförderten Personen und Gütern, zugefügt werden.

Bezieht sich die Versicherung nur auf einen Anhänger, versichert die Gesellschaft nur die Schäden, die durch den Anhänger in nicht-angekuppeltem Zustand verursacht wurden.

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, öffentlich zugänglichen Grundstücken sowie auf nicht öffentlichen Grundstücken, welche aber für bestimmte zugangsberechtigte Personen freigegeben sind.

Falls nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz auch auf den nicht oben angeführten Straßen und Grundstücken.

Die Versicherung umfasst die Deckung berechtigter Ansprüche ebenso wie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

1.2 Haftpflicht - Versicherter

Als Versicherter gelten der Eigentümer, sowie jeder Halter oder Fahrer des versicherten Fahrzeuges, ebenso jede beförderte Person, jedes Mal wenn sie haftpflichtig sind.

1.3 Haftpflicht - Versicherungssummen

Der Garantiebetrug der Gesellschaft ist unbegrenzt. Im Schadensfall auf dem luxemburgischen Territorium ist das Fahrzeug bis zu den Beschränkungen versichert, so wie sie von der zum Zeitpunkt des Schadensfalls gültigen luxemburgischen Gesetzgebung und Regelung über die Haftpflichtversicherung für Landkraftfahrzeuge und Anhänger vorgesehen sind.

Die Deckungssumme ist für die Schäden, die durch Terrorakte verursacht werden, auf 12 500 000 EUR beschränkt.

Bei Sachschäden durch Feuer, Flammenstrahl, Explosion oder Umweltverschmutzung beschränkt sich der Versicherungsschutz auf 2 500 000 EUR pro Schadensfall.

Sind mehrere Geschädigte vorhanden und übersteigt der Gesamtbetrag der fälligen Entschädigungen die Versicherungssumme, verringern sich die Ansprüche der Geschädigten proportional bis zu dieser Summe. Hat die Gesellschaft jedoch in gutem Glauben einem Geschädigten eine höhere Summe gezahlt, als ihm anteilig zusteht, weil ihr die Existenz weiterer Forderungen nicht bekannt war, haftet sie gegenüber den anderen Geschädigten nur bis zum Restbetrag der Versicherungssumme.

1.4 Haftpflicht - Beförderung von Personen in Überzahl oder auf „nicht-eingetragenen“ Plätzen

1.4.1 Anzahl der versicherten Plätze

Die Anzahl der versicherten Plätze muss der Anzahl der auf dem Fahrzeugausweis eingetragenen Plätze entsprechen. Die Anzahl der beförderten Personen wird entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Gesetzgebung festgesetzt. Der Fahrer ist in dieser Anzahl einbegriffen.

1.4.2 Überzahl und „nicht-eingetragene“ Plätze

1) Beförderung von Personen in Überzahl:

- Bei Beförderung von Personen innerhalb eines zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuges oder
- in der Kabine eines zur Güterbeförderung bestimmten Fahrzeuges

sind die beförderten Personen insofern nicht versichert, als die Anzahl der beförderten Personen die Anzahl der versicherten Plätze übersteigt. In diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Zahlung der Entschädigungen und diesbezüglichen Kosten nur proportional zum Verhältnis zwischen der Anzahl der versicherten Plätze und der Anzahl der beförderten Personen.

Hinsichtlich der Überzahl und der proportionalen Nichtversicherung sind die vorderen und hinteren Plätze getrennt zu berücksichtigen.

2) Beförderung von Personen auf „nicht-eingetragenen“ Plätzen:

- Bei Beförderung von Personen auf den inneren und äußeren Teilen eines zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmten Fahrzeuges;
- auf einem Motorrad, einem Traktor oder einem Anhänger;
- im Laderaum eines zur Güterbeförderung bestimmten Fahrzeuges;

ist jede Person nicht versichert, die keinen auf dem Fahrzeugausweis eingetragenen Platz belegt.

1.4.3 Unwirksamkeit der Nichtversicherung und Regressanspruch

Gegenüber beförderten Personen und deren Anspruchsberechtigten ist die Nichtversicherung stets unwirksam.

Die Gesellschaft behält einen Regressanspruch gegen den Versicherten für den auf die Nichtversicherung entfallenden Anteil der Entschädigung.

1.5 Haftpflicht - Im Ausland verursachte Schäden

Nachstehende Bestimmungen gelten bei einem Schadensfall in einem fremden Land innerhalb des geographischen Geltungsbereichs gegenwärtiger Versicherung:

1. Die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Versicherten gemäß den dort in Haftpflichtangelegenheiten geltenden Gesetzen, Grundsätzen und internationalen Abkommen.
2. Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz gemäß dem vorliegenden Vertrag. Bewirken jedoch Gesetze, Grundsätze und internationale Abkommen die Anwendung einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzgebung, die weiterreichende Garantien als im vorliegenden Vertrag vorgesehen erfordert, gewährt die Gesellschaft diese weiterreichenden Garantien.
3. Der Versicherte ermächtigt das Luxemburgische Büro der Kraftfahrzeug-Unfallversicherer sowie das vergleichbare Büro des fremden Landes bzw. jede dementsprechende Einrichtung, Mitteilungen entgegenzunehmen sowie auf seine Rechnung jede Schadenersatzforderung zu untersuchen und zu regulieren, für die er gegenüber Dritten haftet; dabei sind die Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsgesetzes dieses fremden Landes zu beachten.
4. Die Gesellschaft bürgt persönlich oder zahlt eine Kautions, falls der Fahrer verhaftet oder das versicherte Fahrzeug beschlagnahmt wird und zur Freilassung des Verhafteten oder zur Rückgabe des Fahrzeuges eine zur Entschädigung der geschädigten Personen bestimmte Kautions erforderlich ist. Hat der Versicherte die Kautions gezahlt, ersetzt die Gesellschaft diese durch ihre persönliche Bürgschaft bzw. falls diese nicht anerkannt wird, erstattet sie diese dem Versicherten. **Keinesfalls kann die Beteiligung der Gesellschaft den Betrag von 12 500 EUR übersteigen.** Ab der Freigabe der Kautions hat der Versicherte alle erforderlichen Formalitäten vorzunehmen, damit die Kautions der Gesellschaft zurückerstattet wird. Bei Nicht-Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Gesellschaft ein Recht auf Schadenersatz. Der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft auf erste Aufforderung die Kautions zu erstatten, falls diese eingezogen oder zur Zahlung einer Geldstrafe, eines strafrechtlichen Vergleichs oder der Gerichtskosten für das Strafverfahren verwendet wurde.

1.6 Haftpflicht - Freiwillige Hilfeleistung

Jede Person, die bei einem Verkehrsunfall, an dem ein versichertes Fahrzeug beteiligt ist, in privater Eigenschaft verletzten Personen am Unfallort **unentgeltlich und freiwillig Hilfe leistet**, hat Anspruch auf Erstattung ihrer durch diese Hilfeleistung verursachten Aufwendungen **bis zu einem Betrag von 750 EUR** seitens der Gesellschaft, welche dieses Fahrzeug versichert.

Sind mehrere Fahrzeuge in den Unfall verwickelt, kann die hilfeleistende Person ihre Ansprüche an irgendeine der in Frage kommenden Gesellschaften stellen. Diese Gesellschaft bezahlt die verursachten Aufwendungen, ohne einer eventuellen Verantwortung ihres Versicherten Rechnung zu tragen.

Diese Garantie gilt subsidiär zu jeden anderen Rückvergütungen auf welche diese Personen aufgrund gesetzlicher und vorschrittmäßiger Sozialversicherungsbestimmungen Anspruch haben. Diese Garantie kann nicht von Personen in Anspruch genommen werden, die beruflich oder freiwillig als Mitglieder einer Hilfs- oder Rettungsorganisation Hilfe leisten.

1.7 Haftpflicht - Selbstbeteiligungen

Der Vertrag kann eine oder mehrere Selbstbeteiligungen enthalten, deren Betrag in den Besonderen Bedingungen festgelegt ist. Falls die Versicherung eine persönliche Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Schadensregulierung (Selbstbeteiligung) vorsieht, kann diese Beteiligung folgende Beträge nicht übersteigen:

- 1 500 EUR pro Schadensfall, falls der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist;
- 6 000 EUR pro Schadensfall, falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist.

1) **Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber den geschädigten Personen:**

Gegenüber Geschädigten sind die Selbstbeteiligungen unwirksam. Die Gesellschaft behält allerdings gegen den Versicherungsnehmer einen Regressanspruch.

2) **Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Erstattung der Selbstbeteiligungen:**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der Gesellschaft:

- jeden Schaden, einschließlich Kosten und Zinsen, zu erstatten, der dem Gesamtbetrag der im Schadensfall anwendbaren Selbstbeteiligungen entspricht bzw. diesen unterschreitet;
- den Anteil zu erstatten, der dem Gesamtbetrag der anwendbaren Selbstbeteiligungen entspricht, wenn der Schaden einschließlich Kosten und Zinsen den Gesamtbetrag überschreitet.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen Anteil innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab der entsprechenden, ihm von der Gesellschaft per Einschreiben zugestellten Aufforderung zu erstatten. Dieses Einschreiben enthält die Belege für die von der Gesellschaft gezahlte Entschädigung.

1.8 Haftpflicht - Von der Entschädigungsleistung ausgeschlossene Personen

Von der Entschädigungsleistung sind ausgeschlossen:

-
1. jeder Versicherte, der für den Schaden haftet;
 2. die Täter, Mittäter und Komplizen des Diebstahls des Fahrzeuges, das den Schaden verursacht hat;
 3. die Personen, die freiwillig in dem Fahrzeug Platz genommen haben, das den Schaden verursacht hat, sofern die Gesellschaft nachweisen kann, dass sie von dem Diebstahl des Fahrzeuges wussten.

1.9 Haftpflicht - Spezifische Ausschlüsse mit Versicherungsmöglichkeit

1. Schäden verursacht durch Fahrer, die Anwärter auf den luxemburgischen Führerschein sind. Im Falle einer Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen ist die Versicherung nur gültig, wenn der Anwärter sich an die diesbezüglichen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hält;
2. Schäden, die eintreten, während das Fahrzeug vermietet ist;
3. Schäden durch Fahrzeuge, die brennbare, ätzende, explosionsgefährliche oder brandfördernde Stoffe transportieren, falls diese Stoffe den Schaden verursacht oder vergrößert haben. Es sind jedoch insgesamt 500 kg oder 600 Liter Öl, Mineralbenzin oder ähnliche Produkte zugelassen, einschließlich der für den Antrieb notwendigen flüssigen oder gasförmigen Treibstoffvorräte.
4. Schäden, die eintreten, während einer Beförderung von Personen gegen ein Entgelt, das die anteiligen Anschaffungs- und Betriebskosten des Fahrzeuges überschreitet;
5. Regress gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten gemäß den Artikeln 136 und 138 des Sozialgesetzbuchs (Code de la Sécurité Sociale);
6. Sachschäden folgender Personen:
 - des Versicherungsnehmers, des Eigentümers, des Halters und des Fahrers des Fahrzeuges, das den Schaden verursacht hat;
 - des Ehegatten der in obengenanntem Paragraph „Von der Entschädigungsleistung ausgeschlossene Personen“ erwähnten Personen;
 - der in direkter Linie mit diesen selben Personen verwandten und verschwägerten Personen unter der zweifachen Voraussetzung, dass sie unter deren Dach wohnen und von diesen Unterhalt beziehen.
7. Schäden, die eintreten, wenn der Fahrer keinen gültigen, durch die maßgebende gesetzliche Regelung vorgeschriebenen Führerschein besitzt. Hat es der Führerscheininhaber jedoch unterlassen, die Gültigkeitsdauer seines Führerscheins gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlängern, gilt dieser Ausschluss nicht, sofern der abgelaufene Führerschein für die Art des zum Zeitpunkt des Schadensfalls geführten Fahrzeuges gültig war.

Der Führerschein wird jedoch als gültig angesehen:

- falls der Fahrer bei einem Schaden, in einem Land, in dem die Versicherung gilt, zwar nicht im Besitz eines gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des entsprechenden Landes vorgeschriebenen gültigen Führerscheins ist, jedoch im Besitz eines gültigen luxemburgischen Führerscheins ist;
- falls der Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins ist, den er aufgrund von Vorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erhalten hat.

Das gerichtliche Fahrverbot und der Entzug oder die Außerkraftsetzung des Führerscheins aufgrund einer behördlichen Entscheidung, sowie die Nichtbeachtung der auf dem Führerschein eingetragenen Einschränkungen (z.B. nur gültig, wenn das Fahrzeug im Hinblick auf ein Gebrechen besonders eingerichtet ist) oder Auflagen (z.B. nur gültig mit dem Tragen von Korrekturgläsern) kommen dem Fehlen eines gültigen Führerscheins gleich.

8. Schäden an den mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme des Gepäcks und der persönlichen Gegenstände der beförderten Personen. Die Garantie für letztere ist jedoch auf 2 500 EUR pro Person beschränkt;
9. Schäden, welche, ohne dass das Fahrzeug verkehrt, durch beförderte Waren und Gegenstände oder durch deren transportbedingte Manipulation entstehen;
10. Schäden an Fahrzeugen, die vom Versicherten benutzt werden, oder an deren Inhalt bzw. an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, von denen der Versicherte Eigentümer, Mieter, Besitzer, Verwahrer oder Halter ist.
11. Schäden gelegentlich der Teilnahme des Fahrzeuges an Rennen oder Wettkämpfen sowie an deren Probefahrten; Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen werden, auch wenn sie genehmigt worden sind, Rennen und Wettkämpfen gleichgestellt. Im Fall einer Sondervereinbarung, die in die Besonderen Bedingungen aufgenommen wird, ist die Deckung derartiger Schäden unter allen Umständen auf 12 500 000 EUR beschränkt.

Die unter Punkt 1 bis 4, 7 und Punkt 11 aufgeführten Ausschlüsse können den Geschädigten nicht entgegengehalten werden; die Gesellschaft behält jedoch ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und den Versicherten.

1.10 Haftpflicht - Wahrung der Rechte von Drittpersonen

Die Gesellschaft kann dem Drittgeschädigten weder die Nichtigkeit noch die Ausnahme oder die Rechtsverwirkung entgegengehalten, die sich aus dem Gesetz oder dem vorgehaltenen Vertrag ergeben.

Die Gesellschaft behält ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer oder falls erforderlich gegen den Versicherten, wenn dieser nicht Versicherungsnehmer ist, insofern sie laut Gesetzgebung oder Versicherungsvertrag befugt gewesen wäre, die Leistungen abzulehnen oder zu vermindern.

Bei einem Eigentumswechsel des Fahrzeuges ist jedoch keine Regressklage erlaubt, falls der Versicherungsnehmer der Gesellschaft diesen Eigentumswechsel ordnungsgemäß gemeldet hat.

Ablauf, Aufhebung, Kündigung und Außerkraftsetzung des Versicherungsvertrages, aus welchem Grund auch immer, werden gegenüber dem Drittschädigten erst sechzehn (16) Tage nach Eingang der diesbezüglich zugestellten Mitteilung beim Verkehrsminister oder seines Beauftragten wirksam.

1.11 Haftpflicht - Regress

1. Außerhalb von den in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Regressfällen, behält die Gesellschaft ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten:
 - a. falls erwiesen wird, dass der Fahrer:
 - alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hat, dass der Alkoholspiegel im Blut oder pro Liter Atemluft den höchstzulässigen Alkoholspiegel übersteigt, welcher durch Großherzogliches Reglement in Ausführung des gültigen Gesetzes bezüglich der obligatorischen Haftpflichtversicherung in Sachen Landkraftfahrzeuge festgelegt wurde.
 - unter Einfluss von Drogen, Suchtmitteln oder Halluzinogenen stand;
 - nach dem Unfall einen Test oder eine Blutentnahme verweigerte oder sich diesen entzogen hat, indem er sich vom Unfallort entfernte;
 - b. falls der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte den Schaden absichtlich herbeigeführt hat;
 - c. in dem Maße, in dem es ihr erlaubt gewesen wäre, aufgrund des Gesetzes oder des Versicherungsvertrages ihre Leistungen abzulehnen oder zu vermindern.
2. Außer in den Fällen, in denen das Gesetz oder der Versicherungsvertrag etwas anderes bestimmt, bezieht sich der Regressanspruch der Gesellschaft auf die geschuldete Entschädigungssumme zuzüglich der diesbezüglich anfallenden Zinsen, die Kosten im Zusammenhang mit Zivilklagen sowie die Honorare und Kosten für Rechtsanwälte und Sachverständige.
3. Die Regressklage, welche die Gesellschaft, aufgrund eines am Tage des Schadensfalls wirksamen gültigen Vertrages, das Recht hat zu erheben, ist auf einen Betrag von 3 000 EUR Maximum pro Schadensfall beschränkt, falls sie gegen eine natürliche Person erhoben wird. Diese Begrenzung ist nicht anwendbar für Regressansprüche, welche aufgrund der in Punkt 3, 4 und 11 genannten Bestimmungen des Absatzes „Ausschlüsse mit Versicherungsmöglichkeit“ ausgeübt werden, sowie in absichtlichen Schadensfällen.
4. Das Regressrecht kann jedoch nicht gegen den Versicherungsnehmer ausgeübt werden, falls dieser beweisen kann, dass die regressauslösenden Ursachen und Verstöße ihm nicht angelastet werden können und sich ohne sein Wissen oder gegen seine Anweisungen ereignet haben.

1.12 Haftpflicht - Persönliche Anpassung der Prämie

Der Versicherungsvertrag sieht ein System zur nachträglichen persönlichen Anpassung der Versicherungsprämie gemäß nachstehenden Kriterien vor.

1. Bonus/Malus-Skala

Bonus/Malus - Stufen	22	Malus	250	Prozentsatz der Basisprämie
	21		225	
	20		200	
	19		180	
	18		160	
	17		140	
	16		130	
	15		120	
	14		115	
	13		110	
	12		105	
	11	Basis	100	
	10	Bonus	100	
	9		90	
	8		85	
	7		80	
	6		75	
	5		70	
	4		65	
	3		60	
	2		55	
	1		50	
0	47,5			
-1	45			
-2	45			
-3	45			

2. Anwendungsregeln

Außer in den nachstehend aufgeführten Fällen wird ein neuer Versicherungsnehmer auf der Bonus/Malus-Skala in Stufe 11 eingestuft.

Für die nachfolgenden Versicherungsjahre ändert sich die Prämie bei jedem Jahresverfallstag wie folgt:

- die Schadenfreiheit während eines Beobachtungszeitraums, in dem der Versicherungsvertrag in Kraft war, bewirkt eine Herabsetzung um eine Stufe auf der Bonus/Malus-Skala, die bei Stufe -3 endet;
- jeder Schadensfall während eines Beobachtungszeitraums bewirkt einen Anstieg um 3 Stufen, der bei Stufe 22 endet;
- allerdings kann nach vier aufeinanderfolgenden, schadenfreien Jahren die anwendbare Stufe nicht über 11 liegen.

3. Schadensfall

Als Schadensfall im Sinne des vorliegenden Dokuments gilt jeder Schaden, für den die Gesellschaft geschädigten Drittpersonen eine Entschädigung gezahlt hat oder zahlen muss.

Nicht berücksichtigt werden dabei jedoch:

- Schadensfälle, die den Gesamtbetrag der etwaigen anwendbaren Selbstbeteiligungen nicht erreichen;
- Schadensfälle, die der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Monaten nach Mitteilung der Zahlung durch die Gesellschaft rückvergütet hat;
- die von der Gesellschaft im Rahmen des Abschnitts „Freiwillige Hilfeleistung“ gewährten Entschädigungen.

4. Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum besteht aus den zwölf Monaten, die dem ersten Tag des Monats des Jahresverfallstags um einen Monat vorausgehen. Die Schadenfreiheit in diesem Zeitraum bewirkt keine Herabsetzung um eine Stufe, wenn während dieses Zeitraums die Versicherung weniger als zehn Monate in Kraft war.

Wird jedoch bei einem Jahresverfallstag festgestellt, dass eine Herabsetzung wegen Schadenfreiheit im Beobachtungszeitraum deshalb nicht gewährt wird, weil der Versicherungsvertrag während dieses Beobachtungszeitraums mindestens zwei Monate außer Kraft gesetzt war, wird wie folgt verfahren:

- wurde an dem vorangehenden Jahresverfallstag die Herabsetzung auf der Bonus/Malus-Skala aus denselben Gründen nicht gewährt, werden die beiden Beobachtungszeiträume zu einem einzigen zusammengefasst;
- wird festgestellt, dass während dieses einzigen Beobachtungszeitraums die Versicherung mit Unterbrechungen mindestens zwölf Monate lang in Kraft war, erfolgt die Herabsetzung wie vorgesehen um eine Stufe an dem betreffenden Jahresverfallstag.

5. Fahrzeugwechsel oder Wechsel der Versicherungsgesellschaft

Die Bonus/Malus-Skala bleibt von einem Wechsel des Fahrzeuges oder der Versicherungsgesellschaft unberührt.

War der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss bei einer oder mehreren anderen Versicherungsgesellschaften versichert, ist er verpflichtet, der Gesellschaft die von dieser/diesen anderen Versicherungsgesellschaft(en) ausgestellte(n) Bescheinigung (en) zu übergeben, welche sämtliche Schäden aufweis(en) die sich im Verlauf der letzten 5 Jahre vor der Vertragsunterzeichnung ereignet haben.

6. Bescheinigung über die Schadensfrequenz

Bei Kündigung, aus welchem Grunde auch immer, oder auf Nachfrage des Versicherungsnehmers, ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Mitteilung der Kündigung des Vertrages oder der Anfrage des Versicherungsnehmers, diesem eine Bescheinigung auszustellen, welche die Schadenfreiheit oder die Zahl und das Datum der Schadenseintritte angibt, für welche die Gesellschaft eine Entschädigung gezahlt oder zu zahlen hat.

Die Bescheinigung muss sich auf die gesamte Vertragsdauer beziehen; sie muss sich jedoch auf keinen längeren Zeitraum als fünfzehn (15) Jahre vor der Kündigungsmitteilung erstrecken. Im Falle einer Mitteilung der Kündigung des Vertrages muss die Bescheinigung dem Versicherungsnehmer kostenlos ausgestellt werden.

2. Rechtsschutz

2.1 Rechtsschutz - Basisgarantien

Die Gesellschaft gewährt, bis zu dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Betrag und bis zu einem maximalen Betrag von 10 000 EUR, die Rückerstattung der Kosten und Honorare sämtlicher Schritte, Untersuchungen, Gutachten und Gerichtsverfahren infolge eines Verkehrsunfalls, in welchen das versicherte Fahrzeug verwickelt ist:

- 1) im Falle von Strafverfolgungen, die eingereicht werden gegen:
 - a. den Eigentümer des Fahrzeuges oder seines gesetzlichen Vertreters, sowohl in der Eigenschaft als Eigentümer als auch in der Eigenschaft als Fahrer;
 - b. jede andere Person, der ausdrücklich oder stillschweigend vom Eigentümer erlaubt wurde, das Fahrzeug zu benutzen, sowie jede andere Person, welcher der Versicherungsnehmer die Obhut des Fahrzeuges übertragen hat;

wenn die Gesellschaft nicht gemäß den für die Haftpflichtgarantie gültigen Allgemeinen Bedingungen einschreitet.

- 2) im Falle einer einzuleitenden Rechtsaktion gegen die haftbaren Personen, bei denen es sich nicht um die, in den Allgemeinen Bedingungen und Definitionen betreffend Haftpflichtgarantie, bezeichneten Versicherten handelt:
 - a. die Erstattung der Schäden, die an dem versicherten Fahrzeug verursacht wurden;
 - b. die Erstattung der Körper- und Sachschäden, die folgenden Personen verursacht wurden:
 - der Versicherungsnehmer und der Fahrer;
 - im Falle, in dem die nachstehend aufgezählten Personen Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges sind:
 - der Ehegatte des Versicherungsnehmers oder des Fahrers,
 - die in direkter Linie mit diesen selben Personen verwandt oder verschwägert sind und unter der doppelten Voraussetzung, dass sie mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben und von ihnen Unterhalt beziehen.

2.2 Rechtsschutz - Grenzen der Garantie

Bei einem Strafverfahren bleiben die Geldbußen und Kosten des Strafverfahrens immer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Gesellschaft ist nicht zur Zahlung der Kosten und Honorare eines Gerichtsverfahrens zwecks Eintreibung von Summen von weniger als 500 EUR verpflichtet.

Die Bezugsberechtigten haben kein Anrecht auf gegenwärtigen Versicherungsschutz:

wenn der Fahrer nicht im Besitz eines gemäß der entsprechenden gesetzlichen Regelung gültigen Führerscheins ist,

wenn kein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftung Drittpersonen gegenüber besteht.

Dem Versicherungsnehmer und/oder dem Eigentümer des Fahrzeuges wird jedoch Schutz gewährt bei Schäden, welche durch Personen, für die er aufgrund von Art. 1384 des Zivilgesetzbuches haften muss, verursacht wurden, bei jeglicher Natur und Schwere des Verschuldens dieser Personen.

2.3 Rechtsschutz - Rechte und Verpflichtungen im Falle eines Schadens

Die Bezugsberechtigten verpflichten sich, der Gesellschaft sämtliche Auskünfte zu liefern, ihr sämtliche notwendigen Vollmachten zu geben und ihr sofort nach Erhalt sämtliche den Schadensfall betreffenden Mitteilungen, Einberufungsschreiben, Vorladungen usw. zu übermitteln.

Die Versicherungsschutz genießenden Personen können ihren Rechtsanwalt selbst bestimmen. Derselbe muss jedoch obligatorisch auf der vom Conseil de l'Ordre des Avocats in Luxemburg oder Diekirch aufgestellten Liste eingeschrieben sein.

Bei Gerichtsverfahren im Ausland übernimmt die Gesellschaft die Kosten und Honorare des Rechtsanwaltes jedoch nur, falls sie vorher ihr schriftliches Einverständnis zu dem vorgesehenen Verfahren und zu der Wahl des Rechtsanwaltes gegeben hat.

Kommen die Bezugsberechtigten ihren Obliegenheiten nicht nach, und erleidet die Gesellschaft dadurch einen Schaden, kann sie eine Einschränkung der Leistungen in Höhe des erlittenen Schadens fordern.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Intervention zu verweigern oder einzustellen, falls sie aufgrund der Rechts- oder der Sachlage die Forderung als unvertretbar oder das Verfahren nicht als notwendig erachtet, besonders falls sie die von einer verantwortlichen Drittperson vorgeschlagenen Vergleiche als vernünftig ansieht. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet zu intervenieren, falls aus den erhaltenen Auskünften hervorgeht, dass die als verantwortlich betrachtete Drittperson zahlungsunfähig ist.

Besteht zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten Uneinigkeit über die Zweckmäßigkeit der Einleitung oder Fortführung eines Gerichtsverfahrens oder über die Höhe des Schadens, so kann die Streitfrage dem Schiedsverfahren, wie von der Zivilprozessordnung (Code de Procédure Civile) vorgesehen, vorgelegt werden. Jede Partei trägt die Honorare ihres Schiedsrichters und die Hälfte derjenigen des dritten Schiedsrichters.

Falls der Versicherte bereits vor dem Schiedsspruch oder trotz des Entscheids der Schiedsrichter gerichtlich vorgeht und eine für ihn vorteilhaftere Lösung als die in Bezug der Stellungnahme des Schiedsrichters oder der Gesellschaft erreicht, so ersetzt die Gesellschaft ihm die aus Anlass dieser Klage entstandenen Kosten.

2.4 Rechtsschutz - Spezifische Ausschlüsse

Wenn das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer (Versicherungsnehmer oder sonstige Person) gelenkt wurde, der alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hatte, dass der Alkoholspiegel im Blut mindestens 1,2 g/l betrug, oder deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufwies.

3. Top Assistance

Wenn das Fahrzeug nach einem Unfall oder einem Diebstahlversuch nicht mehr fahrtüchtig ist und abgeschleppt werden muss oder wenn das Fahrzeug gestohlen worden ist, gewährt die Gesellschaft für das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Fahrzeug, für seinen Fahrer sowie für sämtliche unentgeltlich beförderten Mitfahrer gemäß der Formel 24h/24h + 7T/7T - also rund um die Uhr und an jedem beliebigen Wochentag, einschließlich Samstagen, Sonntagen und Feiertagen - bei Anruf unter der Telefonnummer (00352) 44 88 88 die folgenden Leistungen:

3.1 Top Assistance - Abschleppen des versicherten Fahrzeuges

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt das Abschleppen des Fahrzeuges:

in Luxemburg: bis zur Werkstatt der Wahl des Versicherten;

in den übrigen EU-Ländern, in Norwegen und in der Schweiz: bis zu der dem Unfallort nächstgelegenen Fachwerkstatt.

In Ermangelung eines Telefonanrufes bei der Gesellschaft, wird maximal ein Betrag von 200 EUR erstattet.

3.2 Top Assistance - Rückführung des Fahrzeuges

Bei einer Panne in einem anderen EU-Land, in Norwegen oder in der Schweiz organisiert und bezahlt die Gesellschaft folgende Schritte, wenn sich das Fahrzeug nicht innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen reparieren lässt:

1. wenn keine Reparatur vor Ort erfolgt: die Rückführung des versicherten Fahrzeuges bis zur Werkstatt der Wahl des Versicherten in Luxemburg;
2. wenn die Reparatur vor Ort erfolgt und der Versicherte nicht warten kann, bis die Reparatur abgeschlossen ist:
 - entweder die Rückführung des Fahrzeuges bis zum gewöhnlichen Wohnsitz des Versicherten;
 - oder eine Eisenbahnfahrkarte (1. Klasse) oder ein Flugticket, um das Fahrzeug abholen zu können.

3.3 Top Assistance - Unterstützung für die Fahrzeuginsassen

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt:

1. in Luxemburg:

- entweder die Kosten für die sofortige Rückkehr der Versicherten an ihren gewöhnlichen Wohnsitz;
 - oder die Fahrtkosten zu einem Ziel ihrer Wahl innerhalb des Großherzogtums Luxemburg.
2. in den übrigen EU-Ländern, in Norwegen und in der Schweiz:
- a. Bei Rückführung des Fahrzeuges:
 - entweder die sofortige Rückkehr der Versicherten an ihren gewöhnlichen Wohnsitz per Eisenbahn (1. Klasse) oder per Linienflug;
 - oder die Taxikosten, damit die Versicherten an ihr ursprüngliches Fahrziel gelangen können, allerdings begrenzt auf maximal 125 EUR.
 - b. Bei einer Reparatur des Fahrzeuges vor Ort werden die Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) bis zum Abschluss der unbedingt erforderlichen Reparaturen bezahlt, bis zu einer Höhe von 62 EUR pro Versicherter.

3.4 Top Assistance - Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges

Wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist und sich nicht innerhalb einer Frist von 24 Stunden reparieren lässt oder wenn das Fahrzeug gestohlen worden ist, stellt die Gesellschaft - allerdings nur in Luxemburg, in den anderen EU-Ländern, in Norwegen und in der Schweiz - dem Versicherten für einen Zeitraum von maximal fünf (5) Tagen einen Mietwagen der Kategorie B zur Verfügung, sofern ein entsprechender unverzüglicher Telefonanruf unter der Nummer (00352-) 44 88 88 erfolgt.

3.5 Top Assistance - Weiterleitung von Mitteilungen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen sämtlicher Schadensfälle, die durch den vorliegenden Vertrag gedeckt sind, an die Angehörigen des Versicherten, sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit den Garantien weiterzuleiten.

3.6 Top Assistance - Spezifischer Ausschluss

Die Schäden oder die Verschlimmerung der Schäden die verursacht werden, wenn das Fahrzeug vom Versicherungsnehmer, seinen Nachkommen, Vorfahren, dem Ehegatten, den in direkter Linie Verschwägerten, den in seinem Haushalt lebenden Personen, seinen Gästen oder seinem Personal gelenkt wird, und der Fahrer alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hat, dass der Alkoholspiegel im Blut mindestens 1,2 g pro Liter beträgt, oder der Fahrer deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufweist.

Versicherungsformel Fahrzeugschäden

Der Versicherungsnehmer kann zwischen 3 Versicherungsformeln für Fahrzeugschäden wählen. Die Basisgarantien jeder Formel bleiben jedoch untrennbar.

Die 3 Zeichnungsformeln beinhalten jeweils verschiedene Erweiterungsmöglichkeiten, deren Wahl fakultativ ist.

Zeichnungsformel SICHERHEIT

Basisgarantien

1. Feuer

1.1 Feuer - Basisgarantien

- 1. Für alle Fahrzeugtypen:
 - a. Feuer;
 - b. Blitzschlag;
 - c. Explosionen;

-
- d. die Kosten für das Ersetzen der Feuerlöscher, die dazu gebraucht wurden, um ein vom vorliegenden Vertrag gedecktes Feuer zu löschen.
 2. **Ausschließlich für Fahrzeugtyp 1, deckt die Garantie zusätzlich:**
 - a. Brandflecken oder Versengungen;
 - b. Kurzschlüsse.
 3. Für Wohnwägen erstreckt sich die Garantie nur auf die Schäden, die dem Wohnwagen selbst und dem vom Hersteller gelieferten und am Wohnwagen befestigten Zubehör, inklusiv das Vorzelt, verursacht werden.

1.2 Feuer - Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Schäden oder die Verschlimmerung der Schäden:

1. infolge eines Ereignisses, welches durch andere, von der Gesellschaft angebotene Garantien versicherbar ist;
2. die am Fahrzeug entstehen, falls selbiges entzündliche, ätzende, explosive oder brennbare Stoffe transportiert, und diese Stoffe entweder zur Ursache oder zur Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen. Es sind jedoch insgesamt 500 kg oder 600 Liter Öl, Mineralbenzin oder ähnliche Produkte zugelassen (einschließlich der für den Antrieb notwendigen flüssigen oder gasförmigen Treibstoffvorräte);
3. infolge eines Brandfleckes, ohne dass ein Brand danach erfolgt, für Fahrzeugtyp 2;
4. infolge eines Kurzschlusses, falls die Schäden oder die Verschlimmerung der Schäden für Fahrzeugtyp 2 nicht auf Feuer, beziehungsweise auf die Verbrennung durch eine Flamme, zurückzuführen sind.

2. Diebstahl

2.1 Diebstahl - Basisgarantien

Versichert sind Schäden, die am versicherten Fahrzeug eintreten und verursacht werden durch:

1. Für alle Fahrzeugtypen:
 - a. Diebstahl;
 - b. Zerstörung oder Beschädigung durch Diebe, selbst bei einem einfachen Diebstahlversuch.

Jedoch sind der Diebstahl, die Zerstörung oder die Beschädigung von Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräten, so wie sie im Punkt „Versichertes Fahrzeug“ des vorliegenden Vertrages definiert sind, welche ohne gleichzeitigen Diebstahl des Fahrzeuges gemacht wurden, nur versichert unter der Bedingung, dass besagte Geräte sachgemäß am Fahrzeug befestigt wurden und nicht vom Fahrzeug gelöst werden können, ohne beschädigt oder zerstört zu werden oder ohne das besagte Fahrzeug zu beschädigen oder zu zertrümmern.

Für Wohnwägen erstreckt sich die Garantie nur auf die Schäden, die dem Wohnwagen selbst und dem vom Hersteller gelieferten und am Wohnwagen befestigten Zubehör, inklusiv das Vorzelt, verursacht werden.

2. Nur bei Fahrzeugtyp 1 sind ebenfalls versichert:
 - a. die Ersatzkosten der Schlüssel und der Schließsysteme des versicherten Fahrzeuges im Falle eines Diebstahlversuchs;
 - b. die Reparaturkosten des Antidiebstahlsystems des versicherten Fahrzeuges im Falle eines Diebstahlversuchs;
 - c. die Ersatzkosten der Schließsysteme des versicherten Fahrzeuges im Falle eines Diebstahls oder eines Verlustes der Schlüssel;
 - d. den Diebstahl und die Zerstörung des versicherten Fahrzeuges im Falle eines car-jacking (ausgeübte Aggression am berechtigten Fahrzeughalter, welcher sich am Steuer des versicherten Fahrzeuges befindet) oder eines home-jacking (Diebstahl der Schlüssel des versicherten Fahrzeuges mit Gewalt oder List in der Wohnung des berechtigten Fahrzeughalters).

2.2 Diebstahl - Verpflichtungen im Schadensfall

Bei einem Diebstahl muss unverzüglich Anzeige bei den zuständigen Behörden erstattet werden.

In Erwartung der Resultate der Untersuchungen durch die Polizei- oder der Justizbehörden, findet die Entschädigung erst nach Ablauf einer Frist von mindestens 30 Tagen nach dem Erhalt der schriftlichen Schadenserklärung statt.

2.3 Diebstahl - Spezifische Ausschlüsse

1. der Diebstahl, die Zerstörung oder Beschädigung, deren Urheber oder Komplizen Familienmitglieder des Versicherungsnehmers sind (Ehegatte, Vorfahren, Nachkommen und Verschwägerte in direkter Linie) oder jede andere in gemeinsamem Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende Person;
2. Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung von Sonderausstattungen, Zubehör, Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräten, Werkzeugtasche oder Erste-Hilfe-Kasten, im Inneren des Fahrzeuges ohne Aufbrechen desselben;

3. Diebstahl des auf öffentlichen Straßen oder Privatgrundstücken geparkten versicherten Fahrzeuges, wenn sein Zündschlüssel sich im Fahrzeuginneren oder in einem seiner Schlösser befand.

3. Glasbruch

3.1 Glasbruch - Basisgarantien

Versichert sind Schäden, die am versicherten Fahrzeug eintreten und verursacht werden durch:

1. für alle Fahrzeugtypen, den Bruch von Windschutzscheiben, Bruch von Verglasungen, von Schiebedächern, Seitenscheiben, Heckscheiben (einschließlich eingebauter Antennen und Scheibenheizungen) aus Glas oder hartem Kunststoff;
2. nur bei Fahrzeugtyp 1 sind ebenfalls versichert:
 - a. Splittern und Reißen der Windschutzscheiben, Verglasungen von Schiebedächern, Seitenscheiben, Heckscheiben (einschließlich eingebauter Antennen und Scheibenheizungen) aus Glas oder hartem Kunststoff;
 - b. die Reparatur und/ oder den Ersatz im Falle von: Bruch der Scheinwerfer, Rücklichter und Innen- oder Außenspiegel des versicherten Fahrzeuges, der Spiegel der im Innern des versicherten Fahrzeuges befindlichen Sonnenblenden sowie Bruch des Regensensors, der in den verglasten Teilen eingebaut ist.
 - c. Für die Scheinwerfer, stellt die Reparatur die Hauptleistung der Garantie dar, und der Austausch wird nur im Falle vom Splitter oder Reißen, die deren Effizienz beeinträchtigt, unter Abzug einer eventuellen Überalterung übernommen.

Einbegriffen in den Versicherungsschutz sind die Gebührenaufkleber auf der Windschutzscheibe.

Diese Garantie wird nur angewandt, wenn die Reparatur oder der Austausch technisch notwendig ist.

Ein Austausch von Windschutzscheiben erfolgt nur in folgenden Fällen:

- Einschränkung des Sichtfelds des Fahrers;
- Einschlagstellen innerhalb eines Streifens von 10 cm entlang des Außenrands der Scheibe.

In allen anderen Fällen werden - außer bei einem entgegenstehenden Sachverständigengutachten - lediglich die Kosten für eine Reparatur übernommen.

Ist das Fahrzeug wirtschaftlich irreparabel, so wird die Glasbruchgarantie nicht angewandt.

3.2 Glasbruch - Selbstbeteiligungen

1. eine Selbstbeteiligung von 2,5% des Neuwertes mit einem Mindestbetrag von 250 EUR und einem Höchstbetrag von 620 EUR, wenn sich herausstellt, dass das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer (Versicherungsnehmer oder sonstige Person) gelenkt wurde, der alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hatte, dass, der Alkoholspiegel im Blut, gemäß den geltenden Vorschriften über die obligatorische Kfz Haftpflichtversicherung, mindestens 0,5 g pro Liter betrug, oder deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufwies.
2. eine Selbstbeteiligung von 20 % des Schadens mit einem Mindestbetrag von 620 EUR und einem Höchstbetrag von 2 500 EUR, unbeschadet des Regressrechts gegen den Fahrer, wenn es sich herausstellt, dass im Schadensfall das Fahrzeug von einem anderen Fahrer als dem Versicherungsnehmer gelenkt wurde, der alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hatte, dass der Alkoholgehalt im Blut mindestens 1,2 g pro Liter betrug, oder er deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufwies;
3. die Selbstbeteiligungen sind kumulativ und können nicht aufgehoben werden.

3.3 Glasbruch - Spezifische Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden oder Verschlimmerungen von Schäden, die eintreten, wenn das Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt von einer Person aus folgenden Personenkreis gelenkt wird und zudem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. vom Versicherungsnehmer, seinen Nachkommen, Vorfahren, dem Ehepartner, den in direkter Linie Verschwägerten, den in seinem Haushalt lebenden Personen, seinen Gästen oder seinem Personal, und der Fahrer der alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hat, dass der Alkoholspiegel im Blut mindestens 1,2 g pro Liter beträgt, oder der Fahrer weist deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufweist;
2. von einer Person, die unter Einfluss von Drogen, Suchtmitteln oder Halluzinogenen steht.

4. Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier

4.1 Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier - Basisgarantien

Nur für Fahrzeugtyp 1 und nur unter der Bedingung, dass die Garantie „Glasbruch“ abgeschlossen worden ist:

Die Gesellschaft versichert die Sachschäden, welche direkt am versicherten Fahrzeug und an dessen Zubehör infolge eines Zusammenstoßes mit einem umherirrenden Tier entstehen.

Bei einem Schadensfall muss unverzüglich Anzeige bei den zuständigen Behörden erstattet werden; eine offizielle Bestätigung dieser Anzeige muss der Gesellschaft übermittelt werden.

4.2 Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier - Selbstbeteiligungen

Verweis auf Absatz „Glasbruch - Selbstbeteiligungen“.

4.3 Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier - Spezifische Ausschlüsse

Verweis auf Absatz „Glasbruch - Spezifische Ausschlüsse“.

5. Naturgewalten

5.1 Naturgewalten - Basisgarantien

Nur für Fahrzeugtyp 1 und nur unter der Bedingung, dass die Garantie „Glasbruch“ abgeschlossen worden ist:

Die Gesellschaft versichert die Sachschäden, welche direkt am versicherten Fahrzeug und an dessen Zubehör verursacht werden durch: Erdbeben, Felssturz, niedergehender Steinschlag, Lawinen, Gewicht des Schnees, herabfallendes Eis, Sturm, Hagel, Wirbelstürme, Tornados, wolkenbruchartige Regenfälle, Abfließen von Regenwasser, Rückstau der öffentlichen Kanalisationsleitungen, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche und Flutwellen.

5.2 Naturgewalten - Selbstbeteiligungen

Verweis auf Absatz „Glasbruch - Selbstbeteiligungen“.

5.3 Naturgewalten - Spezifische Ausschlüsse

Verweis auf Absatz „Glasbruch - Spezifische Ausschlüsse“.

Zusatzgarantie

Zuzüglich zu den Basisgarantien und mittels einer Zusatzprämie, kann die folgende Garantie unterzeichnet werden:

1. Garantie Totalschaden

Die Garantie ist lediglich anwendbar aufgrund eines Totalschadens des versicherten Fahrzeuges, welcher durch einen in den Garantien (Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Naturgewalten oder Schäden am Fahrzeug) aufgelisteten Schaden verursacht wurde und dies gemäß den Bedingungen dieser Garantien.

Der Versicherte kann jedoch lediglich in den Genuss dieser Garantie kommen, wenn das Fahrzeug aufgrund von ein und derselben Ursache für wirtschaftlich irreparabel erklärt worden ist.

Unter Totalschaden versteht man, dass das Fahrzeug entweder wirtschaftlich irreparabel erklärt worden ist, oder aus technischen Gründen für irreparabel erklärt worden ist. Wenn das gestohlene Fahrzeug nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen wieder gefunden wird, geht man davon aus, dass dieses Fahrzeug ebenfalls einen Totalschaden erlitten hat.

Unter wirtschaftlich irreparabel versteht man, dass die Reparaturkosten höher sind, als die Differenz zwischen dem Ersatzwert und dem Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens.

Die Entschädigung erfolgt auf Basis des Artikels „Entschädigung“ der Administrativen Bedingungen.

Die Entschädigungen der Garantie „Versicherung zum Neuwert während 3 Jahren“ und „Versicherung zum Kaufwert eines Gebrauchtfahrzeuges“ sind nicht kumulierbar mit der Garantie „Totalschaden“.

2. Garantie Totalschaden - Selbstbeteiligung

1. eine Selbstbeteiligung von 2,5 % des Neuwertes mit einem Mindestbetrag von 250 EUR und einem Höchstbetrag von 620 EUR, wenn sich herausstellt, dass das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer (Versicherungsnehmer oder sonstige Person) gelenkt wurde, der alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hatte, dass, der Alkoholspiegel im Blut, gemäß den geltenden Vorschriften über die obligatorische KFz Haftpflichtversicherung, mindestens 0,5 g pro Liter betrug, oder deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufwies.
2. eine Selbstbeteiligung von 20 % des Schadens mit einem Mindestbetrag von 620 EUR und einem Höchstbetrag von 2 500 EUR, unbeschadet des Regressrechts gegen den Fahrer, wenn es sich herausstellt, dass im Schadensfall das Fahrzeug von einem anderen Fahrer als dem Versicherungsnehmer gelenkt wurde, der alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hatte, dass der Alkoholgehalt im Blut mindestens 1,2 g pro Liter betrug, oder er deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufwies;
3. die Selbstbeteiligungen sind kumulativ und können nicht aufgehoben werden.

3. Garantie Totalschaden - Spezifische Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden oder Verschlimmerungen von Schäden, die eintreten, wenn das Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt von einer Person aus folgenden Personenkreis gelenkt wird und zudem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. der Versicherungsnehmer, seine Nachkommen, Vorfahren, der Ehepartner, den in direkter Linie Verschwägerten, den in seinem Haushalt lebenden Personen, seine Gäste oder sein Personal, und der Fahrer hat alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen, dass der Alkoholspiegel im Blut mindestens 1,2 g pro Liter beträgt, oder der Fahrer weist deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss auf;
2. eine Person, die unter Einfluss von Drogen, Suchtmitteln oder Halluzinogenen steht.

4. Garantie Totalschaden - Persönliche Anpassung der Prämie

Gemäß dem Abschnitt „Persönliche Anpassung der Prämie bei Schäden am Fahrzeug“ für Fahrzeuge des Typs 1 wird der Bonus/Malus „Schäden am Fahrzeug“ am Bonus/Malus der Garantie „Haftpflicht“ angepasst und variiert gemäß den Bestimmungen des Artikels 1.12 „Haftpflicht - Persönliche Anpassung der Prämie“.

Folglich beeinflusst ein Malus die Prämie „Totalschaden“ nur im Falle eines Schadens, der die Garantie „Haftpflicht“ auslöst. Ein „Schaden am Fahrzeug“ wofür der Versicherte nicht zivilrechtlich haftbar ist, hat keinen Einfluss auf das Bonus/Malus-System.

Die Gesellschaft liefert, auf Anfrage des Versicherungsnehmers, weitere Informationen bezüglich der Berechnung der Prämie „Schäden am Fahrzeug“.

Zeichnungsformel KOMFORT

Die Garantien der Zeichnungsformel SICHERHEIT sind in der Zeichnungsformel KOMFORT inbegriffen (gemäß den Klauseln und Bedingungen der Zeichnungsformel SICHERHEIT). Zusätzlich zu diesen Garantien schlägt die Versicherungsgesellschaft für die Zeichnungsformel KOMFORT folgende Garantien vor:

Basisgarantien

1. Schäden am Fahrzeug

1.1 Schäden am Fahrzeug - Basisgarantien

1. Für alle Fahrzeugtypen:
 - a. Sachschäden am versicherten Fahrzeug, welche durch Unfall, Einwirkung Dritter oder durch die nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Naturgewalten verursacht werden, während das Fahrzeug sich im Verkehr, beim Parken oder in der Garage befindet;
 - b. Schäden, die während eines Luft-, Bahn- oder Wassertransports, der 48 aufeinanderfolgende Stunden nicht überschreitet, eintreten, sowie Schäden, die während des damit verbundenen Auf- und Abladens auftreten, sind ebenfalls gedeckt;
 - c. Schäden, welche am versicherten Fahrzeug durch Marder verursacht werden;
 - d. Schäden, welche am versicherten Fahrzeug im direkten Zusammenhang mit dem Auslösen des Airbags verursacht werden;

-
- e. Schäden, welche an den Reifen verursacht werden, wenn diese Schäden zeitgleich mit anderen Schäden eintreten, die durch die Garantie „Schäden am Fahrzeug“ gedeckt sind;
 - f. für Wohnwagen erstreckt sich die Garantie nur auf die Schäden, die dem Wohnwagen selbst und dem vom Hersteller gelieferten und am Wohnwagen befestigten Zubehör, inklusiv das Vorzelt, verursacht werden.
2. Ausschließlich für Fahrzeugtyp 1:
- a. Schäden, die an den Reifen verursacht werden, einschließlich durch Vandalismus. Reifenpannen sowie die Abnutzung der Reifen sind jedoch von der Garantie ausgeschlossen;
 - b. Ölwechsel-, Abschleppkosten sowie die Reparaturkosten für den Motor bis zu 1 000 EUR , falls der Versicherte sich im Kraftstoff geirrt hat;
 - c. die Rückerstattung bis zu 1000 EUR einer eventuellen Selbstbeteiligung, die anwendbar ist auf ein gemietetes Kraftfahrzeug der Führerscheinklasse B, unter der Bedingung von Anmietung und Nutzung desselben innerhalb Europas.

1.2 Schäden am Fahrzeug - Selbstbeteiligungen

1. Diejenigen, die in den Besonderen Bedingungen festgelegt sind.
2. Für Fahrzeugtyp 2 wird, mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 vorgesehenen Selbstbeteiligungen, im Falle eines Zusammenstoßes mit einem umherirrenden Tier auf einer öffentlichen Straße oder auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstück keine Selbstbeteiligung angewendet. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer die zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden sofort davon in Kenntnis setzen, damit diese ein Protokoll über die Umstände des Unfalls erstellen.
Falls so vorgesehen in den Besonderen Bedingungen, wird keine Selbstbeteiligung im Falle eines Zusammenstoßes mit einer identifizierten Drittperson angewendet.
3. Eine Selbstbeteiligung von 2,5% des Neuwertes mit einem Mindestbetrag von 250 EUR und einem Höchstbetrag von 620 EUR, wenn sich herausstellt, dass das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer (Versicherungsnehmer oder sonstige Person) gelenkt wurde, der alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hatte, dass, der Alkoholspiegel im Blut, gemäß den geltenden Vorschriften über die obligatorische Kfz Haftpflichtversicherung, mindestens 0,5 g pro Liter betrug, oder deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufwies.
4. Eine Selbstbeteiligung von 20 % des Schadens mit einem Mindestbetrag von 620 EUR und einem Höchstbetrag von 2 500 EUR, unbeschadet des Regressrechts gegen den Fahrer, wenn es sich herausstellt, dass im Schadensfall das Fahrzeug von einem anderen Fahrer als dem Versicherungsnehmer gelenkt wurde, der alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hatte, dass der Alkoholgehalt im Blut mindestens 1,2 g pro Liter betrug, oder er deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufwies.
5. Die Selbstbeteiligungen sind kumulativ und können nicht aufgehoben werden.

1.3 Schäden am Fahrzeug - Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Schäden oder die Verschlimmerung der Schäden:

1. infolge eines Ereignisses, welches durch andere, von der Gesellschaft angebotene Garantien versicherbar ist;
2. an Teilen oder Stücken, wenn diese auf Abnutzung, mangelnde Wartung oder Verschleißschäden durch die Nutzung zurückzuführen sind;
3. die verursacht werden durch transportierte Tiere und/oder Gegenstände, bei deren Be- oder Entladung, sowie durch eine Überlastung des Fahrzeuges. Eine Überlastung liegt vor, wenn das Gewicht der transportierten Tiere oder Gegenstände die in dem Fahrzeugausweis eingetragene zulässige Nutzlast überschreitet. Es obliegt der Gesellschaft, den kausalen Zusammenhang zwischen der Überlastung und dem Eintritt des Schadensfalls nachzuweisen;
4. die verursacht werden durch den Fahrer, falls bewiesen ist, dass er unter Einfluss von Drogen, Suchtmitteln, oder Halluzinogenen stand;
5. die verursacht werden, wenn das Fahrzeug vom Versicherungsnehmer, seinen Nachkommen, Vorfahren, dem Ehegatten, den in direkter Linie Verschwägerten, den in seinem Haushalt lebenden Personen, seinen Gästen oder seinem Personal gelenkt wird, und der Fahrer alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hat, dass der Alkoholspiegel im Blut mindestens 1,2 g pro Liter beträgt, oder der Fahrer deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufweist;
6. die nicht aus einem Unfall, sondern aus der Nutzung und der normalen Abnutzung des Fahrzeuges hervorgehen, sowie namentlich die oberflächigen Kratzer und Streifen und/oder durch Polieren entfernbar, die leichten Einschläge, die Splitter und leichten Einschläge, die die Folge von Spritzen von fremden Körper sind, und die Ritze und leichte Verformungen der Felgen. Die Beulen, die keine Lackschäden verursacht haben, müssen ohne Lackarbeiten durch Massage und Mikro-Druck repariert werden.
7. Sind ausgeschlossen die Reparaturkosten und/oder die Handwerkerkosten, die die in Luxemburg üblichen Tarife für Fachmänner, Händler oder Selbstständige für den bestimmten Fahrzeugtyp erheblich überschreiten.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen, außerdem:

8. Schäden oder Verschlimmerung von Schäden, die eintreten, wenn der Fahrer keinen gültigen, durch die maßgebende gesetzliche Regelung vorgeschriebenen Führerschein besitzt (gemäß Ausschluss, wie in Absatz 1.9 „Haftpflicht - Ausschlüsse mit Versicherungsmöglichkeit“ festgelegt).

1.4 Schäden am Fahrzeug - Persönliche Anpassung der Prämie

Für alle Fahrzeuge des Typs 1 und zum Zeitpunkt der ersten Unterzeichnung wird der Bonus/Malus für die Garantie „Schäden am Fahrzeug“ dem Bonus/Malus der Garantie Haftpflicht angepasst.

Anschließend wird die Bonus/Malus-Einstufung für die Garantien „Haftpflicht“ und „Schäden am Fahrzeug“ getrennt voneinander berücksichtigt zwecks Berechnung der Prämie.

Die Bonus/Malus-Einstufung variiert zwischen -3 und 22 Punkten.

Jeder Schaden der im Rahmen der Garantie „Schäden am Fahrzeug“ angegeben wurde und für den der Versicherte verantwortlich oder teilweise verantwortlich war, oder wenn es keine identifizierte Drittperson gibt, ruft eine Erhöhung der Einstufung des Bonus/Malus „Schäden am Fahrzeug“ von 3 Punkten hervor und wird berücksichtigt für die Einstufung des Malus unter Vorbehalt von mehreren Erhöhungen während einem Jahr.

Wenn der Versicherte, der verantwortlich oder teilweise verantwortlich ist, einen Schaden nach 3 Jahren ohne Schaden angibt, kommt dieser in den Genuss eines „JOKERS“. In diesem Fall kommt es nicht zu einer Anwendung eines Malus von 3 Punkten.

In Ermangelung eines Schadens während einer Dauer von einem Jahr wird der Bonus um eine Stufe angepasst.

Wenn nach 4 Jahren kein Schaden im Rahmen der Garantie „Schäden am Fahrzeug“ gemeldet wurde, wird der Malus auf 11 eingestuft. Befindet sich der Bonus/Malus bereits unter 11, erfolgt keine pauschale Senkung.

Der Beobachtungszeitraum besteht aus den 12 Monaten, die einen Monat vor dem 1. Tag der jährlichen Fälligkeit endet. In Ermangelung eines Schadens innerhalb dieses Zeitraums, wird der Bonus/Malus nicht um eine Stufe verringert, wenn die Versicherung während diesem Zeitraum schon während 10 Monaten in Kraft war.

Wenn jedoch bei einer jährlichen Fälligkeit festgestellt wird, dass die Verringerung des Bonus/Malus wegen des Ausbleibens eines Schadens während des Beobachtungszeitraums nicht gewährt wurde, weil die Versicherung während mindestens 2 Monaten innerhalb dieses Zeitraums aufgeschoben wurde, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Wenn bei der vorherigen jährlichen Fälligkeit die Verringerung auf der Bonus/Malus-Einstufung wegen den selben Gründen nicht gewährt wurde, werden die beiden Beobachtungszeiträume in einen einzigen Zeitraum zusammengelegt;
- Wenn festgestellt wird, dass bei diesem gleichen und einzigen Beobachtungszeitraum die Versicherung schon während mindestens 12 Monaten mittels unterbrochenen Zeiträumen in Kraft getreten war, wird die Verringerung um eine Stufe bei der betroffenen jährlichen Fälligkeit gewährt;

Die Gesellschaft liefert, auf Anfrage des Versicherungsnehmers, weitere Informationen bezüglich der Erhöhung des Bonus/Malus und somit bezüglich der Erhöhung seiner Prämie nach einem Schadensfall.

1.5 Schäden am Fahrzeug - Neuer Führerschein und Selbstbeteiligungen

Für die Fahrzeuge des Typs 1 wird für jeden Schadensfall, welcher im Zusammenhang mit der Garantie „Schäden am Fahrzeug“ steht und der durch einen Fahrer verursacht wurde, der weniger als 26 Jahre alt ist und weniger als 2 Jahre Führerscheininhaber ist, ein Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR zu Lasten des Versicherungsnehmers angewandt.

Der Selbstbehalt für einen neuen Führerschein in Höhe von 250 EUR wird, wenn dies in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist, an keinem Fahrzeug im Rahmen des Vertrags angewandt, sofern eine Person mit weniger als 26 Jahren als Fahrer auf einem der versicherten Fahrzeuge gemeldet ist.

2. Ersatzfahrzeug

2.1 Ersatzfahrzeug - Basisgarantien

Diese Garantie ist lediglich für den Fahrzeugtyp 1 anwendbar, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft vorher davon unterrichtet wurde und dass der Schadensfall durch die Allgemeinen Bestimmungen der abgeschlossenen Garantien (Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Naturgewalten, Schäden am Fahrzeug, Totalschaden) gedeckt ist.

Der Versicherer gewährleistet:

1. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges der Fahrzeugklasse B (oder gleichwertiger Art), welches der Versicherte übernimmt und dem Autovermieter wieder abgibt, gemäß der Klassifizierung der, durch die Versicherungsgesellschaft zugelassenen professionellen Autovermieter;
oder
2. Die Rückerstattung der Kosten für das Ersatzfahrzeug:

-
- Falls der Versicherte ein Fahrzeug einer anderen, als der vom zugelassenen Autovermieter vorgeschlagene Kategorie mietet; oder
 - Falls der Versicherte ein Fahrzeug bei einem nicht durch die Versicherungsgesellschaft zugelassenen Autovermieter mietet.
- Der Versicherer erstattet, anhand von Nachweisen, die Mietkosten bis 30 EUR pro Tag, gemäß den Bestimmungen des Paragraphen „Dauer der Leistungen“ und dies für maximal 10 Tage.

Die Garantie „Ersatzfahrzeug“ spielt nur wenn der Versicherte die Garantie „Schäden am Fahrzeug“ abgeschlossen hat.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kraftstoffkosten, Mautkosten und Kosten für Zusatzversicherungen.

2.2 Ersatzfahrzeug - Dauer der Leistungen

Falls das versicherte Fahrzeug einen Schaden erlitten hat infolge eines Ereignisses, das durch die abgeschlossenen Garantien (Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Naturgewalten, Schäden am Fahrzeug, Totalschaden) versichert ist,

- und nicht mehr gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung fahrtüchtig ist, und eine sofortige Intervention notwendig ist, entspricht die Dauer der Leistungen der Gesellschaft der tatsächlichen Dauer der Reparaturen des Fahrzeuges und/oder der im Gutachten angegebenen Dauer, zuzüglich 2 Tagen und der gesetzlichen Schließungstage der Reparaturwerkstatt,

oder

- falls das versicherte Fahrzeug keine sofortige Intervention benötigt, entspricht die Dauer der Leistungen der Gesellschaft der tatsächlichen Dauer der Reparaturen dieses Fahrzeuges, zuzüglich der gesetzlichen Schließungstage der Reparaturwerkstatt,

maximal jedoch 10 Tage.

Falls das versicherte Fahrzeug gestohlen worden ist oder der Sachverständige erachtet, dass ein Totalschaden am versicherten Fahrzeug entstanden ist infolge eines Ereignisses, das durch die abgeschlossenen Garantien (Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Naturgewalten, Schäden am Fahrzeug, Totalschaden) versichert ist, entspricht die Dauer der Leistungen der Gesellschaft, welche angemessen ist für den Erwerb eines anderen Fahrzeuges, maximal jedoch 31 Tage.

2.3 Ersatzfahrzeug - Provisorische Übertragung der abgeschlossenen Garantien

Alle für das versicherte Fahrzeug abgeschlossenen Garantien (Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Naturgewalten, Schäden am Fahrzeug, Totalschaden) werden für das Ersatzfahrzeug provisorisch laut den gleichen Bedingungen und Grenzbeträgen gewährt.

Zeichnungsformel PERFORMANCE

Die Garantien der Zeichnungsformeln SICHERHEIT und KOMFORT sind in der Zeichnungsformel PERFORMANCE inbegriffen (gemäß der Klauseln und Formeln der Bestimmungen der Zeichnungsformeln SICHERHEIT und KOMFORT). Zusätzlich zu diesen Garantien schlägt die Versicherungsgesellschaft für die Zeichnungsformel PERFORMANCE folgende Garantien vor:

1. Schäden am Fahrzeug - Persönliche Anpassung der Prämie

Gemäß dem Abschnitt „Persönliche Anpassung der Prämie bei Schäden am Fahrzeug“ für Fahrzeuge des Typs 1 wird der Bonus/Malus „Schäden am Fahrzeug“ am Bonus/Malus der Garantie „Haftpflicht“ angepasst und variiert gemäß den Bestimmungen des Artikels 1.12 „Haftpflicht - Persönliche Anpassung der Prämie“.

Folglich beeinflusst ein Malus die Prämie „Totalschaden“ nur im Falle eines Schadens, der die Garantie „Haftpflicht“ auslöst. Ein „Schaden am Fahrzeug“ wofür der Versicherte nicht zivilrechtlich haftbar ist, hat keinen Einfluss auf das Bonus/Malus-System.

Die Gesellschaft liefert, auf Anfrage des Versicherungsnehmers, weitere Informationen bezüglich der Berechnung der Prämie „Schäden am Fahrzeug“.

2. Reparatur PLUS

Diese Garantie gilt nur für Fahrzeuge des Typs 1.

Die Garantie spielt nur wenn das versicherte Fahrzeug einen Schaden erlitten hat, gemäß einer der abgeschlossenen Garantien (Feuer, Diebstahl, Naturgewalten, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Schäden am Fahrzeug) und unter der Bedingung, dass das Fahrzeug als wirtschaftlich irreparabel erklärt wird.

In den oben aufgeführten Fällen wird die zuzahlende Entschädigung des Wiederbeschaffungswertes um 10% erhöht ohne dass die Erhöhung 2.500 € überschreitet, unter der Bedingung, dass das Fahrzeug repariert wurde und dies mittels Vorlage einer als Beleg dienenden Rechnung.

Die Garantien „Reparatur PLUS“, „Versicherung zum Neuwert für 3 Jahre“ oder „Versicherung zum Kaufwert eines Gebrauchtfahrzeuges“ sind nicht kumulierbar.

3. Ersatzfahrzeug

3.1 Ersatzfahrzeug - Basisgarantien

Diese Garantie ist lediglich für den Fahrzeugtyp 1 anwendbar, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft vorher davon unterrichtet wurde und dass der Schadensfall durch die Allgemeinen Bestimmungen der abgeschlossenen Garantien (Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Naturgewalten, Schäden am Fahrzeug, Totalschaden) gedeckt ist.

Der Versicherer gewährleistet:

1. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges der Fahrzeugklasse B (oder gleichwertiger Art), welches der Versicherte übernimmt und dem Autovermieter wieder abgibt, gemäß der Klassifizierung der, durch die Versicherungsgesellschaft zugelassenen professionellen Autovermieter;
oder
2. Die Rückerstattung der Kosten für das Ersatzfahrzeug:
 - Falls der Versicherte ein Fahrzeug einer anderen, als der vom zugelassenen Autovermieter vorgeschlagene Kategorie mietet;
oder
 - Falls der Versicherte ein Fahrzeug bei einem nicht durch die Versicherungsgesellschaft zugelassenen Autovermieter mietet.

Der Versicherer erstattet, anhand von Nachweisen, die Mietkosten bis 30 EUR pro Tag, gemäß den Bestimmungen des Paragraphen „Dauer der Leistungen“ und dies für maximal 10 Tage.

Die Garantie „Ersatzfahrzeug“ spielt nur wenn der Versicherte die Garantie „Schäden am Fahrzeug“ abgeschlossen hat.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kraftstoffkosten, Mautkosten und Kosten für Zusatzversicherungen.

3.2 Ersatzfahrzeug - Dauer der Leistungen

Falls das versicherte Fahrzeug einen Schaden erlitten hat infolge eines Ereignisses, das durch die abgeschlossenen Garantien (Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Naturgewalten, Schäden am Fahrzeug, Totalschaden) versichert ist,

- und nicht mehr gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung fahrtüchtig ist, und eine sofortige Intervention notwendig ist, entspricht die Dauer der Leistungen der Gesellschaft der tatsächlichen Dauer der Reparaturen des Fahrzeuges und/oder der im Gutachten angegebenen Dauer, zuzüglich 2 Tagen und der gesetzlichen Schließungstage der Reparaturwerkstatt,
oder
- falls das versicherte Fahrzeug keine sofortige Intervention benötigt, entspricht die Dauer der Leistungen der Gesellschaft der tatsächlichen Dauer der Reparaturen dieses Fahrzeuges, zuzüglich der gesetzlichen Schließungstage der Reparaturwerkstatt,

maximal jedoch 10 Tage.

Falls das versicherte Fahrzeug gestohlen worden ist oder der Sachverständige erachtet, dass ein Totalschaden am versicherten Fahrzeug entstanden ist infolge eines Ereignisses, das durch die abgeschlossenen Garantien (Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Naturgewalten, Schäden am Fahrzeug, Totalschaden) versichert ist, entspricht die Dauer der Leistungen der Gesellschaft, welche angemessen ist für den Erwerb eines anderen Fahrzeuges, maximal jedoch 31 Tage.

3.3 Ersatzfahrzeug - Provisorische Übertragung der abgeschlossenen Garantien

Alle für das versicherte Fahrzeug abgeschlossenen Garantien (Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Naturgewalten, Schäden am Fahrzeug, Totalschaden) werden für das Ersatzfahrzeug provisorisch laut den gleichen Bedingungen und Grenzbeträgen gewährt.

Optionale Zusatzgarantien für die Zeichnungsformeln SICHERHEIT, KOMFORT und PERFORMANCE

1. Versicherung zum Neuwert für 3 Jahre

Diese dreijährige Garantie gilt nur für Fahrzeuge des Typs 1 und gegen Prämienzuschlag. Sie ist auf jene Fahrzeuge begrenzt, deren Erstzulassung vor weniger als einem Jahr erfolgte.

In Abweichung von den Bestimmungen hinsichtlich der Schadensregulierung beläuft sich die von der Gesellschaft zu zahlende Entschädigung auf den Neuwert des Fahrzeuges, unter Abzug etwaiger Preisnachlässe, Rabatte usw., die der Versicherte beim Kauf des versicherten Fahrzeuges erhalten hat bzw. beim Kauf eines identischen Ersatzfahrzeuges erhält, sowie unter Abzug des Restwerts und etwaiger Selbstbeteiligungen. Dies gilt für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Erstzulassung, d. h. bis zu dem in den Besonderen Bedingungen eingetragenen Datum, allerdings unter der Bedingung, dass das versicherte Fahrzeug als wirtschaftlich irreparabel eingestuft wird, d. h. wenn die Reparaturkosten höher sind als die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Tag des Schadens und dem Restwert.

Die Berechnung der Reparaturkosten erfolgt anhand der durchschnittlich im Großherzogtum Luxemburg geltenden Sätze. Die Entschädigung wird anhand des Gutachtens geleistet.

Ist der Versicherungswert niedriger als der Neuwert, wird die Entschädigung proportional reduziert.

2. Versicherung zum Kaufwert eines Gebrauchtfahrzeuges

Diese Garantie gilt nur für Fahrzeuge des Typs 1, und gegen Prämienzuschlag. Sie ist auf jene Fahrzeuge begrenzt, die älter als 1 Jahr und jünger als 3 Jahre sind und bei denen der Versicherungsnehmer nicht der Ersteigentümer ist.

In Abweichung von den Bestimmungen hinsichtlich der Schadensregulierung beläuft sich die von der Gesellschaft zu zahlende Entschädigung auf den Kaufwert des Gebrauchtfahrzeuges, nach Vorlage des Kaufvertrags, abzüglich des Wiederbeschaffungswertes und möglicher Selbstbehalte, während 36 Monaten ab dem Datum der Erstzulassung unter der Bedingung, dass das Fahrzeug als wirtschaftlich irreparabel eingestuft wird, d.h. wenn die Reparaturkosten höher sind als die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Tag des Schadens und dem Restwert.

Die Berechnung der Reparaturkosten erfolgt anhand der durchschnittlich im Großherzogtum Luxemburg geltenden Sätze. Die Entschädigung wird anhand des Gutachtens geleistet.

Ist der Versicherungswert niedriger als der Neuwert, wird die Entschädigung proportional reduziert.

Optionale Zusatzgarantien für die Zeichnungsformeln KOMFORT und PERFORMANCE

1. Ersatzfahrzeug einer gehobeneren Kategorie

Als Zusatz zur Garantie „Ersatzfahrzeug“, mittels Zusatzprämie und ausdrücklicher Vereinbarung in den Besonderen Bestimmungen kann der Versicherungsnehmer die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges einer gehobeneren Kategorie, als die in der Garantie „Ersatzfahrzeug“ vorgesehenen Kategorie, verlangen, unter der Bedingung, dass das Ersatzfahrzeug im Großherzogtum Luxemburg bei einem durch die Versicherungsgesellschaft zugelassenen professionellen Automieter geliehen wird und welches der Versicherte übernimmt und dem Autovermieter wieder abgibt.

Wenn der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug bei einer Autovermietungsfirma gemietet hat, die nicht von der Gesellschaft zugelassen wurde, erstattet letztere, auf Basis von Belegen und gemäß den Bestimmungen des Paragraphen „Dauer der Leistungen“ die Mietkosten in Höhe von 50 € pro Tag und dies für eine Maximaldauer von 10 Tagen.

Optionale Zusatzgarantien für die BASISGARANTIE sowie für die Zeichnungsformeln SICHERHEIT, KOMFORT und PERFORMANCE

1. Gepäck und persönliche Gegenstände

1.1 Gepäck und persönliche Gegenstände - Basisgarantien

Nur für Fahrzeugtyp 1:

Die Gesellschaft versichert den Diebstahl oder die Beschädigung von Gepäck und persönlichen Gegenständen:

- im Innern des versicherten Fahrzeuges, im Wohnwagen oder im Anhänger, welcher am versicherten Fahrzeug angekuppelt ist;
- außerhalb des versicherten Fahrzeuges **unter der Bedingung**, dass sie sich im Dachkoffer befinden oder mit Hilfe eines adäquaten Antidiebstahlsystems am Fahrzeug festgemacht/fixiert sind.

Im Falle eines Diebstahls wird die Garantie nur unter der doppelten Voraussetzung gewährt, dass Einbruch vorliegt und dass sofort Strafanzeige bei den zuständigen Behörden erstattet wurde.

Im Falle einer Beschädigung wird die Garantie nur gewährt, wenn die Beschädigung infolge eines Ereignisses verursacht wird, welches durch die von der Gesellschaft angebotenen Garantien versicherbar ist.

Der Versicherungsbetrag ist in den Besonderen Bedingungen festgelegt und versteht sich als erstes Risiko.

1.2 Gepäck und persönliche Gegenstände - Spezifische Ausschlüsse

Der Diebstahl und die Beschädigung von:

1. Sonderausstattungen, Zubehör und Ersatzteilen des versicherten Fahrzeuges;
2. Bild-, Ton- und Fernmeldegeräten, so wie sie unter Punkt „Versichertes Fahrzeug“ der Definitionen des vorliegenden Vertrages definiert sind, insofern sie integraler Bestandteil des versicherten Fahrzeuges sind oder an diesem befestigt sind;
3. Schmuckstücken und Wertgegenständen, Pelzen und Sammelstücken;
4. Banknoten, Wertpapieren, Kreditkarten, Personalausweisen;
5. Gütern, die zum Verkauf oder zur Ausstellung bestimmt sind;
6. zu Arbeitszwecken benötigter Ausrüstung;
7. EDV-Ausrüstung (nur Diebstahl).

2. Garantien Tod, Invalidität und Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie

2.1 Garantien Tod, Invalidität, und Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie - Basisgarantien

Nur für Fahrzeugtyp 1.

Die Zahlung der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen, falls der Versicherte während der Gültigkeitsdauer des Vertrages einen Verkehrsunfall erleidet.

Der Versicherungsvertrag deckt ausschließlich die Unfälle, welche die geschädigten Personen als Fahrer oder Insassen des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeuges erleiden.

Für Güterfahrzeuge gilt die Versicherung nur für Personen, welche Insassen der Kabine sind, nicht aber wenn sie im Laderaum des Fahrzeuges befördert werden.

Die Garantie ist dem versicherten Fahrer nicht gewährt, falls er nicht einen von der diesbezüglichen Gesetzgebung vorgeschriebenen gültigen Führerschein für das am Verkehrsunfall beteiligte Fahrzeug besitzt.

Die als Fahrer oder Insasse erlittenen Unfälle sind nur versichert, wenn dieser Unfall in direktem Zusammenhang mit der Benutzung des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeuges ist. Die Versicherung der Gesellschaft gilt ebenfalls für Unfälle, die vom Versicherten erlitten werden, während er: in das Fahrzeug einsteigt oder daraus aussteigt; Gepäck oder persönliche Gegenstände ein- oder auslädt; auf der Straße dringende Reparaturen am Fahrzeug durchführt.

Wenn sich bei einem Verkehrsunfall herausstellt, dass die Anzahl der beförderten Personen die Anzahl der auf dem Fahrzeugschein eingetragenen Plätze übersteigt, haftet die Gesellschaft für die Zahlung der Entschädigungen nur proportional zum Verhältnis zwischen der Anzahl der versicherten Plätze und der Anzahl der beförderten Personen, und was die Güterfahrzeuge betrifft, nur proportional zum Verhältnis zwischen der Anzahl der in der Kabine versicherten Plätze und der Anzahl der in der Kabine beförderten Personen.

2.2 Garantien Tod, Invalidität, und Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie - Versicherte und Bezugsberechtigte

2.2.1 Versicherter

Der Versicherungsnehmer, der Fahrer und seine Familie, d. h. der Ehegatte, die in direkter Linie bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Personen sowie jede sonstige unverheiratete Person, die keine eigene Wohnung oder Unterkunft hat, sondern dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft mit dem Fahrer oder dem Versicherungsnehmer lebt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Personen, die sich das Fahrzeug durch Diebstahl oder Gewalt angeeignet haben, und solche, die das Fahrzeug ohne legitimen Grund und in dem Wissen, dass man es sich auf derartige Weise angeeignet hat, benutzen.

2.2.2 Bezugsberechtigter

Die Person, zu deren Gunsten die Garantien festgelegt sind:

bei Körperverletzungen: der Versicherte, unter Ausschluss jeglichen Übergangs der Forderung auf eine andere Partei;

bei Tod: die Anspruchsberechtigten des Versicherten, unter Ausschluss jeglichen Übergangs der Forderung auf eine andere Partei.

2.3 Garantien Tod, Invalidität, und Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie - Art und Betrag der Garantien

2.3.1 Leistungen im Todesfall:

1. Stirbt der Versicherte an den Folgen eines durch die Versicherung gedeckten Unfalls sofort oder innerhalb von zwei Jahren ab dem Unfalldatum, gewährt die Gesellschaft dem/den gesetzlichen Bezugsberechtigten die Zahlung des in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Kapitals im Todesfall.
2. Gibt es mehrere Bezugsberechtigte, so ist das Kapital gegenüber der Gesellschaft unteilbar und die Beteiligten werden anhand einer Sammelquittung bezahlt.
3. Bei ein und demselben Unfall können die Leistungen für Todesfall und dauerhafte Invalidität nicht kumuliert werden. Wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren an den Folgen des Unfalls stirbt, nachdem er bereits eine Entschädigung für dauerhafte Invalidität erhalten hat, erhält der Bezugsberechtigte das Todeskapital, abzüglich der bereits für die dauerhafte Invalidität gezahlten Beträge, die auf jeden Fall dem Versicherten gewährt bleiben.

2.3.2 Leistungen im Falle dauerhafter Invalidität:

Wenn der Versicherte infolge eines versicherten Unfalls dauerhaft invalide bleibt, gewährt ihm die Gesellschaft die Zahlung einer Entschädigung, die durch Anwendung des Grades der dauerhaften Invalidität auf das in den Besonderen Bedingungen für dauerhafte Vollinvalidität angegebene Kapital berechnet wird.

Dieser Grad wird ungeachtet des Berufs des Versicherten nach der Tabelle der dauerhaften Invalidität festgelegt, die im vorliegenden Dokument niedergelegt ist. Der Grad der dauerhaften Invalidität des Versicherten wird erst auf Grundlage des endgültigen Gesundheitszustandes des Versicherten festgelegt, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Unfall.

Können die Ärzte ein Jahr nach dem Unfall den endgültigen Invaliditätsgrad nicht festlegen, ihn aber auf mindestens 20 % schätzen, zahlt die Gesellschaft auf Antrag eine vorläufige Entschädigung, die zum halben Satz des voraussichtlichen minimalen Invaliditätsgrades berechnet wird.

2.3.3 Rückerstattung der Heilkosten:

Die Gesellschaft gewährt im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Versicherungssumme die Erstattung der vom Versicherten in einem Zeitraum von zwei Jahren nach einem versicherten Unfall getätigten Ausgaben für Heilkosten.

Unter Heilkosten sind zu verstehen:

1. die Arzt- und Krankenhauskosten;
2. die Kosten für Medikamente und paramedizinische Pflege, die auf ärztliche Verordnung angefallen sind;

3. die Kosten für die durch den Unfall beschädigten oder infolge des Unfalls erforderlich gewordenen Prothesen;
4. die Transportkosten vom Unfallort zum nächstgelegenen zuständigen Krankenhaus, wobei allerdings diese Kosten nur für eine Entfernung von maximal 200 km erstattet werden.
5. Schäden an Kleidern infolge eines Körperschadens.

Die von der Gesellschaft zu zahlende Leistung ist auf den vom Versicherten erlittenen Schaden begrenzt. Die im Rahmen dieses Versicherungsschutzes zu zahlenden Beträge werden von gleichartigen Leistungen abgezogen, die dem Versicherten von Krankenkassen oder Unterstützungskassen gewährt werden, so dass der Versicherte insgesamt keinen höheren Betrag als seine tatsächlichen Auslagen erhalten kann. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur gewährt, wenn die Erstattung der Heilkosten nicht bereits vorgesehen ist:

- entweder durch einen vorher vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrag;
- oder durch einen vorher oder nachher vom Versicherten abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

2.4 Garantien Tod, Invalidität, und Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie- Tabellen für die dauerhafte Invalidität

2.4.1 Standard-Tabelle:

ART DER KÖRPERVERLETZUNG	INVALIDITÄTS-GRAD	
KOPF		
Verlust beider Augen	100 %	
Unheilbare vollständige Geistesstörung	100 %	
Verlust eines Auges oder Verlust der ganzen Sehkraft eines Auges	30 %	
Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an beiden Ohren	40 %	
Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an einem Ohr	15 %	
Verlust der Knochensubstanz des Schädels in dessen ganzer Dicke		
Fläche von mindestens 6 Quadratzentimeter	40 %	
Fläche von 3 - 6 Quadratzentimeter	20 %	
Fläche von weniger als 3 Quadratzentimeter	10 %	
Vollständige Entfernung des Unterkiefers	60 %	
Teilweise Entfernung des Unterkiefers, d.h. Entfernung eines ganzen aufsteigenden Unterkieferastes oder der Hälfte des Kiefers	35 %	
RÜCKGRAT-BRUSTKORB		
Hohe Querschnittslähmung	100 %	
Fraktur der dorso-lombalen Wirbelsäule		
- schwere Fälle (Paraplegie)	75 %	
- neurologisches Syndrom, aber leichter Fall	20 %	
Durch Röntgenaufnahmen bestätigte Kompression der Lendenwirbel	15 %	
Bruch der Wirbelsäule ohne Verletzung des Rückenmarks	10 %	
Mehrfacher Rippenbruch mit dauerhafter Verformung des Brustkorbs und funktionellen Störungen	8 %	
Bruch des Schlüsselbeins mit dauerhafter Missbildung		
- Rechts	5 %	
- Links	3 %	
GLIEDER		
a) Gebrechen an zwei Gliedern		
Verlust beider Arme oder beider Hände	100 %	
Verlust beider Beine oder beider Füße	100 %	
Verlust eines Armes oder einer Hand zusammen mit dem Verlust eines Beines oder Fußes	100 %	
b) Glieder am Oberkörper		
Verlust eines Armes oder einer Hand	Rechts	Links
	60 %	50 %
Nicht ausgeheilte Bruch eines Armes (Bildung einer Pseudoarthrose)	30 %	25 %
Verlust der Bewegung im Schultergelenk (Totale Ankylose)	35 %	25 %
Ankylose des Ellenbogens		
in günstiger Stellung 15 Grad zum Rechtswinkel	25 %	20 %
in schlechter Stellung	40 %	35 %
Vollständige Lähmung des Armes (unheilbare Verletzungen der Nerven)	60 %	50 %
Vollständige Lähmung des Nervus axillaris	20 %	15 %
Vollständige Lähmung des Nervus medianus		
im Arm	45 %	35 %
in der Hand	20 %	15 %

ART DER KÖRPERVERLETZUNG	INVALIDITÄTS-GRAD	
im Oberarm	40 %	35 %
Vollständige Lähmung des Nervus radialis im Vorderarm	30 %	25 %
in der Hand	20 %	15 %
Vollständige Lähmung des Nervus ulnaris	30 %	25 %
Ankylose des Handgelenks in günstiger Stellung (ausgestreckt und in Normalstellung)	20 %	15 %
Ankylose des Handgelenks in ungünstiger Stellung (übermäßige Beugung oder Streckung oder in Supination)	30 %	25 %
Verlust des Daumens	20 %	15 %
Teilweiser Verlust des Daumens (Nagelglied)	8 %	5 %
Vollständige Ankylose des Daumens	15 %	12 %
Vollständige Amputation des Zeigefingers	15 %	10 %
Teilweise Amputation des Zeigefingers	8 %	5 %
Amputation eines Fingers, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	8 %	5 %
Gleichzeitige Amputation des Daumens und des Zeigefingers	35 %	25 %
Gleichzeitige Amputation des Daumens und eines andern Fingers als des Zeigefingers	25 %	20 %
Gleichzeitige Amputation von 2 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	15 %	10 %
Gleichzeitige Amputation von 3 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	20 %	15 %
Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, einschließlich Daumen	45 %	40 %
Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, ohne den Daumen	40 %	35 %
c) Glieder am Unterkörper		
Amputation des Oberschenkels in Höhe der oberen Hälfte	60 %	
Amputation des Oberschenkels in Höhe der unteren Hälfte	50 %	
Vollständiger Verlust des Fußes (Trennung der Gelenke zwischen Schienbein und Fußwurzel)	45 %	
Trennung der Gelenke		
unterhalb des Talus	40 %	
in der Hälfte des Tarsus	35 %	
zwischen Tarsus und Metatarsus	30 %	
Hüftankylose		
in schlechter Stellung	45 %	
in gestreckter Stellung	35 %	
Knieankylose		
in schlechter Stellung	25 %	
in gestreckter Stellung	15 %	
Größerer Verlust der Knochensubstanz des Schenkels oder der beiden Beinknochen, unheilbarer Zustand	50 %	
Größerer Verlust der Knochensubstanz der Kniescheibe, mit großem Auseinanderstehen der Bruchstücke und starker Behinderung der Streckbewegung des Beins zum Oberschenkel	40 %	
Verlust von Knochensubstanz der Kniescheibe, mit Erhalt der Bewegungen	20 %	
Verkürzung eines Beines um mindestens 5 cm	30 %	
Verkürzung eines Beines von 3 bis 5 cm	15 %	
Verkürzung eines Beines von 1 bis 3 cm	5 %	
Vollständige Lähmung eines Beines	60 %	
Vollständige Lähmung des Nervus tibialis	30 %	
Vollständige Lähmung des Nervus peroneus	20 %	
Vollständige Lähmung der beiden Nerven (Nervus tibialis und Nervus peroneus)	40 %	
Vollständige Amputation sämtlicher Zehen	20 %	
Amputation des großen Zehs	8 %	
Ankylose des großen Zehs	5 %	
Amputation von zwei Zehen	4 %	
Amputation einer Zehe	2 %	

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Wird ärztlich festgestellt, dass der Versicherte Linkshänder ist, so werden die unter b) Glieder am Oberkörper aufgeführten Invaliditätsgrade der vorstehenden Tabelle umgekehrt.
2. Die Ankylose der Finger (anderer als des Daumens) und der Zehen (anderer als des großen Zehs) geben nur Anrecht auf 50 % der für den Verlust dieser Organe vorgesehenen Entschädigungen.
3. Die in vorstehender Tabelle nicht aufgeführten Körperverletzungen werden gemäß ihrem Schweregrad und im Vergleich zu den aufgeführten Fällen entschädigt, und zwar ohne Berücksichtigung des Berufes oder des Alters des Versicherten.
4. Ein postcommotionelles Syndrom sowie periphere Nervenschäden geben nur Anrecht auf Entschädigung, falls sie die Folgen des versicherten Unfalls sind.
In diesem Fall erfolgt eine erste Schadensregulierung bei der Konsolidierung bis zur Hälfte der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Entschädigung; der Restbetrag erfällt gegebenenfalls nach einer neuen, innerhalb von zwei Jahren nach der Konsolidierung zwecks Feststellung des definitiven Invaliditätsgrades vorgenommenen ärztlichen Untersuchung. Der gezahlte Vorschuss steht dem Versicherten auf jeden Fall zu.
5. Hinterlässt ein und derselbe Unfall mehrere der vorstehend aufgeführten Gebrechen, so addieren sich die verschiedenen Invaliditätsgrade, ohne dass deren Summe 100 % oder den für Totalverlust eines und desselben Gliedes vorgesehenen Grad übersteigen kann.
6. Der Verlust von Gliedern und Organen, die schon vor dem Unfall von einer Invalidität betroffen waren, wird nur gemäß der Differenz des Zustandes vor und nach dem Unfall entschädigt.

2.4.2 Progressive Tabelle:

Für die Berechnung der Entschädigung wird der gemäß Punkt 2 des Absatzes „Leistungen im Falle dauerhafter Invalidität“ bestimmte Grad der dauerhaften Invalidität in Abweichung der Bestimmungen von Punkt 1 des Absatzes „Leistungen im Falle dauerhafter Invalidität“ durch einen korrigierten Grad gemäß nachstehender Tabelle ersetzt.

Tabelle der für die Berechnung angewandten korrigierten Grade							
Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad
1 - 4 %	0 %	22 %	24 %	35 %	50 %	48 %	76 %
5 - 10 %	1 %	23 %	26 %	36 %	52 %	49 %	78 %
11 %	2 %	24 %	28 %	37 %	54 %	50 %	80 %
12 %	4 %	25 %	30 %	38 %	56 %	51 %	82 %
13 %	6 %	26 %	32 %	39 %	58 %	52 %	84 %
14 %	8 %	27 %	34 %	40 %	60 %	53 %	86 %
15 %	10 %	28 %	36 %	41 %	62 %	54 %	88 %
16 %	12 %	29 %	38 %	42 %	64 %	55 %	90 %
17 %	14 %	30 %	40 %	43 %	66 %	56 %	92 %
18 %	16 %	31 %	42 %	44 %	68 %	57 %	94 %
19 %	18 %	32 %	44 %	45 %	70 %	58 %	96 %
20 %	20 %	33 %	46 %	46 %	72 %	59 %	98 %
21 %	22 %	34 %	48 %	47 %	74 %	60 - 100 %	100 %

2.5 Garantien Tod, Invalidität, und Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie - Spezifische Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind, ohne mögliche Abweichung:

1. durch den Versicherten absichtlich verursachte oder herbeigeführte Unfälle;

-
2. Unfälle aufgrund der Beteiligung des Versicherten an einer Prügelei (außer Notwehr), einem Duell oder einem Verbrechen;
 3. Schäden infolge eines Selbstmordes oder eines Selbstmordversuchs;
 4. Unfälle, die der Versicherte erleidet, weil er betrunken bzw. durch Suchtmittel, Drogen oder Halluzinogene berauscht ist;
 5. Schäden, die sich durch die direkten oder indirekten Wirkungen eines Feuers oder einer Explosion, Wärmeentwicklung oder Bestrahlung ergeben, die durch eine Atomumwandlung oder durch Radioaktivität entstanden sind, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen;
 6. Unfälle infolge eines Erdbebens, eines Krieges oder Bürgerkrieges, von Terror- oder Sabotageanschlägen, von Aufruhr, von Streik und Aussperrung sowie infolge sämtlicher Ereignisse, die mit den aufgezählten Ereignissen und Umständen vergleichbar sind, ferner durch Kriegsgerät verursachte Unfälle sowie Unfälle infolge der absichtlichen Handhabung von Kriegsgerät durch den Versicherten;
 7. Unfälle, die sich bei der professionellen Ausübung von Sportarten ereignen;
 8. gelähmte Personen, Epileptiker, Geisteskranke oder von Hirnschlag oder Delirium tremens betroffene Personen.

3. Fahrerschutz („Formel A“)

3.1 Fahrerschutz - Basisgarantien

Nur für Fahrzeugtyp 1 und Lieferwagen.

Die Schäden der Bezugsberechtigten, ungeachtet der Haftungsfrage, die durch eine Körperverletzung und/oder den Tod des Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls entstanden sind, **und zwar in nachstehend aufgeführten Umfang und Grenzen:**

1. bei Körperverletzungen entschädigt die Gesellschaft für folgende Schadenselemente:
 - Behandlungs- und Prothesekosten;
 - Schäden an Kleidern infolge eines Körperschadens;
 - den wirtschaftlichen Schaden infolge einer vorübergehenden oder dauerhaften Berufsunfähigkeit;
 - die vorübergehende oder dauerhafte Körperverletzung (Entschädigung der medizinischen Invalidität gemäß der „par point“ Methode, wie sie gewöhnlich von der Rechtsprechung festgehalten wird).
2. beim auf den Unfall zurückzuführenden und **innerhalb von höchstens zwei (2) Jahren** ab dem Unfallzeitpunkt eingetretenen Tod des Versicherten entschädigt die Gesellschaft den (die) Bezugsberechtigten für folgende Schadenselemente:
 - die Bestattungskosten;
 - den wirtschaftlichen Schaden infolge des Todes des Versicherten.

Tritt der Tod nach der Zahlung der Entschädigungen wegen Berufsunfähigkeit oder dauerhafter Invalidität ein, **werden die hierfür gezahlten Beträge von der Garantie im Todesfall abgezogen.**

Die Entschädigungen werden nach den in Luxemburg allgemein üblichen Rechtsregeln festgelegt, so als hätte sich der Unfall im Großherzogtum Luxemburg ereignet.

Die von der Gesellschaft zu zahlende Leistung ist auf den vom Versicherten erlittenen Schaden begrenzt. Die im Rahmen der Garantie „Fahrerschutz“ geschuldeten Beträge werden abzüglich der Leistungen von Krankenkassen und anderen ähnlichen Einrichtungen erbracht. **Bestehen mehrere Fahrerschutzversicherungen, kann die Gesamtsumme der zu zahlenden Entschädigungen die höchstvorgesehene Versicherungssumme nicht überschreiten.**

Haftet der Fahrer nicht oder nur teilweise für den Unfall, verwandelt sich die Entschädigungsleistung in eine Vorauszahlung, die durch Regress gegenüber haftpflichtigen Dritten zurückgefordert werden kann.

3.2 Fahrerschutz - Versicherter

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Personen, die sich das Fahrzeug durch Diebstahl oder Gewalt angeeignet haben, und solche, die das Fahrzeug ohne legitimen Grund und in dem Wissen, dass man es sich auf derartige Weise angeeignet hat, benutzen.

Die Person ist ebenfalls als Fahrer anerkannt, wenn Sie das Opfer eines Unfalls ist durch:

- Das Ein- oder Aussteigen des Fahrzeuges
- Das Be- und Entladen von Gepäck oder persönlichen Gegenständen
- Das Durchführen von Reparaturen unterwegs oder das Leisten bei einer Pannenhilfe
- Die Unterstützung von Opfern von Verkehrsunfällen

Jeder befugte Fahrer zieht einen Nutzen aus der Garantie:

- des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeuges;

- des Mietfahrzeuges, das in einem der im Absatz „Geographischer Geltungsbereich“ aufgezählten Länder zugelassen ist und das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Fahrzeug ersetzt, unter der Bedingung, dass letzteres wegen Reparaturen in dem Land außer Betrieb ist, in dem das Mietfahrzeug zugelassen ist, und nur für die Dauer der notwendigen Reparaturen.

3.3 Fahrerschutz - Persönliche Anpassung der Prämie

Die in den Besonderen Bedingungen eingetragene Basisprämie wird bei jeder Quittungsausstellung angepasst gemäß dem Prozentsatz, der sich aus der Einstufung des Versicherungsnehmers auf der Bonus/Malus-Skala der Haftpflichtversicherung für das betroffene Kraftfahrzeug ergibt.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur, falls ein Vertrag über besagte Haftpflichtversicherung bei der Gesellschaft abgeschlossen wurde.

3.4 Fahrerschutz - Versicherte Summe

Der Versicherungsschutz wird pro Unfall bis zu der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungssumme gewährt; dieser Betrag beinhaltet sämtliche Zinsen, Kosten, Auslagen, Honorare und Vorauszahlungen jeglicher Art.

Jedoch werden die Versicherungssumme und die von der Gesellschaft zu zahlenden Entschädigungen um ein Drittel gekürzt, falls die Straßenverkehrsbestimmungen bezüglich des Anlegens des Sicherheitsgurtes nicht beachtet wurden. Die Beweislast für diesen Verstoß obliegt der Gesellschaft.

3.5 Fahrerschutz - Spezifische Ausschlüsse

Die Unfälle, die unter nachstehenden Umständen eintreten:

1. beim Erlernen der Führung eines Landkraftfahrzeuges. Geschieht der Fahrschulunterricht im Rahmen der von der luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehenen „Conduite accompagnée“, bezieht sich dieser Ausschluss nur auf die Schäden, die der Führerscheinanwärter erlitten hat, während der befugte Begleiter von der vorliegenden Garantie gedeckt bleibt;
2. Schäden, die eintreten, wenn der Fahrer keinen gültigen, durch die maßgebende gesetzliche Regelung vorgeschriebenen Führerschein besitzt (vgl. den entsprechenden Ausschluss, wie unter dem Punkt „Haftpflicht - Ausschlüsse mit Versicherungsmöglichkeit“ festgelegt);
3. falls das bezeichnete Fahrzeug beschlagnahmt oder vermietet wurde;
4. von der Versicherung ausgeschlossen sind die Unfälle, die eintreten, wenn der Versicherte unfähig ist, seine Handlungen nervlich und mental zu kontrollieren. Dieser Ausschluss gilt nur, wenn die Gesellschaft zwischen diesem Umstand und dem Schadensfall einen Kausalzusammenhang nachweisen kann;
5. falls der Versicherte Werkstatteinhaber ist oder den Verkauf, die Reparatur oder den Pannendienst von Kraftfahrzeugen praktiziert bzw. Betreiber von Tankstellen, Parkflächen oder Waschanlagen ist, oder wenn genanntes Fahrzeug ihm im Rahmen seiner Berufstätigkeit anvertraut wurde; dieser Ausschluss erstreckt sich ebenfalls auf seine Beauftragten;
6. durch eine absichtliche Handlung, eine arglistige Täuschung oder ein grobes Verschulden des Versicherungsnehmers, des Versicherten und/oder des Bezugsberechtigten.
7. falls der Schaden oder die Verschlimmerung des Schadens auf einen Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Versicherten zurückzuführen ist;
8. bei Unfällen infolge eines Krieges oder Bürgerkrieges, von Aufruhr, von Terror- oder Sabotageanschlägen, von Streik und Aussperrung sowie infolge sämtlicher Ereignisse, die mit den aufgezählten Ereignissen und Umständen vergleichbar sind;
9. bei Unfällen infolge eines Erdbebens oder einer sonstigen Naturkatastrophe;
10. bei Schäden oder Verschlimmerungen von Schäden, die sich durch die direkten oder indirekten Wirkungen einer Explosion, Wärmeentwicklung, Bestrahlung oder Kontamination ergeben, die durch eine Atomumwandlung oder durch Radioaktivität entstanden sind, sowie bei Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen.

Ferner sind vom Versicherungsschutz Unfälle ausgeschlossen, die sich unter folgenden Umständen ereignen, sofern es dem Bezugsberechtigten nicht gelingt, das Fehlen eines kausalen Zusammenhangs zwischen diesem Umstand und dem Unfall nachzuweisen:

11. wenn der Fahrer alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen hat, dass der Alkoholspiegel im Blut mindestens 1,2 g pro Liter beträgt oder er deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufweist; das Gleiche gilt, falls sich der Versicherte nach einem Unfall einem Test oder einer Blutentnahme verweigerte oder sich diesen entzogen hat, indem er sich vom Unfallort entfernte;
12. wenn der Versicherte unter Einfluss von Drogen, Suchtmitteln oder Halluzinogenen steht;
13. wenn der Versicherte an Wetten, Mutproben oder waghalsigen Unternehmungen teilnimmt.

Gemeinsame Ausschlüsse zum Kapitel „Fahrzeug“, außer Haftpflicht

Gemeinsame Ausschlüsse mit Versicherungsmöglichkeit

1. die Folgen des Nutzungsausfalls im Schadensfall;
2. das Verschwinden, die Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges und/oder der Sonderausstattung, des Zubehörs, der Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräte infolge einer Unterschlagung, eines Vertrauensmissbrauchs oder eines Betruges;
3. Schäden, die eintreten, falls der Versicherte an Rennen oder Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben teilnimmt, sowie während der Probefahrten für derartige Rennen und Wettbewerbe;
4. Schäden, die verursacht werden durch eine absichtliche Handlung, eine arglistige Täuschung oder ein grobes Verschulden des Versicherungsnehmers, des Versicherten und/oder des Bezugsberechtigten;
5. Schäden an transportierten Gegenständen und Tieren;
6. falls nicht anders vereinbart, sind bei der Versicherung gegen Sachschäden an Landkraftfahrzeugen und Anhängern, bei der Garantie „Gepäck und persönliche Gegenstände“ sowie beim Fahrerschutz ebenfalls ausgeschlossen: Schäden durch Vulkanausbruch, Erdbeben, Überschwemmung oder andere Naturkatastrophen.

Gemeinsame Ausschlüsse ohne Versicherungsmöglichkeit

1. Schäden, die direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion, feindselige Handlung (bei erklärtem oder nicht erklärtem Krieg), Bürgerkrieg, Revolution und militärische Meuterei verursacht werden;
2. Schäden, die sich durch die direkten oder indirekten Wirkungen einer Explosion, Wärmeentwicklung, Bestrahlung oder Kontamination ergeben, die durch eine Atomumwandlung oder durch Radioaktivität entstanden sind, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen;
3. Schäden und Unfälle, die entstehen, während das versicherte Fahrzeug aus militärischen oder zivilen Gründen beschlagnahmt ist, ob in Eigentum oder in Miete, und zwar von dem Augenblick an, in dem die beschlagnahmende Behörde das Fahrzeug tatsächlich in Empfang genommen hat;
4. bei der Versicherung gegen Schäden an Landkraftfahrzeugen und Anhängern: Schäden, die am Fahrzeug durch einen Unfall entstehen, der als Arbeitsunfall oder Wegeunfall im Sinne des Sozialgesetzbuches (Code de la Sécurité Sociale) anerkannt und durch das Sozialversicherungsamt entschädigt wird. Im Falle einer doppelten Entschädigung verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, der Gesellschaft jenen Teil des Schadens zurückzuzahlen, für welchen er vom genannten Amt entschädigt worden ist ;
5. bei Gebrauchtwagen: Schäden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits bestehen;
6. Schäden, die aufgrund eines Unfalls entstehen, welches durch die Missachtung der geltenden Gesetzgebung betreffend der geeigneten Reifen verursacht oder begünstigt wurden.

II. VERSICHERUNGEN FÜR WOHNRAUM

- Allgemeine Bestimmungen bei Versicherungen für Wohnraum

Die Garantien des gegenwärtigen Vertrages sind an der unter „Versicherungsart“ der besonderen Bedingungen angegebenen Anschrift, gewährleistet.

Sachversicherung - Vertragsumfang und Allgemeine Bestimmungen

Bei einem Umzug innerhalb des Großherzogtums Luxemburg und unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer der Versicherung diesen Umzug gemeldet hat, hat der Versicherte die Möglichkeit, für einen Zeitraum von 45 Tagen ab dem Zeitpunkt des Adresswechsels sowohl unter der alten als auch unter der neuen Anschrift Versicherungsschutz für Hausrat und Mietrisiko zu erhalten.

Bei einem Umzug nach außerhalb des Großherzogtums Luxemburg findet keine stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages mehr statt, sondern der Vertrag endet zur nächsten Jahresfälligkeit.

Ferner versichert die Gesellschaft:

1. Hausrat, der zeitweilig aus Anlass von Aufenthalten, Fahrten oder Reisen an beliebige Orte in aller Welt mitgenommen wird, bis zu einer Höhe von 10 % der Versicherungssumme für Hausrat, unter Ausschluss von Zweitwohnsitzen, Wochenendhäusern sowie per Dauercamping genutzten Wohnwagen und Wohnmobilen, die den Versicherten selbst gehören.

- Die Haftpflicht des Versicherten in seiner Eigenschaft als zeitweiliger Mieter einer Ferienwohnung oder eines Saals für private Feste, in Europa, gegenüber dem Eigentümer der gemieteten Wohnung bzw. des gemieteten Festsaals sowie gegenüber beliebigen Dritten, hinsichtlich materiellen und immateriellen Folgeschäden, welche durch die versicherten Ereignisse sowohl an der gemieteten Wohnung bzw. am gemieteten Saal als auch an deren Inhalt verursacht werden, sowie an Gütern, die Dritten gehören. Diese Versicherung versteht sich auf erstes Risiko, bis zu einer Höhe von 400 000 EUR (ohne Indexbindung) und für eine Dauer von maximal 45 Tagen.
- Wertgegenstände und Campingausrüstung sind nicht versichert, und die Garantie „Einbruch oder Raubdiebstahl“ gilt nicht für die nachstehend unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Garantien.

„Versicherter“

Der Versicherungsnehmer, jede Person, die unentgeltlich mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt sowie jede in den Besonderen Bedingungen entsprechend eingetragene Person.

„Dritter“

Jede andere Person als der Versicherte.

„Hausrat“

Sämtliche beweglichen Güter, die dem Versicherungsnehmer sowie sämtlichen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören. Zum Hausrat zählen auch Wertgegenstände aller Art, wie etwa:

- Schmuck, Statuen, Gemälde, seltene oder besonders wertvolle Gegenstände mit einem Wert pro Stück größer oder gleich 550 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex);
- Sammlungen von Briefmarken, Münzen, Medaillen, Postkarten, Stichen, Drucken, Teppichen, Pelzen, mit einem Wert pro Sammlung oder pro Stück größer oder gleich 1 100 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex);
- historische Möbel mit einem Wert pro Stück größer oder gleich 2 200 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex).

Die Garantie für die Gesamtheit der so definierten Wertgegenstände ist auf maximal 40% der Versicherungssumme für Hausrat beschränkt, wobei für Schmuck eine engere Obergrenze von 20% der Versicherungssumme für Hausrat gilt.

Es zählen ebenfalls zum Hausrat: Keller, Weinschränke sowie darin befindliche Weinflaschen; Arbeitsmaterial und Waren bis zu einer Obergrenze von 10% der Versicherungssumme für Hausrat; Haustiere, unter der Bedingung, dass es sich um eine rein private Haltung und in keiner Weise um eine gewerbliche Zucht handelt; Einrichtung und Büromaterial zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder von Bürotätigkeiten.

„Gebäude“

Der Hauptteil des Bauwerkes, mitsamt Anbauten und Nebengebäuden, einschließlich der Einfriedung, sowie sämtliche Anlagen, welche von dem Gebäude ohne Bruch oder Beschädigung nicht abzutrennen sind, beziehungsweise ohne dass jener Teil des Gebäudes zerbricht oder beschädigt wird, mit welchem sie verbunden sind.

Es zählen ebenfalls zum Gebäude: fest installierte Schwimmbecken; Solarmodule und Satellitenschüsseln; am Gebäude oder auf dem Grundstück, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet, fest installierte Satellitenschüsseln und Photovoltaikanlagen; die Einrichtungen und Verbesserungen, welche an dem vom Versicherten gemieteten Gebäude vorgenommen werden.

Haftpflichtversicherung - Vertragsumfang und Allgemeine Bestimmungen

Geographischer Geltungsbereich:

- „Familienhaftpflicht“ und „Rechtsschutz betreffend die Familienhaftpflicht“: Europa und außerhalb Europas, gelegentlich von Aufhalten, die nicht länger als 45 Tage dauern. Die Deckung wird gemäß der im betreffenden Land gültigen Gesetzgebung gewährt, unter Ausschluss der Anwendung von im betreffenden Land bestehenden strengeren Regelungen, es sei denn, der Versicherungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, den dafür von der Gesellschaft festgelegten Prämienzuschlag zu zahlen.
- „Gebäudehaftpflicht“ und „Rechtsschutz betreffend die Gebäudehaftpflicht“: das Gebäude an der unter „Versicherungsort“ angegebenen Anschrift.
- „Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden“: **Großherzogtum Luxemburg**.

„Versicherter“:

- „Familienhaftpflicht“, „Rechtsschutz betreffend die Familienhaftpflicht“ und „Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden“:
 - der Versicherungsnehmer und jede andere Person, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;

- Kinder unter 30 Jahren, die zeitweilig als Auszubildende, Schüler oder Studenten an einem anderen Ort wohnen, sind ebenfalls versichert;

Bei mehreren „Versicherungsnehmern“ werden die gezeichneten Garantien nur für den Haushalt gewährt, der sich an der unter „Versicherungsort“ angegebenen Anschrift befindet.

- „Gebäudehaftpflicht“ „Rechtsschutz betreffend die Gebäudehaftpflicht“ und „Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden“:
 - der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des versicherten Gebäudes, wenn es sich um eine vom Versicherungsnehmer abweichende natürliche oder juristische Person handelt;
 - die Eigentümergemeinschaft des versicherten Gebäudes, wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verwalter der Eigentümergemeinschaft handelt oder wenn er laut eigenem Bekunden auf Rechnung der Wohnungseigentümergeinschaft („WEG“) handelt;
 - jede andere Person, welche in den Besonderen Bedingungen als versichert eingetragen ist.

„Drittpersonen“:

- „Familienhaftpflicht“, „Rechtsschutz betreffend die Familienhaftpflicht“ und „herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden“: als Drittpersonen im Sinne des vorliegenden Vertrages gelten alle Personen mit Ausnahme derjenigen, die nachstehend aufgeführt sind:
 - Personen, die selbst zu den Versicherten zählen;
 - unbesoldete Personen, die gelegentlich des Schadensereignisses an der Tätigkeit des Versicherten mitwirken, selbst wenn es sich dabei nur um eine vorübergehende Mitwirkung handelt;
 - besoldete oder unbesoldete Personen, denen aufgrund von Spezialgesetzen über die Wiedergutmachung der durch Arbeitsunfälle entstandenen Schäden ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht, außer insoweit diesen Personen ein Anspruchsrecht auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen den Versicherten erhalten bleibt.
- „Gebäudehaftpflicht“, „Rechtsschutz betreffend die Gebäudehaftpflicht“ und „herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden“: als Drittpersonen im Sinne des vorliegenden Vertrages gelten alle Personen mit Ausnahme derjenigen, die nachstehend aufgeführt sind:
 - der Versicherungsnehmer;
 - der Eigentümer des versicherten Gebäudes, dessen Ehegatte sowie dessen Eltern und Verwandte in direkter Linie, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben;
 - Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter, wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Eigentümer eine juristische Person ist/sind;
 - Personen, deren Haftpflicht berührt und durch den vorliegenden Vertrag gedeckt ist.

Wenn die Zeichnung der Versicherung durch den Verwalter der Eigentümergemeinschaft oder auf Rechnung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erfolgt, werden diese im wechselseitigen Verhältnis als „Drittpersonen“ betrachtet, sofern der Schaden ausschließlich durch Verschulden der Eigentümergemeinschaft verursacht worden ist.

Für jede der gezeichneten Garantien kann der Kreis dieser Nicht-Drittpersonen durch abweichende Vereinbarungen in den Besonderen Bedingungen eingeschränkt werden.

Für sämtliche bei der Haftpflichtversicherung gezeichneten Garantien versichert die Gesellschaft die Haftpflicht des Versicherten, gemäß Artikel 1382 bis 1386 des Code Civil, hinsichtlich grober Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeit, zur Regelung dadurch verursachter körperlicher, materieller und immaterieller Folgeschäden bei Dritten oder deren Gütern.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass alle Ereignisse, die aus einer gleichen Ursache oder aus einem gleichen begründenden Tatbestand entstehen, als ein und derselbe Schadensfall betrachtet werden, unabhängig davon, wie viele Personen oder Sachen zu Schaden gekommen sind.

Für sämtliche bei der Haftpflichtversicherung im vorliegenden Vertrag gezeichneten Garantien gilt eine Haftungsgrenze der Gesellschaft pro Schadensfall von 12 000 000 EUR (ohne Indexbindung).

Die Gesellschaft zahlt für jeden Schadensfall bis zur Höhe der Deckungssumme die geschuldete Entschädigungssumme zuzüglich der diesbezüglich anfallenden Zinsen, der Kosten im Zusammenhang mit Zivilklagen sowie die Honorare und Kosten für Rechtsanwälte und Sachverständige. Dies geschieht jedoch nur in dem Maße, wie diese Kosten durch den Versicherer oder mit seiner Zustimmung entstanden sind, oder im Fall eines Interessenkonfliktes, der nicht auf den Versicherten zurückzuführen ist, soweit wie diese Kosten nicht auf unangemessene Weise entstanden sind.

Falls die Entschädigung die Deckungssumme überschreitet, so wird sie zunächst für den Schadenersatz bei Körperschäden eingesetzt. Falls es mehrere Geschädigte gibt und falls die fällige Gesamtentschädigung die Deckungssumme überschreitet, so werden die Ansprüche der Geschädigten gegen die Versicherungsgesellschaft anteilmäßig bis zur Höhe der Deckungssumme gesenkt.

Die Deckung gilt für jegliche Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages eintreten, auch wenn der Anspruch erst nach Ablauf des Vertrages eingereicht wird. Im Fall einer Einreichung des Anspruches nach Ablauf des Vertrages, stimmen die Parteien überein, dass die Deckung mit Ablauf des Vertrages auf Ansprüche beschränkt ist, welche innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt des Schadens eingereicht werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Ersatzleistungen wegen Vermögensschädigung, die weder durch Körper- noch durch Sachschäden entstanden ist.

Sachversicherung - Versicherungssummen - Versicherungswerte - Folgen einer Unterversicherung

- A. Für Gebäude oder Mietrisiko werden die Versicherungssummen entweder durch die Gesellschaft oder durch den Versicherungsnehmer festgelegt.
Für Hausrat und bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft werden die Versicherungssummen durch den Versicherungsnehmer festgelegt.
- B. Die in den Besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungssummen für Gebäude, Hausrat, Mietrisiko und bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft müssen zu jedem Zeitpunkt den nachstehend definierten Versicherungswerten entsprechen:
1. für den Versicherungswert des Gebäudes: Der Neuwert des Gebäudes wird gemäß dem zum Zeitpunkt der Feststellung des Versicherungswertes üblichen Baupreis festgesetzt. Übersteigt die Abnutzung des Gebäudes jedoch 30%, so gilt als Versicherungswert der tatsächliche Wert des Gebäudes. Dieser Wert wird errechnet, indem man vom Neuwert die Abnutzung abzieht, die sich aus dem Verschleiß des Gebäudes und aus dessen allgemeinem Zustand ergibt.
 2. für den Versicherungswert des Hausrats: Hierfür wird der Ersatzwert des Hausrats (Neuwert unter Abzug der Abnutzung) zum Zeitpunkt der Feststellung des Versicherungswertes angesetzt.
 3. für den Versicherungswert des Mietrisikos: Hierfür wird der tatsächliche Wert des gemieteten Gebäudes, beziehungsweise des gemieteten Gebäudeteils, angesetzt. Dieser Wert wird errechnet, indem man vom wie oben festgestellten Neuwert die Abnutzung abzieht, (vgl. Versicherungswert des Gebäudes).
 4. für den Versicherungswert der beweglichen Habe der Eigentümergemeinschaft: Hierfür wird der Ersatzwert der Hausrats beweglichen Habe der Eigentümergemeinschaft (Neuwert unter Abzug der Abnutzung) zum Zeitpunkt der Feststellung des Versicherungswertes angesetzt.
- C. Die Versicherungssumme eines jeden Guts muss, außer bei gegenteiliger Vereinbarung, dem Versicherungswert entsprechen, wie vorstehend unter Punkt B definiert. Wenn sich aus Schätzungen zum Schadenstag ergibt, dass der Versicherungswert die Versicherungssumme übersteigt, dann wird der Versicherte für den überschüssigen Betrag „als sein eigener Versicherer angesehen“, d. h. er muss für einen entsprechenden proportionalen Anteil der Schäden aus eigener Tasche aufkommen, da die Gesellschaft die Entschädigung nur entsprechend dem Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert auszahlt. Die am Schadenstag festgestellten überschüssigen Versicherungssummen aus einem oder mehreren vom Schaden betroffenen Gütern werden auf die Gesamtheit der anderen vom Schaden betroffenen und unterversicherten Güter, die den gleichen oder einen niedrigeren Prämienatz zahlen, übertragen, und zwar im Verhältnis zu den festgestellten Unterversicherungen.
- D. Im Fall eines Gebäudeschadens:
- a. die Verhältnisregel kommt nicht zur Anwendung, wenn die Versicherungssumme durch die Gesellschaft festgelegt worden ist, außer wenn das Gebäude während der Laufzeit des Vertrages durch Umbauten, Vergrößerungen, Verbesserungen oder Zukäufe verändert worden ist oder wenn der letzte vor dem Schadenstag veröffentlichte Index den beim letzten Erfallstag angewandten Index um mehr als 20 % überschreitet;
 - b. die Verhältnisregel wird angewendet, wenn die Versicherungssumme durch den Versicherungsnehmer festgelegt worden ist.

Haftpflichtversicherung - Versicherungssummen

Bei der Haftpflichtversicherung stellen die in den Besonderen Bedingungen angegebenen Haftungsgrenzen den Haftungsbetrag der Gesellschaft pro Schadensfall dar, unter Ausschluss der im Versicherungsvertrag vorgesehen Selbstbeteiligungen.

1. VERSICHERUNGEN FÜR WOHNRAUM - PRIVAT UND SELBST GENUTZTER WOHNRAUM

1. Garantien der Sachversicherung

1.1 Zeichnungsformel SICHERHEIT

1.1.1 Formel Sicherheit - Feuer - Basisgarantien

Die Gesellschaft deckt Sachschäden, die verursacht werden durch:

1. Feuer im eigentlichen Sinn, d. h. Feuersbrunst, Brand oder Verbrennen;
2. ordnungsgemäß festgestellten Blitzschlag;
3. Explosionen oder Implosionen jeglicher Art;

-
4. Elektrizität, unter **Ausschluss der unter dem Punkt „Stromschäden“ genannten und gedeckten Schäden**;
 5. Flugzeugabsturz, d. h. Schäden, die durch das Herabfallen oder durch den Aufprall von Flugverkehrsmitteln oder Teilen von Flugverkehrsmitteln beziehungsweise durch Gegenstände entstehen, welche aus diesen herabfallen oder herausgeschleudert werden;
 6. Aufprall gegen das versicherte Gebäude: entweder durch ein Tier oder durch ein beliebiges identifiziertes oder nicht identifiziertes Landfahrzeug, **unter der Bedingung, dass das betreffende Tier oder Landfahrzeug weder im Eigentum noch unter Aufsicht des Versicherten, seines Mieters oder seines Bewohners ist, noch von einer dieser Personen gelenkt wird, beziehungsweise von einer Person, für die diese zivilrechtlich haftbar sind**;
 7. Einstürze, die unmittelbar und ausschließlich durch einen versicherten Schadensfall verursacht werden;
 8. Maßnahmen zum Löschen des Feuers, zum Abriss, zur Rettung oder zur Hilfe und zur Bewahrung, welche aus guten Gründen getroffen oder von einer Behörde auferlegt wurden, und welche die direkte Folge eines versicherten Ereignisses sind, das am „Versicherungsort“ oder in dessen Nähe eintritt;
 9. Aufruhr, Volksbewegungen, Terror- oder Sabotageanschläge, Vandalismus, sowie Sachschäden, welche den versicherten Gütern durch die gesetzlich befugten Behörden in Ausübung ihrer Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen infolge eines der versicherten Ereignisse, zugefügt werden. Allerdings ist die Deckung begrenzt auf direkte Schäden, **unter Ausschluss von indirekten Verlusten, die sich möglicherweise daraus ergeben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Garantie jederzeit per Einschreiben einzustellen. Die Einstellung wird sieben (7) Tage nach Absenden des Einschreibebriefes rechtswirksam**;
 10. Rauch infolge eines plötzlichen und unvorhersehbaren Defekts an jeglichen Heizungs- oder Küchengeräten, **falls diese Geräte durch einen Rauchabzug an einen Kamin angeschlossen sind und sie sich an der in den Besonderen Bedingungen unter „Versicherungsort“ angegebenen Anschrift befinden** ;
 11. Hausratschäden infolge übermäßiger Hitze ohne Brand nach Annäherung oder Berührung mit einer Licht- oder Wärmequelle, allerdings **unter Ausschluss des einfachen Einlaufens oder der einfachen Verformung von Textilien oder von Schäden an Gegenständen, die auf oder über eine Wärmequelle gelegt oder in eine Wärmequelle geworfen werden**;
 12. Stromschäden, d. h. jene Schäden, die der elektrische Strom an den elektrischen Anlagen und Leitungen des versicherten Gebäudes sowie an den elektrischen und elektronischen Geräten verursacht, die zum versicherten Hausrat gehören.

Diese Deckung gilt nicht für:

- Schäden an Widerständen, Sicherungen, Glühbirnen, Leuchtröhren, Fernsehschirmen, Heizwiderständen und ihrer isolierten Halterung;
- Schäden durch Verschleiß, mangelnde Instandhaltung, Maschinenbruch oder irgendeine mechanische Ursache;
- elektrische Schäden an elektrischen Anlagen von Kraftfahrzeugen.

Die Regulierung der Schäden erfolgt durch die Gesellschaft auf der Grundlage des tatsächlichen Wertes der vom Schaden betroffenen Gegenstände. Die Bestimmung des tatsächlichen Wertes errechnet sich durch Anwendung einer **Pauschalminderung auf den Neuwert, die für jedes Jahr des Alters des Gegenstandes auf folgenden Prozentsatz festgelegt wird:**

- 5% für elektrische Anlagen und Leitungen, energieerzeugende Maschinen wie Motoren (beispielsweise in Kühlschränken, Gefrierschränken, Waschmaschinen, Wäschetrocknern), Generatoren usw.; maximal jedoch 50 %;
- 10% für elektrische und elektronische Geräte, elektrische Maschinen und Transformatoren, maximal jedoch 80 %.

Diese Pauschalminderung gilt sowohl für den Preis der Ersatzteile als auch für die Kosten für den Transport, das Verlegen und den Einbau.

1.1.2 Formel Sicherheit - Feuer - Zusätzliche Risiken

Ebenfalls gedeckt sind folgende zusätzliche Risiken beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse, Haushalt- und Stromschäden ausgeschlossen, soweit es zu einem Schaden gekommen ist:

- indirekte Verluste bis zu 5% der Hauptentschädigung für Gebäude, Mietrisiken und/oder Hausrat;
- Haftpflichtansprüche Dritter, Miet- und Nutzungsausfälle, Aufräumungskosten, Sachverständigenkosten. Diese Risiken können gemäß 3 Optionen versichert werden: 75% (Option 1), 150% (Option 2) oder 300% (Option 3) der Versicherungssumme für Gebäude oder Mietrisiko. Im Schadensfall bestimmt der Versicherte selbst die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Versicherungssumme für diese zusätzlichen Risiken. Die Haftpflichtansprüche Dritter durch das Ereignis „Terroranschläge“ sind jedoch nicht versichert.

1.1.3 Formel Sicherheit - Feuer - Begrenzung bei Terrorismus

Die jährliche Begrenzung für vorliegende Garantie beläuft sich auf 100% aller versicherten Summen für die versicherten Gebäude, jedoch mit einem Maximum von 10 000 000 EUR (ohne Indexierung).

1.1.4 Formel Sicherheit - Feuer - Garantierweiterungen

Bei Eintreten eines der gedeckten Ereignisse, Haushalt- und Stromschäden ausgeschlossen, gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz für:

- die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Pflanzen, Hof- und Gartenanlagen auf demselben Grundstück wie das „Gebäude“, bis zu einer Höhe von 5% der Versicherungssumme für Gebäude oder Mietrisiko;

- soweit keine Erstattung durch die Krankenkassen oder Unterstützungskassen erfolgt - die Arzt-, Apothekerkosten und Ausgaben für Bekleidung, die dem Versicherten oder jedem freiwillig Hilfe leistenden Dritten entstehen, bis zu einer Höhe von 115 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall.

Für den versicherten Hausrat bei Eintreten eines der versicherten Ereignisse mit Ausnahme der Hausratschäden:

- das Auftauen der Vorräte des Haushalts, bis zu einer Höhe von 225 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex).

1.1.5 Formel Sicherheit - Feuer - Spezifische Ausschlüsse

Sachschäden infolge von:

1. Graffiti oder unerlaubter Plakatierung;
2. Diebstahl, Diebstahlversuch mit oder ohne Einbruch, Plündern;
3. Glasbruch.

Verluste, Schäden und/oder Verschlechterungen aller Art:

4. die durch eine biologische und/oder chemische Verseuchung im Zusammenhang mit einem Terroranschlag verursacht werden;
5. die durch Fernlenk Waffen und Raketen im Zusammenhang mit einem Terroranschlag verursacht werden;
6. infolge eines Erdbebens.

1.1.6 Formel Sicherheit - Wasserschäden - Basisgarantien

Es wird Deckung gewährt für Sachschäden, die verursacht werden durch:

1. unvorhergesehenes Austreten oder Überlaufen von Wasser aus den nicht in der Erde verlegten Leitungen für die Zuführung, die Verteilung und die Abführung von Wasser, aus den Anlagen der Zentralheizung sowie aus sämtlichen festen Geräten mit Wasserdurchlauf, aus den Aquarien, den Wasch- und Spülmaschinen. Beim Austreten von Wasser und unter der Bedingung, dass der Schadensfall und das Gebäude versichert sind, entschädigt die Gesellschaft den Versicherten für die Menge Wasser, die aus den besagten Geräten ausgetreten ist, bis zu einer Höhe von 72 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex);
2. Verstopfen oder Platzen von Dachrinnen, Dachtraufen oder Abflussrohren für Regenwasser;
3. Einsickern von Wasser durch Dächer, Terrassen oder Balkone;
4. Zufrieren von Leitungen bzw. von Geräten mit Wasserdurchlauf, die sich im Inneren des Gebäudes befinden;
5. Einsickern von Wasser aufgrund eines Defekts der fest installierten Dichtungen rund um Badewannen und Duschen;
6. Austreten von Heizöl aus der Heizungsanlage, unter der Bedingung, dass diese Anlagen einzig für das unter „Versicherungsort“ angegebene versicherte Gebäude bestimmt sind. Beim Austreten von Wasser und unter der Bedingung, dass der Schadensfall und das Gebäude versichert sind, entschädigt die Gesellschaft den Versicherten für die Menge Wasser, die aus den besagten Geräten ausgetreten ist, bis zu einer Höhe von 140 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex). Versichert sind die Schäden, welche sich im Inneren des Gebäudes ereignen, unter Ausschluss von Schäden, die beim Nachfüllen oder bei Inspektionsarbeiten auftreten.

1.1.7 Formel Sicherheit - Wasserschäden - Zusätzliche Risiken

Zusätzliche Risiken beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse, mit Ausnahme des Austretens von Heizöl aus der Heizungsanlage, sind:

1. indirekte Verluste bis zu 5 % der Hauptentschädigung für Gebäude, Mietrisiko und/oder Hausrat;
2. Haftpflichtansprüche Dritter, Miet- und Nutzungsausfälle, Aufräumungskosten und/oder Kosten für das Aufsuchen undichter Stellen sowie Sachverständigenkosten. Diese Risiken können gemäß 3 Optionen versichert werden: 50% (Option 1), 75% (Option 2) oder 100% (Option 3) der Versicherungssumme für Gebäude oder Mietrisiko. Im Schadensfall bestimmt der Versicherte selbst die Reihenfolge der Inanspruchnahme der so versicherten Summe für diese zusätzlichen Risiken.

1.1.8 Formel Sicherheit - Wasserschäden - Garantierweiterungen

Bei Eintreten eines der gedeckten Ereignisse, mit Ausnahme des Austretens von Heizöl aus der Heizungsanlage, gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz für:

1. die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Pflanzen, Hof- und Gartenanlagen auf demselben Grundstück wie das „Gebäude“, bis zu einer Höhe von 5 % der Versicherungssumme für Gebäude oder Mietrisiko;
2. die Kosten für die Wiederinstandsetzung oder die Ersetzung von nicht in der Erde verlegten Leitungen für Zuführung, Verteilung und Abführung von Wasser, von Anlagen der Zentralheizung sowie von sämtlichen festen Geräten mit Wasserdurchlauf, bis zu einer Höhe von 70 EUR Index 100 (Baukostenindex).

Für den versicherten Hausrat bei Eintreten eines der versicherten Ereignisse: das Auftauen der Vorräte des Haushalts, bis zu einer Höhe von 225 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex).

1.1.9 Formel Sicherheit - Wasserschäden - Spezifische Ausschlüsse

Sachschäden infolge von:

1. Eindringen von Regenwasser, Schnee oder Eis durch Öffnungen wie Türen, Fenster, Oberlichter und Kellerfenster, ob diese geschlossen sind oder nicht;
2. Eindringen von Regenwasser, Schnee oder Eis durch Öffnungen, die aufgrund von Umbau- und Reparaturarbeiten im Dach und/oder in den Wänden vorgenommen wurden;
3. Feuchtigkeit oder Kondensation;
4. Schäden, die selbst bei Gewitter durch folgende Umstände verursacht werden:
 - a. Abfließen von Regenwasser in Höfen und Gärten, auf Terrassen und/oder auf öffentlichen und privaten Wegen;
 - b. Rückstau oder Überlaufen der öffentlichen Kanalisationsleitungen;
 - c. Überfließen von Wasserläufen und Überschwemmungen;
5. Schäden, die auf einem offensichtlichen Fehlen von Instandhaltungsmaßnahmen beruhen, beziehungsweise auf dem Fehlen unerlässlicher Reparaturen;
6. Schäden, die während eines Nichtbewohnens des Gebäudes eintreten und auf einen offensichtlichen Mangel an Vorsichtsmaßnahmen zurückzuführen sind;
7. Sachschäden infolge einer Fehlauflösung oder eines unfallbedingten Auslaufens der Feuerbekämpfungseinrichtungen (Sprinkler Leakage), falls nicht anders in den Besonderen Bedingungen vereinbart.
8. einem Erdbeben;
9. Kosten für das Entleeren, das Enteisen, die Reparatur oder den Ersatz der Dachrinnen, Dachtraufen und Abflussrohre; Kosten für die Reparatur von Dächern, Terrassen, Balkonen und Fassaden.

1.1.10 Formel Sicherheit - Diebstahl - Basisgarantien

Die Deckung gilt für Einbruch oder Raubdiebstahl.

Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz für den Hausrat gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, der unter folgenden Umständen eintritt:

- durch Einbruch oder Einstieg in die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, bzw. unter Verwendung von falschen, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln;
- durch heimliches Einschleichen in die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, ohne Einbruch bzw. ohne Einsteigen und ohne Verwendung von falschen Schlüsseln;
- mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherten oder durch Ausnutzung der Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Stets ausgeschlossen bleibt der Diebstahl von Geld in etwaigen gewerblichen Bereichen des versicherten Gebäudes.

1.1.11 Formel Sicherheit - Diebstahl - Zusätzliche Risiken

Zusätzliche Risiken beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse sind:

- indirekte Verluste, bis zu einer Höhe von 5% der Hauptentschädigung für Hausrat;
- Geld, das sich in den privaten Teilen des Gebäudes befand, bis zu einer Höhe von 135 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) und ausschließlich unter der Bedingung, dass die Versicherung eine Versicherungssumme für privaten Hausrat vorsieht. Im Schadensfall erfolgt eine Anpassung der Versicherungssumme gemäß dem auf die Entschädigung für Hausrat anwendbaren Index.

1.1.12 Formel Sicherheit - Diebstahl - Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherte ist verpflichtet, sämtliche den Umständen entsprechenden Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen, insbesondere muss er sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Schließmöglichkeiten und Sicherheitsvorrichtungen gebrauchen.

Tritt ein Schadensfall durch das Nichtbeachten dieser Sicherheitsvorschriften ein, werden die Leistungen der Gesellschaft in dem Umfang gekürzt, in dem diese hierdurch einen Schaden erlitten hat.

Wenn das Nichtbeachten dieser Sicherheitsvorschriften durch betrügerische Absichten des Versicherten erfolgt, ist die Gesellschaft von jeglicher Entschädigungspflicht entbunden.

Der Versicherte hat unverzüglich die Gesellschaft über den Diebstahl, bzw. den versuchten Diebstahl zu informieren und bei der Police Grand-Ducale eine Anzeige zu erstatten.

Sofern die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden werden, hat der Versicherte die Gesellschaft hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern die Entschädigung bereits bezahlt worden ist, sind die besagten Gegenstände ab diesem Zeitpunkt Eigentum der Gesellschaft. Der Versicherte hat jedoch das Recht, sie wieder in sein Eigentum zu überführen, indem er der Gesellschaft die für die wiedergefundenen Gegenstände geleistete Entschädigungszahlung zurückgibt, **abzüglich des Betrags für die Schäden, welche die Gegenstände erlitten haben.**

1.1.13 Formel Sicherheit - Diebstahl - Spezifische Ausschlüsse

Diebstähle:

1. oder die Beihilfe zum Diebstahl durch die gemäß Artikel 462 des Strafgesetzbuches aufgeführten Familienmitglieder des Versicherungsnehmers oder durch die Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
2. durch das Personal des Versicherungsnehmers, es sei denn, derartige Diebstähle werden vom Personal außerhalb seiner dienstlichen Pflichten begangen, und es liegt Einbruch vor;
3. Gegenstände, die sich außerhalb des Gebäudes in Höfen und Gärten befinden;
4. die während des Nichtbewohnens der Räumlichkeiten begangen werden, sofern dieses Nichtbewohnen länger als 45 Tage in Folge andauert;
5. von Wertgegenständen und Geldbeträgen, die sich in den Anbauten und Nebengebäuden befinden, sowie in den Kellern und Speichern von Gebäuden mit mehreren Parteien;
6. oder versuchter Diebstahl, wenn dieser Feuer-, Explosions- oder Wasserschäden verursacht, die unter die Garantien „Feuer“ und „Wasserschäden“ fallen.

1.1.14 Formel Sicherheit - Gebäudeschäden - Basisgarantien

Die Gesellschaft versichert Gebäudeschäden, aber nur die Schäden an demjenigen Teil des Gebäudes, welcher vom Versicherten bewohnt ist, anlässlich eines gemäß den Bedingungen und Ausschlüssen der Diebstahlgarantie versicherten Diebstahls oder Diebstahlversuchs.

1.1.15 Formel Sicherheit - Gebäudeschäden - Spezifische Ausschlüsse

Verweis auf den vorstehenden Absatz „Diebstahl - Spezifische Ausschlüsse“.

1.1.16 Formel Sicherheit - Glasbruch - Basisgarantien

Sofern das Gebäude versichert ist, erstreckt sich die Deckung auf folgende als unbewegliche Güter eingestufte Gegenstände aus Glas:

1. äußere Verglasung und Verglasung der Innentüren, einschließlich Duschtüren;
2. Spiegelgläser und Spiegel, welche dauerhaft an den Wänden des unter „Versicherungsort“ angegebenen versicherten Gebäudes angebracht sind;
3. verglaste Kamintüren;
4. verglaste Schutzvorrichtungen von fest installierten Schwimmbädern, die zu dem unter „Versicherungsort“ angegebenen versicherten Gebäude gehören;
5. photovoltaische Anlagen;

Sofern der Hausrat versichert ist, **erstreckt sich die Deckung bis zu einer Höhe von 715 EUR Index 100** (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall, einschließlich Gutachterkosten und sämtlicher sonstigen Kosten, auf den Bruch folgender Gegenstände:

6. Sanitäreinrichtungen und zugehörigen Armaturen;
7. Ceran- und Induktionskochfelder;
8. verglaste Teile von Möbeln;

1.1.17 Formel Sicherheit - Glasbruch - Zusätzliche Risiken

Zusätzliche Risiken beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse sind:

1. Sachverständigenkosten;
2. Kosten für die Notverglasung infolge des Bruchs einer versicherten Glasscheibe;
3. Schäden an den Rahmen, Halterungen und Stützen der versicherten Glasscheiben.

Die Gesamtheit dieser Risiken ist in Höhe eines Betrages versichert, der 100% der Hauptentschädigung für den Bruch der versicherten Glasscheiben entspricht.

Im Schadensfall bestimmt der Versicherte selbst die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Versicherungssumme für diese zusätzlichen Risiken.

1.1.18 Formel Sicherheit - Glasbruch - Garantierweiterungen

Sofern das Gebäude versichert ist und eines der vorstehend als "Basisgarantien" aufgezählten gedeckten Ereignisse eintritt, trägt die Gesellschaft die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Pflanzen, Hof- und Gartenanlagen auf demselben Grundstück wie das „Gebäude“, bis zu einer Höhe von 5% der Versicherungssumme für Gebäude oder Mietrisiko.

Ist der Versicherungsnehmer Besitzer oder Mieter des gesamten Gebäudes, so bezieht sich die Garantie auf das gesamte Gebäude; ist er jedoch lediglich Besitzer oder Mieter eines Teiles dieses Gebäudes, bezieht sich die Garantie ausschließlich auf diesen Gebäudeteil.

Durch ausdrückliche Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen können auch versichert werden:

- Kunstglas und bearbeitetes Glas (graviertes, gewölbtes, versilbertes, verzinttes, oxydiertes Glaswerk);
- Malereien und Inschriften;
- Glasbausteine, Fassadenverkleidungen und Mauerverkleidungen aus Glas;
- Gewächshäuser, welche zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

1.1.19 Formel Sicherheit - Glasbruch - Spezifische Ausschlüsse

Schäden:

1. bei Bauarbeiten, Abbruch, Vergrößerung oder Umbau des Gebäudes;
2. während Arbeiten (einfaches Putzen ausgenommen) an den versicherten Gegenständen selbst, ihren Rahmen, Halterungen und Stützen, anlässlich ihres Einbaus, Ausbaus, Transports oder ihrer Lagerung;
3. durch Abnutzung, Kalk oder aufgrund von Nachlässigkeit bei Reparaturarbeiten und bei der Instandhaltung von Rahmen, Einrichtungen, Einfassungen, Glassockeln, Glasscheiben und Spiegeln;
4. an abgestellten oder nicht abgestellten Gegenständen, die schon zerbrochen, gesprungen, rissig oder abgenutzt sind;
5. an Geschirr, an Gläsern, an Glaskaraffen, an Salatschüsseln und sonstigen zum Geschirr zu rechnenden Gegenständen;
6. an Dekorationsobjekten aus Glas (Glasfiguren, „Nippes“, Lüster...);
7. an verglasten Teilen von audiovisuellen Geräten;
8. an WC-Sitzen und Deckeln sowie WC-Spülkästen in Unterputzmontage;
9. an zu Arbeitszwecken gebrauchter Ausrüstung („Arbeitsmaterial“);
10. ästhetischer Art, wie etwa Schrammen, Kratzer und Absplitterungen.

1.1.20 Formel Sicherheit - Klimatische Gefahren - Basisgarantien

Es wird Deckung gewährt für Sachschäden, die verursacht werden durch folgende Ereignisse:

1. Sturm, darunter ist die direkte Einwirkung des Windes oder das Aufprallen eines vom Winde umgeworfenen oder weggeschleuderten Gegenstandes zu verstehen:
 - insofern der Wind von solcher Heftigkeit ist, dass er in der Nähe des versicherten Ereignisses eine gewisse Anzahl von Gebäuden guter Bauqualität, von Bäumen und von anderen Gegenständen zerstört, zerbricht oder beschädigt; oder
 - wenn aufgrund einer Bescheinigung der nächstliegenden Station des „Nationalen Meteorologischen und Hydrographischen Amtes“ feststeht, dass zum Zeitpunkt des Schadensereignisses der Wind die Geschwindigkeit von 100 km/h übertraf;
2. Hagel, insbesondere die direkte Einwirkung der Hagelkörner;
3. Regen und Schnee, d. h. die Feuchtigkeitsschäden, die vom Regen oder Schnee verursacht wurden, der ins Innere des versicherten Gebäudes eingedrungen ist, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, und zwar infolge der vollständigen oder teilweisen Zerstörung des Gebäudes durch Sturm oder Hagel. **Diese Feuchtigkeitsschäden sind jedoch nur dann gedeckt, wenn sie innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach der Zerstörung des Gebäudes durch Sturm bzw. Hagel auftreten.**
4. Eis- und Schneelast, d. h. der Druck, welcher von einem Eis- oder Schneehaufen hervorgerufen wird, sowie das Herunterfallen, das Rutschen oder das Verschieben von kompakten Eis- oder Schneemassen. **Verformungen der Dachrinnen, der Dachtraufen oder des Daches ohne Beeinträchtigung der Dichtheit derselben sind jedoch nicht versichert. Des Weiteren sind Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, welche durch den Eis- oder Schneedruck hervorgerufen werden, falls das Eis oder der Schnee, welche den Schaden verursacht haben, schon vor dem Inkrafttreten der Versicherung die Konstruktion bedeckten;**
5. Erdbeben, d. h. jegliche Erdbeben, welche ihren Ursprung in Naturgewalten haben und Schäden im Umfeld des unter „Versicherungsort“ angegebenen versicherten Gebäudes verursachen. Als Erdbeben bezeichnet man solche, die offiziell vom Institut Royal Météorologique Belge und vom Centre Européen de Géodynamique et de Séismologie de Walferdange/Luxembourg anerkannt werden und mit einer minimalen Stärke von 5 auf der Richterskala aufgezeichnet werden.

1.1.21 Formel Sicherheit - Klimatische Gefahren - Zusätzliche Risiken

Zusätzliche Risiken beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse sind:

- indirekte Verluste, bis zu einer Höhe von 5% der Hauptentschädigung für Gebäude bzw. Hausrat;

- Haftpflichtansprüche Dritter, Miet- und Nutzungsausfälle, Aufräumungskosten, Sachverständigenkosten.
Die Gesamtheit dieser Risiken ist in Höhe eines Betrages versichert, der 20 % der Versicherungssumme für das Gebäude entspricht bzw. 20 % der Versicherungssumme für Hausrat, falls der Vertrag keine Versicherungssumme für das Gebäude vorsieht.

Im Schadensfall bestimmt der Versicherte selbst die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Versicherungssumme für diese zusätzlichen Risiken.

1.1.22 Formel Sicherheit - Klimatische Gefahren - Garantieerweiterungen

Bei Eintreten eines der als "Basisgarantien" gedeckten Ereignisse, mit Ausnahme von Hagel, gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz für die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Pflanzen, Hof- und Gartenanlagen auf demselben Grundstück wie das „Gebäude“, bis zu einer Höhe von 5 % der Versicherungssumme für Gebäude oder Mietrisiko;

Bei Schäden an den versicherten Gegenständen infolge eines Erdbebens geht allerdings eine Selbstbeteiligung von 165 EUR Index 100 (Baukostenindex) pro Schadensfall zu Lasten des Versicherten; dies bedeutet, dass die Gesellschaft lediglich jenen Teil des Schadens entschädigt, der diese Selbstbeteiligung übersteigt.

Bei Anwendung der Selbstbeteiligung gelten als ein und derselbe Schadensfall jene Schäden, die innerhalb von 48 Stunden ab jenem Zeitpunkt eintreten, zu dem die versicherten Sachen die ersten Schäden erlitten haben.

1.1.23 Formel Sicherheit - Klimatische Gefahren - Spezifische Ausschlüsse

1. Schäden durch eine Überschwemmung, eine Flutwelle, das Überlaufen eines Wasserlaufs, Sees oder Teiches als Folge eines Erdbebens, sowie die Schäden an Gütern, welche sich außerhalb des Gebäudes befinden;
2. Gebäude, die nicht vollständig geschlossen sind, sowie im Bau oder im Umbau befindliche Gebäude, es sei denn, dieselben sind vollständig geschlossen und überdacht, mit definitiv angebrachten Türen und Fenstern;
3. Gegenstände, die sich außerhalb des Gebäudes in Höfen und Gärten befinden;
4. Einfriedungsmauern und Zäune aller Art;
5. Verglasung der Außenbereiche des Gebäudes. Allerdings ist der Bruch der aufgezählten Gegenstände sehr wohl versichert, wenn er mit anderen Schäden am Gebäude einhergeht, die unter die Deckung fallen;
6. Schäden, die selbst bei Sturm durch folgende Umstände verursacht werden:
 - a. Rückstau oder Überlaufen der öffentlichen Kanalisationsleitungen aus anderen Gründen als Niederschlägen;
 - b. Abfließen und Ansammlung von Regenwasser aus anderen Gründen als Niederschlägen;
 - c. Überfließen von Wasserläufen und Überschwemmungen sowie Anstieg des Grundwasserspiegels;
7. Schäden, die auf einem offensichtlichen Fehlen von Instandhaltungsmaßnahmen beruhen, bzw. auf dem Fehlen unerlässlicher Reparaturen, insbesondere nach einem Schadensfall.

1.2 Zeichnungsformel KOMFORT

Es werden sämtliche Garantien der Zeichnungsformel Sicherheit gewährt (gemäß den Bestimmungen, Bedingungen und Vereinbarungen für die Zeichnungsformel Sicherheit). Zusätzlich zu diesen Garantien gewährt die Gesellschaft bei Zeichnung der Formel Komfort die folgenden Garantien:

1.2.1 Formel Komfort - Garantien Feuer - Wasserschäden - Klimatische Gefahren

Für elektrische und elektronische Geräte, die wirtschaftlich reparierbar sind, erstreckt sich die Deckung der Gesellschaft auf die Reparatur, ungeachtet des Alters und ohne Abzug der Abnutzung, allerdings nur bis zur Höhe des Verkehrswerts vor dem Schadensfall.

Nach unfallbedingten Umweltschäden, die durch das Eintreten eines versicherten und unter den Garantien „Feuer“ - „Wasserschäden“ - „Klimatische Gefahren“ aufgezählten Ereignisses verursacht worden sind, gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz für die Dekontamination des Bodens und der versicherten Gegenstände, unter Ausschluss der Ereignisse „Aufruhr, Volksbewegungen, Terror- oder Sabotageanschläge, Vandalismus“.

Es werden lediglich die dem Versicherten tatsächlich angefallenen Kosten erstattet, und auch dies nur unter der Bedingung, dass innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Tag des Schadensfalls eine behördliche Entscheidung gemäß den Gesetzen oder Vorschriften ergeht, welche am Tag des Schadensfalls in Kraft sind. Es handelt sich also um die dem Versicherten tatsächlich angefallenen Kosten zur Durchführung von Maßnahmen für die Dekontamination des Bodens und der versicherten Gegenstände in der Umgebung des versicherten Gebäudes. Es sind dies ausschließlich folgende Kosten:

1. Kosten für Bodenanalyse und Analyse der versicherten Gegenstände;
2. Kosten durch den Einsatz einer auf Dekontamination spezialisierten Gesellschaft am Ort des Schadensfalls;
3. Kosten durch den Kauf von Dekontaminationsprodukten und durch die eventuelle Miete von speziellem Material;
4. Kosten für die Aufbereitung der verseuchten versicherten Güter in einer speziellen Anlage oder am Ort des Schadensfalls selbst;

-
5. Kosten für die am Ort des Schadensfalls stattfindende Aufbereitung des Löschwassers, das in einem zu diesem Zweck dienenden Rückhaltebecken gespeichert wird, sowie Kosten für das Pumpen, den Transport, die Lagerung und die Aufbereitung dieses Löschwassers in einer speziellen Anlage.

Miet- und Nutzungsausfälle sowie Sachverständigenkosten fallen ebenfalls unter die Deckung der Gesellschaft.

Der Versicherungsschutz ist auf 2 635 EUR Index 100 (Baukostenindex) pro Schadensfall beschränkt. Diese Grenze ist absolut und zwingend. Das bedeutet bei einem Schadensfall und einer etwaigen Kumulierung mehrerer Garantien, die insgesamt zu einer Überschreitung der für die „Dekontamination des Bodens und der versicherten Gegenstände“ Haftungsgrenze führen würde, dass eine Kappung vorgenommen und lediglich der vorgesehene Höchstbetrag ausgezahlt wird. Der Versicherte trägt pro Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 10 % der von der Gesellschaft zu zahlenden Entschädigung mit einem Minimum von 105 EUR Index 100 (Baukostenindex).

1.2.2 Formel Komfort - Garantien Feuer - Wasserschäden - Klimatische Gefahren - Spezifische Ausschlüsse

1. Kosten für die Dekontamination des Bodens und der versicherten Gegenstände infolge einer schleichenden, vorher bereits bestehenden, graduellen oder allmählichen Verschmutzung;
2. Verschmutzung, die durch eine offensichtlich mangelhafte Wartung, einen schlechten Zustand, eine unzureichende oder fehlerhafte Instandhaltung der versicherten Güter verursacht oder verschlimmert worden ist;
3. Kosten, die durch andere behördliche Entscheidungen oder andere Pflichten des Versicherten anfallen; sowie Aufräumungskosten, die bereits im Rahmen der Zeichnungsformel SICHERHEIT bei den Garantien „Feuer“, „Wasserschäden“ und „Klimatische Bedingungen“ aufgeführt sind;
4. Verschmutzung, welche durch die Nichtbeachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsnormen und -vorschriften verursacht oder verschlimmert worden ist;
5. Verschmutzung, welche durch die Nichtumsetzung einer behördlichen Entscheidung verursacht oder verschlimmert worden ist;
6. Dekontamination des Grundwassers.

1.2.3 Formel Komfort - Garantie Einbruch oder Raubdiebstahl

Die Gesellschaft bietet die Erweiterung der genannten Garantie und deckt insbesondere:

- Diebstahl von Gartenmöbeln: Gesamtheit der beweglichen Güter, die entweder für die Bequemlichkeit des Menschen dienen (Stühle, Tische, Sonnenschirme), oder zur Zubereitung von Mahlzeiten (Grills), und die bauartbedingt ausschließlich zur Verwendung im Freien bestimmt sind;
- Diebstahl von Pflanzen aus dem Erdreich bzw. aus oder samt Blumentöpfen.

Versichert sind ausschließlich die Gartenmöbel und die Pflanzen, die sich - im Falle eines Einfamilienhauses - auf dem Grundstück dieses Einfamilienhauses befinden bzw. - im Falle einer Wohnung - auf dem zugehörigen Sondereigentum, d. h. innerhalb der Gebäude- und Grundstücksbereiche, die der ausschließlichen Nutzung durch den Versicherten vorbehalten sind. Der Versicherungsschutz ist auf 210 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall beschränkt.

1.2.4 Formel Komfort - Garantie Einbruch oder Raubdiebstahl - Spezifische Ausschlüsse

1. Diebstahl von und Schäden an Wertgegenständen;
2. Diebstahl von und Schäden an Maschinen und Werkzeugen;
3. Diebstahl von und Schäden an Spielzeug und Dekorationsobjekten;
4. Diebstahl von und Schäden an Übertöpfen und Kissen von Gartenmöbeln, außer bei gleichzeitigem Diebstahl der betreffenden Gartenmöbel bzw. Pflanzen;
5. Diebstahl von und Schäden an Lebensmitteln.

1.2.5 Formel Komfort - Garantie Klimatische Gefahren

In Erweiterung ihrer Garantien gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz nach einem Sturm gemäß der unter der Garantie „Klimatische Gefahren“ bei der Zeichnungsformel SICHERHEIT niedergelegten Beschreibung für Schäden an Gartenmöbeln, wie im vorstehenden Absatz „Garantie Einbruch oder Raubdiebstahl“ definiert.

Der Versicherungsschutz ist auf 210 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall beschränkt.

1.2.6 Formel Komfort - Garantie Klimatische Gefahren - Spezifische Ausschlüsse

1. Schäden an Wertgegenständen; Schäden an Maschinen und Werkzeugen;
2. Schäden an Spielzeug und Dekorationsobjekten;
3. Schäden an Übertöpfen und Kissen von Gartenmöbeln, außer bei gleichzeitigem Diebstahl der betreffenden Gartenmöbel bzw. Pflanzen;
4. Schäden an frischen und haltbaren Lebensmitteln.

1.2.7 Formel Komfort - Garantie Entschädigung zum Neuwert

Für nicht-tragbares Computermaterial wird eine Entschädigung zum Neuwert gewährt, ohne Abzug der Abnutzung.

Die Entschädigung zum Neuwert gilt jedoch nicht für Computermaterial, das älter als fünf (5) Jahre ist oder das bereits vor dem Schadensfall nicht mehr gebrauchsfähig war.

Ab dem fünften Jahr wird der Abnutzungskoeffizient für die Gesamtzeit ermittelt, und die Abnutzung wird ab dem ersten Jahr abgezogen.

Der Neuwert entspricht maximal dem Preis, am Tag des Schadensfalls, eines gleichwertigen Gegenstandes oder eines Gegenstandes, welcher eine gleichwertige Leistung erbringt; dieser Wert kann allerdings nicht höher als die Versicherungssumme für Hausrat sein.

1.2.8 Formel Komfort - Garantie Bruch von nicht-tragbarem Computermaterial

Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz gegen Bruch von nicht-tragbarem Computermaterial sowie gegen Bruch von Alarmanlagen und Brandmeldern.

Unter „Bruch“ ist jede Zerstörung oder Verschlechterung zu verstehen, die durch ein unfallartiges äußeres Einwirken, durch Ungeschicklichkeit, durch Nachlässigkeit oder durch mangelnde Erfahrung verursacht wird.

Ebenfalls gedeckt sind Konstruktionsfehler, Mängel des Materials und/oder Fabrikationsfehler.

Der Versicherungsschutz ist für die Gesamtheit der versicherten Gegenstände auf 284 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall beschränkt.

1.2.9 Formel Komfort - Garantie Bruch von nicht-tragbarem Computermaterial - Spezifische Ausschlüsse

1. Schäden durch Verschleiß oder allmähliche Verschlechterung;
2. Schäden an EDV-Anlagen, die nicht vorrangig zu privaten Zwecken genutzt werden;
3. Schäden an Geräten, die aufgrund ihrer Bauart zu Spielzwecken, zur audiovisuellen Wiedergabe und/oder Aufzeichnung (Abspielgeräte, Geräte zur Aufzeichnung von Musik, von bewegten und unbewegten Bildern, beispielsweise CD-Geräte, DVD-Geräte, Geräte mit oder ohne Festplatte), zur Ortsbestimmung und Navigation oder zur Telekommunikation (Organiser, PDA, Smartphone usw.) bestimmt sind;
4. Schäden als Folge von Mängeln oder Fehlern, die bereits bei Zeichnung des Vertrages bestanden und von denen der Versicherte Kenntnis hatte;
5. Schäden, für welche der Lieferant von Rechts wegen oder aufgrund eines Vertrages haftbar ist;
6. Schäden rein ästhetischer Art;
7. immaterielle Schäden;
8. Diebstahl von Computermaterial;
9. Verluste oder Wiederherstellung von Daten sowie sämtliche Verluste im Zusammenhang mit Computerviren.

1.3 Zeichnungsformel LEISTUNG

Es werden sämtliche Garantien der Zeichnungsformeln Sicherheit und Komfort gewährt (gemäß den dort angegebenen Bestimmungen, Bedingungen und Vereinbarungen). Zusätzlich zu diesen Garantien gewährt die Gesellschaft bei Zeichnung der Formel Leistung die folgenden Garantien:

1.3.1 Formel Leistung - Garantie Entschädigung zum Neuwert

In Abweichung von den Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen erfolgt eine Entschädigung zum Neuwert und ohne Abzug der Wertminderung für:

1. **Möbel.**
Die Entschädigung zum Neuwert gilt jedoch nicht für Möbel, die älter als zehn (10) Jahre sind oder die bereits vor dem Schadensfall nicht mehr gebrauchsfähig waren. Ab dem zehnten Jahr wird der Abnutzungskoeffizient für die Gesamtzeit ermittelt, und die Abnutzung wird ab dem ersten Jahr abgezogen;
2. elektrische Haushaltsgeräte, nicht-tragbare audiovisuelle Geräte und Computermaterial.
Die Entschädigung zum Neuwert gilt jedoch nicht für derartige Geräte, die älter als fünf (5) Jahre sind oder die bereits vor dem Schadensfall nicht mehr gebrauchsfähig waren. Ab dem fünften Jahr wird der Abnutzungskoeffizient für die Gesamtzeit ermittelt, und die Abnutzung wird ab dem ersten Jahr abgezogen.

Der Neuwert entspricht maximal dem Preis, am Tag des Schadensfalls, eines gleichwertigen Gegenstandes oder eines Gegenstandes, welcher eine gleichwertige Leistung erbringt; dieser Wert kann allerdings nicht höher als die Versicherungssumme für Hausrat sein.

1.3.2 Formel Leistung - Garantie Feuer

In Erweiterung der Garantie „Feuer“ gilt der Versicherungsschutz der Gesellschaft bei Graffiti oder unerlaubter Plakatierung; Sachschäden durch Graffiti oder unerlaubte Plakatierung am versicherten Gebäude; und im Falle eines Aufpralls gegen das versicherte Gebäude durch jedes identifizierte oder nicht identifizierte Landfahrzeug.

Falls das Gebäude nicht bei der Gesellschaft versichert ist, der Versicherungsnehmer jedoch Miteigentümer des besagten Gebäudes ist, versichert die Gesellschaft die Sachschäden infolge von Graffiti oder unerlaubter Plakatierung im Verhältnis zu den Miteigentumsanteilen des Versicherungsnehmers am Gebäude.

Dieser Versicherungsschutz wird bis zu 800 EUR Index 100 (Baukostenindex) gewährt.

1.3.3 Formel Leistung - Wetterbedingte Risiken

Der im Rahmen der Versicherung „Wetterbedingte Risiken“ von der Gesellschaft gewährte Versicherungsschutz wird auf Naturereignisse wie Rückstau oder Überlaufen von Abwasser sowie Eintritt oder Ansammlung von Regenwasser als direkte Folge außergewöhnlich starker Niederschläge erweitert; entsprechende Schäden sind bis zu einer Deckungssumme von 775 EUR zum Index 100 (Baupreisindex) pro Schadensfall und Jahr versichert.

1.3.4 Formel Leistung - Wetterbedingte Risiken - Überschwemmung

Der im Rahmen der Versicherung „Wetterbedingte Risiken“ von der Gesellschaft gewährte Versicherungsschutz wird auf Überschwemmungen wie Rückstau in der Kanalisation, niederschlagsbedingte Ausuferung von Fließgewässern sowie Erdbeben und Erdsenkungen als direkte Folge außergewöhnlich starker Niederschläge erweitert. Besonders überschwemmungsgefährdete Wohnungen und Häuser (gemäß der vom NATIONALEN GEOPORTAL DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG verwendeten Kategorisierung gefährdeter Gebiete „HQ10“) sind bis zu einer Deckungssumme von 2.616 EUR (Baupreisindex100) pro Schadensfall und Jahr versichert (Gebäude und Hausrat zusammengenommen). Wohnungen und Häuser mit mittlerem und/oder geringem Überschwemmungsrisiko sind bis zu einer Deckungssumme von 26.155 EUR (Baupreisindex 100) pro Schadensfall und Jahr versichert (Gebäude und Hausrat zusammengenommen).

Der Versicherungsnehmer ist angehalten, sich auf der Website oder bei den entsprechenden Dienststellen des NATIONALEN GEOPORTALS DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG zu informieren, ob die Wohnung oder das Haus in einem besonders überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegen oder nicht.

1.3.5 Formel Leistung - Garantie Bruch und Diebstahl von Computermaterial, audiovisuellen Geräten und elektrischen Haushaltsgeräten

Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz für:

1. Bruch von Computermaterial, von elektrischen Haushaltsgeräten, von audiovisuellen Geräten, von Alarmanlagen und von Brandmeldern;
2. Diebstahl von Computermaterial, von elektrischen Haushaltsgeräten und von audiovisuellen Geräten;
3. Bruch und Diebstahl von tragbarem Computermaterial im Eigentum des Versicherten, weltweit und rund um die Uhr.

Unter Vorbehalt der nachstehend vorgesehenen Einschränkungen und Ausschlüsse und unter der Bedingung, dass die betreffenden Gegenstände Eigentum des Versicherten sind und sich am „Versicherungsort“ befinden, wird die in den vorstehenden Abschnitten 1 und 2 niedergelegte Garantie erweitert auf nicht-tragbares Computermaterial, auf elektrische Haushaltsgeräte und auf audiovisuelle Geräte, die sich außerhalb des „Versicherungsorts“ befinden, wenn ein Transport dieser Geräte durch den Versicherten im Rahmen seines Umzugs erfolgt.

Unter „Bruch“ ist im Rahmen der vorliegenden Garantie jede Zerstörung oder Verschlechterung zu verstehen, die durch ein unfallartiges äußeres Einwirken, durch Ungeschicklichkeit, durch Nachlässigkeit oder durch mangelnde Erfahrung verursacht wird. Ebenfalls gedeckt sind Konstruktionsfehler, Mängel des Materials und/oder Fabrikationsfehler.

Für den Bruch von Gegenständen, die im Rahmen der vorliegenden Garantie versichert sind, sowie für den Diebstahl von Computermaterial, das sich außerhalb des „Versicherungsorts“ befindet, ist der Versicherungsschutz für die Gesamtheit der Gegenstände beschränkt auf 284 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall.

Der Diebstahl von Gegenständen, die sich am „Versicherungsort“ befinden ist bis zur Höhe der Versicherungssumme gedeckt, die in den Besonderen Bedingungen für Hausrat festgelegt ist.

Sicherheitsvorkehrungen gegen den Diebstahl von tragbarem Computermaterial:

- Der Diebstahl von derartigem Material aus Fahrzeugen (Personenkraftwagen, Wohnwagen, Wohnmobil, Gepäckanhänger) ist nur unter der Bedingung versichert, dass das betreffende Fahrzeug zugesperrt ist, sowie dass die Fenster und das Verdeck geschlossen sind. Von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist der Diebstahl von tragbarem Computermaterial nicht versichert, wenn das Fahrzeug unbewacht außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten oder außerhalb eines offiziellen und bewachten Parkplatzes steht, außer es erfolgt ein gleichzeitiger Diebstahl des Fahrzeuges. Allerdings ist der Diebstahl von derartigem Material, das außerhalb von Fahrzeugen transportiert wird, nur unter der Bedingung versichert, dass das Material sich in einem Dachkoffer befindet, der zugesperrt und ordnungsgemäß mit einer geeigneten mechanischen Diebstahlsicherung am Gepäckträger des Fahrzeuges befestigt ist;

- Der Diebstahl von derartigem Material, das unbewacht an öffentlichen Orten, auf Stränden, auf Campingplätzen sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Orten zurückgelassen wird, ist nicht versichert. Ebenso wenig ist der Diebstahl von derartigem Material versichert, wenn es unbewacht in Wohnwagen, Wohnmobilen (außer bei Einbruch) oder in Zelten zurückgelassen wird. Wenn derartiges Material in einem Hotelzimmer zurückgelassen wird, muss das Zimmer zugesperrt sein.

Besondere Bestimmungen im Schadensfall:

Im Falle eines Diebstahls wird die Garantie nur unter der Bedingung gewährt, dass unverzüglich Strafanzeige bei den zuständigen Behörden erstattet worden ist. Sofern die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden werden, hat der Versicherte die Gesellschaft hiervon zu benachrichtigen. Wenn in der Zwischenzeit die Entschädigung schon ausbezahlt worden ist, gehen die wiedergefundenen Gegenstände in das Eigentum der Gesellschaft über. Der Versicherte hat jedoch das Recht, sie wieder in sein Eigentum zu überführen, indem er der Gesellschaft die für die wiedergefundenen Gegenstände geleistete Entschädigungszahlung zurückgibt, abzüglich des Betrags für die Schäden, welche die Gegenstände erlitten haben.

1.3.6 Formel Leistung - Garantie Bruch und Diebstahl von Computermaterial, audiovisuellen Geräten und elektrischen Haushaltsgeräten - Spezifische Ausschlüsse

1. Schäden durch Verschleiß oder allmähliche Verschlechterung;
2. Schäden an EDV-Anlagen, die nicht vorrangig zu privaten Zwecken genutzt werden;
3. Schäden als Folge von Mängeln oder Fehlern, die bereits bei Zeichnung des Vertrages bestanden und von denen der Versicherte Kenntnis hatte;
4. Schäden, für welche der Lieferant von Rechts wegen oder aufgrund eines Vertrages haftbar ist;
5. Schäden rein ästhetischer Art;
6. immaterielle Schäden;
7. Verluste oder Wiederherstellung von Daten sowie sämtliche Verluste im Zusammenhang mit Computerviren;
8. Diebstahl von Computermaterial, das unbewacht an öffentlichen Orten sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Orten zurückgelassen wird.

1.3.7 Formel Leistung - Erweiterung der Garantie „Persönliche Gegenstände“

Unter „persönliche Gegenstände“ sind zu verstehen: jedes bewegliche Gut, das dem Versicherten gehört und das dieser zum persönlichen Gebrauch auf eine Fahrt, einen Aufenthalt oder eine Reise mitnimmt.

Die Deckung für persönliche Gegenstände gilt weltweit und rund um die Uhr.

Diese Garantie gilt:

1. im Fall von Verlusten, Zerstörungen oder Verschlechterungen von persönlichen Gegenständen durch Diebstahl, Raubdiebstahl oder ein unfallartiges äußeres Einwirken;
2. für die Deckung der Kosten zur Wiederbeschaffung von Reisepässen, Personalausweisen, Führerscheinen und sonstigen amtlichen Ausweisdokumenten.

Sicherheitsvorkehrungen gegen den Diebstahl von persönlichen Gegenständen:

- Der Diebstahl von persönlichen Gegenständen aus Fahrzeugen (Personenkraftwagen, Wohnwagen, Wohnmobil, Gepäckanhänger) ist nur unter der Bedingung versichert, dass das betreffende Fahrzeug zugesperrt ist, sowie dass die Fenster und das Verdeck geschlossen sind. Von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist der Diebstahl von persönlichen Gegenständen nicht versichert, wenn das Fahrzeug unbewacht außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten oder außerhalb eines offiziellen und bewachten Parkplatzes steht, außer es erfolgt ein gleichzeitiger Diebstahl des Fahrzeuges. Allerdings ist der Diebstahl von persönlichen Gegenständen, die außerhalb von Fahrzeugen transportiert werden, nur unter der Bedingung versichert, dass die persönlichen Gegenstände sich in einem Dachkoffer befinden, der zugesperrt und ordnungsgemäß mit einer geeigneten mechanischen Diebstahlsicherung am Gepäckträger des Fahrzeuges befestigt ist.
- Der Diebstahl von Fahrrädern und Skiern, die außerhalb von Fahrzeugen transportiert werden, ist nur unter der Bedingung versichert, dass sie ordnungsgemäß mit einer geeigneten mechanischen Diebstahlsicherung am Gepäckträger des Fahrzeuges befestigt sind.
- Der Diebstahl von persönlichen Gegenständen, die unbewacht an öffentlichen Orten, auf Stränden, auf Campingplätzen sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Orten zurückgelassen werden, ist nicht versichert. Ebenso wenig ist der Diebstahl von persönlichen Gegenständen versichert, wenn sie unbewacht in Wohnwagen, Wohnmobilen (außer bei Einbruch) oder in Zelten zurückgelassen werden. Wenn derartige Gegenstände in einem Hotelzimmer zurückgelassen werden, muss das Zimmer zugesperrt sein. Allerdings bleibt der Versicherungsschutz für Fahrräder bestehen, wenn sie ordnungsgemäß mit einer geeigneten mechanischen Diebstahlsicherung an einem soliden Gegenstand angesperrt sind, der geeignet ist, die Wegnahme zu verhindern.

Besondere Bestimmungen im Schadensfall:

Im Falle eines Diebstahls wird die Garantie nur unter der Bedingung gewährt, dass unverzüglich Strafanzeige bei den zuständigen Behörden erstattet worden ist. Sofern die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden werden, hat der Versicherte die Gesellschaft hiervon zu benachrichtigen. Wenn in der Zwischenzeit die Entschädigung schon ausbezahlt worden ist, gehen die wiedergefundenen

Gegenstände in das Eigentum der Gesellschaft über. Der Versicherte hat jedoch das Recht, sie wieder in sein Eigentum zu überführen, indem er der Gesellschaft die für die wiedergefundenen Gegenstände geleistete Entschädigungszahlung zurückgibt, abzüglich des Betrags für die Schäden, welche die Gegenstände erlitten haben.

Entschädigung:

Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz für persönliche Gegenstände bis zu einer Höhe von 420 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall.

Für Schmuck, Uhren, Pelze, Sportartikel, tragbare audiovisuelle Geräte ist der Versicherungsschutz begrenzt auf 70 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Gegenstand und auf 140 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall für die Gesamtheit dieser Gegenstände.

1.3.8 Formel Leistung - Garantie Persönliche Gegenstände - Spezifische Ausschlüsse

1. Computermaterial und nicht-tragbare audiovisuelle Geräte;
2. bewegliche Güter, die sich am „Versicherungsort“ befinden;
3. Geld (vgl. „Definitionen“) und Reisetickets;
4. persönliche Gegenstände, die einfach vergessen, verlegt oder verloren werden;
5. Verlust von Perlen und Edelsteinen, die aus der Fassung gefallen sind;
6. Bruch von Gegenständen und Schäden durch Auslaufen von Flüssigkeiten oder Witterungseinwirkungen (Sonne, Regen usw.), es sei denn, diese Schäden sind verursacht durch einen Unfall an Bord des Transportmittels, durch einen Brand, durch einen Diebstahlversuch oder einen versuchten Überfall oder durch einen Fall von höherer Gewalt;
7. Schäden durch Verschleiß oder allmähliche Verschlechterung, Eigenmängel, Selbstentzündung, Versengung, schadhafte Verpackung, Insekten, Mäuse, Ratten, Reinigungs-, Reparatur- oder Restaurierungsverfahren;
8. Schäden an Sportartikeln durch ihre Nutzung;
9. Schäden oder Verschlimmerung von Schäden durch Streik, Aussperrung oder vergleichbare Ereignisse;
10. Schäden infolge einer Konfiszierung, Beschlagnahme oder Zerstörung, die durch eine Regierung oder sonstige öffentliche Autorität angeordnet wird;
11. Schäden, die durch eine absichtliche Handlung, eine arglistige Täuschung oder ein grobes Verschulden des Versicherten oder der ihn begleitenden Personen verursacht werden;

2. Versicherung „ONLINE-SCHUTZ“

Die Gesellschaft bietet dem Versicherten Versicherungsschutz gegen IT-Risiken beziehungsweise gegen Risiken in Verbindung mit seiner privaten Internetnutzung. In diesem Sinne bietet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz gegen den Verlust von auf einem Desktop-PC oder tragbaren Computer (Laptop, Notebook ...) gespeicherten Daten sowie gegen Schäden im Zusammenhang mit dem Erwerb von beweglichen Sachen und/oder Dienstleistungen bei einem Onlinehändler.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur, wenn er in den besonderen Bedingungen ausdrücklich aufgeführt ist.

- Allgemeine Bestimmungen

Versicherungsschutz für die entsprechenden Schäden besteht nur, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Schaden muss dem Versicherten als Privatperson entstanden sein
- Der Versicherte muss zum Zeitpunkt des Schadenereignisses über eine gültige Haus- und Wohnungsverversicherung der Kategorie „Performance“ verfügen

Versicherte Sache

Bewegliche Sache zum privaten Gebrauch, die neu im Internet bei einem Händler erworben wurde, vorausgesetzt die Lieferung erfolgt per Post oder durch einen privaten Spediteur und ihr Wert liegt zwischen 150 EUR und 5.000 EUR inkl. MwSt. (inkl. Versandkosten)

Daten

Oftmals verschlüsselte, grundlegende Beschreibung von Informationen, die zu Zwecken der Speicherung, Verarbeitung, Aufbewahrung oder Weitergabe in einen Computer oder in ein System eingegeben werden.

Onlinehändler

Jeder Händler, der die versicherten Sachen im Internet zum Verkauf anbietet.

Nicht konforme Lieferung

Die erhaltene versicherte Sache entspricht nicht der Beschreibung des Herstellers oder Vertreibers auf dem Bestellschein oder die versicherte Sache wird mit Mängeln behaftet, beschädigt oder unvollständig geliefert.

Wiederherstellung

Neuerfassung der Daten anhand der ursprünglichen Dokumente oder Software.

Datenträger

Datenträger sind Speicher für maschinenlesbare Informationen wie beispielsweise Disketten, CDs, CD-ROMs, DVDs, Magnetbänder, Festplatten, Speicherkarten, USB-Sticks ...

2.1 Online-Schutz - Wiederherstellung verloren gegangener Daten - Basisschutz

2.1.1 Basisschutz

Die Gesellschaft übernimmt die infolge eines erstattungsfähigen Schadens für die Wiederherstellung von beschädigten oder verloren gegangenen Daten entstandenen Kosten, sofern diese Datenbeschädigung bzw. dieser Datenverlust auf einen Schaden zurückzuführen ist, der unter die Versicherung „Beschädigung und Diebstahl von Computermaterial, audiovisuellen Geräten und Haushaltsgeräten“ des „Performance“-Versicherungspakets fällt.

Folgende Kosten werden übernommen:

1. Die Kosten für die Wiederherstellung von Daten anhand von Speichermedien
2. Die Kosten für die Wiederherstellung von Daten entsprechend dem Status der letzten Speicherung anhand vorhandener Dokumente

2.1.2 Versicherung „Wiederherstellung verloren gegangener Daten“ - Deckungsgrenzen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1. die Computeranlage und der Datenträger
2. Verschlechterung und Ersatz von Software und Datenträgern
3. die materiellen und immateriellen Folgen des Datenverlusts
4. die infolge eines Schadens zur Vornahme von Änderungen oder Verbesserungen an den Daten oder Datenträgern aufgewendeten Kosten
5. die zur Korrektur von Softwarefehlern aufgewendeten Kosten
6. die zur Korrektur von Fehlern bei der manuellen Eingabe aufgewendeten Kosten

Die Deckungssumme beläuft sich auf 500 EUR (nicht-indexierter Betrag) pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

2.2 Online-Schutz - Erwerb von beweglichen Sachen bei einem Onlinehändler

2.2.1 Basisschutz

Im Fall eines durch den Erwerb einer versicherten Sache im Internet entstandenen versicherten Schadens, der nicht im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder im Rahmen vertraglicher Garantien reguliert werden konnte, kann der Versicherte die Versicherung „Erwerb von beweglichen Sachen bei einem Onlinehändler“ in Anspruch nehmen, sofern die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind und die betreffende Sache die folgenden Merkmale aufweist:

1. sie wurde beschädigt geliefert, oder
2. sie wurde unvollständig geliefert, oder
3. sie weist Mängel auf oder entspricht nicht der tatsächlich erworbenen Sache, oder
4. sie entspricht nicht der Beschreibung des Herstellers oder Vertreibers auf dem Bestellschein, oder
5. sie kann auch bis 5 Kalendertage nach dem Ablauf der vom Online-Shop auf der Bestellbestätigung angegebenen Lieferfrist nicht geliefert werden.

Für eine Lieferung, die auch bis 5 Kalendertage nach dem Ablauf der vom Online-Shop auf der Bestellbestätigung angegebenen Lieferfrist nicht erfolgt, besteht kein Versicherungsschutz, wenn diese Nichtlieferung auf einen Umstand höherer Gewalt zurückzuführen ist.

Als höhere Gewalt gelten alle unabwendbaren, unvorhersehbaren und externen Ereignisse im Sinne der Bestimmungen des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs.

2.2.2 Versicherung „Erwerb von beweglichen Sachen bei einem Onlinehändler“ - Deckungsgrenzen

Der Versicherungsschutz der Gesellschaft gilt nur, wenn auf die bei einem Onlinehändler erworbene Sache folgende Merkmale zutreffen:

1. Sie ist transportierbar
2. Sie wurde im Internet erworben
3. Sie ist neu
4. Ihr Wert liegt zwischen 150 EUR und 5.000 EUR inkl. MwSt. (inkl. Versandkosten)
5. Sie wurde bei einem in Europa ansässigen Händler erworben
6. Die Lieferung erfolgt per Post durch Einschreiben mit Rückschein oder durch einen privaten Spediteur mit Lieferschein
7. Die Lieferung erfolgt in Luxemburg

Für diese Versicherung gilt eine jährliche Deckungssumme von 5.000 EUR pro Versicherungsjahr; dieser Betrag ist nicht indexiert.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

1. Schadensfälle, bei denen die Konfliktparteien der Versicherte und der Spediteur sind
2. Käufe, die auf Auktions-Websites getätigt wurden, mit Ausnahme von eBay
3. Käufe von Gebrauchsgütern, mit Ausnahme von auf eBay erworbenen Waren

2.3 Online-Schutz - Erwerb von Dienstleistungen bei einem Onlinehändler

2.3.1 Basisschutz

Im Fall eines durch den Erwerb einer versicherten Dienstleistung im Internet entstandenen versicherten Schadens, der nicht im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder im Rahmen vertraglicher Garantien reguliert werden konnte, kann der Versicherte die Versicherung „Erwerb von Dienstleistungen bei einem Onlinehändler“ in Anspruch nehmen, sofern die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind und die betreffende Dienstleistung die folgenden Merkmale aufweist:

1. Mangelhafte Erbringung der Dienstleistung
2. Nichterbringung der Dienstleistung

2.3.2 Versicherung „Erwerb von Dienstleistungen bei einem Onlinehändler“ - Deckungsgrenzen

Der Versicherungsschutz der Gesellschaft gilt nur, wenn auf die bei einem Onlinehändler erworbene Dienstleistung folgende Merkmale zutreffen:

1. Sie wurde im Internet erworben
2. Ihr Wert liegt zwischen 150 EUR und 5.000 EUR inkl. MwSt.
3. Sie wurde bei einem in Europa ansässigen Händler erworben
4. Sie wird im Großherzogtum Luxemburg erbracht

Für diese Versicherung gilt eine jährliche Deckungssumme von 5.000 EUR pro Versicherungsjahr; dieser Betrag ist nicht indexiert.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für den Erwerb ordnungs- und sittenwidriger Dienstleistungen.

2.4 Spezifische Ausschlüsse

2.4.1 Für die Versicherung „Online-Schutz“ geltende spezifische Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden infolge:

1. Von Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit geistigen Eigentumsrechten oder ähnlichen Rechten (Marken, Copyright, Urheberrechte usw.)
2. Von Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit Zoll- oder Steuerfragen
3. Einer Beteiligung an der Verwaltung oder der Geschäftsführung einer Vereinigung oder bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft oder Handelsgesellschaft

4. Einer entsprechenden Gestaltung der Zahlungsfrist, das heißt einer Ratenzahlung der erworbenen beweglichen körperlichen Sache oder Dienstleistung, sofern die erworbene bewegliche körperliche Sache oder Dienstleistung vom Versicherten nicht beanstandet wurde
5. Einer Erwerbs- oder Berufstätigkeit
6. Der Ausübung einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als gewählter Mandatsträger
7. Von bei Vertragsschluss bereits vorhandenen Fehlern oder Mängeln, von denen der Versicherte Kenntnis hatte oder hätte haben müssen
8. Von Versuchen und Experimenten mit den Geräten, um herauszufinden, wo die Grenzen ihrer Nutzung liegen
9. Einer Beteiligung an Straftaten
10. Von Rechten Dritter, die der Versicherte für sich selbst geltend macht
11. Von Sammelklagen einer Gruppe, die auf die Beendigung einer mit ein und demselben verursachenden Sachverhalt verbundenen gemeinsamen Beeinträchtigung und auf die Wiedergutmachung des daraus entstandenen Schadens abzielen
12. Der Stellung einer Sicherheit oder Wechselbürgschaft für Schulden bzw. der Übernahme von Schulden oder aber infolge von dem Versicherten erteilten Mandaten
13. Einer fehlerhaften Dateneingabe
14. Von Brand, Explosion, Blitzschlag, Wasser, Sturm, Diebstahl oder anderen Ursachen, soweit diese Schäden bereits von einem anderen Versicherer abgedeckt sind
15. Von Verlusten, Schäden und/oder Verschlechterungen, die
 - Von einer biologischen und/oder chemischen Kontamination in Verbindung mit einem Terroranschlag verursacht werden
 - Von Raketen oder Flugkörpern in Verbindung mit einem Terroranschlag verursacht werden

2.4.2 Spezifische, für die Versicherung „Wiederherstellung von Daten“ geltende Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Datenverluste:

1. Die aus mangelnder Pflege oder Reinigung oder aus falscher Aufbewahrung der Datenträger resultieren
2. Die aus der Verwendung fehlerhafter Software resultieren
3. Die aus der Verwendung nicht zugelassener Software (z. B. Raubkopien) mit Wissen des Versicherten oder einer anderen Person resultieren
4. Die aus Sabotageakten (Viren, Trojaner, Logikbombe, Würmer, Malware ...) oder sonstigen böswilligen Handlungen resultieren. Der Versicherungsschutz greift jedoch, wenn die böswillige Handlung von einem Verrichtungsgehilfen des Versicherten ausgeht und der Versicherte gegen diesen Verrichtungsgehilfen Anzeige erstattet
5. Für die der Lieferant von Gesetzes wegen oder kraft eines Vertrags haftet
6. Die aus einer normalen Abnutzung oder der fortschreitenden und anhaltenden Einwirkung materialzerstörender Stoffe wie der Einwirkung von Wasser oder säurehaltigen Dämpfen resultieren
7. Die aus einer Nichtspeicherung von Daten resultieren
8. Die aus der Online-Speicherung von Daten, beispielsweise und insbesondere per Cloud Computing, resultieren
9. Die aus einem versehentlichen Wegwerfen der Datenträger resultieren
10. Die aus der Vornahme von Änderungen oder Verbesserungen an Datenträgern zur Steigerung der Kapazität dieser Datenträger resultieren
11. Im Arbeitsspeicher des Computers gespeicherte Daten sowie nicht in den Begriffsbestimmungen aufgeführte Software
12. Die sich bei nicht abgeschlossenen oder systeminternen Verarbeitungsvorgängen ereignen
13. Die infolge eines versicherten Schadens zur Vornahme von Änderungen oder Verbesserungen an den versicherten Daten oder Datenträgern aufgewendeten Kosten
14. Die zur Korrektur von Fehlern bei der Neuerfassung aufgewendeten Kosten
15. Die zur Korrektur von Softwarefehlern aufgewendeten Kosten
16. Zum Verkauf, zur Vermietung oder zur ständigen Nutzung durch die Kunden vorgesehene Geräte
17. Die aus einer vorsätzlichen Löschung oder Formatierung resultieren
18. Die auf einem Mobiltelefon, einem Smartphone, einem Tablet-Computer oder einem ähnlichen Gerät gespeicherte Daten betreffen

2.4.3 Spezifische, für die Versicherungen „Erwerb von beweglichen körperlichen Sachen und Erwerb von Dienstleistungen bei einem Onlinehändler“ geltende Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden:

1. Infolge des Erwerbs von Tieren oder Pflanzen

-
2. Infolge des Erwerbs von Pelzen
 3. Infolge des Erwerbs von Schmuck oder Wertgegenständen wie Kunstobjekte und Goldschmiedearbeiten
 4. Infolge des Erwerbs beweglicher immaterieller geldwerter Vermögensgegenstände (wie Handelswechsel, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Kupons, Titel und Papiere, alle sonstigen Schuld- oder Eigentumstitel, Kassascheine, Postwertzeichen und Steuerzeichen, Fahrausweise, Reiseschecks, Eintrittskarten für Freizeitaktivitäten)
 5. Infolge des Erwerbs von verderblichen Waren und Lebensmitteln
 6. Infolge des Erwerbs von Getränken
 7. Infolge des Erwerbs von Medikamenten, Drogen und Betäubungsmitteln im Sinne des luxemburgischen Rechts
 8. Infolge des Erwerbs von Waffen aller Kategorien im Sinne des luxemburgischen Rechts
 9. Infolge des Erwerbs von motorbetriebenen Landfahrzeugen
 10. Infolge des Erwerbs digitaler Daten, die online angezeigt oder heruntergeladen werden können (insbesondere MP3-Dateien, Fotos, Software usw.)
 11. Infolge des Erwerbs von Gütern zur gewerblichen Nutzung sowie zum Weiterverkauf als Handelswaren
 12. Infolge des Erwerbs von aufgrund eines Streiks des Postdienstes oder des Spediteurs, einer Aussperrung oder eines Sabotageakts nicht gelieferten Waren
 13. Infolge des Erwerbs von gefälschten Waren oder des Erwerbs von Waren auf Fälschungs-Websites
 14. Infolge des Erwerbs von ordnungs- und sittenwidrigen Waren und Dienstleistungen
 15. Infolge des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, mit denen laut luxemburgischem Recht kein Handel getrieben werden darf
 16. Infolge des Erwerbs von beweglichen Sachen oder Dienstleistungen bei einem Onlinehändler, der nicht identifiziert werden kann, oder bei einem Onlinehändler, der Gegenstand eines Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung, eines gerichtlichen Liquidationsverfahrens, eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens, eines Entmündigungsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens ist oder der seine Zahlungen eingestellt hat
 17. Infolge des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen auf Auktions- oder Gebrauchtwaren-Websites, mit Ausnahme von eBay
 18. Infolge des nicht im Internet getätigten Kaufs von Waren oder Dienstleistungen
 19. Infolge des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, die gemäß geltendem luxemburgischen Recht und Gesetz verboten sind
 20. Infolge des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen gewalttätiger, pornographischer, diskriminierender oder menschenverachtender Natur
 21. Infolge des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, deren Kaufpreis angefochten wird
 22. Für die der Lieferant von Gesetzes wegen oder kraft eines Vertrags haftet

2.5 Online-Schutz - Pflichten des Versicherten

1. Im Rahmen der Versicherung „Wiederherstellung verloren gegangener Daten“ muss der Versicherte dafür sorgen, dass sich die Desktop-PCs und tragbaren Computer (Laptop, Notebook ...) stets in einwandfreiem Zustand befinden und einwandfrei funktionieren.
Er verpflichtet sich, sie im Rahmen der vom Hersteller vorgegebenen technischen Anwendungs- und Funktionsgrenzen zu nutzen und sich an die geltenden administrativen Vorschriften zu halten.
2. Der Versicherte ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Wartung und Pflege der Datenträger an die Vorgaben und Anweisungen des Herstellers zu halten.
3. Der Versicherte ist verpflichtet, den Beauftragten der Gesellschaft jederzeit die Inaugenscheinnahme der versicherten Gegenstände und/oder Datenträger zu gestatten.
4. Der Versicherte ist verpflichtet, regelmäßig externe Datensicherungen durchzuführen, das heißt Backups der versicherten Daten zu erstellen.

2.6 Online-Schutz - Schadensregulierung durch die Gesellschaft

2.6.1 Datenwiederherstellung:

Der Versicherungsschutz der Gesellschaft besteht in der Erstattung der für die Wiederherstellung der Daten, an denen ein versicherter Schaden entstanden ist, notwendigerweise aufzuwendenden Kosten gegen Vorlage der entsprechenden, mit einem Quittungsvermerk versehenen Rechnungen.

Veranlasst der Versicherte nicht innerhalb eines Jahres die Wiederherstellung der Daten oder erweist sich diese als nicht notwendig, zahlt die Gesellschaft keinerlei Entschädigung.

Die Gesellschaft erstattet ebenfalls die Kosten für die Beschaffung von Dokumenten, Daten oder Informationen von Dritten und/oder von Orten außerhalb des Versicherungsorts, wenn dies im Schadensfall für die Neueingabe der betreffenden, privat genutzten Daten erforderlich ist.

Die Gesellschaft erstattet die für die Suche nach der Schadensursache aufgewendeten Kosten **bis zu einem nicht indexierten Betrag von 500 EUR pro Schadensfall und Versicherungsjahr.**

2.6.2 Erwerb von beweglichen Sachen oder Dienstleistungen bei einem Onlinehändler

Kann der Schaden nicht im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder im Rahmen vertraglicher Garantien reguliert werden, ist - vorbehaltlich der verschiedenen für die einzelnen Versicherungen geltenden Deckungssummen und Ausschlüsse und unter der Bedingung, dass mit dem Onlinehändler, der Gesellschaft oder dem Versicherten (spätestens 90 Tage nach Abbuchung des Kaufpreises der versicherten Sache oder Dienstleistung) keine zufriedenstellende gütliche Einigung erzielt werden konnte -, die Erstattung des Kaufpreises der versicherten Sache oder Dienstleistung durch die Gesellschaft möglich, wenn:

1) Bei Nichtlieferung einer versicherten Sache oder Nichterbringung einer versicherten Dienstleistung:

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherten den Kaufpreis inkl. MwSt. (inkl. Versandkosten) der versicherten Sache oder Dienstleistung in Höhe der tatsächlich an den Onlinehändler geleisteten Zahlungen und bis zu den in den Abschnitten „Erwerb von beweglichen Sachen bei einem Onlinehändler - Deckungsgrenzen“ und „Erwerb von Dienstleistungen bei einem Onlinehändler - Deckungsgrenzen“ aufgeführten Deckungssummen.

2) Bei Lieferung einer nicht konformen, beschädigten, unvollständigen und/oder mit Mängeln behafteten versicherten Sache:

- Nimmt der Onlinehändler die versicherte Sache zurück und stellt anschließend einen Ersatzartikel zur Verfügung oder erstattet dem Versicherten den Kaufpreis, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten für die Rücksendung der versicherten Sache an den Onlinehändler, falls dieser die Rücksendekosten nicht übernehmen sollte
- Nimmt der Onlinehändler die versicherte Sache zurück, stellt jedoch keinen Ersatzartikel zur Verfügung oder erstattet dem Versicherten den Kaufpreis nicht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten für die Rücksendung und die Rückerstattung des Kaufpreises der versicherten Sache (einschließlich Versandkosten)
- Nimmt der Onlinehändler die versicherte Sache nicht zurück, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten für die Rücksendung der versicherten Sache an die Gesellschaft und die Rückerstattung des Kaufpreises (einschließlich Versandkosten)

Ist die versicherte Sache Teil einer Gesamtheit und erweist sich infolge des Schadens einzeln als unbrauchbar oder nicht zu ersetzen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Sache in ihrer Gesamtheit.

Der Kaufpreis der versicherten Sache versteht sich inkl. MwSt., umfasst allein die tatsächlich an den Onlinehändler geleisteten Zahlungen und ist auf die im Abschnitt „Erwerb von beweglichen Sachen bei einem Onlinehändler - Deckungsgrenzen“ aufgeführten Deckungssummen beschränkt.

Die Leistungspflicht der Gesellschaft beschränkt sich auf den dem Versicherten entstandenen Schaden. Die im Rahmen dieser Versicherung zu zahlenden Beträge werden von Leistungen gleicher Art, die möglicherweise vom Onlinehändler oder von einem Zahlungsanbieter oder einer anderen Versicherung gegenüber dem Versicherten zu erbringen sind, abgezogen, wobei die Summe, die der Versicherte insgesamt erhält, seine tatsächlichen Kosten nicht überschreiten darf.

Um seinen Leistungsanspruch geltend zu machen, muss der Versicherte die entsprechenden Belege für den ihm entstandenen Schaden vorlegen, insbesondere:

- Die Bestellbestätigung
- Den Nachweis über die Bezahlung der Bestellung
- Den Lieferschein, sollte die Lieferung per Spediteur erfolgt sein
- Den Beleg über die Kosten des Versands per Einschreiben mit Rückschein, sollte eine Rücksendung an den Onlinehändler erfolgt sein
- Den Nachweis über die vom Versicherten zur Erzielung einer Lösung in der Streitsache unternommenen Schritte

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Übermittlung aller Informationen sowie aller anderen Belege, die sie für die Abwicklung des Schadens für notwendig erachtet, zu verlangen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten ein Gutachten erstellen oder eine Untersuchung durchführen zu lassen, um die Umstände, unter denen der Schaden eingetreten ist, sowie dessen Höhe zu bewerten.

3. Garantie „HOME ASSISTANCE“

Die Gesellschaft bietet dem Versicherten Unterstützung im Notfall: rund um die Uhr kann der Versicherte die nachfolgend dargelegten Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, **allerdings unter der Bedingung, dass er sich direkt und ausschließlich unter der Telefonnummer 44 88 88 an unsere Unterstützungszentrale wendet und dabei die Vertragsnummer, den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer angibt, damit diese Daten zur Sicherheit abgeglichen werden können.**

Wenn der Versicherte Miteigentümer oder Mieter des betreffenden Wohnraums ist, trägt die Gesellschaft die Kosten für die nachfolgend vorgesehenen Unterstützungsleistungen gemäß den in der Teilungserklärung oder einem sonstigen Dokument der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) vorgesehenen Regelung zur Kostenverteilung bzw. gemäß den betreffenden Regelungen im Mietvertrag, oder aber gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, falls keine interne Kostenverteilungsregelung besteht.

Unter „Wohnraum“ im Sinne der vorliegenden Garantie ist das Gebäude zu verstehen, das sich am „Versicherungsort“ befindet.

3.1 Home Assistance - Unterstützung bei Alltagsdingen im Notfall - Basisgarantien

Auf Verlangen des Versicherten organisiert und bezahlt die Gesellschaft, unabhängig von den im Rahmen des vorliegenden Vertrages gedeckten Schadensfällen und unter Vorbehalt der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Ausschlüsse und Grenzen, die nachfolgend dargelegten Unterstützungsleistungen:

1. **Schlosser**, bei Verlust der Schlüssel, bei Abbrechen der Schlüssel im Schloss, bei Diebstahl der Schlüssel, bei Vergessen der Schlüssel oder bei Beschädigung des Schlosses durch einen Einbruchversuch.
Bezahlt werden die Kosten im Zusammenhang mit dem Öffnen der Tür durch den Schlosser, mit dem Einbau provisorischer Schlösser (ggf.), mit dem Austausch der Schlüssel und mit den Folgeschäden des Öffnens der Tür.
2. **Freiräumen verstopfter Abflussrohre** innerhalb des Wohnraums (Dusche, Badewanne, Toiletten, Bidets usw.), wenn sich das Freiräumen nicht ohne die Hilfe eines Fachbetriebs bewerkstelligen lässt.
3. **Installateur**, falls - infolge eines Defekts in der Sanitärinstallation (WC, Boiler usw.), eines offensichtlichen Lecks im Leitungssystem oder eines Lecks in der Wasch- oder Geschirrspülmaschine - die Wasserversorgung unterbrochen ist oder sich nicht mehr abstellen lässt.
4. **Heizungsinstallateur**, falls - infolge eines Defekts in der Heizungsanlage - die Warmwasserversorgung unterbrochen ist und/oder die Heizung des Wohnraums ausfällt. Wenn sich der Schaden nicht unverzüglich beheben lässt, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Bereitstellung von mobilen Heizgeräten.
5. **Elektriker**, bei einem Defekt in der Elektroinstallation des Wohnraums, einschließlich der Alarmanlage und/oder der folgenden elektrischen Haushaltsgeräte:
 - Kühlschrank, Gefrierschrank;
 - Waschmaschine, Wäschetrockner;
 - Geschirrspülmaschine;
 - Herd, Backofen, Kochfeld.

Für die vorstehend aufgezählten Unterstützungsleistungen ist der Versicherungsschutz auf 70 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Einsatz beschränkt. Innerhalb dieser Grenze ist die Leistung der Gesellschaft für erforderliche Ersatzteile zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der versicherten Anlage bzw. des versicherten Geräts auf 28 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Einsatz beschränkt. Die Gesamtdeckung für diese Unterstützungsleistungen ist auf maximal drei (3) Einsätze pro Versicherungsjahr beschränkt.

3.2 Home Assistance - Unterstützung bei Alltagsdingen im Notfall - Spezifische Ausschlüsse

1. Abflussrohre, die bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages verstopft waren; verstopfte Abflussrohre außerhalb des Wohnraums; Inspektion der Anlage; Schäden infolge von Abwesenheit und mangelnder Instandhaltung; aufgrund von mangelnder Sorgfalt des Versicherten verstopfte Abflussrohre;
2. Anlagen oder Geräte, die bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages defekt waren; Leitungssysteme (Wasser und Abwasser), die sich außerhalb des Wohnraums befinden; Austausch von Dichtungen; Inspektion von Anlagen oder Geräten; Schäden infolge von Abwesenheit und mangelnder Instandhaltung; Modernisierung von Anlagen, um sie auf den vorgeschriebenen Stand der Technik zu bringen;
3. Leuchtstoffröhren, Glühbirnen und sonstige Leuchtmittel sowie allgemein jeglicher Defekt von Geräten, die nicht in der vorstehenden Aufzählung enthalten sind.

3.3 Home Assistance - Unterstützung nach versichertem Schadensfall - Basisgarantien

Die Gesellschaft gewährt bei Eintreten eines durch andere Garantien des vorliegenden Vertrages gedeckten Schadensfalls und unter Vorbehalt der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Ausschlüsse und Grenzen, die nachfolgend dargelegten Unterstützungsleistungen:

1. **Bewachung des beschädigten Wohnraums**, um den Diebstahl der vor Ort verbleibenden Gegenstände zu verhindern. Die Gesellschaft organisiert und bezahlt für einen Zeitraum von maximal 72 Stunden einen Sicherheitsdienstmitarbeiter zur Bewachung der Örtlichkeiten.

2. **Unterstützung bei der Unterbringung:** Falls der beschädigte Wohnraum nicht mehr bewohnbar ist, gewährt die Gesellschaft eine der beiden folgenden **nicht kumulierbaren** Leistungen:
 - a. **Hotelkosten:** Die Gesellschaft organisiert die Unterbringung in einem Hotel und übernimmt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beherbergung **bis zu einer Höhe von 9 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Nacht und Person (maximal 10 Nächte) unter Ausschluss der Verköstigung**. Ebenfalls übernommen werden - sofern es dem Versicherten unmöglich ist, den Transport mit eigenen Mitteln zu bewerkstelligen - die Kosten für die Fahrt zum Hotel, **bis zu einer Strecke von maximal 100 km vom Wohnraum**;
 - b. **Transport zu einem Angehörigen:** Die Gesellschaft organisiert und bezahlt die Hin- und Rückfahrt des Versicherten zu einem Angehörigen innerhalb Europas (Zugfahrkarte 1. Klasse oder Flug in der Economy-Klasse). Die Gesellschaft kann auch die Rückkehr eines Angehörigen, der sich gerade im Ausland aufhält, organisieren und bezahlen (Zugfahrkarte 1. Klasse oder Flug in der Economy-Klasse), wenn dieser Angehörige in der Lage ist, den Versicherten zu beherbergen und **wenn diese Rückkehr unverzichtbar für die Umsetzung der vorliegenden Garantie ist (Transport zu einem Angehörigen)**.
3. **Transport des Hausrats:** Falls der beschädigte Wohnraum nicht mehr bewohnbar ist, gewährt die Gesellschaft eine der beiden folgenden **nicht kumulierbaren** Leistungen:
 - a. **Bereitstellung, bis zu einer Höhe von 44 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex)** eines Mietfahrzeuges der Kategorie „Nutzfahrzeuge“ (gemäß einschlägiger Definition in der Straßenverkehrsordnung (Code de la Route)), das mit einem Führerschein der Klasse B gefahren werden darf, um den zeitweiligen Abtransport des Hausrats und der sonstigen im beschädigten Wohnraum verbliebenen Gegenstände zu ermöglichen;
 - b. **Auslagerung des Hausrats:** Die Gesellschaft organisiert und bezahlt den Transport des Hausrats durch ein in der Nähe des beschädigten Wohnraums niedergelassenes Umzugsunternehmen an einen vom Versicherten angegebenen Ort sowie den späteren Rücktransport des betreffenden Hausrats zum Wohnraum, **bis zu einer Höhe von 105 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex)**. Bei Bedarf sucht die Gesellschaft ein Möbeldepot innerhalb des Großherzogtums Luxemburg und übernimmt die Kosten für die Einlagerung, **bis zu einer Höhe von 35 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex)**.
4. **Umzug, falls der Wohnraum nicht mehr bewohnbar ist:** Die Gesellschaft organisiert - **innerhalb einer Frist von sechzig (60) Tagen ab dem Datum des Schadensfalls** - und bezahlt - **bis zu einer Höhe von 500 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex)** - den Umzug des Hausrats, der dem Versicherten gehört, von seinem bisherigen Wohnraum zu seinem neuen Wohnsitz, **unter der Bedingung, dass der neue Wohnsitz maximal 100 km vom geschädigten Wohnraum entfernt ist. Die Versicherung für die Güter und persönlichen Gegenstände während des Umzugs geht zu Lasten des Versicherten**;
5. **Betreuung von Kindern und hilfsbedürftigen Angehörigen:** Wenn das versicherte Gebäude nicht mehr bewohnbar ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft **bis zu einer Höhe von 35 EUR Index 100 (Index 100)** die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren sowie von hilfsbedürftigen Angehörigen (körperlich oder geistig behinderte Personen), die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben;
6. **Betreuung von Haustieren:** Wenn die geschädigte Wohnung nicht mehr bewohnbar ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Betreuung von Haustieren, allerdings nur von Katzen und Hunden, **unter Ausschluss sämtlicher anderen Tieren, bis zu einer Höhe von 35 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex)**;
7. **Reinigung des beschädigten Wohnraums:** Wenn der beschädigte Wohnraum nicht mehr bewohnbar ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Reinigung des Wohnraums, **bis zu einer Höhe von 105 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex)**;
8. **Kleidung und Gegenstände des täglichen Bedarfs:** Wenn der beschädigte Wohnraum nicht mehr bewohnbar ist, übernimmt die Gesellschaft die Kosten für den Kauf von Kleidung und Gegenstände des täglichen Bedarfs, **falls diese zerstört worden sind, und bis zu einer Höhe von 105 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex)**;
9. **Rückreise an den Wohnsitz:** Wenn der beschädigte Wohnraum nicht mehr bewohnbar ist und der Versicherte sich zum Zeitpunkt des Schadens nicht vor Ort befunden hat, **sowie unter der Bedingung, dass die Anwesenheit des Versicherten unbedingt erforderlich ist**, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Rückreise des Versicherten (Zugfahrkarte 1. Klasse oder Flug in der Economy-Klasse) von seinem derzeitigen Aufenthaltsort zu seinem Wohnsitz. Falls der Versicherte anschließend erneut ins Ausland reisen muss, um sein Kraftfahrzeug zu holen, bezahlt die Gesellschaft auch diese Reise zu den gleichen Bedingungen wie oben dargelegt;
10. **Handwerker zum Verschließen des Wohnraums:** Die Gesellschaft organisiert und bezahlt Handwerker (Glaser, Dachdecker, Schreiner oder Schlosser) zum provisorischen Verschließen des Wohnraums. **Der Versicherungsschutz ist auf 210 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall beschränkt.**

3.4 Home Assistance - Unterstützung - Telefonische Auskünfte rund um die Uhr und an jedem beliebigen Wochentag („24h/24h + 7T/7T“) - Basisgarantien

Die Gesellschaft unterhält eine Abteilung zur Erteilung telefonischer Auskünfte über die Kontaktdaten folgender Einrichtungen:

- Krankenhäuser, Ärztehäuser usw.;
- diensthabende Apotheke und diensthabender Arzt, an die man sich wenden kann;
- Handwerker aus folgenden Gewerken: Dachdecker, Schlosser, Glaser, Heizungsinstallateure, Installateure („Klempner“), Schreiner, Elektriker (Gebäude und Hausrat), Baustellenkoordinatoren.

4. Garantien bei der Haftpflichtversicherung

4.1 Familienhaftpflicht - Basisgarantien

A. Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherten:

1. für Schäden, die er in seinem Privatleben verursacht, **unter Ausschluss jeglicher beruflichen Tätigkeit;**
2. für Schäden, die durch seine Kinder verursacht werden, in deren Eigenschaft als einfache Privatpersonen und innerhalb der vorstehend in Abschnitt 1 niedergelegten Grenzen, sowie in deren sonstigen Eigenschaften, wie nachfolgend in den Abschnitten 5, 6, und 7 niedergelegt.

Der Versicherungsschutz der Gesellschaft für den Versicherten erstreckt sich auch auf Schäden, die seine unter 18 Jahre alten Kinder verursachen, wenn diese ohne Wissen des Fahrzeughalters und des Versicherten ein Kraftfahrzeug in Gang setzen, das einem Dritten gehört.

Ebenfalls unter die Deckung fällt die Haftpflicht des Versicherungsnehmers für minderjährige Kinder anderer, die sich in seiner Obhut befinden, und zwar innerhalb der gleichen Grenzen wie bei eigenen Kindern. **Diese Deckung („Garantie“) gilt jedoch nicht, wenn diese Kinderbetreuung beruflich gegen Entgelt geleistet wird, oder als Leiter, Aufsichtsperson oder sonstiger Funktionsträger eines Sportvereins oder einer Jugendorganisation;**

3. für Schäden, welche das Hauspersonal in Ausübung seiner Tätigkeit für den Privathaushalt verursacht;
4. für Schäden, die durch seinen privaten Wohnraum, seine private Garage, beliebige zu Erholungszwecken genutzte und nur zeitweilig bewohnte Zweitwohnsitze (**allerdings unter Ausschluss von Wohnwagen**), durch seine **Gärten, Obstgärten und Wiesen, bis zu 50 Ar**, und durch das Familiengrab verursacht werden. Die Haftpflicht aus der Vermietung **von maximal einer ganzen Etage bzw. von maximal fünf (5) Zimmern** (einschließlich Küche), die sich auf unterschiedlichen Etagen befinden, an Dritte, ohne Bereitstellung der Hauptmahlzeiten, ist gratis in der Garantie enthalten.

Die Garantie erstreckt sich auch auf die Pflicht zur Beleuchtung und Reinigung.

Nicht unter die Deckung der Gesellschaft fällt die Haftpflicht für Schäden, die an Örtlichkeiten oder auf Grundstücken verursacht werden, die der Versicherte allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen gemietet hat oder bewohnt.

Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz - in Abweichung von Punkt 7 des Abschnitts „Gemeinsame Ausschlüsse bei der Haftpflichtversicherung, ohne mögliche Abweichung“ und bis zu einer Höhe von maximal 18 120 EUR Index 100 pro Schadensfall - Sachschäden gemäß den Bestimmungen von Artikel 544 Code Civil, insofern diese Schäden die Folge von Wartungs-, Reparatur- oder Umbauarbeiten ist, welche von Fachkräften für den Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer und auf seinen Auftrag ausgeführt wurden;

5. für Schäden, die der Versicherte in seiner Eigenschaft als Halter oder Hüter von Haustieren verursacht, **unter der Bedingung, dass es sich um keine Tierhaltung zu gewerblichen Zwecken handelt;**
6. für Schäden, die der Versicherte in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Nutzer von privat genutzten Hieb- und Stichwaffen, von Feuerwaffen und von Munition verursacht, **allerdings unter Ausschluss seiner Haftpflicht als Jäger;**
7. in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Nutzer von Haushalts- und Gartengeräten mit oder ohne Motor, **die ausschließlich zu privaten Zwecken des Haushalts des Versicherten genutzt werden;**
8. für Schäden, die durch Feuer, durch Explosionen oder durch Wasser infolge von Wasserleitungsbrüchen verursacht werden.

Wenn die genannten Schäden ihren Ursprung im Inneren der vorstehend in Abschnitt 4 genannten Gebäude und Örtlichkeiten haben, sind Sachschäden nur bis zu einer Höhe von 2 700 EUR Index 100 versichert. Schadenersatzansprüche gemäß Artikel 1733 und 1734 des Code Civil hinsichtlich Mietrisiken sind von der Garantie ausgeschlossen;

9. Ebenfalls versichert ist die Haftpflicht von Personen, welche - gelegentlich und ohne Entgelt - die Betreuung der minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers oder von Tieren des Versicherungsnehmers (gemäß der obenstehenden Aufzählung unter Abschnitt 6) übernehmen, für Schäden, die durch die genannten Kinder oder Tiere verursacht werden.

B. Für Körperschäden aus der Übertragung von Krankheiten oder Tollwut durch Tiere gemäß der obenstehenden Aufzählung unter Abschnitt 6 ist der Versicherungsschutz der Gesellschaft begrenzt auf 36 000 EUR Index 100 pro Schadensfall.

C. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur dann gewährt, wenn die aufgezählten Risiken nicht bereits versichert sind:

1. entweder durch einen vorher vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrag;
2. oder durch einen vorher oder nachher von einer der anderen Personen, deren Haftpflicht versichert ist, abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

4.2 Familienhaftpflicht - Spezifische Ausschlüsse

Zusätzlich zu den an anderer Stelle aufgeführten Ausschlüssen ist von der Deckung ebenfalls ausgeschlossen die Haftpflicht:

1. als Eigentümer oder Nutzer von Motorbooten, Booten mit Außenbordmotor oder mit Hilfsmotor sowie Segelbooten;
2. als Eigentümer, Miteigentümer oder alleiniger Mieter von Aufzügen;
3. als Sportler, wenn der Sport nicht als Freizeitaktivität oder als Amateur, sondern professionell betrieben wird;

4. die Haftpflicht aus folgenden Aktivitäten: Motorflug, Segelflug, Fallschirmspringen, Bobfahren, Skeleton, Hockey, Rugby, Boxen, Ringen, Judo, Karate, Jiu Jitsu und vergleichbaren Sportarten;
5. hinsichtlich des Vermieters oder Verleihers von Pferden und Pferdewagen aller Art für Schäden, die der Versicherte in seiner Eigenschaft als Reiter bzw. Lenker dieser Pferde bzw. Pferdewagen an diesen Pferden bzw. Pferdewagen verursacht;
6. als Halter oder Hüter von Rindern, von Pferden (außer als Lenker bzw. Reiter von Pferden oder Pferdewagen, wenn diese Dritten gehören), von sonstigen Reit- oder Zugtieren sowie von wilden oder gezähmten Tieren.

4.3 Familienhaftpflicht - Garantie für Studentenunterkunft

Unter der Bedingung, dass dem Versicherten während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Versicherungsbescheinigung ausgestellt worden ist, gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz für Kinder des Versicherten, die im Rahmen ihres Studiums als Mieter in einer Studentenunterkunft an einem beliebigen Ort in Europa wohnen.

Für den in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Zeitraum deckt die Gesellschaft die Haftpflicht der in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Person - in ihrer Eigenschaft als Mieter und ausschließlich für den tatsächlich von ihr bewohnten Bereich - für Sachschäden an folgenden Gegenständen:

1. gemietetes Gebäude, infolge von Feuer, Wasserschäden oder Glasbruch (gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen);
2. gemieteter Hausrat bzw. Hausrat, der dem Versicherungsnehmer gehört und sich in der durch den betreffenden Studenten gemieteten Studentenunterkunft befindet, infolge von Feuer oder Wasserschäden (gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen).

Für die Gesamtheit der gedeckten Schadensfälle gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz bis zu einer Höhe von 200 000 EUR (ohne Indexbindung)

4.4 Rechtsschutz betreffend die Familienhaftpflicht - Basisgarantien

- A. Die Gesellschaft gewährt, ohne anfallende Selbstbeteiligung, bis zu der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Höhe, die Rückerstattung der Kosten und Honorare sämtlicher Schritte, Untersuchungen, Gutachten und Gerichtsverfahren infolge eines während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Schadensereignisses, das den Tod oder Körperschäden von Personen, oder Sachschäden (Verschlechterung, Zerstörung oder Verlust von Sachen) verursacht:

1. falls ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer und die anderen Versicherten in ihren im vorliegenden Vertrag angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten angestrengt wird und die Gesellschaft nicht auf Grund der für die Garantie „Haftpflicht“ geltenden Bedingungen eingreift;
2. falls für die Entschädigung eines Schadens, den der Versicherungsnehmer und die anderen Versicherten in ihren im Vertrag angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten erlitten haben, ein gerichtliches Verfahren gegen Verantwortliche, welche nicht als Versicherte im vorliegenden Vertrag bestimmt sind, angestrengt werden soll.

- B. Bei einem Strafverfahren bleiben die Geldbußen und die Kosten des Strafverfahrens immer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Falls nicht anders vereinbart, ist die Gesellschaft nicht zur Zahlung der Kosten und Honorare verpflichtet betreffend Gerichtsverfahren zwecks Eintreibung von Summen von weniger als 500 EUR.

Die Versicherten haben kein Anrecht auf gegenwärtigen Versicherungsschutz in all den Fällen, in denen kein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht Drittpersonen gegenüber besteht. Dem Versicherungsnehmer wird jedoch Schutz gewährt bei Schäden, welche durch Personen, für die er auf Grund von Artikel 1384 des Code Civil haften muss, verursacht wurden, welches auch immer die Natur und die Schwere des Verschuldens dieser Personen sind.

- C. Die Versicherungsschutz genießenden Personen verpflichten sich, die Gesellschaft über die vorgesehenen Verfahren auf dem Laufenden zu halten, um es ihr zu ermöglichen, ihre Pflichten wirksam zu erfüllen.

Die Versicherungsschutz genießenden Personen können ihren Rechtsanwalt selbst bestimmen. Dieser muss jedoch auf der vom Conseil de l'Ordre des Avocats in Luxemburg oder Diekirch aufgestellten Liste eingeschrieben sein.

Bei Gerichtsverfahren im Ausland übernimmt die Gesellschaft die Kosten und Honorare des Rechtsanwaltes jedoch nur, falls sie vorher ihr schriftliches Einverständnis zu dem vorgesehenen Verfahren und zu der Wahl des Rechtsanwaltes gegeben hat. In diesem Fall müssen die Versicherungsschutz genießenden Personen sich ebenfalls an die Anweisungen der Gesellschaft halten betreffend das Erscheinen vor Gericht, die zu erhebenden Einsprüche und die einzulegenden Berufungen, sowie sämtliche zwecks wirksamer Führung des Verfahrens zu ergreifenden Maßnahmen. Sie verpflichten sich ebenfalls, der Gesellschaft sämtliche Auskünfte zu liefern, ihr sämtliche notwendigen Vollmachten zu geben, und ihr sofort nach Erhalt sämtliche den Schadensfall betreffenden Mitteilungen, Einberufungsschreiben, Vorladungen usw. zu übermitteln.

Jedwede Verletzung dieser Pflichten befreit die Gesellschaft von jeder aus gegenwärtigem Vertrag hervorgehenden Pflicht und/oder gibt ihr Anrecht auf Entschädigung in Höhe des erlittenen Schadens.

- D. Für die Verfahren gemäß Punkt A Abschnitt 2 bestimmen die Versicherungsschutz genießenden Personen selbst die Höhe der einzuklagenden Beträge und stellen der Gesellschaft die Beweisstücke zur Verfügung.

Die Gesellschaft kann keinen Vergleich ohne ihre vorherige Ermächtigung abschließen.

-
- E. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Intervention zu verweigern oder einzustellen, falls sie auf Grund der Rechts- oder der Sachlage die Forderung als unvertretbar oder das Verfahren nicht als notwendig erachtet, besonders falls sie die von einer verantwortlichen Drittperson vorgeschlagenen Vergleiche als angemessen ansieht.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, zu intervenieren, falls aus den erhaltenen Auskünften hervorgeht, dass die als verantwortlich betrachtete Drittperson zahlungsunfähig ist.

Besteht zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten Uneinigkeit über die Zweckmäßigkeit der Einleitung oder Fortführung eines Gerichtsverfahrens oder über die Höhe des Schadens, so wird die Streitfrage zwei (2) Schiedsrichtern vorgelegt, von denen der eine durch die Gesellschaft und der andere durch den Versicherten bestellt wird. Wenn die beiden keine Einigung erzielen können, entscheidet ein dritter Schiedsrichter, den die beiden gemeinsam bestellen. Wenn eine der Parteien es verabsäumt, ihren Schiedsrichter zu bestellen, oder wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Bestellung des dritten Schiedsrichters einigen können, erfolgt die Bestellung per Schiedsspruch des zuständigen Richters am Bezirksgericht für den Wohnsitz des Versicherten. Jede Partei trägt die Honorare ihres Schiedsrichters und die Hälfte der Honorare des dritten Schiedsrichters.

Falls der Versicherte bereits vor dem Schiedsspruch oder trotz des Entscheids der Schiedsrichter gerichtlich vorgeht und eine für ihn vorteilhaftere Lösung erzielt, so ersetzt die Gesellschaft ihm die aus Anlass dieser Klage entstandenen Kosten.

4.5 Gebäudehaftpflicht - Basisgarantien

Die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Versicherten für Schäden, die Drittpersonen zugefügt und durch das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Gebäude verursacht werden.

Auf diese Weise gewährt die Gesellschaft dem Versicherten ihren Versicherungsschutz für Schäden durch:

1. einen durch den Versicherten persönlich begangenen Fehler bei der Verwaltung;
2. das Personal des Versicherten in der Ausübung seiner Ämter für den Unterhalt, die Aufsicht und die Verwaltung des Gebäudes;
3. Konstruktionsfehler, mangelhaften Unterhalt oder mangelhafte Beleuchtung, schadhaften Zustand der Heizungseinrichtungen (Kamine, Kessel und Brennstoffbehälter);
4. das Herabfallen von Ausrüstungselementen des Gebäudes und Gebäudeteilen;
5. Nicht-Säubern der an das Gebäude anstoßenden Bürgersteige, Schneeverwehungen auf den Dächern und Bürgersteigen, störende Hindernisse in den Höfen und auf den Gängen und Zugängen des Gebäudes;
6. jedwede Einrichtungen (**Aufzüge ausgenommen**) oder Gegenstände, die zum Gebäude selbst gehören;
7. die zum Gebäude gehörenden Mauern, Einfriedungen, Zäune, Gärten und Bäume;
8. die am Gebäude vorgenommenen Wartungs-, Reparatur- und Umbauarbeiten, insofern diese Arbeiten nicht berufsmäßig erfolgen.

Gedeckt sind materielle, körperliche und/oder immaterielle Folgeschäden gemäß den Bestimmungen von Artikel 544 Code Civil, insofern diese Schäden die Folge von Wartungs-, Reparatur- oder Umbauarbeiten sind, welche von Fachkräften für den Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer und auf seinen Auftrag ausgeführt wurden. Diese Deckung erfolgt in Abweichung von Punkt 7 des Abschnitts „Gemeinsame Ausschlüsse bei der Haftpflichtversicherung, mit möglicher Abweichung“ und wird gewährt bis zu einem Maximalbetrag von 18 120 EUR Index 100 (Halbjahresdurchschnitt des Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall.

Für Körperschäden aus der Übertragung von Krankheiten ist der Versicherungsschutz auf 36 000 EUR Index 100 pro Schadensfall beschränkt.

4.6 Gebäudehaftpflicht - Spezifische Ausschlüsse

1. Schäden infolge der Ausübung eines Berufes oder infolge des Betreibens eines Handels oder Gewerbes in dem Gebäude;
2. Schäden, die der Versicherte dadurch verursacht, dass er absichtlich oder aus unentschuldbarer Nachlässigkeit unbedingt notwendige Reparaturen vernachlässigt hat, Fälle höherer Gewalt ausgeschlossen;
3. Sachschäden durch Feuer, Explosion oder durch Wasser infolge von Wasserleitungsbrüchen, sofern diese ihren Ursprung innerhalb der versicherten Räumlichkeiten haben;
4. Schäden am Gebäude selbst.

4.7 Rechtsschutz betreffend die Gebäudehaftpflicht - Basisgarantien

- A. Die Gesellschaft versichert bis zu dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Betrag die Zahlung der Kosten und Honorare sämtlicher Schritte, Untersuchungen und Gerichtsverfahren:
1. falls ein Strafverfahren gegen die in den Absätzen „Versicherter“ und „Drittpersonen“ aufgeführten Versicherten angestrengt wird, wegen eines Schadens durch das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Gebäude, für welchen gemäß den vorstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz besteht, sofern die Gesellschaft nicht schon auf Grund der Allgemeinen Bedingungen eingreift;

2. falls das versicherte Gebäude während der Wirksamkeit des Vertrages einen Sachschaden erleidet und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen haftbare Drittpersonen, so wie sie in den Absätzen „Versicherter“ und „Drittpersonen“ definiert sind, eingeleitet werden soll. Dieser Versicherungsschutz betrifft jedoch weder Prozesse zwischen Mietern und Vermietern, noch die Geltendmachung von Garantieansprüchen auf Grund der Artikel 1646, 1792 und 2270 des Code Civil (zweijährige und zehnjährige Haftung der Verkäufer von zu erbauenden Gebäuden, der Architekten und der Bauunternehmer).
- B. Bei einem Strafverfahren bleiben die Geldbußen und die Kosten des Strafverfahrens immer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Falls nicht anders vereinbart, ist die Gesellschaft nicht zur Zahlung der Kosten und Honorare verpflichtet betreffend Gerichtsverfahren zwecks Eintreibung von Summen von weniger als 500 EUR.

Als Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen wird hiermit verwiesen auf die Punkte C, D, E des vorstehenden Absatzes „Garantien bei der Haftpflichtversicherung - Rechtsschutz betreffend die Familienhaftpflicht - Basisgarantien“.

4.8 Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden - Basisgarantien

Die Gesellschaft versichert die finanziellen Folgen der Haftpflicht, die dem Versicherten gegenüber Drittpersonen erwachsen können, aufgrund von körperlichen, materiellen und/oder immateriellen Folgeschäden, welche durch die zufällige und plötzliche Verschmutzung der Atmosphäre, der Gewässer und des Bodens, d. h. jegliche Zerstörung, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von lebenden Organismen oder von inerten Substanzen, sowie auch Verschmutzung:

1. die verursacht wird durch äußere Faktoren, welche durch die Atmosphäre, die Gewässer oder den Boden übertragen werden (wie beispielsweise Staub, Gase, Dämpfe, Rauch, Produkte, Ausstöße von Abwässern oder Abfällen);
2. die durch versicherte Betriebseinrichtungen oder versicherte Anlagen des Versicherten entsteht, sich entwickelt oder sich ausbreitet;
3. bei der die Äußerung zeitgleich mit dem unvorhergesehenen und plötzlichen Ereignis eintritt, das diese Verschmutzung verursacht hat, und die sich nicht auf eine langsame, schrittweise oder allmähliche Art und Weise vollzieht.

Diese Deckung erfolgt in Abweichung von Punkt 2 des Abschnitts „Gemeinsame Ausschlüsse bei der Haftpflichtversicherung, mit möglicher Abweichung“ und ist begrenzt auf 4 000 EUR Index 100 (Halbjahresdurchschnitt des Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall und Jahr.

4.9 Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden - Spezifische Ausschlüsse

1. Schäden, welche nicht durch einen Unfall hervorgerufen werden, d. h. durch ein Ereignis, das plötzlich, unvorhergesehen, von außen auf den Geschädigten oder die beschädigte Sache einwirkt.
Körper- und/oder Sachschäden infolge einer graduellen Umweltverschmutzung bleiben ausgeschlossen;
2. Folgen der nicht regelmäßigen Ausführung der ordnungsgemäßen Wartungsvorgänge;
3. dem Versicherten aufgrund gesetzlicher Vorschriften und behördlichen Verordnungen auferlegte Gebühren, selbst wenn diese Gebühren dazu bestimmt sind, einen Folgezustand der Umweltschäden, welche den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, zu beheben;
4. Schäden infolge einer Fehlerhaftigkeit der Betriebseinrichtungen oder der Anlagen für Lagerungen, Aufbewahrung, Transport oder Verarbeitung von Erzeugnissen oder umweltverschmutzenden Abfällen, falls diese Fehlerhaftigkeit zum Zeitpunkt des Schadensereignisses dem Versicherten bekannt war;
5. Schäden, die auf eine Nichteinhaltung der Sicherheitsnormen und -vorschriften betreffend die versicherten Aktivitäten des versicherten Betriebes zurückzuführen sind oder auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Umweltschutzregelung, soweit diese Verstöße vom Versicherungsnehmer geduldet werden.

2. VERSICHERUNGEN FÜR WOHNRAUM - VERMIETETE IMMOBILIEN ODER IMMOBILIEN IN EIGENTÜMERGE- MEINSCHAFT

Die Gesellschaft gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz gegen Ereignisse, durch welche die versicherten Güter - d. h. Gebäude, Hausrat und Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft - beschädigt werden könnten, sowie gegen Ereignisse, bei denen seine Haftpflicht in Anspruch genommen werden könnte.

1. Garantien bei Sachversicherungen

- Allgemeine Bestimmungen zu Garantien bei Sachversicherungen

Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz für die folgenden Güter gegen die durch den vorliegenden Vertrag versicherten Ereignisse:

Hausrat:

Sämtliche Elemente, die in einem Wohnraum für die Bequemlichkeit des Menschen sowie zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, **allerdings unter Ausschluss von Geld und Wertgegenständen.**

Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft:

Bewegliche Habe im gemeinsamen Eigentum der Eigentümergemeinschaft, wie etwa Instandhaltungsausrüstung, Gartengeräte, Möbel in Gartenpavillons, Rasenmäher.

Gebäude:

Der Hauptteil des Bauwerkes, mitsamt Anbauten und Nebengebäuden, einschließlich der Einfriedung, sowie sämtliche Anlagen, welche von dem Gebäude ohne Bruch oder Beschädigung nicht abzutrennen sind, bzw. ohne dass jener Teil des Gebäudes zerbricht oder beschädigt wird, mit welchem sie verbunden sind.

Es zählen ebenfalls zum Gebäude: fest installierte Schwimmbecken; Solarmodule und Satellitenschüsseln; am Gebäude oder auf dem Grundstück, **auf dem sich das versicherte Gebäude befindet**, fest installierte Satellitenschüsseln und Photovoltaikanlagen; die Einrichtungen und Verbesserungen, welche am Gebäude vorgenommen werden.

1.1 Feuer - Basisgarantien

Die Gesellschaft deckt Sachschäden, die verursacht werden durch:

1. Feuer im eigentlichen Sinn, d. h. Feuersbrunst, Brand oder Verbrennen;
2. ordnungsgemäß festgestellten Blitzschlag;
3. Explosionen oder Implosionen jeglicher Art;
4. Elektrizität, **unter Ausschluss der unter dem Punkt „Stromschäden“ genannten und gedeckten Schäden;**
5. Flugzeugabsturz, d. h. Schäden, die durch das Herabfallen oder durch den Aufprall von Flugverkehrsmitteln oder Teilen von Flugverkehrsmitteln beziehungsweise durch Gegenstände entstehen, welche aus diesen herabfallen oder herausgeschleudert werden;
6. Aufprall gegen das versicherte Gebäude: entweder durch ein Tier oder durch ein beliebiges identifiziertes oder nicht identifiziertes Landfahrzeug, **unter der Bedingung, dass das betreffende Tier oder Landfahrzeug weder im Eigentum noch unter Aufsicht des Versicherten, seines Mieters oder seines Bewohners ist noch von einer dieser Personen gelenkt wird, bzw. von einer Person, für die diese zivilrechtlich haftbar sind;**
7. Einstürze, die unmittelbar und ausschließlich durch einen versicherten Schadensfall verursacht werden;
8. Maßnahmen zum Löschen des Feuers, zum Abriss, zur Rettung oder zur Hilfe und zur Bewahrung, welche aus guten Gründen getroffen oder von einer Behörde auferlegt wurden, und welche die direkte Folge eines versicherten Ereignisses sind, das am „Versicherungsort“ oder in dessen Nähe eintritt;
9. Aufruhr, Volksbewegungen, Terror- oder Sabotageanschläge, Vandalismus, sowie Sachschäden, welche den versicherten Gütern durch die gesetzlich befugten Behörden in Ausübung ihrer Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen infolge eines der versicherten Ereignisse, zugefügt werden. Allerdings ist die Deckung begrenzt auf direkte Schäden, unter Ausschluss von indirekten Verlusten, die sich möglicherweise daraus ergeben. **Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Garantie jederzeit per Einschreiben einzustellen. Die Einstellung wird sieben (7) Tage nach Absenden des Einschreibebriefes rechtswirksam;**
10. Rauch infolge eines plötzlichen und unvorhersehbaren Defekts an jeglichen Heizungs- oder Küchengeräten, **falls diese Geräte durch einen Rauchabzug an einen Kamin angeschlossen sind und sie sich an der in den Besonderen Bedingungen unter „Versicherungsort“ angegebenen Anschrift befinden ;**
11. Hausratschäden infolge übermäßiger Hitze ohne Brand nach Annäherung oder Berührung mit einer Licht- oder Wärmequelle, **allerdings unter Ausschluss des einfachen Einlaufens oder der einfachen Verformung von Textilien oder von Schäden an Gegenständen, die auf oder über eine Wärmequelle gelegt oder in eine Wärmequelle geworfen werden;**
12. Stromschäden, d. h. jene Schäden, die der elektrische Strom an den elektrischen Anlagen und Leitungen des versicherten Gebäudes sowie an den elektrischen und elektronischen Geräten verursacht, die zum versicherten Hausrat gehören.

Die Deckung gilt nicht für:

- Schäden an Widerständen, Sicherungen, Glühbirnen, Leuchtröhren, Fernsehschirmen, Heizwiderständen und ihrer isolierten Halterung;
- Schäden durch Verschleiß, mangelnde Instandhaltung, Maschinenbruch oder irgendeine mechanische Ursache;

- elektrische Schäden an elektrischen Anlagen von Kraftfahrzeugen.

Die Regulierung der Schäden erfolgt durch die Gesellschaft auf der Grundlage des tatsächlichen Wertes der vom Schaden betroffenen Gegenstände. Die Bestimmung des tatsächlichen Wertes errechnet sich durch Anwendung einer Pauschalminderung auf den Neuwert, die für jedes Jahr des Alters des Gegenstandes auf folgenden Prozentsatz festgelegt wird:

- 5 % für elektrische Anlagen und Leitungen, energieerzeugende Maschinen wie Motoren (beispielsweise in Kühlschränken, Gefrierschränken, Waschmaschinen, Wäschetrocknern), Generatoren usw.; maximal jedoch 50 %;
- 10 % für elektrische und elektronische Geräte, elektrische Maschinen und Transformatoren, maximal jedoch 80 %.

Diese Pauschalminderung gilt sowohl für den Preis der Ersatzteile als auch für die Kosten für den Transport, das Verlegen und den Einbau.

1.2 Feuer - Zusätzliche Risiken

Zusätzliche Risiken beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse, mit Ausnahme der Haushalt- und Stromschäden, sind:

- indirekte Verluste, bis zu einer Höhe von 5 % der Hauptentschädigung für Gebäude, Hausrat und/oder Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft;
- Haftpflichtansprüche Dritter, Miet- und Nutzungsausfälle, Aufräumungskosten, Sachverständigenkosten. Diese Risiken können gemäß 3 Optionen versichert werden: 75 % (Option 1), 150 % (Option 2) oder 300 % (Option 3) der Versicherungssumme für Gebäude. Im Schadensfall bestimmt der Versicherte selbst die Reihenfolge der Inanspruchnahme der so versicherten Summe für diese zusätzlichen Risiken. Die Haftpflichtansprüche Dritter durch das Ereignis „Terroranschläge“ sind jedoch nicht versichert.

1.3 Feuer - Begrenzung bei Terrorismus

Die jährliche Begrenzung für vorliegende Garantie beläuft sich auf 100% aller versicherten Summen für die versicherten Gebäude, jedoch mit einem Maximum von 10 000 000 EUR (ohne Indexierung).

1.4 Feuer - Garantierweiterungen

Bei Eintreten eines der gedeckten Ereignisse, mit Ausnahme der Haushalt- und Stromschäden, gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz für:

1. die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Pflanzen, Hof- und Gartenanlagen auf demselben Grundstück wie das „Gebäude“, bis zu einer Höhe von 5 % der Versicherungssumme für Gebäude;
2. soweit keine Erstattung durch die Krankenkassen oder Unterstützungskassen erfolgt - die Arzt-, Apothekerkosten und Ausgaben für Bekleidung, die dem Versicherten oder jedem freiwillig Hilfe leistenden Dritten entstehen, bis zu einer Höhe von 115 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall.

1.5 Feuer - Spezifische Ausschlüsse

Sachschäden infolge von:

1. Graffiti oder unerlaubter Plakatierung;
2. Diebstahl, Diebstahlversuch mit oder ohne Einbruch, Plündern;
3. Glasbruch.

Verluste, Schäden und/oder Verschlechterungen aller Art:

4. die durch eine biologische und/oder chemische Verseuchung im Zusammenhang mit einem Terroranschlag verursacht werden;
5. die durch Fernlenkwaffen und Raketen im Zusammenhang mit einem Terroranschlag verursacht werden;
6. infolge eines Erdbebens.

1.6 Wasserschäden - Basisgarantien

Es wird Deckung gewährt für Sachschäden, die verursacht werden durch:

1. Unvorhergesehenes Austreten oder Überlaufen von Wasser aus den nicht in der Erde verlegten Leitungen für die Zuführung, die Verteilung und die Abführung von Wasser, aus den Anlagen der Zentralheizung sowie aus sämtlichen festen Geräten mit Wasserdurchlauf, aus den Aquarien, den Wasch- und Spülmaschinen. Beim Austreten von Wasser und unter der Bedingung, dass der Schadensfall und das Gebäude versichert sind, entschädigt die Gesellschaft den Versicherten für die Menge Wasser, die aus den besagten Geräten ausgetreten ist, bis zu einer Höhe von 72 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex).
2. Verstopfen oder Platzen von Dachrinnen, Dachtraufen oder Abflussrohren für Regenwasser;

-
3. Einsickern von Wasser durch Dächer, Terrassen oder Balkone;
 4. Zufrieren von Leitungen bzw. von Geräten mit Wasserdurchlauf, die sich im Inneren des Gebäudes befinden;
 5. Einsickern von Wasser aufgrund eines Defekts der fest installierten Dichtungen rund um Badewannen und Duschen;
 6. Austreten von Heizöl aus der Heizungsanlage, **die ausschließlich zur Versorgung des unter „Versicherungsort“ angegebenen versicherten Gebäudes dient. Unter der Bedingung, dass der Schadensfall und das Gebäude versichert sind**, entschädigt die Gesellschaft den Versicherten für die Menge Öl, die aus der besagten Anlage ausgetreten ist, **bis zu einer Höhe von 140 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex)**. Versichert sind die Schäden, welche sich im Inneren des Gebäudes ereignen, unter Ausschluss von Schäden, die **beim Nachfüllen oder bei Inspektionsarbeiten auftreten**.

1.7 Wasserschäden - Zusätzliche Risiken

Zusätzliche Risiken beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse, mit Ausnahme des Austretens von Heizöl aus der Heizungsanlage, sind:

1. indirekte Verluste, bis zu einer Höhe von 5% der Hauptentschädigung für Gebäude, Hausrat und/oder Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft;
2. Haftpflichtansprüche Dritter, Miet- und Nutzungsausfälle, Aufräumungskosten und/oder Kosten für das Aufsuchen undichter Stellen sowie Sachverständigenkosten. Diese Risiken können gemäß 3 Optionen versichert werden: 50% (Option 1), 75% (Option 2) oder 100% (Option 3) **der Versicherungssumme für Gebäude**. Im Schadensfall bestimmt der Versicherte selbst die Reihenfolge der Inanspruchnahme der so versicherten Summe für diese zusätzlichen Risiken.

1.8 Wasserschäden - Garantierweiterungen

Bei Eintreten eines der gedeckten Ereignisse, mit Ausnahme des Austretens von Heizöl aus der Heizungsanlage, gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz für:

1. die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Pflanzen, Hof- und Gartenanlagen auf demselben Grundstück wie das „Gebäude“, bis zu einer Höhe von 5% der Versicherungssumme für Gebäude;
2. die Kosten für die Wiederinstandsetzung oder die Ersetzung von nicht in der Erde verlegten Leitungen für Zuführung, Verteilung und Abführung von Wasser, von Anlagen der Zentralheizung sowie von sämtlichen festen Geräten mit Wasserdurchlauf, bis zu einer Höhe von 70 EUR Index 100 (Baukostenindex).

1.9 Wasserschäden - Spezifische Ausschlüsse

Sachschäden infolge von:

1. Eindringen von Regenwasser, Schnee oder Eis durch Öffnungen wie Türen, Fenster, Oberlichter und Kellerfenster, ob diese geschlossen sind oder nicht;
2. Eindringen von Regenwasser, Schnee oder Eis durch Öffnungen, die aufgrund von Umbau- und Reparaturarbeiten im Dach und/oder in den Wänden vorgenommen wurden;
3. Feuchtigkeit oder Kondensation;
4. Schäden, die selbst bei Gewitter durch folgende Umstände verursacht werden:
 - Abfließen von Regenwasser in Höfen und Gärten, auf Terrassen und/oder auf öffentlichen und privaten Wegen;
 - Rückstau oder Überlaufen der öffentlichen Kanalisationsleitungen;
 - Überfließen von Wasserläufen und Überschwemmungen;
5. Schäden, die auf einem offensichtlichen Fehlen von Instandhaltungsmaßnahmen beruhen, beziehungsweise auf dem Fehlen unerlässlicher Reparaturen;
6. Schäden, die während eines Nichtbewohnens des Gebäudes eintreten und auf einen offensichtlichen Mangel an Vorsichtsmaßnahmen zurückzuführen sind;
7. Sachschäden infolge einer Fehlauflösung oder eines unfallbedingten Auslaufens der Feuerbekämpfungseinrichtungen (Sprinkler Leakage), falls nicht anders in den Besonderen Bedingungen vereinbart;
8. einem Erdbeben;
9. für das Entleeren, das Enteisen, die Reparatur oder den Ersatz der Dachrinnen, Dachtraufen und Abflussrohre; die Kosten für die Reparatur von Dächern, Terrassen, Balkonen und Fassaden.

1.10 Einbruch oder Raubdiebstahl - Basisgarantien

Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz für Hausrat und/oder Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, der unter folgenden Umständen eintritt:

- durch Einbruch oder Einstieg in die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, bzw. Verwendung von falschen, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln;
- durch heimliches Einschleichen in die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, ohne Einbruch bzw. ohne Einsteigen und ohne Verwendung von falschen Schlüsseln;
- mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherten oder durch Ausnutzung der Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Stets ausgeschlossen bleibt der Diebstahl von Geld in etwaigen gewerblichen Bereichen des versicherten Gebäudes.

1.11 Einbruch oder Raubdiebstahl - Zusätzliche Risiken

Beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse sind indirekte Verluste gedeckt bis zu einer Höhe von 5% der Hauptentschädigung für Hausrat und/oder Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft.

1.12 Einbruch oder Raubdiebstahl - Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherte ist verpflichtet, sämtliche den Umständen entsprechenden Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen, insbesondere muss er sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Schließmöglichkeiten und Sicherheitsvorrichtungen gebrauchen.

Tritt ein Schadensfall durch das Nichtbeachten dieser Sicherheitsvorschriften ein, werden die Leistungen der Gesellschaft in dem Umfang gekürzt, in dem diese hierdurch einen Schaden erlitten hat. Wenn das Nichtbeachten dieser Sicherheitsvorschriften durch betrügerische Absichten des Versicherten erfolgt, ist die Gesellschaft von jeglicher Entschädigungspflicht entbunden.

Der Versicherte hat unverzüglich die Gesellschaft über den Diebstahl, bzw. den versuchten Diebstahl zu informieren und bei der Police Grand-Ducale eine Anzeige zu erstatten.

Sofern die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden werden, hat der Versicherte die Gesellschaft hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern die Entschädigung bereits bezahlt worden ist, sind die besagten Gegenstände ab diesem Zeitpunkt Eigentum der Gesellschaft. Der Versicherte hat jedoch das Recht, sie wieder in sein Eigentum zu überführen, indem er der Gesellschaft die für die wiedergefundenen Gegenstände geleistete Entschädigungszahlung zurückgibt, abzüglich des Betrages für die Schäden, welche die Gegenstände erlitten haben.

1.13 Einbruch oder Raubdiebstahl - Spezifische Ausschlüsse

Diebstähle:

1. oder die Beihilfe zum Diebstahl durch die gemäß Artikel 462 des Strafgesetzbuches aufgeführten Familienmitglieder des Versicherungsnehmers oder durch die Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
2. durch das Personal des Versicherungsnehmers, es sei denn, derartige Diebstähle werden vom Personal außerhalb seiner dienstlichen Pflichten begangen, und es liegt Einbruch vor;
3. Gegenstände, die sich außerhalb des Gebäudes in Höfen und Gärten befinden;
4. die während des Nichtbewohnens der Räumlichkeiten begangen werden, sofern dieses Nichtbewohnen länger als 45 Tage in Folge andauert;
5. von Wertgegenständen und Geldbeträgen, die sich in den Anbauten und Nebengebäuden befinden, sowie in den Kellern und Speichern von Gebäuden mit mehreren Parteien;
6. oder versuchter Diebstahl, wenn dieser Feuer-, Explosions- oder Wasserschäden verursacht, die unter die Garantien „Feuer“ und „Wasserschäden“ fallen.

1.14 Gebäudeschäden - Basisgarantien

Die Gesellschaft versichert - bis zu einer Höhe von 1 600 EUR Index 100 (Baukostenindex) - Gebäudeschäden, allerdings nur für die Schäden an dem vom Versicherten bewohnten oder vermieteten Teil des Gebäudes, sofern diese Gebäudeschäden durch einen Diebstahl oder einen Diebstahlversuch verursacht werden, der unter die bei der Garantie „Einbruch oder Raubdiebstahl“ niedergelegten Bedingungen fällt.

1.15 Gebäudeschäden - Spezifische Ausschlüsse

Verweis auf den vorstehenden Absatz „Einbruch oder Raubdiebstahl - Spezifische Ausschlüsse“.

1.16 Glasbruch - Basisgarantien

Sofern das Gebäude versichert ist, erstreckt sich die Deckung auf folgende als unbewegliche Güter eingestufte Gegenstände aus Glas:

- äußere Verglasung;
- Spiegelgläser und Spiegel, welche dauerhaft an den Wänden des unter „Versicherungsort“ angegebenen versicherten Gebäudes angebracht sind;
- Verglasung der Innentüren, der Duschtüren, der verglasten Kamintüren;
- verglaste Schutzvorrichtungen von fest installierten Schwimmbecken, die zu dem unter „Versicherungsort“ angegebenen versicherten Gebäude gehören;
- photovoltaische Anlagen;

Ist der Versicherungsnehmer Eigentümer des gesamten Gebäudes, so bezieht sich die Garantie der Gesellschaft auf das gesamte Gebäude; ist er jedoch lediglich Eigentümer oder Mieter eines Teiles dieses Gebäudes, bezieht sich die Garantie ausschließlich auf diesen Gebäudeteil.

Sofern der Hausrat und/oder die Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft versichert sind, erstreckt sich die Deckung bis zu einer Höhe von 715 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) pro Schadensfall auf den Bruch folgender Gegenstände:

- Sanitäreinrichtungen und zugehörigen Armaturen; verglaste Teile von Möbeln;
- Ceran- und Induktionskochfelder.

Die Grenze von 715 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex) versteht sich einschließlich Gutachterkosten und sämtlicher sonstigen Kosten.

1.17 Glasbruch - Zusätzliche Risiken

Zusätzliche Risiken beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse sind:

- Sachverständigenkosten;
- Kosten für die Notverglasung infolge des Bruchs einer versicherten Glasscheibe;
- Schäden an den Rahmen, Halterungen und Stützen der versicherten Glasscheiben.

Die Gesamtheit dieser Risiken ist in Höhe eines Betrages versichert, der 100% der Hauptentschädigung für den Bruch der versicherten Glasscheiben entspricht.

Im Schadensfall bestimmt der Versicherte selbst die Reihenfolge der Inanspruchnahme dieser Versicherungssumme.

1.18 Glasbruch - Garantierweiterungen

Sofern das Gebäude versichert ist und eines der als "Basisgarantien" aufgezählten versicherten Ereignisse eintritt, trägt die Gesellschaft die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Pflanzen, Hof- und Gartenanlagen auf demselben Grundstück wie das „Gebäude“, bis zu einer Höhe von 5% der Versicherungssumme für Gebäude.

Durch ausdrückliche Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen können auch versichert werden:

- Kunstglas und bearbeitetes Glas (graviertes, gewölbtes, versilbertes, verzinnertes, oxydiertes Glaswerk);
- Malereien und Inschriften;
- Glasbausteine, Fassadenverkleidungen und Mauerverkleidungen aus Glas;
- Gewächshäuser, welche zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

1.19 Glasbruch - Spezifische Ausschlüsse

Schäden:

1. bei Bauarbeiten, Abbruch, Vergrößerung oder Umbau des Gebäudes;
2. während Arbeiten (einfaches Putzen ausgenommen) an den versicherten Gegenständen selbst, ihren Rahmen, Halterungen und Stützen, anlässlich ihres Einbaus, Ausbaus, Transports oder ihrer Lagerung;
3. durch Abnutzung, Kalk oder aufgrund von Nachlässigkeit bei Reparaturarbeiten und bei der Instandhaltung von Rahmen, Einrichtungen, Einfassungen, Glassockeln, Glasscheiben und Spiegeln;
4. an abgestellten oder nicht abgestellten Gegenständen, die schon zerbrochen, gesprungen, rissig oder abgenutzt sind;
5. an Geschirr, an Gläsern, an Glaskaraffen, an Salatschüsseln und sonstigen zum Geschirr zu rechnenden Gegenständen;
6. an Dekorationsobjekten aus Glas (Glasfiguren, „Nippes“, Lüster...);
7. an verglasten Teilen von audiovisuellen Geräten;
8. an WC-Sitzen und Deckeln sowie WC-Spülkästen in Unterputzmontage;
9. an zu Arbeitszwecken gebrauchter Ausrüstung („Arbeitsmaterial“);
10. und sämtliche Schäden ästhetischer Art, wie etwa Schrammen, Kratzer und Absplitterungen.

1.20 Klimatische Gefahren - Basisgarantien

Es wird Deckung gewährt für Sachschäden, die verursacht werden durch folgende Ereignisse:

1. Sturm, darunter ist die direkte Einwirkung des Windes oder das Aufprallen eines vom Winde umgeworfenen oder weggeschleuderten Gegenstandes zu verstehen:
 - insofern der Wind von solcher Heftigkeit ist, dass er in der Nähe des versicherten Ereignisses eine gewisse Anzahl von Gebäuden guter Bauqualität, von Bäumen und von anderen Gegenständen zerstört, zerbricht oder beschädigt; oder
 - wenn aufgrund einer Bescheinigung der nächstliegenden Station des „Nationalen Meteorologischen und Hydrographischen Amtes“ feststeht, dass zum Zeitpunkt des Schadensereignisses der Wind die Geschwindigkeit von 100 km/h übertraf;
2. Hagel, insbesondere die direkte Einwirkung der Hagelkörner;
3. Regen und Schnee, d. h. die Feuchtigkeitsschäden, die vom Regen oder Schnee verursacht wurden, der ins Innere des versicherten Gebäudes eingedrungen ist, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, und zwar infolge der vollständigen oder teilweisen Zerstörung des Gebäudes durch Sturm oder Hagel. **Diese Feuchtigkeitsschäden sind jedoch nur dann gedeckt, wenn sie innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach der Zerstörung des Gebäudes durch Sturm bzw. Hagel auftreten;**
4. Eis- und Schneelast, d. h. der Druck, welcher von einem Eis- oder Schneehaufen hervorgerufen wird, sowie das Herunterfallen, das Rutschen oder das Verschieben von kompakten Eis- oder Schneemassen. **Verformungen der Dachrinnen, der Dachtraufen oder des Daches ohne Beeinträchtigung der Dichtheit derselben sind jedoch nicht versichert. Des Weiteren sind Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, welche durch den Eis- oder Schneedruck hervorgerufen werden, falls das Eis oder der Schnee, welche den Schaden verursacht haben, schon vor dem Inkrafttreten der Versicherung die Konstruktion bedeckten;**
5. Erdbeben, d. h. jegliche Erdbeben, welche ihren Ursprung in Naturgewalten haben und Schäden im Umfeld des versicherten Gebäudes verursachen. Als Erdbeben bezeichnet man solche, die offiziell vom Institut Royal Météorologique Belge und vom Centre Européen de Géodynamique et de Séismologie de Walferdange/Luxembourg anerkannt werden und mit einer minimalen Stärke von 5 auf der Richterskala aufgezeichnet werden.

1.21 Klimatische Gefahren - Zusätzliche Risiken

Zusätzliche Risiken beim Eintreten eines der vorstehend aufgezählten Ereignisse sind:

1. indirekte Verluste, bis zu einer Höhe von 5 % der Hauptentschädigung für Gebäude, Hausrat und/oder Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft;
2. Haftpflichtansprüche Dritter, Miet- und Nutzungsausfälle, Aufräumungskosten, Sachverständigenkosten. Die Gesamtheit dieser Risiken ist in Höhe eines Betrages versichert, der 20 % der Versicherungssumme für das Gebäude entspricht.

Im Schadensfall bestimmt der Versicherte selbst die Reihenfolge der Inanspruchnahme dieser Versicherungssumme.

1.22 Klimatische Gefahren - Garantierweiterungen

Bei Eintreten eines der unter "Basisgarantien" gedeckten Ereignisse, mit Ausnahme von Hagel, gewährt die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz für: die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Pflanzen, Hof- und Gartenanlagen auf demselben Grundstück wie das „Gebäude“, bis zu einer Höhe von 5 % der Versicherungssumme für Gebäude.

1.23 Klimatische Gefahren - Erweiterungen des Versicherungsschutzes - Überschwemmungen

Der im Rahmen der Versicherung „Wetterbedingte Risiken“ von der Gesellschaft gewährte Versicherungsschutz wird erweitert auf:

- Überschwemmungen wie Rückstau in der Kanalisation, niederschlagsbedingte Ausuferung von Fließgewässern sowie Erdbeben und Erdsenkungen als direkte Folge außergewöhnlich starker Niederschläge. Versicherte, besonders überschwemmungsgefährdete Örtlichkeiten (gemäß der vom NATIONALEN GEOPORTAL DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG verwendeten Kategorisierung gefährdeter Gebiete „HQ10“) sind bis zu einer Deckungssumme von 2.616 EUR (Baupreisindex 100) pro Schadensfall und Jahr versichert (Gebäude und Hausrat zusammengefasst). Versicherte Örtlichkeiten mit mittlerem und/oder geringem Überschwemmungsrisiko sind bis zu einer Deckungssumme von 26.155 EUR (Baupreisindex 100) pro Schadensfall und Jahr versichert (Gebäude und Hausrat zusammengefasst).

Der Versicherungsnehmer ist angehalten, sich auf der Website oder bei den entsprechenden Dienststellen des NATIONALEN GEOPORTALS DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG zu informieren, ob die versicherten Örtlichkeiten in einem besonders überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegen oder nicht.

1.24 Klimatische Gefahren - Selbstbeteiligung

Bei Schäden an den versicherten Gegenständen infolge eines Erdbebens geht allerdings eine Selbstbeteiligung von 165 EUR Index 100 (Baukostenindex) pro Schadensfall zu Lasten des Versicherten; dies bedeutet, dass die Gesellschaft lediglich jenen Teil des Schadens entschädigt, der diese Selbstbeteiligung übersteigt.

Bei Anwendung der Selbstbeteiligung gelten als ein und derselbe Schadensfall jene Schäden, die innerhalb von 48 Stunden ab jenem Zeitpunkt eintreten, zu dem die versicherten Sachen die ersten Schäden erlitten haben.

1.25 Klimatische Gefahren - Spezifische Ausschlüsse

1. Schäden durch eine Überschwemmung, eine Flutwelle, das Überlaufen eines Wasserlaufs, Sees oder Teiches als Folge eines Erdbebens, sowie die Schäden an Gütern, welche sich außerhalb des Gebäudes befinden;
2. Gebäude, die nicht vollständig geschlossen sind, sowie im Bau oder im Umbau befindliche Gebäude, es sei denn, dieselben sind vollständig geschlossen und überdacht, mit definitiv angebrachten Türen und Fenstern;
3. Gegenstände, die sich außerhalb des Gebäudes in Höfen und Gärten befinden;
4. Einfriedungsmauern und Zäune aller Art;
5. Verglasung der Außenbereiche des Gebäudes. Allerdings ist der Bruch der aufgezählten Gegenstände sehr wohl versichert, wenn er mit anderen Schäden am Gebäude einhergeht, die unter die Deckung fallen.
6. Schäden, die selbst bei Sturm durch folgende Umstände verursacht werden:
 - Rückstau oder Überlaufen der öffentlichen Kanalisationsleitungen aus anderen Gründen als Niederschlägen;
 - Abfließen und Ansammlung von Regenwasser aus anderen Gründen als Niederschlägen;
 - Überfließen von Wasserläufen und Überschwemmungen sowie Anstieg des Grundwasserspiegels;
7. Schäden, die auf einem offensichtlichen Fehlen von Instandhaltungsmaßnahmen beruhen, bzw. auf dem Fehlen unerlässlicher Reparaturen, insbesondere nach einem Schadensfall.

2. Garantien bei der Haftpflichtversicherung

2.1 Gebäudehaftpflicht - Basisgarantien

Verweis auf den Absatz „Gebäudehaftpflicht - Basisgarantien“ unter „Versicherungen für Wohnraum - Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Garantien bei der Haftpflichtversicherung“.

2.2 Gebäudehaftpflicht - Spezifische Ausschlüsse

Verweis auf den Absatz „Gebäudehaftpflicht - Spezifische Ausschlüsse“ unter „Versicherungen für Wohnraum - Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Garantien bei der Haftpflichtversicherung“.

2.3 Rechtsschutz betreffend die Gebäudehaftpflicht - Basisgarantien

Verweis auf den Absatz „Rechtsschutz betreffend die Gebäudehaftpflicht - Basisgarantien“ unter „Versicherungen für Wohnraum - Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Garantien bei der Haftpflichtversicherung“.

2.4 Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden - Basisgarantien

Verweis auf den Absatz „Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden - Basisgarantien“ unter „Versicherungen für Wohnraum - Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Garantien bei der Haftpflichtversicherung“.

2.5 Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden - Spezifische Ausschlüsse

Verweis auf den Absatz „Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden - Spezifische Ausschlüsse“ unter „Versicherungen für Wohnraum - Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Garantien bei der Haftpflichtversicherung“.

3. ALLGEFAHRENVERSICHERUNG FÜR SACHEN

1. Allgefahreneversicherung - Allgemeine Bestimmungen und Basisgarantien

Die Gesellschaft versichert das Risiko von Verlusten, Defekten oder Schäden der versicherten Gegenstände, **unter der Bedingung, dass dieses Risiko direkt verursacht wurde durch Diebstahl, Feuer, Explosion, Wasserschaden oder ein sonstiges eindeutig unfallartiges äußeres Einwirken.**

Allerdings gilt die Deckung nur, sofern die betreffenden Risiken nicht bereits durch einen früher gezeichneten Vertrag versichert sind.

Die in den Besonderen Bedingungen für die einzelnen versicherten Gegenstände angegebenen Versicherungssummen bilden die Grenze der jeweiligen Entschädigungsleistung der Gesellschaft.

Wenn am Schadenstag der Zeitwert des versicherten Gegenstandes die betreffende Versicherungssumme überschreitet, wird der Versicherte für den überschüssigen Betrag „als sein eigener Versicherer angesehen“, d. h. er muss für einen entsprechenden proportionalen Anteil der Schäden aus eigener Tasche aufkommen.

Der Versicherte ist gehalten, sämtliche Sicherheits- und Bewahrungsvorkehrungen zu treffen. Tritt ein Schadensfall durch das Nichtbeachten dieser Pflichten ein, werden die Leistungen der Gesellschaft in dem Umfang gekürzt, in dem diese hierdurch einen Schaden erlitten hat.

Wenn das Nichtbeachten dieser Pflichten durch betrügerische Absichten des Versicherten erfolgt, ist die Gesellschaft von jeglicher Entschädigungspflicht entbunden.

Die gezeichneten und in den Besonderen Bedingungen angegebenen Garantien gelten weltweit wenn nicht anders vereinbart.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, sobald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Schadenseintritt der Gesellschaft den Schaden melden. Ist dies durch ein zufälliges Ereignis oder durch höhere Gewalt nicht möglich, muss die Gesellschaft so schnell, wie dies angemessen ist, benachrichtigt werden.

Bei Diebstahl oder Verlust ist der Versicherte verpflichtet, die Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden per Einschreiben zu benachrichtigen, unter Angaben der Umstände.

Bei einem Diebstahl muss unbedingt unverzüglich - innerhalb von 12 Stunden - Anzeige bei den zuständigen Behörden erstattet werden.

Sämtliche Beweisstücke hinsichtlich des Ablaufs der Ereignisse und des tatsächlichen Eintretens des Schadensfalls, den der Versicherte erlitten hat, müssen der Gesellschaft vorgelegt werden. Ferner verpflichten sich der Versicherungsnehmer und der Versicherte, auf sämtliche Fragen der Gesellschaft zu antworten, damit die Umstände und das Ausmaß des Schadens ermittelt werden können.

Ferner darf ohne die vorherige Zustimmung der Gesellschaft keinerlei Reparatur oder Ersatz der beschädigten oder verschwundenen Gegenstände erfolgen.

Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte einer der oben genannten Pflichten nicht nachkommt und daraus ein Schaden für die Gesellschaft entsteht, hat diese das Recht, ihre Leistung zu kürzen.

Wenn die Nichterfüllung einer dieser Pflichten in betrügerischer Absicht erfolgt, kann die Gesellschaft die Leistung verweigern.

2. Allgefahreneversicherung - Garantie für Sammlungen oder für Gegenstände, die zu einem Paar, einem Set oder einer Garnitur gehören

Wenn die versicherten Gegenstände zu einer Sammlung, einem Paar, einem Set oder einer Garnitur gehören, ist die Deckung der Gesellschaft im Schadensfall auf den Eigenwert der vom Schaden betroffenen Gegenstände beschränkt, ohne Berücksichtigung des besonderen Wertes, den diese Gegenstände möglicherweise innerhalb der Sammlung, des Paares, des Sets oder der Garnitur haben.

3. Allgefahreneversicherung - Garantie für Musikinstrumente

Die Gesellschaft versichert Musikinstrumente, **unter Ausschluss folgender Schäden:**

1. Schrammen, Kratzer und Absplitterungen;
2. Reißen von Saiten und Bälgen, Schäden am Bogen, an Instrumentenkästen, am Saitenhalter, am Querriegel, an den Tasten sowie an den Vorrichtungen zum Spannen der Saiten;

-
3. Bruch von Lampen und elektronischen Röhren, sofern dieser nicht mit dem Bruch des gesamten Gerätes einhergeht;
 4. Diebstahl, Unterschlagung oder Vertrauensmissbrauch durch Personen, denen die Instrumente anvertraut, geliehen oder vermietet werden;
 5. Diebstahl, wenn die Instrumente nachts in einem Theater, einer Musikhalle, einem Konzertsaal, einem Tanzsaal oder an sonstigen öffentlich zugänglichen Vergnügungsstätten zurückgelassen werden, außer wenn sie an einem abgeschlossenen Platz aufbewahrt werden;
 6. Schäden während des Transports, wenn das Instrument sich nicht in einer speziellen Hülle befindet.

4. Allgefahrenversicherung - Garantie für Fotoapparate, Kameras, Tonaufnahmegeräte, tragbare Radios und vergleichbare Geräte

Die Gesellschaft versichert derartige Geräte, unter Ausschluss folgender Schäden:

1. Schrammen, Kratzer und Absplitterungen; sowie Kratzer, Flecken oder Einstiche in die Gegenstände;
2. Bruch von Lampen, Linsen, elektronischen Röhren, Blitzröhren oder analogen Röhren, sofern dieser nicht mit dem Bruch des gesamten Gerätes einhergeht;
3. Diebstahl, Unterschlagung oder Vertrauensmissbrauch durch Personen, denen die Instrumente anvertraut, geliehen oder vermietet werden.

5. Allgefahrenversicherung - Garantie für Schmuck und Pelze

Im Rahmen der Zeichnung der vorliegenden Garantie verpflichtet sich der Versicherte, sämtliche Vorsichtsmaßnahmen für den Erhalt der versicherten Gegenstände zu treffen, d. h. sie stets in gutem Zustand zu erhalten: Auffädung von Perlen, Fassung von Edelsteinen, Verschlüsse, Halterungen oder sonstige Vorrichtungen zur Befestigung, zum Tragen oder Zusammenhalten der versicherten Gegenstände.

Sind jedoch ausgeschlossen:

1. Schäden, die eintreten, während sich die versicherten Gegenstände nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers, eines Mitglieds seiner Familie oder einer anerkannten Fachkraft für die Reparatur oder Aufbewahrung derartiger Gegenstände befinden;
2. Diebstähle durch Familienmitglieder des Versicherungsnehmers, gemäß Artikel 462 des Strafgesetzbuches (Code Pénal), oder mittels deren Mittäterschaft;
3. Schäden an Pelzen durch einfache Versengung;
4. alleiniger Bruch von Uhrengläsern, wenn dieser nicht mit weiteren Schäden einhergeht.

6. Allgefahrenversicherung - Garantie für private Briefmarkensammlungen

Die Garantie ist auf Sammlungen beschränkt, die in Alben oder auf Hefterblätter einsortiert sind, wobei einzelne Marken mit einem Wert von mehr als 495,79 EUR nur bei entsprechender Sondervereinbarung versichert sind.

Im Schadensfall erfolgt die Regulierung gemäß den Katalogen „PRIFIX“ für luxemburgische Briefmarken und „YVERT ET TELLIER“ für ausländische Briefmarken, wobei lediglich eine Entschädigung in Höhe von 2/3 der in diesen Katalogen angegebenen Preise gewährt wird.

Die Deckung gilt jedoch nicht für:

1. Entfärbung oder Verschlechterung durch Einwirkung von Luft, Licht oder chemische Reaktionen im Papier, in der Gummierung oder in der Druckfarbe der Briefmarken;
2. Schäden durch das Reiben der Albumseiten, durch die Handhabung der Briefmarken oder durch Feuchtigkeit.

7. Allgefahrenversicherung - Garantie für Fahrräder

7.1 Allgefahrenversicherung - Fahrräder - Basisgarantien

Unter „Fahrrad“ versteht man jedes Fahrzeug mit mindestens zwei Räder und was ausschließlich mit der Muskelkraft von deren Insassen durch das Treten von Pedalen oder Kurbel angetrieben wird.

Die versicherte Summe entspricht dem Kaufpreis des Fahrrades zum Neuwert unter Abzug etwaiger Preisnachlässe, Rabatte, und einschließlich den Sonderausstattungen, dem Zubehör und aller Steuern.

7.2 Allgefahrvversicherung - Fahrräder - Entschädigung

Wenn das Fahrrad reparierbar ist, wird die Entschädigung entweder aufgrund eines Kostenvoranschlages oder einer Reparaturrechnung, oder aufgrund eines kontradiktorischen Gutachtens festgelegt.

Die Entschädigung kann jedoch den Abweichungsbetrag zwischen Ersatzwert und Restwert nicht überschreiten.

Wenn das Fahrrad nicht wirtschaftlich reparierbar ist, beläuft sich die Entschädigung auf den Ersatzwert unter Abzug des Restwertes.

Unter „Restwert“ versteht man den Wert, der nach dem Schadensfall für das Wrack des versicherten Fahrrades erzielt werden kann.

Unter „Ersatzwert“ versteht man den Neuwert des Fahrrades am Tag des Schadenseintrittes unter Abzug einer Überalterung in Höhe von 2% monatlich ab der ersten Zulassung.

7.3 Allgefahrvversicherung - Fahrräder- Spezifische Ausschlüsse

1. Schäden an Teilen oder Stücken, wenn diese auf mangelnde Wartung, Abnutzung oder Verschleisschäden bei der Benutzung zurückzuführen sind;
2. Schäden an den Reifen und Luftschläuchen, wenn diese Schäden nicht in Verbindung mit anderen versicherten Schäden eintreten;
3. Kratzer, Streifen und Schrammen die aus irgendwelcher Ursache an Teilen des Fahrrades entstanden sind;
4. Materialschäden am Fahrrad die während Rennen und Probefahrten entstehen die außerhalb der öffentlichen Straßen und Grundstücken stattfinden;
5. Schäden die durch einen professionellen Radrennfahrer am Fahrrad verursacht wurden;
6. Schäden die bei der Vermietung des Fahrrades entstehen;
7. Diebstahl des Fahrrades welches sich ohne Beaufsichtigung an öffentlichen Orten, Campingplätzen, Stränden und allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten befindet. Vorbehaltlich den Bestimmungen betreffend den Diebstahl der versicherten Objekte unter den Allgemeinen Ausschlüsse geltend für sämtliche Garantien der Allgefahrvversicherung, bleibt die Garantie indessen erhalten wenn das Fahrrad mit einer mechanischen Diebstahlsicherung an einem soliden Gegenstand befestigt ist, der den Diebstahl verhindert, oder wenn das Fahrrad sich im Innern eines abgeschlossenen Fahrzeuges befindet.

8. Gemeinsame Ausschlüsse für sämtliche Garantien der Allgefahrvversicherung

1. Gegenstände, die einfach vergessen, verlegt oder verloren werden;
2. Schäden, die durch eine arglistige Täuschung, eine absichtliche Handlung oder ein grobes Verschulden des Versicherten verursacht werden;
3. Schäden, die verursacht werden durch:
 - Krieg oder Bürgerkrieg, Terror- oder Sabotageanschläge, Aufruhr oder Volksbewegungen, Beschlagnahme aller Art;
 - Vulkanausbrüche, Erdbeben, Überschwemmungen, Flutwellen, Wirbelstürme und sonstige Naturkatastrophen, Erdbeben, Senkungen;
4. Schäden, die sich durch die direkten oder indirekten Wirkungen eines Feuers, einer Explosion, einer Wärmeentwicklung oder einer Bestrahlung ergeben, die durch eine Atomumwandlung oder durch Radioaktivität entstanden sind, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung von Teilchen entstehen;
5. sämtliche Schäden infolge einer Konfiszierung, Beschlagnahme oder Zerstörung, die durch eine Regierung oder sonstige öffentliche Autorität ad hoc oder auf dem regulären gesetzlichen Wege angeordnet wird;
6. sämtliche Schäden und mechanische Probleme, die ausschließlich auf Eigenmängel des versicherten Gegenstandes zurückzuführen sind, oder die durch einen Fehler oder eine Fehlbedienung beim Betrieb bzw. der Nutzung des betreffenden Gegenstandes verursacht werden;
7. sämtliche Schäden an den elektrischen Teilen der versicherten Gegenstände, sofern diese Schäden durch Strom verursacht werden. Allerdings besteht Deckung für Feuer, das in elektrischen Teilen ausbricht, wobei die Entschädigung jedoch nur für die Verschlechterungen gewährt wird, die unmittelbar durch das Feuer verursacht werden;
8. sämtliche Schäden, welche durch Verschleiß, vorzeitiges Reißen, allmähliche Verschlechterung, Luftfeuchtigkeit, Temperaturschwankungen, Motten, Ungeziefer und sonstige Schädlinge verursacht werden;
9. sämtliche Schäden, die durch irgendein Reparatur-, Restaurierungs-, Reinigungs- oder Erneuerungsverfahren verursacht werden;

-
10. Diebstahl von Gegenständen, die nachts (zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens) in Fahrzeugen zurückgelassen werden, die außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten oder außerhalb eines offiziellen und bewachten Parkplatzes abgestellt sind, und/oder die am Tag oder in der Nacht in nicht abgeschlossenen Fahrzeugen zurückgelassen werden.

4. easy-PROTECT-DIENSTLEISTUNGEN

Gegen Prämienzuschlag gewährt die Gesellschaft zusätzlich die folgenden Dienstleistungen:

1. Reiseversicherung für das ganze Jahr

1.1 Basisgarantien

Bis zu der Höhe des in den Besonderen Bedingungen festgelegten Betrages, versichert die Gesellschaft die Rückerstattung der Kosten (mit Ausnahme der Bearbeitungsgebühren) für die Stornierung oder Unterbrechung einer Reise oder eines Aufenthalts, welche der Reiseveranstalter in Rechnung stellt, wenn eines der nachfolgend aufgelisteten versicherten Zufallsereignisse eintritt:

1. Krankheit, Unfall mit Körperverletzung, Tod, dringende Organverpflanzung (als Spender oder Empfänger) beim Versicherten, seinem Ehepartner, bei der Person mit welcher er in zivilrechtlicher Partnerschaft (PACS) oder häuslicher Gemeinschaft lebt, einem Mitglied seiner Familie, das seinen gewöhnlichen Wohnsitz unter seinem Dach hat, bei einem Elternteil oder einem Verwandten bis zum 2. Grad des Versicherten oder des zuvor genannten Lebenspartner, oder bei der Person, von welcher der Versicherte im Ausland kostenlos beherbergt werden sollte;
2. Stornierung der Reise durch den Versicherten, weil es ihm laut ärztlichem Befund nicht möglich ist, die für die Reise erforderlichen und vorgeschriebenen Impfungen über sich ergehen zu lassen;
3. Schwangerschaft der Versicherten, sofern die Reise während der letzten 3 Monate der Schwangerschaft zu absolvieren wäre und die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Reservierung der Reise noch nicht bekannt war;
4. Entlassung des Versicherungsnehmers aus betrieblichen Gründen, nach dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes und vor der Reservierung der Reise;
5. Annullierung des Urlaubs des Versicherten, der dem Versicherten von seinem Arbeitgeber zuvor bereits bewilligt worden ist, durch den Arbeitgeber, wegen Krankheit, Unfall oder Tod der Person, die den Versicherten während seiner Reise vertreten sollte;
In diesem Fall verpflichtet sich der Versicherte, eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers sowie ein entsprechendes ärztliches Attest bzw. eine entsprechende Sterbeurkunde hinsichtlich der für die Vertretung vorgesehenen Person vorzulegen;
6. verpflichtende Anwesenheit des Versicherten wegen eines neuen Arbeitsvertrages mit einer durchgehenden Mindestlaufzeit von drei Monaten, wenn dieser Vertrag nach der Reservierung der Reise geschlossen wird und der betreffende Zeitraum auch nur teilweise mit dem Reisezeitraum zusammenfällt;
7. Vorladung des Versicherten:
 - a. als Zeuge vor Gericht oder im Rahmen sonstiger Gerichtsverfahren aller Art, bei denen die Anwesenheit des Versicherten erforderlich ist, allerdings unter der Bedingung, dass diese Pflicht ihren Ursprung nach der Reservierung der Reise hat, und nur bei Vorlage eines entsprechenden amtlichen Dokuments;
 - b. im Rahmen des Scheidungs- oder Trennungsverfahrens des Versicherten, sofern das Verfahren erst nach der Reservierung der Reise bei Gericht eingereicht worden ist, und nur bei Vorlage eines entsprechenden amtlichen Dokuments;
8. erhebliche Sachschäden (über 2 500 EUR) am Hauptwohnsitz, am Zweitwohnsitz oder in den Gewerberäumen, die dem Versicherten gehören bzw. die er gemietet oder gepachtet hat, unter der Bedingung, dass diese Schäden innerhalb von dreißig (30) Tagen vor dem vorgesehenen Abreisedatum eintreten, dass sie durch Feuer, Explosion, Wasserschäden oder Diebstahl verursacht werden, und dass ein entsprechendes Gutachten und/oder eine entsprechende Reparaturrechnung eingereicht wird;
9. home-jacking oder car-jacking in der Woche vor der Reise, bei Vorlage des entsprechenden Polizeiprotokolls;

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Person, welche auf der Reise mit dem Versicherten das Zimmer teilen soll, und im Falle wo eines der obengenannten Zufallsereignisse eintreten sollte.

Diese Zufallsereignisse müssen zum Zeitpunkt der Zeichnung der vorliegenden Garantie unvorhersehbar gewesen sein.

Unter „Versicherter“ ist zu verstehen:

1. der Versicherungsnehmer und dessen Ehegatte, sowie die Person mit welcher der Versicherte in zivilrechtlicher Partnerschaft (PACS) oder häuslicher Gemeinschaft lebt;
2. ihre unverheirateten Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen leben, sowie unverheiratete Kinder, wenn sie sich in Ausübung eines Besuchs- oder Beherbergungsrechts bei einem der beiden Elternteile befinden;
3. Kinder unter 30 Jahren, die zeitweilig als Auszubildende, Schüler oder Studenten an einem anderen Ort wohnen;

4. jede sonstige unverheiratete Person, die keine eigene Wohnung oder Unterkunft hat, sondern dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt;

und der/die eine Aufenthaltsreservierung getätigt hat/haben bzw. eine private Reise unternimmt/unternehmen. Die Garantie wird unabhängig davon gewährt, ob die genannten Familienmitglieder gemeinsam oder allein reisen.

Die Garantien gelten weltweit, ungeachtet des Reiseziels.

1.2 Spezifische Ausschlüsse

1. Geschäftsreisen;
2. jede Reise und jedes Ereignis mit einem Wert von unter 150 EUR;
3. jede Reise innerhalb des Großherzogtums Luxemburg mit weniger als 4 Übernachtungen;
4. Folgen einer chronischen Erkrankung oder einer Vorerkrankung des Versicherten, außer wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung in reisefähigem Zustand war, zum Zeitpunkt der Abreise jedoch nicht mehr in der Lage ist, seine Reise zu absolvieren, da ein Zustand eingetreten ist, der eine medizinische Behandlung erfordert;

Immer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle aus folgenden Gründen:

5. Fahrlässigkeit des Versicherten;
6. Konsum von alkoholischen Getränke in solchen Mengen, dass der Alkoholspiegel im Blut mindestens 1,2 g pro Liter beträgt, oder deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss;
7. Einfluss von Suchtmitteln, Beruhigungsmitteln oder Medikamenten, die nicht von einem zugelassenen Arzt verschrieben worden sind;
8. Unfall, verursacht durch einen betrunkenen Fahrer oder einen Fahrer, der deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss aufweist bzw. unter Einfluss von Drogen oder Suchtmitteln steht, wenn der Versicherte dabei Mitfahrer oder zweiter Fahrer ist;
9. depressive Zustände sowie geistige oder nervliche Erkrankungen, außer wenn es sich um das erste Auftreten handelt;
10. freiwillige Schwangerschaftsabbrüche;
11. Vorfälle oder Unfälle im Rahmen von Motorsportwettkämpfen (Rennen, Wettbewerbe, Rallyes, Geländerallyes), wenn der Versicherte daran als Wettkampfteilnehmer oder als Assistent eines Wettkampfteilnehmers mitwirkt;
12. Insolvenz des Versicherten oder Eröffnung eines Verfahrens zur kollektiven Regelung seiner Schulden;
13. Verspätungen aufgrund von wiederkehrenden und vorhersehbaren Verkehrsstörungen;
14. Stornierungsgründe aller Art, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsvertrages bereits bekannt waren;
15. Ereignisse, die sich außerhalb der Laufzeit des Vertrages ereignen.

Die Ausschlüsse gelten sowohl hinsichtlich des Versicherten als auch hinsichtlich von Personen, deren Gesundheitszustand zur Begründung des Entschädigungsantrags dient.

2. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG „ASSISTANCE IM KRANKHEITS- ODER TODESFALL“

2.1 Geltungsbereich

Die Versicherung bietet Versicherungsschutz bei Auslandsreisen für Krankheiten, Unfälle und andere in diesen Bedingungen genannten Ereignisse.

Als Ausland gelten alle Länder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg und des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

2.2 Versicherter

Als „Versicherte“ gelten

- der Versicherungsnehmer, sein Ehepartner sowie die Person, mit der der Versicherte in eingetragener Lebenspartnerschaft oder im gemeinsamen Haushalt lebt
- ihre nicht verheirateten Kinder, die im gemeinsam Haushalt leben sowie die nicht verheirateten Kinder, sofern sie sich bei dem anderen Elternteil im Rahmen des Besuchsrechts oder der Unterbringung befinden
- ihre Kinder unter 27 Jahre, die vorübergehend anderweitig wohnen im Rahmen ihrer Ausbildung oder Studiums

2.3 Definition

Versicherte Reise

Die Versicherung gilt für die ersten sechs Wochen einer Reise in das Ausland, die von der versicherten Person unternommen wird.

Es besteht kein Versicherungsschutz für längerfristige Aufenthalte im Ausland, die

1. zum Zwecke der Ausübung eines Berufes,
2. zum Zwecke eines Studiums oder
3. einer freiwilligen Hilfeleistung

durchgeführt werden, auch wenn diese regelmäßig vor Ablauf von sechs Wochen zur Rückkehr in das Großherzogtum Luxemburg bzw. das Wohnsitzland unterbrochen werden. Für Auslandsreisen zum Zwecke einer Heilbehandlung besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

2.4 Versicherte Leistungen

In folgenden Fällen übernimmt die Gesellschaft die entstandenen Kosten bis zur angegebenen Höchstsumme:

1. Rückführung im Krankheits- oder Todesfall
2. Erstattung der medizinisch notwendigen Kosten bei einer ambulanten oder stationären Behandlung im Ausland
3. Frühzeitige Rückreise
4. Such-, Rettungs- und Bergungskosten
5. Serviceleistungen

2.5 Schadensfall - Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person infolge einer Krankheit oder eines Unfalls. Der Versicherungsfall beginnt mit der Behandlung und endet, wenn laut medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

Muss die Behandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bis dahin behandelten Krankheit oder Unfallfolge nicht direkt zusammenhängt, gilt dies als neuer Versicherungsfall.

Als Versicherungsfall gilt auch der Tod einer versicherten Person. Der Umfang der Leistungen im Versicherungsfall ist in Artikel 2.6 aufgeführt.

2.6 Versicherungsbedingungen für Assistance-Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt im vertraglich festgelegten Umfang die Kosten für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden sowie Arzneimittel, die von der Schulmedizin anerkannt sind. Ferner übernimmt sie die Kosten für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend erwiesen haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft kann ihre Leistungen jedoch auf den Betrag reduzieren, der bei der Anwendung verfügbarer schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

Die Gesellschaft kann für die Beurteilung von Assistance-Leistungen und für die Erbringung sonstiger Dienstleistungen (z.B. Kostenübernahmegarantie, Rücktransport,...) einen Assistance-Dienstleister beauftragen. Dieser ist bei Eintritt eines Versicherungsfalles berechtigt, sich mit dem vor Ort zuständigen Arzt in Verbindung zu setzen, um gemeinsam mit diesem die bestmöglichen Entscheidungen zu treffen. Die Entscheidung über die Art des Transports im Sinne dieser Versicherungsbedingungen obliegt der Gesellschaft.

Die Kosten für die in Art. 2.6.1. bis 2.6.4. genannten Leistungen werden bis zu einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 50.000 EUR pro versicherte Person pro Kalenderjahr bzw. bis zum entsprechenden Gegenwert der jeweiligen Landeswährung übernommen.

Art und Höhe der Versicherungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen:

2.6.1 Ambulante Behandlung

Bei ambulanten Behandlungen im Ausland erstattet die Gesellschaft bis zu 100 % der Kosten:

1. für medizinische Behandlungen;
2. für Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten: Diät-, Nahrungsergänzungs- und Stärkungsmittel, Mittel zur Gewichtsabnahme, Empfängnisverhütungsmittel, Geriatrika, Mineralwasser, Badezusätze und Kosmetikprodukte;
3. für Heilmittel, das heißt: Krankengymnastik, Massagen, Hydrotherapie und Packungen, Wärmebehandlungen, Elektrotherapie, Lichttherapie sowie medizinische Bäder. Zusatzkosten für Behandlungen in der Wohnung (z. B. Hotel, Pension) des Patienten sind nicht erstattungsfähig. Von der Erstattung ausgeschlossen sind Saunabäder, Thermalbäder und ähnliches;

4. für medizinische Hilfsmittel, die erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden, **mit Ausnahme von Sehhilfen und Hörgeräten**;
5. für den medizinisch notwendigen Transport zum nächsten erreichbaren Arzt durch anerkannte Rettungsdienste.

Für den Versicherten besteht freie Arztwahl, solange es sich um einen im Aufenthaltsland zur medizinischen Behandlung zugelassenen Arzt handelt.

Arznei- und Verbandmittel sowie Therapien und medizinische Hilfsmittel müssen von diesem Arzt verschrieben werden. Arzneimittel sind zudem aus einer Apotheke zu beziehen. Der Mehrfachbezug eines Arzneimittels anhand desselben Rezepts muss vom behandelnden Arzt auf dem Rezept verordnet worden sein.

2.6.2 Stationäre Behandlung im Krankenhaus

Bei einer stationären Behandlung im Krankenhaus im Ausland erstattet die Gesellschaft bis zu 100 % der Kosten:

1. für medizinische Behandlungen (einschließlich der Kosten für chirurgische Eingriffe),
2. für den Aufenthalt im Krankenhaus (einschließlich der Unterbringung im Einbettzimmer),
3. für den medizinisch notwendigen Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus durch anerkannte Rettungsdienste,
4. für die Unterbringung eines Elternteils bei stationärer Behandlung eines Kindes unter 13 Jahren.

Bei medizinisch notwendiger stationärer Behandlung kann der Versicherte das Krankenhaus frei wählen, solange es sich dabei um ein im Aufenthaltsland allgemein anerkanntes Krankenhaus handelt, das unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische sowie therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankenakten führt.

2.6.3 Zahnärztliche Behandlung

Bei zahnärztlichen Behandlungen im Ausland erstattet die Gesellschaft bis zu 100 % der Kosten:

1. für schmerzstillende Zahnbehandlungen,
2. für medizinisch notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung,
3. für Reparaturen von bereits vorhandenem Zahnersatz zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit,
4. für Provisorien **bis zu 250 EUR (nicht indexierter Betrag)**.

Bei medizinisch notwendiger zahnärztlicher Behandlung besteht für den Versicherten freie Arztwahl, solange es sich um einen im Aufenthaltsland zugelassenen Zahnarzt handelt.

2.6.4 Sonstige Leistungen

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls organisiert die Gesellschaft bei Bedarf die Entsendung eines Arztes an den Aufenthaltsort, der alle zur Genesung der versicherten Person notwendigen Maßnahmen ergreift. Die Kostenübernahme beträgt bei dieser Versicherungsleistung **maximal 3.000 EUR (nicht indexierter Betrag)**.
2. Bei Tod eines Verwandten ersten oder zweiten Grades im Wohnsitzland wird die Rückreise organisiert; die Kostenübernahme beträgt in diesem Fall **maximal 1.000 EUR (nicht indexierter Betrag) pro versicherter Person. Voraussetzung ist die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde**.
3. Die Gesellschaft organisiert die Hin- und Rückreise eines Familienmitglieds oder einer anderen vom Versicherten benannten Vertrauensperson, wenn sich der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalls in Begleitung von Kindern unter 18 Jahren befindet und keine andere Person diese beaufsichtigen kann. Die Kosten für die Reise und eventuell anfallende Hotelübernachtungen werden **bis maximal 2.000 EUR (nicht indexierter Betrag) übernommen**.
4. Ist ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, **der mehr als fünf Tage dauert, und reist die versicherte Person allein**, werden die Kosten für den Besuch durch einen nahen Angehörigen **bis zu 1.000 EUR (nicht indexierter Betrag) übernommen**. Ist die versicherte Person bei der stationären Aufnahme im Krankenhaus unter 18 Jahre alt, **entfällt die Bedingung des Mindestaufenthalts von fünf Tagen und die Kosten für den Besuch eines Elternteils werden bis zu 1.000 EUR (nicht indexierter Betrag) übernommen**.
5. Die Übernachtungskosten für die erkrankte versicherte Person werden übernommen, wenn sie die Rückreise nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten kann; die Erstattung erfolgt für **maximal 5 Nächte bis zu einem Gesamtbetrag von 500 EUR (nicht indexierter Betrag)**. Die Erstattung erfolgt, wenn ein Nachweis über die geplante Rückreise (z.B. Flug- oder Hotelbuchung) erbracht wird.
6. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls organisiert die Gesellschaft den Transport von lebensnotwendigen Medikamenten oder Blutkonserven, wenn diese vor Ort nicht verfügbar sind. **Die Medikamente müssen von zugelassenen Ärzten verschrieben werden**.
7. Die Gesellschaft erstattet die Taxikosten für Fahrten zur ambulanten oder stationären Behandlung und zurück zur Unterkunft **bis maximal 100 EUR (nicht indexierter Betrag)**; Abfahrt- und Zielort müssen aus den vorgelegten Taxiquittungen klar hervorgehen und es ist ein Nachweis über die ambulante oder stationäre Behandlung einzureichen.
8. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für eine Such-, Rettungs- oder Bergungsaktion durch anerkannte Rettungsdienste **bis zu 5.000 EUR (nicht indexierter Betrag)**. Im Falle eines medizinischen Notfalls auf einer Skipiste werden die Kosten nur dann übernommen, **sofern die versicherte Person sich zum Zeitpunkt des Notfalls auf einer markierten und geöffneten Skipiste befindet**.

-
- Bei Eintritt eines Versicherungsfalls hat der Versicherte Anspruch auf Dolmetscherleistungen seitens der Gesellschaft.
 - Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten unterstützt die Gesellschaft den Versicherten vor Ort bei der Erledigung aller Formalitäten und hilft ihm bei der Rückreise.

2.6.5 Rücktransport und Überführung

Die Gesellschaft organisiert und übernimmt die Kosten für einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person. Der Rücktransport erfolgt entweder

- an den Wohnsitz der versicherten Person oder
- in das dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

Die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson werden ebenfalls übernommen.

Im Todesfall organisiert die Gesellschaft die Überführung des Leichnams in das Wohnsitzland und übernimmt die folgenden Kosten:

- Die Kosten für den Bestatter im Ausland,
- Die Kosten für die Aufbewahrung des Leichnams vor Ort,
- Die Kosten für einen Sarg **bis maximal 1.500 EUR (nicht indexierter Betrag)**,
- Die Kosten für den Transport des Leichnams vom Ort des Ablebens zum Ort der Bestattung oder Einäscherung.

Sonstige Kosten, die im Rahmen der Bestattung oder Einäscherung im Wohnsitzland anfallen, werden nicht übernommen. Im Falle einer Bestattung oder Einäscherung in dem Land, in dem die versicherte Person verstorben ist, gelten die gleichen Bestimmungen.

Die Kosten für die in Art. 2.6.5. genannten Leistungen **werden bis zu 50.000 EUR (nicht indexierter Betrag)** bzw. bis zum entsprechenden Gegenwert der jeweiligen Landeswährung pro versicherte Person und pro Kalenderjahr übernommen. Die Umrechnung erfolgt zum offiziellen Wechselkurs am Tag des Eintretens des Versicherungsfalles.

2.6.6 Serviceleistungen

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls erbringt die Gesellschaft die folgenden Serviceleistungen:

- Erreichbarkeit des Servicecenters jeden Tag und rund um die Uhr;
- Möglichkeit zur Einholung von Auskünften zu den Möglichkeiten der medizinischen Versorgung am Aufenthaltsort;
- Übermittlung der Kontaktdaten von Krankenhäusern, Spezialkliniken und Auskünfte zu Verlegungsmöglichkeiten;
- Direkte Abrechnung der erstattungsfähigen Kosten mit dem Krankenhaus im Ausland;
- Sofern medizinisch notwendig, Organisation des Transports bzw. der Verlegung in eine Spezialklinik und Übernahme der entsprechenden Kosten;
- Kontaktaufnahme zum Hausarzt und Organisation des Informationsaustauschs zwischen den Ärzten;
- Auf Wunsch des Versicherten informiert die Gesellschaft bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Angehörigen.

2.7 Ausschlüsse

Anspruch auf Assistance-Leistungen oder auf Erstattung von Krankheitskosten besteht nicht für:

- medizinische Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund bzw. einer der Gründe für die Reise waren;
- medizinische Behandlungen, bei denen aufgrund einer entsprechenden ärztlichen Diagnose schon bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssen (z. B. Dialyse), es sei denn, der Versicherte unternimmt die Reise wegen des Todes seines Ehegatten oder eines Familienmitglieds. Die Erstattung von Medikamenten, die im Rahmen einer Dauermedikation bereits vor Reiseantritt benötigt werden, ist ausgeschlossen;
- medizinische Behandlungen in Luxemburg oder medizinische Behandlungen im Wohnsitzland;
- Kosten für Verhütungsmittel;
- Kosten für Präventivmedizin, Impfstoffe oder Impfungen;
- Schäden durch Einwirkung von Strahlen oder nuklearer Energie sowie für Schäden infolge von Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terrorismus oder vergleichbarer Umstände sowie infolge einer Epidemie oder Pandemie;
- auf Vorsatz oder Sucht beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich ihrer Folgen sowie Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- die Behandlung von psychischen, psychogenen und psychosomatischen Krankheiten;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit einer der versicherten Person vor Antritt der Reise bekannten Schwangerschaft. Dies gilt auch für die Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs, einer Sterilisation, einer Fehlgeburt und einer Entbindung sowie einer Wochenbetterkrankung, sofern das jeweilige Ereignis weniger als acht Monate vor Reisebeginn stattgefunden hat. Versichert ist jedoch die Behandlung von für die Versicherte nicht vorhersehbaren, akut eintretenden Schwangerschaftskomplikationen, einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 32. Schwangerschaftswoche und

Fehlgeburten, die während des versicherten Auslandsaufenthaltes auftreten. Für die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Frühgeborenen besteht ebenfalls Versicherungsschutz, soweit die Leistungen zusammen mit den Leistungen für die Mutter die unter Nr. 4 genannten Erstattungsgrenzen nicht überschreiten;

10. Zahnersatz und Zahnkronen;
11. Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
12. ambulante Behandlungen in einem Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthalts eine Behandlung infolge einer vom Aufenthaltswort unabhängigen Erkrankung oder eines dort eingetretenen Unfalls notwendig wird;
13. Behandlungen durch den Ehegatten, die Eltern oder die Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden gemäß der Tariftabelle erstattet;
14. Krankheiten oder Unfälle infolge der Einnahme von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln oder der missbräuchlichen Einnahme von Medikamenten oder anderen Substanzen, die nicht von einem Arzt verschrieben wurden und das Verhalten einer Person verändern;
15. Krankheiten und Verletzungen, die aus einer vorsätzlichen Handlung resultieren;
16. Selbstmord oder Selbstmordversuch;
17. sportliche Wettbewerbe auf professionellem Niveau;
18. Unfälle, die während eines Rennens mit Kraftfahrzeugen eintreten, an denen die versicherte Person als Teilnehmer oder als Helfer eines Teilnehmers teilnimmt;
19. eine Unterbringung durch eine gemäß Art. 348 des „Code de la Sécurité Sociale“ genannte Pflegebedürftigkeit;
20. kosmetische Behandlungen / Schönheitspflegebehandlungen jeder Art und ihre Folgen;
21. Gutachten, Atteste, Kostenvoranschläge und Behandlungspläne medizinischer Natur, soweit diese vom Versicherten vorzulegen sind.

Übersteigt eine Behandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, kann die Gesellschaft die Leistungen auf einen angemessenen Betrag kürzen. Stehen die Ausgaben für die Behandlung oder sonstige Leistungen in einem klaren Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist die Gesellschaft nicht zur Erstattung des in einem klaren Missverhältnis stehenden Anteils der Leistung verpflichtet. Zur Bewertung der Situation werden die Verhältnisse im jeweiligen Reiseland zugrunde gelegt.

Besteht auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder auf eine gesetzliche Kranken- oder Unfallfürsorge, ist die Gesellschaft nur zur Erstattung der Ausgaben verpflichtet, die die gesetzlichen Leistungen übersteigen.

Die versicherte Person genießt keinen Versicherungsschutz und hat keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, wenn und solange Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union, die direkt auf die Vertragsparteien anwendbar sind, dem entgegenstehen.

Kein Versicherungsschutz gilt für die Gebiete, für die das luxemburgische Außenministerium oder ein zuständiges Ministerium bzw. eine zuständige Behörde in einem der an das Großherzogtum Luxemburg angrenzenden Länder eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

Befindet sich der Versicherte bereits in dem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Veröffentlichung der Reisewarnung.

2.8 Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall hat der Versicherte bei allen gemäß diesem Vertrag versicherten Assistance-Leistungen folgende Verpflichtungen:

1. Der Versicherte muss die Gesellschaft über jede Behandlung im Krankenhaus innerhalb von drei Tagen telefonisch unter der Telefonnummer (+352) 42 64 64 611 oder per E-Mail an assistance@dkv.lu in Kenntnis setzen. Andernfalls ist die Gesellschaft nicht zur Kostenerstattung verpflichtet. Wird die Gesellschaft erst später über den Krankenhausaufenthalt informiert, ist sie erst ab dem Tag leistungspflichtig, an dem sie davon Kenntnis erlangt.
2. Der Versicherte muss die Originalrechnungen samt Zahlungsbeleg zunächst an die gesetzliche Krankenkasse schicken.
3. Anschließend muss er der Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen folgende Unterlagen zusenden:
 - die Rechnungskopien;
 - sämtliche Erstattungsnachweise der gesetzlichen Krankenkasse und der Zusatzversicherungen;
4. Beteiligt sich die gesetzliche Krankenkasse nicht an den Kosten, muss der Versicherte die Originalunterlagen bei der Gesellschaft einreichen; diese ist nur gegen Vorlage der Originale zur Kostenerstattung verpflichtet.
5. Darüber hinaus müssen die von der Gesellschaft geforderten und für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlichen Nachweise erbracht werden. Die Gesellschaft kann einen Nachweis über die Vorauszahlung verlangen.
6. Der Anspruch auf Leistungen zur Rückführung im Todesfall ist anhand der amtlichen Sterbeurkunde zu begründen.
7. Die Belege und Nachweise gehen in das Eigentum der Gesellschaft über.

8. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname(n) der behandelten Person;
2. die Krankheitsbezeichnung (Diagnose). Verweigert der Arzt die Angabe der Krankheitsbezeichnung, kann die Gesellschaft ihre Leistungen von einer ärztlichen Untersuchung gemäß Artikel 2.10 sub 1 abhängig machen;
3. Name und Anschrift des Arztes;
4. die einzelnen medizinischen Behandlungen mit den Behandlungsdaten.

Weiterhin ist zu beachten:

1. Die Rezepte müssen das verordnete Arzneimittel und seinen Preis klar ausweisen und einen Quittungsvermerk enthalten.
2. Die Rezepte sind zusammen mit der dazugehörigen Arztrechnung und den Rechnungen über Therapien und medizinische Hilfsmittel zusammen mit der entsprechenden Verschreibung einzureichen.
3. Bei einer zahnärztlichen Behandlung gemäß Artikel 2.6.3 muss die Rechnung die Bezeichnung der behandelten Zähne und die jeweils vorgenommenen Leistungen ausweisen.
4. Für die Geltendmachung von Leistungen gemäß den Art. 2.6.4. und 2.6.5 gilt, dass eine Erstattung nur nach Vorlage der notwendigen Nachweise (z. B. Sterbeurkunde, ärztliches Attest usw.) erfolgt.

2.9 Erklärungen

Erklärungen sind schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

DKV Luxembourg S.A.

11-13, rue Jean Fischbach

L-3372 Leudelange

info@dkv.lu

Schriftliche Mitteilungen an Sie senden wir rechtsgültig an den uns letzten bekannten Wohnsitz.

2.10 Einzuhaltende Verpflichtungen

Die versicherte Person ist verpflichtet, der Gesellschaft die Einholung aller Informationen zu gestatten, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder zur Feststellung der Eintrittspflicht bzw. des Umfangs der zu leistenden Zahlungen notwendig sind, und alle hierfür erforderlichen Belege einzureichen. Diese Bestimmung betrifft auch die Befreiung der behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht, wenn dies zur Feststellung einer Eintrittspflicht notwendig ist.

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sich auf die Aufforderung der Gesellschaft hin von einem von der Gesellschaft beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
2. Für die Erfüllung der Verpflichtungen ist die betreffende versicherte Person verantwortlich.

2.11 Nichterfüllung der Verpflichtungen

1. Erfüllt die versicherte Person vorsätzlich eine der unter Artikel 2.10 festgehaltenen Verpflichtungen nicht, entbindet dies die Gesellschaft von ihrer Eintrittspflicht.
2. Bei allen anderen Verstößen kann die Gesellschaft die Versicherungsleistungen um den Betrag des ihr infolge dieses Verstoßes entstandenen Schadens kürzen.
3. Bei Verstößen aufgrund grober Fahrlässigkeit besteht für die Gesellschaft nur dann eine Eintrittspflicht, wenn der betreffende Verstoß keine Auswirkungen auf die Feststellung des Versicherungsfalls oder auf die Feststellung der Eintrittspflicht der Gesellschaft bzw. des Umfangs der zu leistenden Zahlungen hatte.

2.12 Umrechnung von Belegen in Fremdwährung

In einer Fremdwährung entstandene Kosten werden zum Wechselkurs des Tages, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist, in Euro umgerechnet.

2.13 Auf Überweisungs- und Übersetzungskosten anwendbare Bestimmungen

Die Gesellschaft kann von ihren Leistungen die folgenden Kosten abziehen:

1. Kosten für die Überweisung von Geldleistungen ins Ausland,
2. Übersetzungskosten, mit Ausnahme von Übersetzungen aus dem EU-Sprachraum.

2.14 Ingressnahme Dritter

Hat der Versicherte Anspruch auf Entschädigung durch Dritte, ist dieser Anspruch unbeschadet des gesetzlich vorgesehenen Rechtseintritts schriftlich bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Kostenerstattung an die Gesellschaft abzutreten; der Anspruch wird im entsprechenden Umfang auf die Gesellschaft übertragen.

Verzichtet der Versicherte ohne die vorherige Zustimmung der Gesellschaft auf einen solchen Anspruch oder auf ein Recht, das diesen Anspruch garantiert, ist die Gesellschaft insoweit von ihrer Eintrittspflicht befreit, als sie auf Grundlage dieses Anspruchs oder dieses Rechts eine Kostenerstattung hätte geltend machen können.

3. Einkommensausfallversicherung

3.1 Basisgarantien

Gegen Zahlung des entsprechenden Prämienzuschlags versichert die Gesellschaft zugunsten des Versicherungsnehmers oder seiner Anspruchsberechtigten die Zahlung der Gesamtheit oder eines Teils der Versicherungsprämie, die für den vorliegenden Vertrag zu entrichten ist, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

1. Entlassung des Versicherungsnehmers aus betrieblichen Gründen, so dass dieser Arbeitslosengeld bekommt, wobei der Anspruch auf Arbeitslosengeld durch eine entsprechende Bescheinigung der ADEM belegt werden muss;
2. Tod des Versicherungsnehmers, wobei der Versicherungsnehmer bzw. seine Anspruchsberechtigten eine Abschrift der Sterbeurkunde, einen Erbschein (d. h. eine Abschrift der notariellen Urkunde über die Vermögensauseinandersetzung - acte de notoriété) sowie die Bankverbindung einreichen bzw. angeben müssen, auf welche die Zahlungen überwiesen werden sollen.

Der Versicherte kann die vorliegende Garantie nur unter der Bedingung in Anspruch nehmen, dass er zuvor die Garantie „Reiseversicherung für das ganze Jahr“ gezeichnet hat.

Die Garantie gilt weltweit.

3.2 Leistungen

Bei einem Schadensfall, der durch die Garantie „Einkommensausfallversicherung“ gedeckt ist, leistet die Gesellschaft die Zahlung an den Versicherungsnehmer oder an dessen Anspruchsberechtigte, unter der Bedingung, dass sämtliche Prämien oder Prämienanteile für Versicherungen, die zum Schadenstag fällig waren, zuvor vom Versicherungsnehmer bezahlt worden sind:

bei einer Entlassung aus betrieblichen Gründen übernimmt die Gesellschaft die Zahlung der monatlichen Prämien, welche während der vollständigen Arbeitsunterbrechung infolge der Entlassung aus betrieblichen Gründen fällig werden, solange der Versicherungsnehmer monatlich Arbeitslosengeld erhält. Auf jeden Fall bezahlt die Gesellschaft pro Versicherungsjahr maximal die Hälfte der Jahresprämie für die Versicherung.

im Todesfall:

- die Gesellschaft bezahlt den Anspruchsberechtigten eine Jahresprämie für die Versicherung;
- wenn der Tod des Versicherungsnehmers allerdings nach Vollendung des 65. Lebensjahrs eintritt, zahlt die Gesellschaft den Anspruchsberechtigten eine Pauschale von 27 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex).

Wenn der Versicherungsnehmer nach einer Arbeitslosigkeit verstirbt, die wiederum auf eine Entlassung aus betrieblichen Gründen zurückgeht, so dass die Gesellschaft bereits Zahlungen geleistet hat, werden die bereits geleisteten Zahlungen von dem im Rahmen der Leistung „Todesfall“ zu zahlenden Betrag abgezogen.

Unter Strafe der Nichtigkeit der Versicherung muss die Schadenanzeige innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten und vierzig (40) Tagen ab dem Todestag erfolgen.

3.3 Spezifische Ausschlüsse

A. Wenn der Versicherungsnehmer:

1. die oben genannten Bedingungen für die Teilnahme an der Versicherung nicht mehr erfüllt;
2. in Ruhestand oder in Vorruhestand geht. In diesem Fall bleibt nur noch die Deckung „Todesfall“ bestehen;
3. entweder die Gesamtheit oder eine der Garantien gekündigt hat, die im Rahmen des vorliegenden Vertrages gezeichnet worden sind. Die gleiche Bestimmung gilt im Falle einer Kündigung durch die Gesellschaft;
4. sich in Insolvenz befindet oder ein Verfahren zur kollektiven Regelung seiner Schulden eingeleitet worden ist;
5. einen Schaden erleidet, der durch seine Beteiligung an einer Prügelei (außer Notwehr oder Nothilfe), an einem Duell, einem Verbrechen oder einem Delikt verursacht worden ist, dessen Konsequenzen für ihn absehbar waren.

B. Es sind ausgeschlossen:

1. eine absichtliche Handlung, eine arglistige Täuschung oder ein grobes Verschulden des Versicherungsnehmers;
2. Selbstmord des Versicherungsnehmers innerhalb des ersten Versicherungsjahrs;

3. selbst zugefügte bzw. vorsätzlich herbeigeführte Unfälle, Verletzungen, Verstümmelungen;
4. Krankheiten oder Unfälle, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der Garantien liegen;
5. Ereignisse, die durch eine Entbindung verursacht werden;
6. nervöse Depressionen, psychiatrische und neuropsychiatrische Erkrankungen;
7. Ereignisse, die durch Drogenabhängigkeit, Alkoholabhängigkeit oder die medizinisch nicht gerechtfertigte Verwendung von Betäubungsmitteln verursacht werden;
8. Bandscheibenvorfälle und Wirbelsäulenschäden: Hexenschuss, Lumbalgie, Ischias, Dorsalgie, Cervicalgie, zervikobrachiale Neuralgie, Bandscheibenvorfall;
9. Schönheitschirurgische Behandlungen, außer infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung;
10. Behandlungen in Thermalbädern, außer wenn es sich um anerkannte Verfahren zur spezifischen Behandlung der Erkrankung handelt, aufgrund deren die Entschädigung erfolgt.

4. Happy Holiday - Basisgarantien

Die Gesellschaft bietet eine Dienstleistung zum Bewachen und Hüten des Wohnraums des Versicherungsnehmers (Haus oder Wohnung im Großherzogtum Luxemburg), wenn dieser abwesend oder auf Urlaubsreise ist, einschließlich folgender Einzelleistungen:

1. Überprüfung, ob sämtliche Türen, Fenster und Fensterläden bzw. Jalousien des Wohnraums ordnungsgemäß geschlossen sind;
2. Entleeren des Briefkastens;
3. Gießen der Blumen und Zimmerpflanzen, die sich gewöhnlich im Inneren des Wohnraums befinden;
4. Hinausstellen der Mülltonnen an die Straße bzw. Hereinholen von Mülltonnen, die sich dort befinden.

Für die Dienstleistung zum Überwachen und Hüten des Wohnraums gilt:

- der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf maximal 5 Einsätze pro Jahr. Pro Einsatz absolviert der Sicherheitsdienstmitarbeiter maximal 1 Runde pro Tag, mit einer Dauer von maximal 15 Minuten;
- wenn der Sicherheitsdienstmitarbeiter sich zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder an einen anderen vom Versicherungsnehmer angegebenen Ort begeben muss, um die Schlüssel des Wohnraums abzuholen bzw. zurückzugeben, so wird dafür jeweils ein Einsatz verbucht;
- der Sicherheitsdienst muss spätestens 5 Werktage vor und frühestens 1 Monat vor dem Datum des Einsatzes über den Zeitraum der Abwesenheit oder der Urlaubsreise informiert werden, und jede Anforderung einer Dienstleistung muss obligatorisch per Telefonanruf beim Sicherheitsdienst von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr erfolgen;
- jede Anforderung eines Einsatzes, die nicht spätestens 24 Stunden vor dem Datum des Einsatzes storniert wird, wird als geleistet verbucht;
- bei der Anforderung der Leistung ist der Versicherungsnehmer - unter Strafe der Nichtigkeit der Versicherung - gehalten, den Wohnraum (sowie ggf. den Garten) für den Sicherheitsdienstmitarbeiter zugänglich zu machen, damit dieser seinen Einsatz unter optimalen Bedingungen absolvieren kann, und ihn über das Vorhandensein etwaiger Gefahren (frei laufende Hunde in der Wohnung oder im Garten usw.) zu informieren;
- wenn der Versicherungsnehmer die Anzahl der von der Gesellschaft bezahlten Einsätze ausgeschöpft hat, kann er trotzdem weiterhin - gegen Bezahlung des vorgesehenen regulären Tarifs - die Leistungen des Sicherheitsdiensts in Anspruch nehmen.

5. Car Service - Basisgarantien

Die Gesellschaft bietet dem Versicherungsnehmer folgende Dienstleistung:

1. das Fahrzeug des Versicherungsnehmers wird zum festgelegten Termin zur festgelegten Prüfstelle der luxemburgischen Société Nationale de Contrôle Technique gebracht, damit es der technischen Überprüfung unterzogen werden kann, die durch die geltende Gesetzgebung hinsichtlich der Verkehrssicherheit von Landkraftfahrzeugen und Anhängern erfolgen muss. Im Anschluss an diese Prüfung der Verkehrssicherheit wird das Fahrzeug noch durch einen Fachbetrieb außen gewaschen.

Die Gesellschaft trägt keinerlei Verantwortung für den Ausgang der technischen Überprüfung, und die Leistung gilt unabhängig vom Ergebnis als erbracht.

oder

2. das Fahrzeug des Versicherungsnehmers wird zur Werkstatt seiner Wahl innerhalb des Großherzogtums Luxemburg gebracht, um einen Reifenwechsel von Sommer- auf Winterbereifung oder umgekehrt oder aber auf neue Reifen durchzuführen. Die Bereitstellung bzw. der Kauf der Reifen geht zu Lasten des Versicherten. Im Anschluss an diesen Reifenwechsel wird das Fahrzeug noch durch einen Fachbetrieb außen gewaschen.

Im Rahmen der genannten Dienstleistung gilt:

- der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf maximal 1 Einsatz pro Jahr, mit einer maximalen Dauer von 4 Stunden. Bei jedem Einsatz, der die pauschal vorgesehenen 4 Stunden überschreitet, werden die zusätzlichen Stunden dem Versicherungsnehmer gemäß den geltenden Tarifen des Sicherheitsdiensts in Rechnung gestellt;

- der Sicherheitsdienst muss **spätestens 5 Werktage vor und frühestens 1 Monat vor dem Datum des Einsatzes über den Einsatzwunsch informiert werden**, und jede Anforderung einer Dienstleistung muss per Telefonanruf beim Sicherheitsdienst von **Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr** erfolgen;
- jede Anforderung eines Einsatzes, die **nicht spätestens 24 Stunden vor dem Datum des Einsatzes storniert wird**, wird als geleistet verbucht;
- der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Tank seines Fahrzeuges ausreichend Kraftstoff enthalten ist, um die vorgesehenen Leistungen ausführen zu können. Wenn der Tank am Einsatztag nicht ausreichend gefüllt ist, werden die „car service“-Leistungen nicht erbracht, aber trotzdem als geleistet verbucht;
- am Einsatztag muss der Versicherungsnehmer dem Sicherheitsdienstmitarbeiter entweder den erforderlichen Geldbetrag zur Begleichung der Gebühren für die technische Überprüfung bzw. zur Bezahlung des Reifenwechsels oder aber einen Beleg aushändigen, aus dem hervorgeht, dass der Versicherungsnehmer diese Kosten bereits im Voraus bezahlt hat.

6. Home-Sitting - Basisgarantien

Die Gesellschaft bietet eine Dienstleistung zum Bewachen und Hüten des Wohnraums des Versicherungsnehmers, wenn dieser:

1. aus beliebigen Gründen abwesend ist. Ein ordnungsgemäß geprüfter Sicherheitsdienstmitarbeiter wird zum betreffenden Wohnraum geschickt, um diesen während der genannten Abwesenheit zu bewachen und zu hüten;
2. keinen Urlaub bekommen kann, um einen Handwerker einzulassen, der Arbeiten im betreffenden Wohnraum durchführen soll. Nach Übergabe der Schlüssel an den Sicherheitsdienst wird ein Sicherheitsdienstmitarbeiter zum betreffenden Wohnraum geschickt, um den Handwerker einzulassen und den Wohnraum während der Dauer der Arbeiten zu bewachen.

Im Rahmen der genannten Dienstleistung gilt:

- der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf **1 Einsatz pro Jahr, mit einer maximalen Dauer von 4 Stunden**. Dieser Zeitraum lässt sich nicht reduzieren, sondern muss auf einmal in Anspruch genommen werden. Wenn der Handwerker die **vorgesehenen 4 Stunden überschreitet**, ist der Sicherheitsdienstmitarbeiter gehalten, den Versicherungsnehmer darüber zu informieren und sich ausdrücklich zu vergewissern, dass der Versicherungsnehmer mit der Überschreitung der vorgesehenen Pauschale und der Inrechnungstellung der zusätzlichen Stunden des Sicherheitsdienstmitarbeiters gemäß den geltenden Tarifen des Sicherheitsdiensts einverstanden ist;
- der Sicherheitsdienst muss **spätestens 5 Werktage vor und frühestens 1 Monat vor dem Datum des Einsatzes** über den Zeitraum der Abwesenheit bzw. den Tag, an dem der Handwerker in die Wohnung des Versicherungsnehmers kommen wird, informiert werden, und jede Anforderung einer Dienstleistung muss obligatorisch per Telefonanruf beim Sicherheitsdienst **von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr** erfolgen;
- jede Anforderung eines Einsatzes, die **nicht spätestens 24 Stunden** vor dem Datum des Einsatzes storniert wird, wird als geleistet verbucht; das Gleiche gilt, wenn der Handwerker absagt, während sich der Sicherheitsdienstmitarbeiter bereits im Wohnraum des Versicherungsnehmers befindet;
- bei der Anforderung der Leistung ist der Versicherungsnehmer - **unter Strafe der Verwirkung der Versicherung** - gehalten, den Wohnraum (sowie ggf. den Garten) für den Sicherheitsdienstmitarbeiter zugänglich zu machen, damit dieser seinen Einsatz unter optimalen Bedingungen absolvieren kann, und ihn über das Vorhandensein etwaiger Gefahren (frei laufende Hunde in der Wohnung oder im Garten usw.) zu informieren;
- wenn der Versicherungsnehmer die Anzahl der von der Gesellschaft bezahlten Einsätze ausgeschöpft hat, kann er trotzdem weiterhin - **gegen Bezahlung des vorgesehenen regulären Tarifs** - die Leistungen des Sicherheitsdiensts in Anspruch nehmen.

7. Discover

Dieses Versicherungspaket richtet sich an Versicherte mit Hauptwohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die zwischen 15 und 27 Jahren alt sind und auf dem Weg ins Berufsleben sind (Studenten, Auszubildende und vergleichbare Kategorien).

Die Gesellschaft bietet den Versicherten ein **Basis-Versicherungspaket**, das folgende Versicherungen enthält:

- Haftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung - Erweiterung „Studentenwohnung“
- Rechtsschutzversicherung

Optional und gegen Zahlung einer Zusatzprämie bietet die Gesellschaft ferner folgenden Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz IT / Mobiltelefon
- Assistance
- Medizinische Notfälle

Versicherter:

Bei den Versicherungen „Haftpflicht“, „Rechtsschutz in Verbindung mit der Haftpflicht“, „Haftpflicht - Erweiterung auf die „Studentenwohnung““, „Versicherungsschutz IT / Mobiltelefon“, „Assistance“ und „Medizinische Notfälle“:

- Der Student oder vergleichbare Personenkategorien.

Dritter:

Bei den Versicherungen „Haftpflicht“, „Rechtsschutz in Verbindung mit der Haftpflicht“ und „Haftpflicht - Erweiterung auf die „Studentenwohnung““ jede andere Person als der Versicherte selbst.

7.1 Haftpflichtversicherung

7.1.1 Geografischer Geltungsbereich

„Haftpflichtversicherung“: Weltweit.

„Haftpflichtversicherung - Erweiterung auf die „Studentenwohnung““: Wohnung des Studenten in Europa.

7.1.2 Basisschutz

- Die Gesellschaft tritt ein, wenn der Versicherte im Rahmen seiner Haftpflicht für Schäden haftet:
 - die von ihm als Privatperson und Student verursacht werden; Schäden im Rahmen einer Berufstätigkeit sind ausgeschlossen;
 - die durch die Haltung oder Inpflegenahme von Haustieren verursacht werden, sofern diese Tiere nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden;
 - die durch Brände, Explosionen oder Wasser aufgrund von Wasserrohrbrüchen verursacht werden.
Haben diese Schäden ihren Ursprung innerhalb der unter 7.1.3. genannten Gebäude und Räumlichkeiten, sind die Sachschäden nur bis zu einer Höhe von 2.700 EUR zum Index 100 (mittlerer halbjährlicher Verbraucherpreisindex) versichert. Schadenersatzforderungen mit Blick auf die bewohnten Gebäude sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- Bei Personenschäden, die durch die Übertragung von Krankheiten und von Tollwut durch die unter obigem Punkt 1 sub 2. genannten Tiere verursacht werden, beschränkt sich der Versicherungsschutz der Gesellschaft auf 36.000 EUR zum Index 100 (mittlerer halbjährlicher Verbraucherpreisindex) pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

7.1.3 Erweiterung „Studentenwohnung“

Die Gesellschaft bietet Versicherungsnehmern, die im Rahmen ihres Studiums, ihrer Ausbildung oder vergleichbarer Tätigkeiten als Mieter eine Studentenwohnung in Europa bewohnen, Versicherungsschutz.

Die Gesellschaft tritt gemäß diesen allgemeinen Bedingungen und beschränkt auf den vom Mieter tatsächlich bewohnten Bereich ein, wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Mieter im Rahmen seiner Haftpflicht für Sachschäden haftet:

- Die am gemieteten Gebäude aufgrund von Brand, Wasserschaden und Glasbruch entstehen; der Eintritt der Gesellschaft erfolgt im Rahmen der Versicherungen für Haus und Wohnung - Privatwohnungen & Einfamilienhäuser - Sachversicherung - Versicherungspaket „Sicherheit“
- Die an dem in der gemieteten Wohnung befindlichen Mobiliar entstehen, das der Versicherungsnehmer gemietet hat oder dessen Eigentümer er ist und die verursacht werden durch:
 - Brände oder Wasserschäden,
 - Diebstahl oder Verschlechterung der Immobilie; die Deckungssumme beläuft sich auf maximal 3.000 EUR (nicht indexierter Betrag) pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Die Gesamtleistung der Gesellschaft für die versicherten Schäden ist auf die in den besonderen Bedingungen festgehaltene maximale Deckungssumme begrenzt.

7.1.4 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG - Spezifische Ausschlüsse

Neben den an anderer Stelle aufgeführten Ausschlüssen wird auf Punkt „4.2 Familienhaftpflicht - Spezifische Ausschlüsse“ unter Punkt „4. Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung“ unter „Haus- und Wohnungsverversicherung“ dieser allgemeinen Bedingungen verwiesen.

7.2 Rechtsschutz in Verbindung mit der Haftpflicht

7.2.1 Geografischer Geltungsbereich

„Rechtsschutz in Verbindung mit der Haftpflicht“: Weltweit.

7.2.2 Basisschutz

- Die Gesellschaft übernimmt für die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Studenten - ohne Selbstbehalt und bis zur in den besonderen Bedingungen festgehaltenen Deckungssumme - in den folgenden Fällen die Kosten und Honorare im Zusammenhang mit allen Maßnahmen, Untersuchungen, Gutachten und Gerichtsverfahren infolge des Eintritts eines Schadens während der Vertragslaufzeit, der entweder einen Todesfall oder Personenschäden oder aber Sachschäden (Verschlechterung, Untergang oder Verlust einer Sache) zur Folge hatte:
 - bei einem gegen die Versicherten in einer ihrer unter Punkt „7. Discover“ dieses Vertrags aufgeführten Eigenschaften oder im Zusammenhang mit ihren unter selbigem Punkt aufgeführten rechtlichen Beziehungen oder Tätigkeiten eingeleiteten Strafverfahren, falls die Gesellschaft nicht entsprechend den auf die Haftpflichtversicherung anwendbaren Bedingungen eintritt;
 - bei einer gegen eine haftende Person einzureichenden Klage auf Ersatz des den Versicherten in einer ihrer unter Punkt „7. Discover“ dieses Vertrags aufgeführten Eigenschaften oder im Zusammenhang mit ihren unter selbigem Punkt aufgeführten rechtlichen Beziehungen oder Tätigkeiten entstandenen Schadens.
- Bei einem Strafverfahren sind Geldstrafen sowie die Kosten des Strafverfahrens stets ausgeschlossen.
Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist die Gesellschaft nicht zur Tragung der Kosten und Honorare für ein Gerichtsverfahren zur Beitreibung von Beträgen unter 500 EUR (nicht indexierter Betrag) verpflichtet.
Dieser Versicherungsschutz kann von den Versicherten in Fällen, in denen kein Versicherungsschutz für die Haftung gegenüber Dritten besteht, nicht geltend gemacht werden. Bei Schäden, die von Personen verursacht werden, für die die Versicherten gemäß Artikel 1384 des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs haften, besteht der Versicherungsschutz für die Versicherten jedoch immer, und zwar unabhängig von der Art und der Schwere der Verfehlung dieser Personen.
- Die im Sinne dieser Versicherung bezugsberechtigten Personen verpflichten sich, die Gesellschaft über die geplanten Verfahren in Kenntnis zu setzen, damit sie ihren Verpflichtungen wirksam nachkommen kann.
Die Bezugsberechtigten können ihren Anwalt selbst bestimmen; dieser muss im Anwaltsregister des Rates der Rechtsanwaltskammer Luxemburg oder Diekirch verzeichnet sein.
Bei einem Verfahren im Ausland übernimmt die Gesellschaft die Kosten und Anwalts honorare nur, wenn sie dem geplanten Verfahren und dem benannten Anwalt vorab schriftlich zugestimmt hat. In einem solchen Fall müssen sich die Bezugsberechtigten zudem an die Anweisungen der Gesellschaft hinsichtlich der Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen, des Einlegens eines Widerspruchs oder einer Berufung sowie aller zur wirksamen Prozessführung zu ergreifenden Maßnahmen halten. Sie verpflichten sich ferner, der Gesellschaft alle Informationen in Bezug auf den Schaden zukommen zu lassen, ihr mit Blick auf den Schaden alle erforderlichen Befugnisse einzuräumen und ihr direkt nach Erhalt alle den Schaden betreffenden Mitteilungen, Ladungen usw. zu übermitteln.
Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entbindet die Gesellschaft von allen sich aus dieser Versicherung ergebenden Pflichten beziehungsweise begründet einen Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens.
- Bei einer Klage gemäß Punkt 1 sub 2 legen die im Sinne dieser Versicherung bezugsberechtigten Personen die Höhe der Forderungen selbst fest, übermitteln der Gesellschaft jedoch die entsprechenden Belege.
Ohne deren vorherige Genehmigung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, einen Vergleich zu schließen.
- Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Leistungserbringung zu verweigern oder einzustellen, wenn sie die Forderung als rechtlich oder sachlich nicht haltbar oder den Prozess als zwecklos erachtet und insbesondere, wenn sie das Vergleichsangebot eines haftenden Dritten für vernünftig hält.
Die Gesellschaft ist nicht zum Eintritt verpflichtet, wenn aus den ihr vorliegenden Informationen hervorgeht, dass der als haftpflichtig geltende Dritte zahlungsunfähig ist.
Besteht zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten Uneinigkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Einleitung oder Fortführung eines Gerichtsverfahrens oder hinsichtlich der Höhe des Schadens, werden zwei (2) Schiedsrichter mit der Streitigkeit befasst, von denen jeweils einer von der Gesellschaft und einer vom Versicherten benannt wird. Kann keine Einigung erzielt werden, führt ein dritter, von ihnen benannter Schiedsrichter eine Entscheidung zwischen den Parteien herbei. Sollte eine der Parteien keinen eigenen Schiedsrichter benennen oder sollten sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen können, wird dieser durch Beschluss des in Verfahrensfragen für den Erlass einstweiliger Verfügungen zuständigen Richters des Bezirksgerichts am Wohnsitz des Versicherten benannt; jede Partei kommt für das Honorar ihres eigenen Schiedsrichters und für die Hälfte des Honorars des dritten Schiedsrichters auf.
Strengt der Versicherte vor einem Schiedsverfahren oder entgegen der Auffassung der Schiedsrichter ein Gerichtsverfahren an und erwirkt ein günstigeres Urteil, erstattet der Versicherer die zur Durchführung dieses Verfahrens aufgewendeten Kosten.

7.3 Versicherungsschutz IT, Mobiltelefon und audiovisuelle Geräte / Beschädigung und Diebstahl von Computermaterial

7.3.1 Basisschutz

Versichert sind:

- Beschädigung und Diebstahl von nicht tragbarem Computermaterial und nicht tragbaren audiovisuellen Geräten, das/die sich in der Studentenwohnung des Versicherten befindet/befinden;

2. Beschädigung und Diebstahl von tragbarem Computermaterial und tragbaren audiovisuellen Geräten weltweit und rund um die Uhr;
3. Beschädigung und Diebstahl des Handys (GSM, Mobiltelefon ...) weltweit und rund um die Uhr.

Das Computermaterial und die audiovisuellen Geräte müssen - genau wie das Handy - ausschließliches Eigentum des Versicherten sein.

Als Beschädigung im Rahmen dieser Versicherung gilt eine zufällige Zerstörung oder eine zufällige Verschlechterung aufgrund einer von außen einwirkenden Ursache sowie eine Zerstörung oder eine Verschlechterung aufgrund von Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Unerfahrenheit. Versichert sind ferner Konstruktionsfehler, Materialfehler und/oder Fabrikationsfehler.

Der Versicherungsschutz „Beschädigung und Diebstahl“ der im Rahmen dieser Versicherung versicherten Sachen beschränkt sich auf insgesamt 284 EUR zum Index 100 (monatlicher Verbraucherpreisindex) pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Vorsichtsmaßnahmen betreffend den Diebstahl von tragbarem Computermaterial:

1. Der Diebstahl dieses Computermaterials aus Fahrzeugen (Pkw, Wohnwagen, Mobilheim, Gepäckanhänger) ist nur versichert, wenn diese Fahrzeuge abgeschlossen und Fenster und Verdeck verschlossen sind. Von 22 Uhr bis 6 Uhr ist der Diebstahl von tragbarem Computermaterial nicht versichert, wenn das Fahrzeug unbeaufsichtigt außerhalb abgeschlossener Räume oder außerhalb offizieller bewachter Parkplätze abgestellt wurde, es sei denn, der Diebstahl erfolgte durch gleichzeitige Entwendung des Fahrzeugs; bei einer Beförderung des Computermaterials außerhalb des Fahrzeugs ist der Diebstahl dieses Materials nur versichert, wenn es sich in einer abgeschlossenen Pkw-Dachbox befindet, die mithilfe einer geeigneten mechanischen Diebstahlsicherung ordnungsgemäß an einem Dachgepäckträger befestigt ist;
2. Der Diebstahl von tragbarem Computermaterial, das unbeaufsichtigt an öffentlichen Orten, an Stränden, auf Campingplätzen oder an anderen frei zugänglichen Orten zurückgelassen wird, ist nicht versichert. Nicht versichert ist ferner der Diebstahl dieses Materials, wenn es unbeaufsichtigt in Wohnwägen, Mobilheimen (außer im Fall eines Einbruchs) und Zelten zurückgelassen wird. Wird das Material in einem Hotelzimmer zurückgelassen, muss das Zimmer abgeschlossen werden.

Besondere Bestimmungen bei Eintritt eines Schadensfalls:

Im Fall eines Diebstahls besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn bei den zuständigen Behörden unverzüglich Anzeige erstattet wird. Werden die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden, muss der Versicherte die Gesellschaft darüber in Kenntnis setzen. Wurde bereits eine Entschädigung gezahlt, gehen die wiedergefundenen Gegenstände in das Eigentum der Gesellschaft über. Der Versicherte kann sie zurückerhalten; zu diesem Zweck erstattet er der Gesellschaft die für die wiedergefundenen Gegenstände geleistete Entschädigung abzüglich des Betrags des an diesen Gegenständen entstandenen Schadens.

Neuwert-Klausel IT / Mobiltelefon

Abweichend von den gemeinsamen allgemeinen Bedingungen erfolgt die Entschädigung für die versicherten Geräte zum Neuwert und ohne Abzug aufgrund von Abnutzung. Die Entschädigung zum Neuwert findet auf das entsprechende Computermaterial und die entsprechenden Geräte keine Anwendung, wenn selbige/s älter als drei (3) Jahre ist/sind oder schon vor dem Schadensfall nicht mehr nutzbar waren. Ab dem dritten Jahr wird der Abnutzungskoeffizient bestimmt und ab dem ersten Jahr abgezogen.

Der Neuwert entspricht maximal dem Preis eines neuen, identischen Gegenstands bzw. eines Gegenstands mit identischer Funktion und mit vergleichbarer Kapazität und Leistung zum Zeitpunkt des Schadenereignisses und ist begrenzt auf die für bewegliche Sachen festgelegte Deckungssumme.

7.3.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1. Schäden infolge von Abnutzung oder allmählicher Verschlechterung;
2. Schäden an Computeranlagen, die nicht hauptsächlich privat genutzt werden;
3. Schäden infolge von bei Vertragsschluss bereits vorhandenen Fehlern oder Mängeln, von denen der Versicherte Kenntnis hatte;
4. Schäden, für die der Lieferant von Gesetzes wegen oder kraft eines Vertrags haftet;
5. rein kosmetische Schäden;
6. immaterielle Schäden;
7. Datenverluste oder Datenwiederherstellungen sowie alle Verluste aufgrund eines Virenbefalls;
8. Der Diebstahl von Computermaterial und audiovisuellen Geräten sowie von Handys, das/die unbeaufsichtigt an öffentlichen Orten oder an anderen frei zugänglichen Orten zurückgelassen wird/werden;
9. lediglich vergessene, verlegte oder verlorene Gegenstände.

7.4 Assistance

7.4.1 Geografischer Geltungsbereich

„ASSISTANCE“: Weltweit.

7.4.2 Erstattung von Studien- und Ausbildungsgebühren

Als „Studien- und Ausbildungsgebühren“ gelten die für die Einschreibung bei Bildungseinrichtungen und/oder für die Anmeldung bei Prüfungen anfallenden Kosten.

Im Fall eines Abbruchs des Studiums aufgrund von:

- Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten;
- Krankheit, Unfall oder Tod der Eltern, also von Vater und Mutter

erstattet die Gesellschaft dem Versicherten gegen Vorlage des Nachweises über die Ursache die Studiengebühren bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR pro Schadensfall und Versicherungsjahr (nicht indexierter Betrag) und abzüglich aller vom Staat Luxemburg oder anderen Stellen bereits übernommenen Einschreibegebühren.

Als Krankheit und/oder Unfall gilt jede Krankheit und/oder jeder Unfall des Versicherten selbst oder der Eltern, die/der eine Langzeitbehandlung erfordert und die Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnsitz rechtfertigt. Die Notwendigkeit der Rückkehr des Versicherten an den Wohnsitz ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen.

7.4.3 Erstattung von Rückreisekosten

Als „Rückreisekosten“ gelten die Kosten für die Fahrt von der Stadt, in der der Versicherte sein Hochschulstudium und/oder seine Ausbildung absolviert, bis zu seinem Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherten die Rückreisekosten bis zu einer maximalen Deckungssumme pro Schadensfall und Versicherungsjahr von 500 EUR (nicht indexierter Betrag)

- bei schwerer Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten gegen Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests;
- bei schwerer Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen (Vater, Mutter).

Als schwere Krankheit und/oder Unfall gilt jede Krankheit und/oder jeder Unfall des Versicherten selbst oder der Eltern, die/der eine Langzeitbehandlung erfordert und die Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnsitz rechtfertigt. Die Notwendigkeit der Rückkehr des Versicherten an den Wohnsitz ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen.

7.4.4 Wiederherstellung verloren gegangener Daten

Der Versicherungsschutz der Gesellschaft für den Versicherten erstreckt sich auf den Verlust von auf einem Desktop-PC oder tragbaren Computer (Laptop, Notebook ...) gespeicherten Daten, sofern dieser Datenverlust die Folge eines im Rahmen der Versicherung „IT, MOBILETELEFON und AUDIOVISUELLE GERÄTE“ erstattungsfähigen Schadens ist, sowie auf die Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten oder verloren gegangenen Daten. Bei dem Verlust muss es sich um einen zufälligen, unbeabsichtigten und unvorhersehbaren Verlust handeln.

Folgende Kosten werden übernommen:

- die Kosten für die Wiederherstellung von Daten anhand von Speichermedien;
- die Kosten für die Wiederherstellung von Daten entsprechend dem Status der letzten Speicherung anhand vorhandener Dokumente.

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. Bei mangelnder Pflege oder Reinigung oder falscher Aufbewahrung der Datenträger
2. Bei der Verwendung fehlerhafter Software
3. Bei der Verwendung nicht zugelassener Software (z. B. Raubkopien) mit Wissen des Versicherten oder einer anderen Person
4. Für Schäden, die aus Sabotageakten (Viren, Trojaner, Logikbombe, Würmer, Malware ...) oder sonstigen böswilligen Handlungen resultieren. Der Versicherungsschutz greift jedoch, wenn die böswillige Handlung von einem Verrichtungsgehilfen des Versicherten ausgeht und der Versicherte gegen diesen Verrichtungsgehilfen Anzeige erstattet
5. Für Schäden, für die der Lieferant von Gesetzes wegen oder kraft eines Vertrags haftet
6. Für Schäden, die aus einer normalen Abnutzung oder der fortschreitenden und anhaltenden Einwirkung materialzerstörender Stoffe wie der Einwirkung von Wasser oder säurehaltigen Dämpfen resultieren
7. Bei einer Nichtspeicherung von Daten
8. Bei einer Online-Speicherung von Daten, beispielsweise und insbesondere per Cloud Computing
9. Bei versehentlichem Wegwerfen der Datenträger
10. Bei der Vornahme von Änderungen oder Verbesserungen an Datenträgern zur Steigerung der Kapazität dieser Datenträger
11. Für im Arbeitsspeicher des Computers gespeicherte Daten sowie für nicht in den Begriffsbestimmungen aufgeführte Software
12. Für Datenverluste, die sich bei nicht abgeschlossenen oder systeminternen Verarbeitungsvorgängen ereignen
13. Für die infolge eines versicherten Schadens zur Vornahme von Änderungen oder Verbesserungen an den versicherten Daten oder Datenträgern aufgewendeten Kosten
14. Für die zur Korrektur von Fehlern bei der Neuerfassung aufgewendeten Kosten
15. Für die zur Korrektur von Softwarefehlern aufgewendeten Kosten

-
16. Für zum Verkauf, zur Vermietung oder zur ständigen Nutzung durch die Kunden vorgesehene Geräte
 17. Die aus einer vorsätzlichen Löschung oder Formatierung resultieren
 18. Die auf einem Mobiltelefon, einem Smartphone, einem Tablet-Computer oder einem ähnlichen Gerät gespeicherte Daten betreffen

Die Deckungssumme beläuft sich auf 500 EUR (nicht indexierter Betrag) pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

7.5 Medizinische Notfälle

7.5.1 Gegenstand

Die Gesellschaft garantiert im Schadensfall die in den vorliegenden Bedingungen im Falle von Unfall, Krankheit und im Todesfall definierten Leistungen in Höhe der nachfolgend festgelegten Beträge und Beschränkungen.

7.5.2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in den Ländern der Europäischen Union mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburgs und des Vereinigten Königreichs.

Eine Ausweitung des Versicherungsschutzes ist gemäß einer ausdrücklich zu schließenden Vereinbarung möglich.

7.5.3 Definitionen

Die Definitionen der im nachfolgenden Text verwendeten Begriffe gelten für alle Garantien.

Unfall mit Personenschaden:

Beeinträchtigung des Gesundheitszustands durch ein plötzliches Ereignis, das sich dem Willen der versicherten Person entzieht, das außerhalb des Organismus dieser Person auftritt und dessen Ursache und Symptome ärztlich festgestellt werden können.

Krankenhaus:

Jede Einrichtung, deren Hauptaufgabe in der Behandlung und/oder Entbindung und zusätzlich in der Diagnose und/oder vorbeugenden, heilenden und palliativen Behandlung besteht, und die über Abteilungen verfügt, in die die Patienten aufgenommen werden.

Folgende Einrichtungen werden nicht als Krankenhäuser betrachtet: geschlossene psychiatrische Einrichtungen, medizinisch-pädagogische Einrichtungen, Erholungsheime, zugelassene Erholungs- und Pflegeheime, Zentren für Thermalkuren, Rekonvaleszenzzentren, Rehabilitationseinrichtungen, Diagnosezentren, spezialisierte Krankenhauseinrichtungen.

Krankheit:

Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall mit Personenschaden zurückzuführen ist, und deren Ursache und Symptome ärztlich festgestellt werden können.

Versicherungsfall:

Jede Heilbehandlung auf der Grundlage der nachweislichen medizinischen Notwendigkeit einer versicherten Person infolge einer Krankheit oder eines Unfalls mit Personenschaden.

Der Versicherungsfall tritt mit der Heilbehandlung ein und endet, wenn die ärztlichen Untersuchungen ergeben, dass keine medizinische Notwendigkeit mehr besteht.

Ein neuer Versicherungsfall tritt ein, wenn die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder auf die Folgen eines Unfalls, die keinen ursächlichen Zusammenhang mit diesen Ereignissen haben, ausgedehnt werden muss.

Die medizinische Behandlung kann ambulant oder stationär, d. h. in einem Krankenhaus, erfolgen.

Der Tod der versicherten Person stellt einen Versicherungsfall dar.

7.5.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft übernimmt die vertraglich definierten Leistungen für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie für die allgemein anerkannten Arzneimittel, die von der Schulmedizin eingesetzt werden.

Sie kann die vertraglich definierten Leistungen auf die therapeutischen Methoden und Arzneimittel ausdehnen, die sich in der Praxis als genauso erfolgversprechend erwiesen haben, oder die aufgrund des Fehlens schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angewandt werden.

Sie kann ihre Leistungen auf den Betrag reduzieren, der bei der Anwendung schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel zahlbar gewesen wäre.

Die Gesellschaft kann einen Assistancedienstleister beauftragen, der entsprechend dem Gesundheitszustand der versicherten Person zu ergreifenden unterstützenden Maßnahmen sowie die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Hygienevorschriften zu bewerten.

Der Assistancedienstleister ist insbesondere befugt:

- sich mit dem Arzt vor Ort, der die versicherte Person untersucht hat, in Verbindung zu setzen;

- beim Arzt vor Ort und gegebenenfalls beim üblichen behandelnden Arzt der versicherten Person sämtliche erforderlichen Informationen einzuholen.

Sämtliche Modalitäten/Entscheidungen erfolgen im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften in Bezug auf das Berufsgeheimnis und die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Jede abschließende Entscheidung und deren Umsetzung (Entscheidung über Transport, Rückführung, Wahl des verwendeten Mittels, Entscheidung über etwaigen Krankenhausaufenthalt usw.) in Bezug auf die unterstützenden Maßnahmen und/oder Rückführung unterliegt in letzter Instanz der ausschließlichen Zuständigkeit der Gesellschaft.

Sollte die versicherte Person sich weigern, die Entscheidung zu befolgen, die nach Ansicht der Gesellschaft am besten geeignet ist, befreit sie die Gesellschaft ausdrücklich von jeder Verantwortung, insbesondere im Falle der Rückkehr mit eigenen Mitteln oder bei Verschlechterung ihres Gesundheitszustands.

Die Gesellschaft übernimmt - alle Leistungen zusammengenommen - Gesamtkosten in Höhe von insgesamt bis zu **50.000 EUR** (oder den Gegenwert in der entsprechenden nationalen Währung) **pro Person und pro Kalenderjahr** nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beträge der garantierten Kostenübernahmen verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer.

Folgende Leistungen sind im Versicherungsschutz enthalten:

Ambulante Behandlung

Bei ambulanten Behandlungen im Ausland erstattet die Gesellschaft nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenkasse bis zu 100 % der verbleibenden Kosten

1. für ärztliche Behandlungen;
2. für die von einem Arzt verschriebenen Arznei- und Verbandmittel.
Folgende Kosten werden nicht übernommen: Diätetische Produkte, Nahrungsmittel und/oder Nahrungsergänzungsmittel, Stärkungsmittel, Schlankheitsmittel, Mineralwasser, Badezusätze, kosmetische Produkte, Verhütungsmittel und/oder -maßnahmen, Geriatrieprodukte.
3. für Heilanwendungen wie: Krankengymnastik, Massagen, Hydrotherapie und Packungen, Wärmebehandlungen, Elektrotherapie, Lichttherapie sowie medizinische Bäder.
Folgende Kosten werden nicht übernommen: Mehraufwendungen für die Behandlung in der Wohnung (z. B. in einem Hotel oder einer Pension) des Patienten, Sauna, Thermalbäder oder gleichwertige Bäder.
4. für Hilfsmittel, die erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden, mit Ausnahme von Sehhilfen und Hörgeräten;
5. für den medizinisch notwendigen Transport zum nächsten erreichbaren Arzt durch zugelassene Rettungsdienste.

Dem Versicherten steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.

Arznei- und Verbandmittel sowie Therapien und medizinische Hilfsmittel müssen stets von einem Arzt verordnet werden. Arzneimittel müssen darüber hinaus in einer Apotheke gekauft werden. Der Mehrfachbezug eines Arzneimittels mit demselben Rezept muss durch einen besonderen Vermerk des praktischen Arztes auf der Verordnung vermerkt werden.

Stationäre Behandlung

Bei einer stationären Behandlung im Ausland erstattet die Gesellschaft nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenkasse bis zu 100 % der verbleibenden Kosten:

1. für ärztliche Behandlungen (einschließlich Kosten für chirurgische Eingriffe);
2. für den Aufenthalt im Krankenhaus (inklusive Unterbringung im Einbettzimmer);
3. für den medizinisch notwendigen Transport zum nächsten erreichbaren Krankenhaus durch zugelassene Rettungsdienste.

Im Falle einer medizinisch notwendigen Behandlung im Krankenhaus kann die versicherte Person das Krankenhaus unter den öffentlichen Krankenhäusern des Aufenthaltslands frei auswählen.

Zahnärztliche Heilbehandlung

Bei einer zahnärztlichen Behandlung im Ausland erstattet die Gesellschaft nach Vorleistung der gesetzlichen Krankenkasse bis zu 100 % der verbleibenden Kosten:

1. für schmerzstillende Zahnbehandlungen;
2. für medizinisch notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung;
3. für Reparaturen von bereits vorhandenem Zahnersatz zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit;
4. für provisorische Prothesen bis zu 250 EUR (nicht indexierter Betrag) pro Prothese.

Bei medizinisch notwendiger zahnärztlicher Behandlung hat die versicherte Person die freie Wahl unter den im Aufenthaltsland zugelassenen Zahnärzten.

Rückführung und Rücktransport

Die Gesellschaft organisiert einen entsprechend dem Gesundheitszustand der versicherten Person notwendigen und sinnvollen Rücktransport der versicherten Person und übernimmt die Kosten hierfür. Der Rücktransport erfolgt entweder:

1. an den Wohnsitz der versicherten Person oder

2. in ein Krankenhaus mit einer geeigneten Abteilung in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person.

Im Todesfall organisiert die Gesellschaft die Überführung der sterblichen Überreste in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts und übernimmt die Kosten:

1. für die Bestatter im Ausland;
2. für die gemäß den anzuwendenden Rechtsvorschriften vorzunehmende Vorbereitung des Leichnams;
3. für einen Sarg in Höhe von bis zu 1.500 EUR (nicht indexierter Betrag);
4. für den Transport der sterblichen Überreste vom Ort des Ablebens zum Ort der Bestattung oder Einäscherung.

Nicht übernommen werden: die Kosten in Verbindung mit der Bestattung oder Einäscherung in dem Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem Land, in dem die versicherte Person verstorben ist.

Generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1. ärztliche Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund und/oder einer der Gründe für den Aufenthalt im Ausland waren;
2. bereits bestehende diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten, die bekannten Anzeichen und/oder Verschlimmerungen sowie die Folgen solcher Krankheiten oder Unfälle, die vor Abschluss der Versicherung bereits behandelt wurden;
3. die Erstattung von Arzneimitteln, die im Rahmen einer Dauermedikation bereits vor Reiseantritt benötigt werden;
4. im Großherzogtum Luxemburg verordnete und/oder durchgeführte ärztliche Behandlungen;
5. Kosten für sogenannte „alternative“ Behandlungsmethoden (etwa: Osteopathie, Chiropraktik, Naturheilkunde usw.);
6. Kosten für Verhütungsmittel;
7. Kosten für Präventivmedizin und Impfungen;
8. Schäden aufgrund von nuklearer Strahlung oder Energie sowie Schäden aufgrund eines Bürgerkriegs oder anderen Kriegs, Schäden, die im Rahmen des Militärdienstes, eines Aufruhrs, eines Aufstands, eines Arbeitskonflikts, eines Terroranschlags oder anderer ähnlicher Umstände auftreten, sowie Schäden aufgrund von Epidemien oder Pandemien;
9. absichtlich herbeigeführte Krankheiten oder Unfälle einschließlich deren Folgen, Vergiftungen, Drogensucht einschließlich Entgiftungsmaßnahmen/-kuren; die Folgen absichtlicher und/oder vorsätzlicher Handlungen der versicherten Person;
10. Selbstmord oder Selbstmordversuch einschließlich deren Folgen;
11. die Behandlung von psychischen, psychogenen und psychosomatischen Krankheiten sowie psychoanalytische Behandlungen;
12. Zwischenfälle im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, einem Schwangerschaftsabbruch, einer Sterilisation, einer Fehlgeburt oder einer Entbindung;
13. Zahnersatz und Zahnkronen;
14. Thermalkuren, Behandlungen im Sanatorium, Behandlungen/Eingriffe zu ästhetischen Zwecken und deren Folgen, Aufenthalte im Erholungsheim oder einer Entzugseinrichtung, Rehabilitationsmaßnahmen, ärztliche Kontrollbesuche und die damit verbundenen Kosten;
15. ambulante Heilbehandlungen in einem Thermalbad oder einem Kurort; diese Einschränkung gilt nicht, wenn die versicherte Person dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wenn eine Heilbehandlung während eines vorübergehenden Aufenthalts in Folge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die nicht mit dem ursprünglichen Zweck des Aufenthalts in Verbindung steht, erforderlich wird.
16. Bei Behandlungen, die von einem Ehegatten oder einem direkten Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie erbracht werden, werden nur die Materialkosten gegen Nachweise auf der Grundlage einer Rückerstattungstabelle erstattet.
17. die Folgen von Ereignissen im Verlauf von Wettkämpfen, Rennen oder sportlichen Wettbewerben (oder den entsprechenden Trainings dafür), die auf professionellem Niveau ausgetragen werden;
18. Unterbringungen aufgrund der Abhängigkeit im Sinne von Art. 348 des Code de la Sécurité Sociale;
19. Kosten in Verbindung mit Gutachten, Bescheinigungen, Kostenvoranschlägen, medizinischen Berichten.

Überschreitet eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, kann die Gesellschaft die Leistungen auf einen angemessenen Betrag kürzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Maßnahmen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist die Gesellschaft nicht gezwungen, den offensichtlich unverhältnismäßigen Anteil zu erstatten. Die Bewertung der Situation erfolgt entsprechend dem Reiseland.

Besteht auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so erstattet die Gesellschaft nur den Betrag der entstandenen Arztkosten, der von keiner anderen Versicherung und/oder keiner anderen der oben genannten Fürsorgestellen übernommen wurde.

Für die versicherte Person besteht kein Versicherungsschutz, falls und solange sie sich in einem Land aufhält, das Gegenstand einer Sanktion, Einschränkung oder eines umfassenden oder teilweisen von der Europäischen Union verhängten Wirtschaftsembargos ist, und/oder falls solche Maßnahmen dem direkt entgegenstehen.

Kein Versicherungsschutz gilt für die Gebiete, für die das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (Ministère des affaires étrangères), ein zuständiges Ministerium oder eine zuständige Behörde in einem der an das Großherzogtum Luxemburg angrenzenden Länder eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich die versicherte Person bereits in dem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird, so endet Ihr Versicherungsschutz rechtmäßig 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

Verpflichtungen im Versicherungsfall

Die versicherte Person muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um einen Versicherungsfall zu vermeiden oder dessen Folgen zu mildern.

Die versicherte Person muss der Gesellschaft sämtliche nützlichen Auskünfte und Nachweise vorlegen und die ihr gestellten Fragen beantworten, die dazu dienen, die Umstände zu ermitteln und das Ausmaß des Versicherungsfalls festzulegen.

Die versicherte Person muss der Gesellschaft jede Krankenhausbehandlung innerhalb von drei Tagen nach ihrem Beginn unter der Telefonnummer (+352) 42 64 64 611 oder der e-mail-Adresse assistance@dkv.lu anzeigen. Geschieht dies nicht, gewährt die Gesellschaft die Leistungen erst ab dem Tag, an dem sie hiervon Kenntnis erhält.

Die Gesellschaft bezahlt die Leistungen gegen Vorlage der Kostenabrechnungen, bei denen es sich um die Originalbelege handeln muss, und nach erfolgter Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung. Die Vorlage einer Kopie ist dann möglich, wenn eine andere Krankenversicherung sich an den Kosten beteiligt hat, wobei in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis über den von der anderen Versicherung erstatteten Betrag vorgelegt werden muss. Die vorgelegten Nachweise gehen bei Erhalt in das Eigentum der Gesellschaft über.

Die Rechnungen/Kostenabrechnungen müssen folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Arztes, Name - Vorname - Geburtsdatum der versicherten Person, Behandlungsdauer, Bezeichnung der Leistungen; die Gesellschaft kann hinsichtlich der Krankheiten/Diagnosen, die Gegenstand der Rechnungen/Kostenabrechnungen sind, jedwede nähere Angaben verlangen. Bei zahnärztlichen Behandlungen sind auf den Kostenabrechnungen zusätzlich die Bezeichnung der behandelten Zähne und die Art der Leistungen anzugeben.

Rechnungen über Arzneimittel, Hilfsmittel und Behandlungen müssen mit den entsprechenden ärztlichen Verordnungen, auf denen die Krankheit angegeben ist, oder mit einem von der gesetzlichen Krankenversicherung in Luxemburg anerkannten Ersatzdokument an die Gesellschaft gesendet werden.

Voraussetzung für die Leistung der Versicherung bei Rückführung im Todesfall ist die Übermittlung der Sterbeurkunde der versicherten Person an die Gesellschaft.

Sollte der Arzt sich weigern, den Namen der Krankheit anzugeben, kann die Gesellschaft ihre Leistungen von einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sämtliche anderen Unterlagen zu verlangen, die sie für zweckmäßig hält, um den Leistungsanspruch zu ermitteln und den Leistungsumfang zu bewerten; hierzu gehören auch ihre eigenen auszufüllenden Formulare.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

Erklärungen

Jede Erklärung ist schriftlich an folgende Anschrift zu senden:

DKV Luxembourg S.A.

11-13, rue Jean Fischbach

L-3372 Leudelange

info@dkv.lu

Sämtliche Mitteilungen werden rechtsgültig an den letzten von der versicherten Person gemeldeten Wohnsitz gesendet.

Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Sollte ein Verstoß gegen die vorstehend festgelegten Pflichten mit einem Nachteil für die Gesellschaft verbunden sein, ist diese berechtigt, ihre Leistung in Höhe des ihr entstandenen Nachteils zu verringern.

Sollte die versicherte Person in betrügerischer Absicht gehandelt haben, ist die Gesellschaft nicht mehr an ihre Leistungspflicht gebunden und kann den Versicherungsvertrag kündigen.

Umrechnung der Belege in ausländischer Währung

Kosten, die in einer anderen Währung anfallen, werden zu dem Kurs in Euro umgerechnet, der an dem Tag gilt, an dem die Belege der Gesellschaft vorgelegt werden.

Vorschriften für Überweisungs- und Übersetzungskosten

Sollten die Dokumente (ärztliche Berichte, Rechnungen, Verordnungen ...) nicht in einer der Amtssprachen von Luxemburg verfasst sein, sind sie zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen. Die Kosten für Übersetzungen und Überweisungen können von den Leistungen abgezogen werden.

Rechtsmittel gegenüber Dritten

Sollte die versicherte Person gegenüber einem Dritten Anspruch auf Schadenersatz haben, muss dieser Anspruch, unbeschadet der gesetzlichen Übertragung der Forderung, in Höhe der im Rahmen des Versicherungsvertrags gewährten Entschädigung schriftlich an die Gesellschaft abgetreten werden. Dieser Anspruch wird in dieser Höhe an die Gesellschaft abgetreten.

Sollte die versicherte Person auf diesen Anspruch oder auch auf ein Recht, das diesen Anspruch garantiert, ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft verzichten, wird die Gesellschaft von ihrer Leistungspflicht in Höhe der Entschädigung, die ihr im Rahmen der Forderung oder des Anspruchs zugestanden hätte, befreit.

5. VERSICHERUNGEN FÜR WOHNRAUM - GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE

1. Gemeinsame Ausschlüsse bei Sachversicherungen

1. Schäden, die durch eine absichtliche Handlung, eine arglistige Täuschung oder ein grobes Verschulden des Versicherten verursacht werden;
2. Schäden, die direkt oder indirekt durch Asbest und/oder ein asbesthaltiges Material in welcher Form oder Menge auch immer entstehen;
3. Schäden, die durch oder infolge eines der nachstehenden Ereignisse verursacht werden: Krieg, Bürgerkrieg oder Beschlagnahme aller Art, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdsenkung, Überschwemmung oder sonstige Naturkatastrophen, unter Vorbehalt der unter den Punkten „Naturkatastrophen“ bzw. „Erdbeben“ der Garantie „Klimatische Gefahren“ des vorliegenden Vertrages gewährten Garantien;
4. Schäden, die sich durch die direkten oder indirekten Wirkungen einer Explosion, einer Wärmeentwicklung oder einer Bestrahlung ergeben, die durch eine Atomumwandlung oder durch Radioaktivität entstanden sind, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung von Teilchen entstehen;
5. Schäden an Segelbooten, Motorbooten und Booten mit Außenbordmotor;
6. Schäden an Geld (im Sinne der unter „Definitionen“ festgelegten Terminologie), unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, die für die Garantie „Einbruch oder Raubdiebstahl“ festgelegt worden sind;
7. Diebstahl von und Schäden an Landkraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen;
8. Schäden gemäß Artikel 544 Code Civil;
9. Schäden, die sich aus Körperverletzungen ergeben.

2. Gemeinsame Ausschlüsse bei Haftpflichtversicherungen, ohne mögliche Abweichung

1. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die durch eine arglistige Täuschung, eine absichtliche Handlung oder ein grobes Verschulden des Versicherten verursacht werden. Allerdings haftet die Gesellschaft für Verluste und Schäden, welche durch Personen verursacht werden, die gemäß Artikel 1384 Code Civil unter die Haftpflicht des Versicherten fallen, ungeachtet der Art und Schwere des Verschuldens dieser Personen;
2. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden infolge von Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Volksbewegungen, ferner Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die in Kriegszeiten oder nach Beendigung des Kriegszustands durch Kriegsgerät verursacht werden;
3. die Sach-, Körperschäden und/oder immateriellen Schäden sowie deren Verschlimmerung und/oder die finanziellen Verluste, einschließlich des Schadenersatzes, der Verteidigungskosten und der Verfahrenskosten, die sich für den Versicherten bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus derartigen Forderungen ergeben, die direkt oder indirekt entstanden sind durch:
 - ein Attentat, einen Terror- oder Sabotageakt und/oder die Androhung derartiger Handlungen;
 - eine Handlung oder Unterlassung, die ein Attentat, einen Terror- oder Sabotageakt und/oder Androhung derartiger Handlungen begünstigt, ermöglicht oder zur Folge hatte;
 - eine biologische oder chemische Kontamination durch einen Terrorakt welcher Art auch immer;
4. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die sich durch die direkten oder indirekten Wirkungen eines Feuers, einer Explosion, einer Wärmeentwicklung, einer Kontamination oder einer Bestrahlung ergeben, die durch eine Atomumwandlung oder durch Radioaktivität entstanden sind, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung von Teilchen entstehen;
5. mit Ausnahme des unter Punkt 2 des Abschnitts „Gemeinsame Ausschlüsse bei der Haftpflichtversicherung, ohne mögliche Abweichung“ Vereinbarten, Sachschäden, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Staub, Kanalisationswasser, Restwasser und das Einsickern von Feuchtigkeit verursacht werden;
6. immaterielle Folgeschäden von nichtgedeckten und/oder ausgeschlossenen Schäden;

7. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die direkt oder indirekt durch Asbest und/oder ein asbesthaltiges Material in welcher Form oder Menge auch immer entstehen; sowie Schäden, die direkt oder indirekt aus der Gewinnung und der Nutzung von Asbest entstehen;
8. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die sich aus der Fertigung, Verpackung, dem Beladen von Maschinen, dem Transport, dem Vertrieb oder der Zwischenlagerung von Sprengstoffen oder explosiven, entzündlichen, korrosiven oder biologisch gefährlichen chemischen Stoffen ergeben;
9. alle Entschädigungsanträge, die einen Strafcharakter umfassen, wie punitive damages, exemplary damages, oder andere Strafschäden;
10. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die sich aus einem Streik, einer Aussperrung oder einem Arbeitskonflikt ergeben, es sei denn, dass die Haftung des Versicherten bei diesen Ereignissen nachgewiesen ist;
11. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die durch Luftfahrzeuge aller Kategorien verursacht werden, sowie Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden und/oder Unfälle, die sich beim Betanken mit Kraftstoff ereignen.

3. Gemeinsame Ausschlüsse bei Haftpflichtversicherungen, mit möglicher Abweichung

1. immaterielle Nicht-Folgeschäden;
2. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die durch eine Verschmutzung oder Schädigung der Umwelt verursacht werden;
3. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die sich ergeben aus:
 - Vorbereitung auf sowie Teilnahme an Pferde- und Fahrradrennen, Auto- und Motorradrennen, Boxkämpfen, Ring-, Wrestling- und Martial-Arts-Wettkämpfen sowie Rugby-Spielen,
 - Ausrichtung von Sportveranstaltungen aller Art;
4. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die durch Kraftfahrzeuge jeglicher Kategorie verursacht werden. Schäden, die obligatorisch durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sein müssen, bleiben aus den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen stets ausgeschlossen;
5. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die durch motorisierte Gleitschirme verursacht werden;
6. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, welche Personen oder Dinge erleiden, die vom Versicherten transportiert werden;
7. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden gemäß den Bestimmungen des Artikels 544 Code Civil, unter Vorbehalt der durch die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich gewährten Garantien;
8. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die sich aus der Tätigkeit von Abbruchunternehmen ergeben;
9. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die sich aus dem Gebrauch von Radioisotopen ergeben;
10. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die sich aus toxischem Schimmel ergeben;
11. Sachschäden, einschließlich des Verlusts, an bzw. von
 - Gütern oder Gegenständen sowie Teilen von Gütern oder Gegenständen, die der Versicherte geliehen, gemietet oder gepachtet hat, oder die Gegenstand eines Verwahrungs- oder Lagerungsvertrages sind, oder die sich zum betreffenden Zeitpunkt einfach nur im faktischen Besitz des Versicherten befinden,
 - Gütern oder Gegenständen sowie Teilen von Gütern und Gegenständen, infolge der beruflichen Tätigkeit des Versicherten bzw. seiner Angestellten oder Bevollmächtigten, sofern diese berufliche Tätigkeit mit oder an den betreffenden Gütern oder Gegenständen ausgeübt wird; wenn es sich um Gebäude handelt, gilt dieser Ausschluss nur, soweit das betreffende Gebäude oder der betreffende Teil des Gebäudes unmittelbarer Gegenstand der beruflichen Tätigkeit ist. Schäden an einem gemieteten Gebäude sind ausgeschlossen.
12. Sachschäden, die durch Überschwemmungen durch stehende oder fließende Gewässer entstehen;
13. Sachschäden, die durch Wasser, Gase oder durch Produkte entstehen, die für Schädlingsbekämpfung oder Pflanzenvertilgung verwendet werden;
14. Schäden infolge von Erdsenkung, Erdbeben sowie Einfall und Erschütterung des Bodens oder von Bauwerken, die durch Bewegungen des Erdbodens oder durch Abriss-, Erd-, oder Ausgrabungsarbeiten hervorgerufen werden;
15. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden sowie alle Kosten oder Ausgaben, die direkt oder indirekt durch die Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE) entstanden sind, zum Beispiel die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) oder die neue Variante der Creutzfeld-Jakob-Krankheit (nvMCJ).

Im Fall einer Sondervereinbarung, die in die Besonderen Bedingungen aufgenommen wird, ist der Höchstbetrag des Versicherungsschutzes der Gesellschaft für jedes der oben beschriebenen Risiken durch die Versicherungssummen beschränkt, die hierfür speziell in den Besonderen Bedingungen festgesetzt werden. In den Besonderen Bedingungen wird angegeben, ob der Versicherungsschutz für alle im Verlauf eines Versicherungsjahres aufgetretenen Schäden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten auf die Versicherungssummen beschränkt ist. Im letztgenannten Fall ist das Risiko, wenn die Versicherungssummen verbraucht sind, bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr gedeckt.

III. PERSONENVERSICHERUNGEN

1. Unfallversicherung

1.1 Unfallversicherung „Komfort“ und „Performance“

1.1.1 Geografischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für ganz Europa und bietet für Aufenthalte außerhalb Europas von maximal (3) Monaten weltweiten Versicherungsschutz.

1.1.2 Verfügbare Versicherungsformeln

Der Versicherungsnehmer kann bei dieser Versicherung zwischen fünf Versicherungsformeln wählen:

1. **Solo:** eine einzige Person, der Versicherungsnehmer.
2. **Duo:** der Versicherungsnehmer und sein Partner.
 - **Als Partner** gilt die Person, die mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt lebt, ob im Rahmen einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft nach luxemburgischen Recht (PACS) oder einer einfachen eheähnlichen Gemeinschaft.
3. **Family Solo:** der Versicherungsnehmer und die im gleichen Haushalt lebenden **Kinder**.
 - **Als Kinder** gelten alle Personen bis 18 Jahre oder - bei Studenten und Studentinnen über 18 Jahren - bis 27 Jahre (ausschließlich private Risiken), die mit der gemäß dem Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer geltenden Person im gleichen Haushalt leben.
4. **Family Duo:** der Versicherungsnehmer, sein Partner und die im gleichen Haushalt lebenden **Kinder**.
 - **Als Partner** gilt die Person, die mit der gemäß dem Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer geltenden Person im gleichen Haushalt lebt, ob im Rahmen einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft nach luxemburgischen Recht (PACS) oder einer einfachen eheähnlichen Gemeinschaft.
 - **Als Kinder** gelten alle Personen bis 18 Jahre oder - bei Studenten und Studentinnen über 18 Jahren - bis 27 Jahre (ausschließlich private Risiken), die mit der gemäß dem Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer geltenden Person im gleichen Haushalt leben.
5. **Kinder:** alle Personen bis 18 Jahre oder - bei Studenten und Studentinnen über 18 Jahren - bis 27 Jahre (ausschließlich private Risiken), die mit der gemäß dem Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer geltenden Person im gleichen Haushalt leben.

1.2 Unfallversicherung „Komfort“

Unter Ausschluss der Behandlungskosten handelt es sich bei der Unfallversicherung Komfort um eine Versicherung auf Pauschalbasis.

1.2.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Gesellschaft erstreckt sich auf die Zahlung der in den besonderen Bedingungen festgehaltenen Summen, falls der Versicherte während der Vertragslaufzeit Opfer eines Unfalls wird, das heißt eines Ereignisses, das unabhängig vom Willen des Versicherten eintritt und plötzlich und heftig von außen auf den Körper des Versicherten einwirkt und seinen Tod oder ärztlich festgestellte Verletzungen zur Folge hat.

1. **Basisschutz**

Die Gesellschaft tritt bei Unfällen ein, deren Opfer der Versicherte als Privatperson und während der Fahrten zu und von seinem Arbeitsort wird; **sich im Rahmen einer Berufstätigkeit ereignende Unfälle sind ausgeschlossen;**
2. **Zusatzversicherung**

Zusätzlich zum Basisschutz und gegen Zahlung einer Zusatzprämie tritt die Gesellschaft auch bei Unfällen ein, deren Opfer der Versicherte in Ausübung des vom Versicherungsnehmer angegebenen Berufs wird;

1.2.2 Formen des gewährten Versicherungsschutzes

Im Fall eines versicherten Unfalls gilt folgender Versicherungsschutz:

- **Todesfallschutz;**
- **Invaliditätsschutz;**
- **Erstattung der Heilkosten.**

1.2.3 Art des gewährten Versicherungsschutzes

Pro Unfall werden Leistungen bis zu den in den besonderen Bedingungen festgehaltenen Deckungssummen gewährt.

1. Leistungen im Todesfall

- **Verstirbt der Versicherte sofort oder innerhalb von zwei (2) Jahren nach dem Unfall** an den Folgen eines versicherten Unfalls, zahlt die Gesellschaft die Todesfallsumme an die in den besonderen Bedingungen angegebene(n) Person(en).
- Bei der Versicherung „Family Duo“ verdoppelt sich die **Todesfallsumme** pro versicherter Person, sollten der Versicherungsnehmer und der Partner gleichzeitig infolge desselben versicherten Ereignisses **oder aber innerhalb von zwei (2) Jahren nach dem Unfall an den Folgen desselben versicherten Ereignisses versterben**.
- **Gibt es mehrere Bezugsberechtigte, ist die Summe gegenüber der Gesellschaft unteilbar und die Gesellschaft nimmt eine Sammelauszahlung an die Beteiligten vor.**
- Die Inanspruchnahme sowohl der im Todesfall als auch der bei dauerhafter Invalidität vorgesehenen Leistungen ist bei ein und demselben Unfall nicht möglich. **Verstirbt der Versicherte innerhalb von zwei (2) Jahren nach dem Unfall und hat er bereits Entschädigungsleistungen wegen dauerhafter Invalidität erhalten, erfolgt die Auszahlung der Todesfallsumme an den Bezugsberechtigten abzüglich der bereits für die dauerhafte Invalidität gezahlten Beträge, die vom Versicherten nicht zurückzuzahlen sind.**

2. Leistungen bei dauerhafter Invalidität

- Ist bei dem Versicherten infolge eines versicherten Unfalls **eine dauerhafte Invalidität eingetreten, zahlt ihm die Gesellschaft eine Entschädigung, die sich durch Anwendung des Grades der dauerhaften Invalidität auf die in den besonderen Bedingungen angegebene Kapitalleistung bei vollständiger und dauerhafter Invalidität errechnet.**
- **Der Grad der dauerhaften Invalidität wird ungeachtet des Berufes des Versicherten anhand nachstehender Gliedertaxe ermittelt.**
- **Der Grad der dauerhaften Invalidität des Versicherten wird erst auf Grundlage seines endgültigen Gesundheitszustandes, spätestens jedoch zwei (2) Jahre nach dem Unfall festgelegt.**
- **Können die Ärzte ein (1) Jahr nach dem Unfall den endgültigen Invaliditätsgrad nicht festlegen, schätzen ihn aber auf mindestens 20 %, zahlt die Gesellschaft auf Antrag eine vorläufige Entschädigung, die zum halben Satz des voraussichtlichen minimalen Invaliditätsgrads berechnet wird.**

3. Versicherungsschutz „Erstattung der Heilkosten“

Die Gesellschaft erstattet die dem Versicherten infolge eines versicherten Unfalls während **eines Zeitraums von zwei (2) Jahren** entstandenen Heilkosten bis zu **der in den besonderen Bedingungen festgehaltenen Deckungssumme**.

Als „Heilkosten“ gelten:

- Arzt- und Krankenhauskosten, Kosten für verschriebene Arzneimittel und paramedizinische Behandlungen;
- Kosten für durch den Unfall beschädigte Prothesen oder für infolge des Unfalls notwendige Prothesen;
- Transportkosten vom Unfallort bis zum nächstgelegenen zuständigen Krankenhaus, **wobei diese Kosten nur für den Transport über eine Strecke von maximal 200 km übernommen werden.**

Die Leistungspflicht der Gesellschaft beschränkt sich auf den dem Versicherten entstandenen Schaden. Die im Rahmen dieser Versicherung zu zahlenden Beträge werden von Leistungen gleicher Art, die möglicherweise von Sozialversicherungsträgern oder Vorsorgekassen gegenüber dem Versicherten zu erbringen sind, abgezogen, wobei die Summe, die der Versicherte insgesamt erhält, seine tatsächlichen Auslagen nicht überschreiten darf.

4. Leistungskürzungen

- Erleidet der Versicherte als Fahrer oder Insasse eines Landfahrzeugs einen Unfalls, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, **ihre Leistungen um ein Drittel zu kürzen, sollte der Versicherte gegen die Bestimmungen zur Anschnallpflicht verstoßen haben.**
- Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen um ein Drittel zu kürzen, sollte der Versicherte als Fahrer oder Sozius eines Motorrads, Kleinkraftrads, Trikes oder Quads einen Unfall erleiden und dabei **gegen die Bestimmungen zur Helmpflicht verstoßen haben.**
- Erleidet der Versicherte bei einer von ihm als Amateursportler ausgeübten Extremsportart einen Unfall, verkürzt sich **die von der Gesellschaft zu erbringende Versicherungsleistung um die Hälfte.** Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Extremsport nur bei einer bestimmten Gelegenheit und in betreutem Rahmen ausgeübt wird. Als Extremsportarten gelten Freestyle-Skiing, Segelfliegen, Seiltanz, Canyoning, Bungeejumping, Apnoetauchen, Höhlenforschung und ähnliche Sportarten.

1.2.4 Gliedertaxe zur Ermittlung des Grads der dauerhaften Invalidität

a. Standard-Gliedertaxe:

ART DER KÖRPERVERLETZUNG	INVALIDITÄTS-GRAD
KOPF	
Verlust beider Augen.	100%

ART DER KÖRPERVERLETZUNG	INVALIDITÄTS-GRAD	
Unheilbare vollständige Geistesstörung	100 %	
Verlust eines Auges oder Verlust der ganzen Sehkraft eines Auges	30 %	
Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an beiden Ohren	40 %	
Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an einem Ohr	15 %	
Verlust der Knochensubstanz des Schädels in dessen ganzer Dicke	40 %	
Fläche von mindestens 6 Quadratzentimeter	40 %	
Fläche von 3 - 6 Quadratzentimeter	20 %	
Fläche von weniger als 3 Quadratzentimeter	10 %	
Vollständige Entfernung des Unterkiefers	60 %	
Teilweise Entfernung des Unterkiefers, d.h. Entfernung eines ganzen aufsteigenden Unterkieferastes oder der Hälfte des Kiefers	35 %	
RÜCKGRAT-BRUSTKORB		
Hohe Querschnittslähmung	100 %	
Fraktur der dorso-lombalen Wirbelsäule	75 %	
- schwere Fälle (Paraplegie)	20 %	
- neurologisches Syndrom, aber leichter Fall	15 %	
Durch Röntgenaufnahmen bestätigte Kompression der Lendenwirbel	10 %	
Bruch der Wirbelsäule ohne Verletzung des Rückenmarks	8 %	
Mehrfacher Rippenbruch mit dauerhafter Verformung des Brustkorbs und funktionellen Störungen	5 %	
Bruch des Schlüsselbeins mit dauerhafter Missbildung	3 %	
- Rechts	5 %	
- Links	3 %	
GLIEDER		
a) Gebrechen an zwei Gliedern		
Verlust beider Arme oder beider Hände	100 %	
Verlust beider Beine oder beider Füße	100 %	
Verlust eines Armes oder einer Hand zusammen mit dem Verlust eines Beines oder Fußes	100 %	
b) Glieder am Oberkörper		
Verlust eines Armes oder einer Hand	Rechts	Links
Nicht ausgeheilte Bruch eines Armes (Bildung einer Pseudoarthrose)	60 %	50 %
Verlust der Bewegung im Schultergelenk (Totale Ankylose)	30 %	25 %
Ankylose des Ellenbogens	35 %	25 %
in günstiger Stellung 15 Grad zum Rechtswinkel	25 %	20 %
in schlechter Stellung	40 %	35 %
Vollständige Lähmung des Armes (unheilbare Verletzungen der Nerven)	60 %	50 %
Vollständige Lähmung des Nervus axillaris	20 %	15 %
Vollständige Lähmung des Nervus medianus		
im Arm	45 %	35 %
in der Hand	20 %	15 %
im Oberarm	40 %	35 %
Vollständige Lähmung des Nervus radialis		
im Vorderarm	30 %	25 %
in der Hand	20 %	15 %
Vollständige Lähmung des Nervus ulnaris	30 %	25 %
Ankylose des Handgelenks in günstiger Stellung (ausgestreckt und in Normalstellung)	20 %	15 %
Ankylose des Handgelenks in ungünstiger Stellung (übermäßige Beugung oder Streckung oder in Supination)	30 %	25 %
Verlust des Daumens	20 %	15 %
Teilweiser Verlust des Daumens (Nagelglied)	8 %	5 %
Vollständige Ankylose des Daumens	15 %	12 %
Vollständige Amputation des Zeigefingers	15 %	10 %
Teilweise Amputation des Zeigefingers	8 %	5 %
Amputation eines Fingers, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	8 %	5 %
Gleichzeitige Amputation des Daumens und des Zeigefingers	35 %	25 %
Gleichzeitige Amputation des Daumens und eines andern Fingers als des Zeigefingers	25 %	20 %
Gleichzeitige Amputation von 2 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	15 %	10 %
Gleichzeitige Amputation von 3 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	20 %	15 %
Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, einschließlich Daumen	45 %	40 %
Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, ohne den Daumen	40 %	35 %
c) Glieder am Unterkörper		
Amputation des Oberschenkels in Höhe der oberen Hälfte	60 %	

ART DER KÖRPERVERLETZUNG	INVALIDITÄTS-GRAD
Amputation des Oberschenkels in Höhe der unteren Hälfte	50 %
Vollständiger Verlust des Fußes (Trennung der Gelenke zwischen Schienbein und Fußwurzel)	45 %
Trennung der Gelenke unterhalb des Talus	40 %
in der Hälfte des Tarsus	35 %
zwischen Tarsus und Metatarsus	30 %
Hüftankylose in schlechter Stellung	45 %
in gestreckter Stellung	35 %
Knieankylose in schlechter Stellung	25 %
in gestreckter Stellung	15 %
Größerer Verlust der Knochensubstanz des Schenkels oder der beiden Beinknochen, unheilbarer Zustand	50 %
Größerer Verlust der Knochensubstanz der Kniescheibe, mit großem Auseinanderstehen der Bruchstücke und starker Behinderung der Streckbewegung des Beins zum Oberschenkel	40 %
Verlust von Knochensubstanz der Kniescheibe, mit Erhalt der Bewegungen	20 %
Verkürzung eines Beines um mindestens 5 cm	30 %
Verkürzung eines Beines von 3 bis 5 cm	15 %
Verkürzung eines Beines von 1 bis 3 cm	5 %
Vollständige Lähmung eines Beines	60 %
Vollständige Lähmung des Nervus tibialis	30 %
Vollständige Lähmung des Nervus peroneus	20 %
Vollständige Lähmung der beiden Nerven (Nervus tibialis und Nervus peroneus)	40 %
Vollständige Amputation sämtlicher Zehen	20 %
Amputation des großen Zehs	8 %
Ankylose des großen Zehs	5 %
Amputation von zwei Zehen	4 %
Amputation einer Zehe	2 %

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- Wird ärztlich festgestellt, dass der Versicherte Linkshänder ist, so werden die unter b) Glieder am Oberkörper aufgeführten Invaliditätsgrade der vorstehenden Tabelle umgekehrt.
- Die Ankylose der Finger (anderer als des Daumens) und der Zehen (anderer als des großen Zehs) geben nur Anrecht auf 50 % der für den Verlust dieser Organe vorgesehenen Entschädigungen.
- Die in vorstehender Tabelle nicht aufgeführten Körperverletzungen werden gemäß ihrem Schweregrad und im Vergleich zu den aufgeführten Fällen entschädigt, und zwar ohne Berücksichtigung des Berufes oder des Alters des Versicherten.
- Ein postcommotionelles Syndrom sowie periphere Nervenschäden geben nur Anrecht auf Entschädigung, falls sie die Folgen des versicherten Unfalls sind.
In diesem Fall erfolgt eine erste Schadensregulierung bei der Konsolidierung bis zur Hälfte der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Entschädigung; der Restbetrag erfällt gegebenenfalls nach einer neuen, innerhalb von zwei Jahren nach der Konsolidierung zwecks Feststellung des definitiven Invaliditätsgrades vorgenommenen ärztlichen Untersuchung. Der gezahlte Vorschuss steht dem Versicherten auf jeden Fall zu.
- Hinterlässt ein und derselbe Unfall mehrere der vorstehend aufgeführten Gebrechen, so addieren sich die verschiedenen Invaliditätsgrade, ohne dass deren Summe 100 % oder den für Totalverlust eines und desselben Gliedes vorgesehenen Grad übersteigen kann.
- Der Verlust von Gliedern und Organen, die schon vor dem Unfall von einer Invalidität betroffen waren, wird nur gemäß der Differenz des Zustandes vor und nach dem Unfall entschädigt.

b. Gliedertaxe für die Unfallversicherung „Komfort“

Zur Berechnung der Entschädigungsleistung wird der Grad der dauerhaften Invalidität folgendermaßen bestimmt:

Tabelle der für die Berechnung angewandten korrigierten Grade					
Grad der Dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der Dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der Dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad
0 à 3 %	0 %	23 %	26 %	43 %	66 %

Tabelle der für die Berechnung angewandten korrigierten Grade					
Grad der Dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der Dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der Dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad
4 %	4 %	24 %	28 %	44 %	68 %
5 %	5 %	25 %	30 %	45 %	70 %
6 %	6 %	26 %	32 %	46 %	72 %
7 %	7 %	27 %	34 %	47 %	74 %
8 %	8 %	28 %	36 %	48 %	76 %
9 %	9 %	29 %	38 %	49 %	78 %
10 %	10 %	30 %	40 %	50 %	80 %
11 %	11 %	31 %	42 %	51 %	82 %
12 %	12 %	32 %	44 %	52 %	84 %
13 %	13 %	33 %	46 %	53 %	86 %
14 %	14 %	34 %	48 %	54 %	88 %
15 %	15 %	35 %	50 %	55 %	90 %
16 %	16 %	36 %	52 %	56 %	92 %
17 %	17 %	37 %	54 %	57 %	94 %
18 %	18 %	38 %	56 %	58 %	96 %
19 %	19 %	39 %	58 %	59 %	98 %
20 %	20 %	40 %	60 %	60 % à 100 %	100 %
21 %	22 %	41 %	62 %		
22 %	24 %	42 %	64 %		

1.3 Unfallversicherung „Performance“

Bei der Unfallversicherung Performance handelt es sich um eine Versicherung auf Entschädigungsbasis.

1.3.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Gesellschaft erstreckt sich auf die Erbringung von Entschädigungsleistungen, falls der Versicherte während der Vertragslaufzeit Opfer eines Unfalls wird, das heißt eines Ereignisses, das unabhängig vom Willen des Versicherten eintritt und plötzlich und heftig von außen auf den Körper des Versicherten einwirkt und seinen Tod oder ärztlich festgestellte Verletzungen zur Folge hat.

1. Basisschutz

Die Gesellschaft tritt bei Unfällen ein, deren Opfer der Versicherte als Privatperson und während der Fahrten zu und von seinem Arbeitsort wird; sich im Rahmen einer Berufstätigkeit ereignende Unfälle sind ausgeschlossen;

2. Zusatzversicherung

Zusätzlich zum Basisschutz und gegen Zahlung einer Zusatzprämie tritt die Gesellschaft auch bei Unfällen ein, deren Opfer der Versicherte in Ausübung des vom Versicherungsnehmer angegebenen Berufs wird;

3. Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft leistet - unabhängig von der Haftungsfrage - im folgenden Rahmen und Umfang Ersatz für den Schaden, der durch eine Verletzung des Versicherten und/oder seinen Tod infolge eines Unfalls entstanden ist:

- a. Bei **Verletzungen** und unter dem Vorbehalt, dass beim Versicherten als Unfallfolge eine **dauerhafte Invaldität von mindestens 3% eingetreten ist**, beinhaltet dies:
- Die **vorübergehende oder dauerhafte körperliche Beeinträchtigung**, das heißt der physiologische Schaden des Opfers, die ihm entstandenen gesundheitlichen Folgen und die Verschlechterung seiner Lebensbedingungen, wirtschaftliche Folgen nicht eingerechnet. Eingeschlossen sind ferner Behandlungskosten und Schäden an der Kleidung. Die Entschädigung wird auf Grundlage des Punktemodells für die Erwerbsminderung bestimmt. Der Punktwert hängt vom Alter des Opfers, vom Grad der Erwerbsminderung und den sozialen Verhältnissen ab. Der Punktwert wird anschließend mit dem von einem Arzt oder medizinischen Sachverständigen bestimmten Grad der Erwerbsminderung multipliziert.
 - Den **wirtschaftlichen Schaden** einer vorübergehenden oder dauerhaften Erwerbsminderung, welcher dem Einkommensausfall während der Zeit der Erwerbsminderung entspricht.
 - Die **ästhetische Beeinträchtigung** aufgrund von Narben, Schönheitsfehlern und Entstellungen infolge eines Unfalls.
 - **Entgangene Lebensfreude** aufgrund des Verlusts der Fähigkeit zur Ausübung sportlicher Aktivitäten und ganz allgemein aufgrund des Verlusts der Annehmlichkeiten eines normalen Lebens.
- b. Im **Fall des Todes des Versicherten**, sofern der Tod unmittelbare Folge des Unfalls ist und innerhalb von maximal zwei (2) Jahren nach dem Unfall eintritt, beinhaltet dies:
- Die **Bestattungskosten**
 - Den **wirtschaftlichen Schaden, der der Familie des Versicherten aufgrund seines Todes entstanden ist**
 - Den **mittelbaren immateriellen Schaden, das heißt das in direktem Zusammenhang mit dem Tod des Versicherten stehende seelische Leid der Familie**

Tritt der Tod nach der Zahlung von Entschädigungszahlungen wegen Erwerbsminderung oder dauerhafter körperlicher Beeinträchtigung ein, werden die in diesem Zusammenhang gezahlten Beträge von der Leistung im Todesfall abgezogen.

Die Entschädigungsleistungen werden entsprechend den üblichen Regelungen des luxemburgischen Gemeinrechts und in einer Weise bestimmt, als hätte sich der Unfall im Großherzogtum Luxemburg ereignet.

Die Leistungspflicht der Gesellschaft beschränkt sich auf den dem Versicherten entstandenen Schaden. Vom Sozialversicherungsträger oder einer ähnlichen Einrichtung geleistete oder zu leistende Zahlungen werden von den im Rahmen der Unfallversicherung „Performance“ zu zahlenden Summen abgezogen.

Haftet der Versicherte nicht oder nur teilweise für den Unfall, wird die Entschädigung in eine durch Inregressnahme haftender Dritter rückforderbare Vorleistung umgewandelt, wobei die Gesellschaft den haftenden Dritten entsprechend in Regress nimmt.

Haben im Rahmen eines versicherten Unfalls mehrere Versicherte Anspruch auf Entschädigungsleistungen, deren Gesamtbetrag die Deckungssumme überschreitet, wird der jüngsten Person bei der Auszahlung der Versicherungssumme Vorrang eingeräumt.

4. Deckungssummen

Der Versicherungsschutz wird **pro Unfall gewährt**, wobei sich die **Deckungssumme pro Person auf 500.000 EUR (nicht indexierter Betrag) und pro Versicherungsfall auf 1.000.000 EUR (nicht indexierter Betrag) einschließlich Zinsen, Kosten, Prozesskosten und/oder Honorare sowie Vorleistungen aller Art beläuft.**

5. Leistungskürzungen

- Erleidet der Versicherte als Fahrer oder Insasse eines Landfahrzeugs einen Unfalls, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, **ihre Leistungen um ein Drittel zu kürzen, sollte der Versicherte gegen die Bestimmungen zur Anschnallpflicht verstoßen haben.**
- Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen um ein Drittel zu kürzen, sollte der Versicherte als Fahrer oder Sozius eines Motorrads, Kleinkraftrads, Trikes oder Quads einen Unfall erleiden und **dabei gegen die Bestimmungen zur Helmpflicht verstoßen haben.**
- Erleidet der Versicherte bei einer von ihm als Amateursportler ausgeübten Extremsportart einen Unfall, verkürzt sich die von der Gesellschaft zu erbringende Versicherungsleistung um die Hälfte. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Extremsport nur bei einer bestimmten Gelegenheit und in betreutem Rahmen ausgeübt wird. Als Extremsportarten gelten Freestyle-Skiing, Segelfliegen, Seiltanz, Canyoning, Bungeejumping, Apnoetauchen, Höhlenforschung und ähnliche Sportarten.

1.4 Optionale Home-Assistance-Leistungen im Rahmen der Versicherungen „Komfort“ und „Performance“

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für das Großherzogtum Luxemburg. Die Übernahme der Kosten und Auslagen im Rahmen der verschiedenen Serviceleistungen erfolgt ergänzend zu den durch Vorsorgeeinrichtungen wie beispielsweise den Sozialversicherungsträger erstatteten Beträgen.

Im Fall eines versicherten Unfalls, der einen länger als 2 Tage dauernden Krankenhausaufenthalt oder einen durch ein ärztliches Attest bestätigten, länger als 4 Tage dauernden Aufenthalt zu Hause erfordert, vermittelt und übernimmt die Gesellschaft auf Antrag des Versicherten folgende Serviceleistungen bis zu den nachstehend festgelegten Deckungssummen:

- **Haushaltshilfe-Service** für alltägliche Tätigkeiten, die aufgrund des nötigen Aufenthalts des Versicherten zu Hause nicht verrichtet werden können. Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere Bügeln, Putzen oder auch die Zubereitung von Mahlzeiten, wobei insgesamt maximal 20 Stunden und maximal 2 aufeinander folgende Stunden pro Tag übernommen werden.
- **Krankenpflege-Service** zu Hause beim Versicherten, wobei insgesamt maximal 20 Stunden und maximal 2 aufeinander folgende Stunden pro Tag übernommen werden.
- **Kinderbetreuungs-Service** einschließlich Begleitung der Kinder zur Schule und zu regelmäßigen außerschulischen Aktivitäten sowie Hin- und Rückfahrt zu und von einem vom Versicherten benannten Angehörigen mit Wohnsitz in Luxemburg, wobei maximal 5 Tage und 35,70 EUR (Index 100 monatlicher Verbraucherpreisindex) übernommen werden. Dieser Service kann nur für Kinder bis maximal 15 Jahren in Anspruch genommen werden.
- **Haustierbetreuungs-Service** zur Betreuung und Pflege von Haustieren, sofern diese die vorgeschriebenen Impfungen erhalten haben; der Service umfasst ferner die Verbringung des Hundes oder der Katze zu einem benannten Angehörigen oder einer Tierpension in der Nähe des Wohnsitzes des Versicherten. Der Service beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von 28,50 EUR (Index 100, monatlicher Verbraucherpreisindex) inkl. MwSt. und erstreckt sich auf maximal 2 Tiere.

Bei Personen, die Opfer eines versicherten Unfalls geworden sind, übernimmt die Gesellschaft gegen Vorlage der entsprechenden Belege die Kosten für die nachstehenden Serviceleistungen, die vom Versicherungsnehmer selbst in die Wege zu leiten sind.

- **Psychologische Betreuung** des Versicherten und seiner Familie bei einem Diplom-Psychologen, wobei pro Unfall maximal 2 Sitzungen und 23,80 € (Index 100, monatlicher Verbraucherpreisindex) übernommen werden.
- **Nachhilfestunden** ab dem 5. Fehltag für Kinder, die in den Hauptfächern pädagogische Unterstützung benötigen, wobei maximal 35,70 € (Index 100, monatlicher Verbraucherpreisindex) und 10 Stunden Nachhilfe pro Unfall für Kinder von der Grundschule bis zur Abschlussprüfung an der Sekundarschule übernommen werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ein ärztliches Attest einzufordern, das bescheinigt, dass das Kind nicht zur Schule gehen kann und in dem die voraussichtliche Fehlzeit vermerkt ist.
- **Taxidienst** für die Beförderung vom Wohnsitz ins Krankenhaus und zurück, um im Krankenhaus zusätzliche Untersuchungen durchführen zu lassen, sofern diese Untersuchungen innerhalb der sechs (6) auf das versicherte Ereignis folgenden Monate erfolgen, wobei maximal 35,70 EUR (Index 100, monatlicher Verbraucherpreisindex) übernommen werden.

1.5 Unfallversicherung

1.5.1 Geografischer Geltungsbereich

Die Garantien gelten in ganz Europa sowie, in Erweiterung, in der ganzen Welt bei Aufenthalten außerhalb Europas, die nicht länger als drei (3) Monate dauern.

Allerdings wird das im Rahmen der Garantie vorgesehene Tagegeld bei einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit bei Aufenthalten außerhalb des Großherzogtums Luxemburg nur gewährt, wenn wegen des Unfalls eine Einweisung des Versicherten ins Krankenhaus erforderlich ist, und auch dann nur für die Dauer dieses Krankenhausaufenthaltes. Wenn die vorübergehende Berufsunfähigkeit des Versicherten nach dessen Rückkehr nach Luxemburg fortbesteht, wird das Tagegeld erneut gewährt, gemäß den üblichen Bedingungen.

1.5.2 Basisgarantien

Die Gesellschaft gewährleistet die Zahlung der in den Besonderen Versicherungsbedingungen vereinbarten Leistungen, falls der Versicherte während der Gültigkeitsdauer des Vertrages einen Unfall erleidet. Ein Unfall ist ein Ereignis, das unabhängig vom Willen des Versicherten eintritt und plötzlich und heftig von außen auf den Körper des Versicherten einwirkt und entweder den Tod oder eine ärztlich festgestellte körperliche Verletzung zur Folge hat.

Die Gesellschaft deckt die Unfälle, die der vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsart entsprechen, wie in den Besonderen Bedingungen niedergelegt:

1. **„Allgemeiner Unfall“:** den der Versicherte in seinem Privatleben sowie während der Ausübung seines durch den Versicherungsnehmers angegebenen Berufes erleidet;
2. **„Privatleben Unfall“:** den der Versicherte in seinem Privatleben sowie auf dem Arbeitsweg erleidet, unter Ausschluss jeglicher Unfälle, die sich aus einer beruflichen Tätigkeit ergeben;
3. **„Reise-Unfall“:** den der Versicherte während einer Reise, in seinem Privatleben sowie während seiner beruflichen Tätigkeit erleidet, allerdings unter Ausschluss jeglicher handwerklichen beruflichen Tätigkeit. Die Garantie endet mit dem in den Besonderen Bedingungen niedergelegten Ablaufdatum.

Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Garantiedauer um einen Zeitraum von maximal der ursprünglichen Dauer zu verlängern, indem er spätestens 12 Stunden vor dem Ablauf der Garantie einen entsprechenden Antrag per Fax oder E-Mail stellt. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Versicherte der Gesellschaft gegenüber, unverzüglich nach der Rückkehr von seiner Reise die zusätzliche Versicherungsprämie für die Dauer der Garantieverlängerung zu bezahlen;

4. **„Kinder-Unfall“:** den ein minderjähriger Versicherter während seiner schulischen und außerschulischen Aktivitäten sowie in seinem Privatleben erleidet.

Die Leistungen aus der vorliegenden Garantie stehen dem Versicherten maximal bis zur Hauptfälligkeit zu, die auf seinen 18. Geburtstag folgt oder mit diesem zusammenfällt;

5. **„Verkehr-Unfall“:** den der in den Besonderen Bedingungen namentlich bezeichnete Versicherte in einer der folgenden Eigenschaften erleidet:
- Fahrer und Mitfahrer in Personenkraftwagen mit weniger als 10 Sitzplätzen, sowie in Nutzfahrzeugen, Lieferwagen und Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3 500 kg;
 - Fahrgäste in Autobussen, Reisebussen, Zügen, Straßenbahnen sowie U- und S-Bahnen;
 - Fahrer von Leichtmotorrädern, Motorrädern, Mopeds, Mofas, dreirädrige Fahrzeuge, Leichtkraftfahrzeugen („Mopedautos“) und Quad-Fahrzeugen, deren Hubraum maximal 50 ccm oder deren Leistung maximal 4 kW beträgt und die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h aufweisen.

Der versicherte Fahrer muss den von der diesbezüglichen Gesetzgebung vorgeschriebenen gültigen Führerschein für das am Verkehrsunfall beteiligte Fahrzeug besitzen.

Die erlittenen Unfälle müssen in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Benutzung der oben aufgezählten Fahrzeuge und Transportmittel stehen, wobei auch Unfälle versichert sind, die vom Versicherten erlitten werden, während er in das Fahrzeug einsteigt bzw. daraus aussteigt oder auf der Straße dringende Reparaturen am Fahrzeug durchführt.

6. **„Unfallversicherung für Insasse eines bezeichneten Fahrzeuges“:** Unfälle, die der in den Besonderen Bedingungen namentlich bezeichnete Versicherte als Fahrer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs erleidet, das dem Versicherungsnehmer oder irgendeinem der Versicherten gehört und das die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Personenkraftwagen mit weniger als 10 Sitzplätzen;
- Nutzfahrzeuge, Lieferwagen und Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3 500 kg.

Der versicherte Fahrer muss den von der diesbezüglichen Gesetzgebung vorgeschriebenen gültigen Führerschein für das am Verkehrsunfall beteiligte Fahrzeug besitzen.

Die erlittenen Unfälle müssen in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Benutzung der oben aufgezählten Fahrzeuge und Transportmittel stehen, wobei auch Unfälle versichert sind, die vom Versicherten erlitten werden, während er in das Fahrzeug einsteigt bzw. daraus aussteigt oder auf der Straße dringende Reparaturen am Fahrzeug durchführt.

Wenn sich bei einem Verkehrsunfall herausstellt, dass die Anzahl der beförderten Personen die Anzahl der auf dem Fahrzeugschein eingetragenen Plätze übersteigt, haftet die Gesellschaft für die Zahlung der Entschädigungen nur proportional zum Verhältnis zwischen der Anzahl der versicherten Plätze und der Anzahl der beförderten Personen, und was die Güterfahrzeuge betrifft, nur proportional zum Verhältnis zwischen der Anzahl der in der Kabine versicherten Plätze und der Anzahl der in der Kabine beförderten Personen.

1.5.3 Typen der gewährten Garantien

Wenn sich ein durch die Versicherung gedeckter Unfall ereignet, werden die folgenden Garantien gewährt:

- Garantie im Todesfall für die oben unter Punkt 1 bis 6 aufgezählten Unfälle;
- Garantie im Falle von Invalidität für die oben unter Punkt 1 bis 6 aufgezählten Unfälle;
- Garantie im Falle einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit für die oben unter Punkt 1 und 2 aufgezählten Unfälle;
- Garantie im Falle einer Einweisung ins Krankenhaus für die oben unter Punkt 1, 2, 4, 5 und 6 aufgezählten Unfälle;
- Erstattung der Heilkosten für die oben unter Punkt 1, 2, 3, 4, 5 und 6 aufgezählten Unfälle.

1.5.4 Art der gewährten Garantien

Garantien im Todesfall

1. Stirbt der Versicherte an den Folgen eines durch die Versicherung gedeckten Unfalls sofort oder innerhalb von zwei (2) Jahren ab dem Unfalldatum, gewährt die Gesellschaft dem/den Bezugsberechtigte(n) die Zahlung des in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Kapitals im Todesfall.
2. Sollten keine Bezugsberechtigten benannt worden sein oder sollten die im Vertrag benannten Bezugsberechtigten vorher gestorben sein, wird der Betrag an die gesetzlichen Erben des Versicherten ausgezahlt.
3. Gibt es mehrere Bezugsberechtigte, so ist das Kapital gegenüber der Gesellschaft unteilbar und die Beteiligten werden anhand einer Sammelquittung bezahlt.
4. Bei einem und demselben Unfall können die Leistungen für Todesfall und dauerhafte Invalidität nicht kumuliert werden. Wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren an den Folgen des Unfalls stirbt, nachdem er bereits eine Entschädigung für dauerhafte Invalidität erhalten hat, erhält der Bezugsberechtigte das Todeskapital, abzüglich der bereits für die dauerhafte Invalidität gezahlten Beträge, die auf jeden Fall dem Versicherten gewährt bleiben.

Garantien im Falle dauerhafter Invalidität

1. Wenn der Versicherte infolge eines versicherten Unfalls dauerhaft invalide bleibt, gewährt ihm die Gesellschaft die Zahlung einer Entschädigung, die durch Anwendung des Grades der dauerhaften Invalidität auf das in den Besonderen Bedingungen für dauerhafte Vollinvalidität angegebene Kapital berechnet wird.
2. Der Grad der dauernden Invalidität wird ungeachtet des Berufes des Versicherten nach der Tabelle der dauernden Invalidität festgelegt, wie nachstehend angegeben.

- Der Grad der dauerhaften Invalidität des Versicherten wird erst auf Grundlage des endgültigen Gesundheitszustandes des Versicherten festgelegt, spätestens jedoch zwei (2) Jahre nach dem Unfall.
- Können die Ärzte ein Jahr nach dem Unfall den endgültigen Invaliditätsgrad nicht festlegen, ihn aber auf mindestens 20 % schätzen, zahlt die Gesellschaft auf Antrag eine vorläufige Entschädigung, die zum halben Satz des voraussichtlichen minimalen Invaliditätsgrades berechnet wird.

Garantien im Falle einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit

- Wenn es dem Versicherten infolge eines versicherten Unfalls gänzlich unmöglich ist, seinen Beruf auszuüben, garantiert die Gesellschaft die Zahlung des in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Tagegeldes, bis zum Tage der Genesung oder Konsolidierung und maximal bis zum 365. Tag nach dem Unfall.
- Das Tagegeld wird auf die Hälfte verringert, sobald die Berufsunfähigkeit nur noch teilweise besteht, d. h. sobald der Versicherte seiner Arbeit wieder teilweise nachgehen kann oder sobald er wieder in der Lage ist, die Ausführung seiner Tätigkeit anzuleiten oder zu überwachen.
- Sobald die teilweise Arbeitsunfähigkeit weniger als 50 % beträgt, wird das Tagegeld nicht mehr gewährt.

Garantien im Falle einer Einweisung ins Krankenhaus

Wenn der Versicherte infolge eines versicherten Unfalls ins Krankenhaus eingewiesen wird, garantiert die Gesellschaft die Zahlung des in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Tagegeldes, bis zum Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus und maximal bis zum 365. Tag nach dem Unfall.

Garantien zur Erstattung der Heilkosten

Die Gesellschaft gewährt im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Versicherungssumme die Erstattung der vom Versicherten in einem Zeitraum von zwei (2) Jahren nach einem versicherten Unfall getätigten Ausgaben für Heilkosten.

Unter „Heilkosten“ sind zu verstehen:

- die Arzt- und Krankenhauskosten, sowie die Kosten für Medikamente und paramedizinische Pflege, die auf ärztliche Verordnung angefallen sind;
- die Kosten für die durch den Unfall beschädigten oder infolge des Unfalls erforderlich gewordenen Prothesen;
- die Transportkosten vom Unfallort zum nächstgelegenen zuständigen Krankenhaus, wobei allerdings diese Kosten nur für eine Entfernung von maximal 200 km erstattet werden.

Die von der Gesellschaft zu zahlende Leistung ist auf den vom Versicherten erlittenen Schaden begrenzt. Die im Rahmen dieses Versicherungsschutzes zu zahlenden Beträge werden von gleichartigen Leistungen, die dem Versicherten von Krankenkassen oder Unterstützungskassen gewährt werden, abgezogen, ohne, dass der Versicherte insgesamt einen höheren Betrag als seine tatsächlichen Auslagen erhalten kann. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur gewährt, wenn die Erstattung der Heilkosten nicht bereits vorgesehen ist:

- entweder durch einen vorher vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrag;
- oder durch einen vorher oder nachher vom Versicherten abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

1.5.5 Auf die Garantie bei dauerhafter Invalidität anwendbare Tabellen

Die auf die vorliegenden Garantien anwendbare Tabelle ist ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen festgehalten.

Standardtabelle und Progressive Tabelle

vgl. Kapitel „Fahrzeug“: Tod / Invalidität / Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie, Standardtabelle und Progressive Tabelle für die Garantie dauerhafte Invalidität.

Verbesserte progressive Tabelle

Für die Berechnung der Entschädigung wird der gemäß Punkt 2 des Absatzes „Garantien im Falle dauerhafter Invalidität“ bestimmte Grad der dauerhaften Invalidität in Abweichung von den Bestimmungen von Punkt 1 der genannten Garantie durch einen korrigierten Grad gemäß nachstehender Tabelle ersetzt.

Tabelle der für die Berechnung angewandten korrigierten Grade							
Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad
1 à 10 %	0 %	32 %	44 %	55 %	90 %	78 %	136 %
11 %	2 %	33 %	46 %	56 %	92 %	79 %	138 %
12 %	4 %	34 %	48 %	57 %	94 %	80 %	140 %
13 %	6 %	35 %	50 %	58 %	96 %	81 %	142 %

Tabelle der für die Berechnung angewandten korrigierten Grade							
Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad	Grad der dauerhaften Invalidität	Korrigierter Grad
14%	8%	36%	52%	59%	98%	82%	144%
15%	10%	37%	54%	60%	100%	83%	146%
16%	12%	38%	56%	61%	102%	84%	148%
17%	14%	39%	58%	62%	104%	85%	150%
18%	16%	40%	60%	63%	106%	86%	152%
19%	18%	41%	62%	64%	108%	87%	154%
20%	20%	42%	64%	65%	110%	88%	156%
21%	22%	43%	66%	66%	112%	89%	158%
22%	24%	44%	68%	67%	114%	90%	160%
23%	26%	45%	70%	68%	116%	91%	162%
24%	28%	46%	72%	69%	118%	92%	164%
25%	30%	47%	74%	70%	120%	93%	166%
26%	32%	48%	76%	71%	122%	94%	168%
27%	34%	49%	78%	72%	124%	95%	170%
28%	36%	50%	80%	73%	126%	96%	172%
29%	38%	51%	82%	74%	128%	97%	174%
30%	40%	52%	84%	75%	130%	98%	176%
31%	42%	53%	86%	76%	132%	99%	178%
		54%	88%	77%	134%	100%	180%

1.6 Spezifische Ausschlüsse

1.6.1 Unfallversicherung - Spezifische Ausschlüsse außer bei gegenteiliger Vereinbarung

1. Verwendung und Fahren von Leichtmotorrädern, Motorrädern, Mopeds, Mofas, dreirädrige Fahrzeuge, Leichtkraftfahrzeugen („Mopedautos“) und Quad-Fahrzeugen, deren Hubraum mehr als 50 ccm oder deren Leistung mehr als 4 kW beträgt und die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h aufweisen;
2. Schäden, die eintreten, wenn der Fahrer keinen gültigen, durch die maßgebende gesetzliche Regelung vorgeschriebenen Führerschein besitzt;
3. Ausübung der folgenden Sportarten, mit Ausnahme dessen, was in den Artikeln Leistungskürzungen der Unfallversicherungen in „1.2 Unfallversicherung Komfort und 1.3 Unfallversicherung Performance“ vorgesehen ist:
 - Klettern außerhalb von Stellen, die für ungeübte Personen leicht zugänglich sind, Bergsteigen außerhalb der markierten Wege, Höhlenkunde, Segeln und Motorbootsport in mehr als fünf Meilen Abstand von der Küste, Tauchsportarten mit Tauchgerät;
 - Segelfliegen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen, Drachenfliegen, Fahrten in Heißluftballons und Luftschiffen.
4. die Beteiligung als Mitbewerber an Rennen und Wettkämpfen sowie an deren Vorbereitungstests, falls Kraftfahrzeuge oder Motorboote hierzu verwendet werden.

1.6.2 Unfallversicherung - Spezifische Ausschlüsse ohne mögliche Abweichung

1. durch den Versicherten absichtlich verursachte oder herbeigeführte Unfälle, Unfälle aufgrund der Beteiligung des Versicherten an einer Prügelei (außer Notwehr), einem Duell oder einem Verbrechen;
2. Unfälle, die der Versicherte aufgrund eines Selbstmordes oder eines Selbstmordversuches erleidet;
3. Unfälle, die der Versicherte erleidet, weil er betrunken bzw. durch Suchtmittel, Drogen oder Halluzinogene berauscht ist;
4. Schäden, die sich durch die direkten oder indirekten Wirkungen eines Feuers oder einer Explosion, Wärmeentwicklung oder Bestrahlung ergeben, die durch eine Atomumwandlung oder durch Radioaktivität entstanden sind, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen;
5. Unfälle infolge eines Erdbebens, eines Krieges oder Bürgerkrieges, von Terror- oder Sabotageanschlägen, von Aufruhr, von Streik und Aussperrung sowie infolge sämtlicher Ereignisse, die mit den aufgezählten Ereignissen und Umständen vergleichbar sind, ferner durch Kriegsgerät verursachte Unfälle sowie Unfälle infolge der absichtlichen Handhabung von Kriegsgerät durch den Versicherten;
6. Unfälle, die sich bei der professionellen Ausübung von Sportarten ereignen;
7. Krankheiten, Krankheitszustände jeder Art und ihre direkten oder indirekten Folgen, einschließlich allergischer Reaktionen, desgleichen chirurgische Eingriffe und ihre Folgen, es sei denn, dass diese Krankheiten und Eingriffe die direkte Folge eines von der Versicherung gedeckten Unfalls sind;
8. Krampfadern und ihre Folgen, Schwielen, Ekzeme und Hautkrankheiten, auch wenn sie durch äußere Einflüsse entstanden sind;
9. Hexenschüsse, Ischiasschmerzen und Hernien jeder Art;
10. Verletzungen durch Strahlengeräte und radioaktive Stoffe, die für die Diagnose und die Strahlentherapie verwendet werden, außer wenn sie für die behandelte Person aus einem defekten Betrieb oder einer falschen Bedienung entstehen, oder die Folge einer Behandlung sind, welcher der Versicherte wegen eines von der Versicherung abgedeckten Schadens unterzogen wird;
11. absichtlich herbeigeführte Vergiftung oder Erstickung;
12. Ertrinken, wenn es die Folge einer Kongestion ist;
13. Infektionen des Blutes, Erfrierungen und Sonnenstiche, wenn sie die indirekte Folge eines von der Versicherung gedeckten Unfalls sind;
14. Unfälle, die der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte oder eine der Personen, die mit dem Versicherungsnehmer und/oder Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben erleiden, wenn diese Unfälle durch Bisse von Hunden verursacht werden, die unter das Gesetz vom 9. Mai 2008 hinsichtlich gefährlicher Hunde fallen, und die betreffenden Personen Eigentümer, Halter oder Hüter der betreffenden Hunde sind;
15. Unfälle, die gelähmte Personen, Epileptiker, Geistesranke sowie von Hirnschlag oder Delirium tremens betroffene Personen erleiden, wenn der Unfall die Folge von Symptomen ist, die mit den genannten Erkrankungen oder Zuständen zusammenhängen.

2. Fahrerschutz (« Formel B »)

2.1 Fahrerschutz - Versicherter

Der Versicherte ist die in den **Besonderen Bedingungen bezeichnete Person** in ihrer Eigenschaft als Fahrer eines Kraftfahrzeuges, das in einem der im Abschnitt „Geografischer Geltungsbereich“ aufgezählten Länder zugelassen ist und das laut Eintrag in der entsprechenden Rubrik des Fahrzeugscheines unter eine der folgenden Kategorien fällt: Personenkraftwagen, Lieferwagen oder Nutzfahrzeug, unter **Ausschluss sämtlicher sonstigen Kategorien**.

2.2 Fahrerschutz - Geografischer Geltungsbereich

Die **Garantie „Fahrerschutz“** ist in folgenden Ländern gültig: Luxemburg, Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark (und die Färöer-Inseln), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland (einschließlich Inseln des Ärmelkanals, Gibraltar, Insel Man), Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Malta, Mazedonien (F.Y.R. O.M), Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vatikanstaat, Zypern.

2.3 Fahrerschutz - Basisgarantien

1. Die Garantie wird je Unfall, bis zu der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungssumme gewährt. Dieser Betrag beinhaltet sämtliche Zinsen, Kosten, Auslagen, Honorare und Vorauszahlungen jeglicher Art.
Jedoch werden die Versicherungssumme und die von der Gesellschaft zu zahlenden Entschädigungen um ein Drittel gekürzt, falls die Straßenverkehrsbestimmungen bezüglich des Anlegens des Sicherheitsgurtes nicht beachtet wurden. Der Beweis dieses Verstoßes obliegt der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft deckt die Schäden der Bezugsberechtigten, ungeachtet der Haftungsfrage, die durch eine Körperverletzung und/oder den Tod des Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls entstanden sind, und zwar in nachstehend aufgeführten Umfang und Grenzen:
 - a. bei Körperverletzungen:
 - Behandlungs- und Prothesekosten;
 - Schäden an Kleidern infolge eines Körperschadens;
 - den wirtschaftlichen Schaden infolge einer vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit;
 - die vorübergehende oder dauerhafte Körperverletzung (Entschädigung der medizinischen Invalidität gemäß der „par point“-Methode, wie sie gewöhnlich von der Rechtsprechung festgehalten wird);
 - b. beim auf den Unfall zurückzuführenden und innerhalb von höchstens zwei (2) Jahren ab dem Unfallzeitpunkt eingetretenen Tod des Versicherten:
 - die Bestattungskosten;
 - den wirtschaftlichen Schaden infolge des Todes des Versicherten.Tritt der Tod nach der Zahlung der Entschädigungen wegen Berufsunfähigkeit oder dauerhafter Invalidität ein, werden die hierfür gezahlten Beträge von der Versicherungsleistung im Todesfall abgezogen.
3. Die Entschädigungen werden nach den in Luxemburg allgemein üblichen Rechtsregeln festgelegt, so als hätte sich der Unfall im Großherzogtum Luxemburg ereignet.
4. Die von der Gesellschaft zu zahlende Leistung ist auf den vom Versicherten erlittenen Schaden begrenzt. Die im Rahmen der Garantie „Fahrerschutz“ geschuldeten Beträge werden abzüglich der Leistungen von Krankenkassen und anderen ähnlichen Einrichtungen erbracht. Bestehen mehrere Fahrerschutzversicherungen, kann die Gesamtsumme der zu zahlenden Entschädigungen die höchstvorgesehene Versicherungssumme nicht überschreiten.
5. Haftet der Fahrer nicht oder nur teilweise für den Unfall, verwandelt sich die Entschädigungsleistung in eine Vorauszahlung, die durch Regress gegenüber haftpflichtigen Dritten zurückgefordert werden kann.

2.4 Fahrerschutz - Spezifische Ausschlüsse

Immer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Unfälle, die unter folgenden Umständen eintreten:

1. durch eine absichtliche Handlung, eine arglistige Täuschung oder ein grobes Verschulden des Versicherungsnehmers, des Versicherten und/oder des Bezugsberechtigten;
2. beim Erlernen der Führung eines Kraftfahrzeuges;
3. falls der Schaden oder die Verschlimmerung des Schadens auf einen Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Versicherten zurückzuführen ist;
4. falls der Versicherte nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins ist, den er aufgrund von Vorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erhalten hat.
Hat es der Führerscheininhaber jedoch unterlassen, die Gültigkeitsdauer seines Führerscheins gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlängern zu lassen, gilt dieser Ausschluss nicht, sofern der abgelaufene Führerschein für die Art des zum Zeitpunkt des Schadensfalls geführten Fahrzeuges gültig war.
Das gerichtliche Fahrverbot und der Entzug oder die Außerkraftsetzung des Führerscheins aufgrund einer behördlichen Entscheidung, sowie die Nichtbeachtung der auf dem Führerschein eingetragenen Einschränkungen und Bedingungen sind dem Fehlen eines gültigen Führerscheins gleichgestellt;
5. falls der Versicherte an Rennen oder Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben teilnimmt, sowie während der Probefahrten für derartige Rennen und Wettbewerbe;
6. falls das bezeichnete Fahrzeug beschlagnahmt oder vermietet wurde;
7. falls der Versicherte Werkstattinhaber ist oder den Verkauf, die Reparatur oder den Pannendienst von Kraftfahrzeugen praktiziert bzw. Betreiber von Tankstellen, Parkflächen, Waschanlagen oder Fahrzeugkontrollstellen ist, oder wenn das betreffende Fahrzeug ihm im Rahmen seiner Berufstätigkeit anvertraut wurde; dieser Ausschluss erstreckt sich ebenfalls auf seine Beauftragten;
8. bei Unfällen infolge eines Krieges oder Bürgerkrieges, von Aufruhr, von Terror- oder Sabotageanschlägen, von Streik und Aussperrung sowie infolge sämtlicher Ereignisse, die mit den aufgezählten Ereignissen und Umständen vergleichbar sind;
9. bei Unfällen infolge von Erdbeben oder andere Naturkatastrophen ;

-
10. bei Schäden oder Verschlimmerungen von Schäden, die sich durch die direkten oder indirekten Wirkungen einer Explosion, Wärmeentwicklung, Bestrahlung oder Kontamination ergeben, die durch eine Atomumwandlung oder durch Radioaktivität entstanden sind, sowie bei Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen;

Sofern es dem Bezugsberechtigten nicht gelingt, das Fehlen eines kausalen Zusammenhangs zwischen diesem Umstand und dem Unfall nachzuweisen, sind Unfälle ausgeschlossen, die sich ereignen, während sich der Versicherte in einem der folgenden Zustände befindet:

11. hat alkoholische Getränke in solchen Mengen zu sich genommen, dass der Alkoholspiegel im Blut mindestens 1,2 g pro Liter beträgt, oder weist deutliche Anzeichen von Alkoholeinfluss auf. Gleiches gilt, wenn er nach dem Unfall einen Test oder eine Blutentnahme verweigert oder sich diesen entzieht, indem er sich vom Unfallort entfernt;
12. steht unter Einfluss von Drogen, Suchtmitteln oder Halluzinogenen;
13. nimmt an Wetten, Mutproben oder waghalsigen Unternehmungen teil.
14. ist unfähig, seine Handlungen nervlich und mental zu kontrollieren. Dieser Ausschluss gilt nur, wenn die Gesellschaft zwischen diesem Umstand und dem Schadensfall einen Kausalzusammenhang nachweisen kann.

3. Haftpflichtversicherung für die Jagd

3.1 Haftpflichtversicherung für die Jagd - Allgemeine Bestimmungen

- A. Die Gesellschaft versichert die zivilrechtliche Haftung (Haftpflicht) nach folgenden Bestimmungen:
 1. Sie gewährt dem Versicherungsnehmer und den anderen Versicherten Versicherungsschutz („Garantie“) gegen Schadensersatzansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, wegen eines **während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Schadens**, der den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Personen (Körperschaden) oder die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, **unter der Bedingung, dass der begründende Tatbestand sich auch in diesem gleichen Zeitraum befindet**. Im Sinne des vorliegenden Vertrages sind Tiere als Sachen zu betrachten.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass alle Ereignisse, die aus einer gleichen Ursache oder aus einem gleichen begründendem Tatbestand entstehen, als ein und derselbe Schadensfall betrachtet werden, unabhängig davon, wie viele Personen oder Sachen zu Schaden gekommen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die Haftpflicht aus den im Versicherungsvertrag und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und der anderen Versicherten.

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf den Schadensersatz, der wegen Nichterfüllung vertraglich übernommener Verpflichtungen geschuldet wäre.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ersatzleistungen wegen Vermögensschädigung, die weder durch Körper- noch durch Sachschäden entstanden ist.

Die Haftungsgrenze der Gesellschaft pro Schadensfall beträgt 1 500 000 EUR für Körperschäden und 125 000 EUR für Sachschäden, ohne dass diese Garantie mit einer anderen versicherbaren Garantie aus diesem Vertrag, kumulierbar ist.
 2. Die Versicherung umfasst die Deckung berechtigter Ansprüche ebenso wie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Der Versicherer zahlt für jeden Schadensfall bis zur Höhe der Deckungssumme die geschuldete Entschädigungssumme zuzüglich der diesbezüglich anfallenden Zinsen, die Kosten im Zusammenhang mit Zivilklagen sowie die Honorare und Kosten für Rechtsanwälte und Sachverständige. Dies geschieht jedoch nur in dem Maße, wie diese Kosten durch den Versicherer oder mit seiner Zustimmung entstanden sind, oder im Falle eines Interessenkonfliktes, der nicht auf den Versicherten zurückzuführen ist, soweit wie diese Kosten nicht auf unangemessene Weise entstanden sind.

Falls die Entschädigung die Deckungssumme überschreitet, so wird sie zunächst für den Schadensersatz bei Körperschäden eingesetzt. Falls es mehrere Geschädigte gibt und falls die fällige Gesamtentschädigung die Deckungssumme überschreitet, so werden die Ansprüche der Geschädigten gegen die Versicherungsgesellschaft anteilmäßig bis zur Höhe der Deckungssumme gesenkt.
- B. Die Deckung gilt für jegliche Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages eintreten, auch wenn der Anspruch erst nach Ablauf des Vertrages eingereicht wird. Im Falle einer Einreichung des Anspruches nach Ablauf des Vertrages, stimmen die Parteien überein, dass die Deckung mit Ablauf des Vertrages auf Ansprüche beschränkt ist, welche innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt des Schadens eingereicht werden.
- C. Im Falle einer Sondervereinbarung, die in die Besonderen Bedingungen aufgenommen wird, ist der Höchstbetrag des Versicherungsschutzes der Gesellschaft für jedes der oben beschriebenen Risiken durch die Versicherungssummen oder die Haftungsgrenzen beschränkt, die hierfür speziell in den Besonderen Bedingungen festgesetzt werden. Darin wird angegeben, ob der Versicherungsschutz für alle im Verlauf eines Versicherungsjahres aufgetretenen Schäden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten auf die Versicherungssummen beschränkt ist. Im letztgenannten Fall ist das Risiko, wenn die Versicherungssummen verbraucht sind, bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr gedeckt.

3.2 Haftpflichtversicherung für die Jagd - Geografischer Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig in ganz Europa mit Ausnahme folgender Länder: Albanien, Ex-Jugoslawien und Türkei.

Was andere Länder als das Großherzogtum Luxemburg betrifft, so wird die Deckung gemäß der in dem betreffenden Land gültigen Gesetzgebung gewährt.

Falls in einem der Länder, für die die Versicherung gilt, strengere gesetzliche Vorschriften bezüglich der Haftpflicht in Kraft treten, so darf die Gesellschaft die Deckung für dieses Land durch Mitteilung mit einer einmonatigen Frist ausschließen, es sei denn der Versicherungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, den dafür von der Gesellschaft festgelegten Prämienzuschlag zu zahlen.

3.3 Haftpflichtversicherung für die Jagd - Versicherter und Dritte

„Versicherter“ im Sinne des vorliegenden Vertrages ist der Versicherungsnehmer.

Als „Drittpersonen“ oder „Dritte“ im Sinne des vorliegenden Vertrages gelten alle Personen mit Ausnahme derjenigen, die nachstehend aufgeführt sind:

- D. der Versicherungsnehmer und alle Personen, deren Haftpflicht durch diesen Vertrag gedeckt ist, jedoch wird der freiwillige Treiber, welcher einen Körperschaden erlitten hat, entschädigt;
- E. die Ehepartner der im vorhergehenden Abschnitt genannten Personen, sofern diese nicht in Trennung oder getrennt leben, die Lebenspartner gemäß dem geänderten Gesetz vom 9. Juli 2004 betreffend die rechtlichen Wirkungen bestimmter Partnerschaften, sowie die Eltern oder sonstige mit diesen Personen in direkter Linie verwandte Personen, unter der Bedingung, dass sie unter deren Dach wohnen und von diesen Unterhalt beziehen;
Jedoch werden die Körperschäden, die durch einen Unfall im Rahmen der Nutzung eines Jagdgewehres während der Jagd verursacht wurden, entschädigt;
- F. die besoldeten oder unbesoldeten Personen, denen auf Grund von Spezialgesetzen über die Wiedergutmachung der durch Arbeitsunfälle entstandenen Schäden ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, **außer insoweit diesen Personen ein Haftpflichtanspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen den Versicherten erhalten bleibt.**

Der Kreis dieser Nicht-Drittpersonen kann durch abweichende Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen eingeschränkt werden.

3.4 Haftpflichtversicherung für die Jagd - Basisgarantien

1. Gemäß dem geltenden gesetzlichen Rahmen für die Allgemeinen Bedingungen für Verträge zur Haftpflichtversicherung für die Jagd gewährt die Gesellschaft dem Versicherten Versicherungsschutz („Garantie“) gegen die finanziellen Folgen der Haftpflicht gemäß den Artikeln 1382 und 1384 des Code Civil oder gemäß Anwendung des Artikels 136 des Code de la Sécurité Sociale für Körper- und Sachschäden, die Dritte durch Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit des Versicherten bei Unfällen folgender Art erleiden:
 - a. durch jägerisches Handeln oder durch Zerstörungen, die von schädlichen oder böartigen Tieren ausgehen;
 - b. durch eine Jagdwaffe während und anlässlich der Jagd, ab dem Augenblick, in dem der Versicherte seine Wohnung verlässt, um sich an den Ort der Jagd zu begeben, bis zu seiner Rückkehr, sowie bei der Reinigung der Jagdwaffe zuhause;
 - c. als Veranstalter von Jagden für die Schäden, die von den Jagdgästen oder von sonstigen Personen verursacht werden, soweit diese Schäden unter die Haftpflicht des Versicherten fallen. **Allerdings ist die eigene Haftpflicht dieser Personen ausdrücklich ausgeschlossen;**
 - d. als Eigentümer, Inhaber oder Nutzer von Jagdausrüstung, einschließlich Jägerständen;
 - e. durch Jagdhelfer in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Rechnung des Versicherungsnehmers anlässlich der Jagd und der zugehörigen Aktivitäten;
 - f. durch Feuer oder Explosionen, zu denen es im Jagdgebiet anlässlich der Jagd und der zugehörigen Aktivitäten kommt;
 - g. durch die Verwendung von Giftstoffen, sofern dafür die vorherigen Genehmigungen der zuständigen Behörden vorliegen.
2. Über die oben aufgeführten Risiken hinaus gewährleistet die Gesellschaft den Versicherungsschutz **ohne Prämienzuschlag** auch für:
 - a. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers gemäß Artikel 1385 des Code Civil, die sich aus dessen Eigenschaft als Eigentümer oder Hüter von Jagdhunden ergibt;
 - b. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in dessen Eigenschaft als Eigentümer, Inhaber oder Benutzer von Waffen, insbesondere anlässlich von jagdsportlichen Wettkämpfen sowie von nicht-militärischen Schießwettbewerben und -übungen;
 - c. die eigene Haftpflicht von Jagdhelfern Dritten gegenüber in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Rechnung des Versicherungsnehmers anlässlich der Jagd und der zugehörigen Aktivitäten. **Allerdings ist die Haftpflicht der Jagdhelfer in ihrer Eigenschaft als Schützen oder Jäger mit Feuerwaffen ausdrücklich ausgeschlossen.**

Jede sonstige Ausweitung des Versicherungsschutzes muss Gegenstand einer ausdrücklichen Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen sein.

-
3. Der Garantiebtrag der Gesellschaft ist pro Schadensfall für Hauptschuld, Zinsen und Kosten beschränkt auf die in den Besonderen Bedingungen festgelegten Summen.
 4. Gegenüber Unfallopfern oder ihren Anspruchsberechtigten kann keinerlei Verwirkung geltend gemacht werden, mit Ausnahme der Verwirkung, die sich aus der Einstellung oder Aufhebung des Vertrages gemäß dem geltenden gesetzlichen Rahmen ergibt.

3.5 Haftpflichtversicherung für die Jagd - Spezifische Ausschlüsse ohne mögliche Abweichung

Zusätzlich zu den im vorliegenden Vertrag andernorts aufgeführten Ausschlüssen sind ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen:

1. Schäden durch die Verwendung von Giftstoffen, sofern dafür keine Genehmigungen der zuständigen Behörden vorliegen;
2. Schäden, die das Wild an Kulturen und Pflanzungen anrichtet;
3. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in dessen Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder anderweitiger Nutzer von festen und mobilen Jagdgebäuden und -unterständen, außer bei gegenteiliger Vereinbarung. Selbst bei gegenteiliger Vereinbarung bleiben Sachschäden ausgeschlossen, die durch Feuer oder Explosionen verursacht werden, wenn die betreffenden Ereignisse ihren Ausgang im Jagdgebäude oder -unterstand genommen haben;
4. Schäden an Gegenständen oder Tieren, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten anvertraut worden sind, gleichgültig in welchem Rahmen.
5. Unfälle, die durch eine arglistige Täuschung, eine absichtliche Handlung oder ein grobes Verschulden des Versicherten verursacht werden. Allerdings haftet die Gesellschaft für Verluste und Schäden, welche durch Personen verursacht werden, die gemäß Artikel 1384 des Code Civil unter die Haftpflicht des Versicherten fallen, ungeachtet der Art und Schwere des Verschuldens dieser Personen;
6. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden infolge von Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Volksbewegungen, ferner Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die in Kriegszeiten oder nach Beendigung des Kriegszustandes durch Kriegsgerät verursacht werden;
7. die Sach-, Körperschäden und/oder immateriellen Schäden sowie deren Verschlimmerung und/oder die finanziellen Verluste, einschließlich des Schadensersatzes, der Verteidigungskosten und der Verfahrenskosten, die sich für den Versicherten bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus derartigen Forderungen ergeben, die direkt oder indirekt entstanden durch:
 - a. ein Attentat, einen Terror- oder Sabotageakt und/oder die Androhung derartiger Handlungen;
 - b. eine Handlung oder Unterlassung, die ein Attentat, einen Terror- oder Sabotageakt und/oder Androhung derartiger Handlungen begünstigt, ermöglicht oder zur Folge hatte;
 - c. eine biologische oder chemische Kontamination durch einen Terrorakt welcher Art auch immer.
8. mit Ausnahme des unter Punkt 2 des Abschnitts „Ausschlüsse mit möglicher Abweichung“ vereinbarten, Sachschäden, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Staub, Kanalisationswasser, Restwasser und das Einsickern von Feuchtigkeit verursacht werden;
9. immaterielle Schäden, welche durch nichtgedeckte oder ausgeschlossene Schäden verursacht werden;
10. Sach-, Körperschäden und/oder immateriellen Schäden, die sich aus einem Streik, einer Aussperrung oder einem Arbeitskonflikt ergeben, es sei denn, dass die Haftung des Versicherten bei diesen Ereignissen nachgewiesen ist;
11. alle Entschädigungsanträge, die einen Strafcharakter umfassen, wie „punitive damages“, „exemplary damages“, oder andere Strafschäden.

3.6 Haftpflichtversicherung für die Jagd - Spezifische Ausschlüsse mit möglicher Abweichung

1. immaterielle Nicht-Folgeschäden;
2. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die durch eine Verschmutzung oder Schädigung der Umwelt verursacht werden;
3. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, die durch sämtliche Kategorien von Kraftfahrzeugen verursacht werden. Schäden, die obligatorisch durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sein müssen, bleiben aus den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen stets ausgeschlossen;
4. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden, welche Personen oder Dinge erleiden, die vom Versicherten transportiert werden;
5. Sach-, Körperschäden und/oder immaterielle Schäden gemäß den Bestimmungen des Artikels 544 des Code Civil;
6. Sachschäden, einschließlich des Verlustes an bzw. von
 - a. Gütern oder Gegenständen sowie Teilen von Gütern oder Gegenständen, die der Versicherte geliehen, gemietet oder gepachtet hat, oder die Gegenstand eines Verwahrungs- oder Lagerungsvertrages sind oder die sich zum betreffenden Zeitpunkt einfach nur im faktischen Besitz des Versicherten befinden;

- b. Gütern oder Gegenständen sowie Teilen von Gütern und Gegenständen, infolge der beruflichen Tätigkeit des Versicherten bzw. seiner Angestellten oder Bevollmächtigten, sofern diese berufliche Tätigkeit mit oder an den betreffenden Gütern oder Gegenständen ausgeübt wird; wenn es sich um Gebäude handelt, gilt dieser Ausschluss nur, soweit das betreffende Gebäude oder der betreffende Teil des Gebäudes unmittelbarer Gegenstand der beruflichen Tätigkeit ist;
7. Sachschäden, die durch Wasser, Gase oder durch Produkte entstehen, die für Schädlingsbekämpfung oder Pflanzenvertilgung verwendet werden;
8. Schäden infolge von Erdsenkung, Erdbeben sowie Einfall und Erschütterung des Bodens oder von Bauwerken, die durch Bewegungen des Erdbodens oder durch Abriss-, Erd-, oder Ausgrabungsarbeiten hervorgerufen werden.

Administrative Bedingungen	1
easy-PROTECT	1
Bankeinzug	2
Versicherungssummen und Versicherungswerte	2
Indexklausel	2
Leistungsgrenzen	3
Angaben bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit	3
Zustandekommen und Inkrafttreten des Vertrages	4
Laufzeit	4
Stillschweigende Verlängerung	5
Prämienzahlung	5
Tarifierhöhung	5
Meldung im Schadenfall	5
Verwirkung	6
Entschädigung	6
Einsetzung in die Rechte eines anderen	9
Einstellung	9
Wiederinkraftsetzen	10
Kündigung	10
Prämienrückerstattung	12
Mehrzahl von Versicherungen	13
Mehrere Versicherungsnehmer	13
Mitteilungen	13
Verjährung	13
Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Gesellschaft	13
Einwände	13
Gerichtsbarkeit	13

Administrative Bedingungen

easy-PROTECT

Das Konzept „easy-PROTECT“ zielt darauf ab, in einem Vertrag sämtliche Versicherungen zusammenzufassen, die ein Versicherungsnehmer und/oder die Mitglieder seiner Familie, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, abgeschlossen haben. Beim Versicherungsnehmer eines „easy-PROTECT“-Vertrages muss es sich um eine natürliche Person handeln.

„easy-PROTECT“-Dienstleistungen

Mit der Unterzeichnung eines „easy-PROTECT“-Vertrages erhält der Kunde Zugang zu den folgenden exklusiven Dienstleistungen:

Rabatt

- Sofern der Versicherungsnehmer mindestens ein LALUX Fahrzeug-Versicherungs Produkt und ein LALUX Versicherungs Produkt für Wohnraum hat, hat er Anspruch auf einen Rabatt von 50 EUR (dieser Betrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Absatzes „Index-Klausel bei Sachversicherungen“) pro Fahrzeug und pro Wohnung. Diese Rabatte können nur gewährt werden, wenn sich die Mindestversicherungsprämie pro Produkt auf **100 EUR** (nicht indexierter Betrag) beläuft.
- Bei jeder Fälligkeit prüft die Gesellschaft, ob die vorgeschriebenen Kriterien noch immer erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, **werden die Rabatte nicht mehr gewährt.**

Bankeinzug

- Möglichkeit zur Staffelung der Prämienzahlungen durch Wahl eines monatlichen Zahlungsmodus per Bankeinzug

Optionen

- Möglichkeit, durch Zahlung der entsprechenden Zusatzprämien in den Genuss weiterer Garantien gemäß den drei folgenden Optionen zu gelangen:
 - OPTION A: Garantie „Reiseversicherung für das ganze Jahr“
 - OPTION B: Garantie „Reiseversicherung für das ganze Jahr“ oder Garantie „Happy Holiday“ oder Garantie „Einkommensausfallversicherung“ oder Garantie „Car Service“ oder Garantie „Home-Sitting“.
 - OPTION C: Garantie „Reiseversicherung für das ganze Jahr“ und Garantie „Happy Holiday“ oder Garantie „Einkommensausfallversicherung“ oder Garantie „Car Service“ oder Garantie „Home-Sitting“.

Funktionsmodalitäten für die Optionen A, B und C

- OPTION A: Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Garantie „Reiseversicherung für das ganze Jahr“.
- OPTION B: Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Garantien „Reiseversicherung für das ganze Jahr“, „Happy Holiday“, „Einkommensausfallversicherung“, „Car Service“ und „Home-Sitting“.
Außer im Falle eines Vortrags ins neue Jahr kann der Versicherte innerhalb eines Jahreszeitraums keine weitere Entschädigung aufgrund irgendeiner der anderen vorgenannten Garantien mehr verlangen, sobald die Gesellschaft eine Schadensregulierung aufgrund einer dieser Garantien leistet.
- OPTION C: Die Gesellschaft gewährt ihren Versicherungsschutz gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Garantien „Reiseversicherung für das ganze Jahr“, „Happy Holiday“, „Einkommensausfallversicherung“, „Car Service“ und „Home-Sitting“.
Innerhalb ein und desselben Jahreszeitraums kann die Gesellschaft eine Schadensregulierung aufgrund der Garantie „Reiseversicherung für das ganze Jahr“ UND eine Schadensregulierung aufgrund der anderen Garantien, „Happy Holiday“ oder „Einkommensausfallversicherung“ oder „Car Service“ oder „Home-Sitting“, leisten.

Wenn der Versicherungsnehmer die OPTIONEN B oder C abgeschlossen hat und im Laufe eines Versicherungsjahres keinerlei Schäden aufgrund der Garantien „Reiseversicherung für das ganze Jahr“, „Happy Holiday“, „Einkommensausfallversicherung“, „Car Service“ oder „Home-Sitting“ gemeldet hat, kann er den Versicherungsschutz aus den Garantien „Happy Holiday“ oder „Car Service“ oder „Home-Sitting“ ins neue Jahr „mitnehmen“, d. h. einen „Vortrag ins neue Jahr“ vornehmen. Für das neue Versicherungsjahr besteht in einem solchen Fall ein kumulierter Versicherungsschutz aus den durch die genannten Garantien ohnehin vorgesehenen und den ins neue Jahr mitgenommenen Leistungen. Allerdings ist **dieser Vortrag ins neue Jahr nur einmal und für maximal 24 Monate möglich, d. h. wenn der Versicherungsnehmer die kumulierten Leistungen während des neuen Versicherungsjahres nicht in Anspruch nimmt, gehen sie verloren.**

Die Wahl einer Option gilt für mindestens 12 Monate. Jede Änderung hinsichtlich der Wahl der Optionen muss vom Versicherungsnehmer bei der Gesellschaft beantragt werden. Der Wechsel von einer Option zu einer anderen wird erst mit der Hauptfälligkeit des Vertrages wirksam.

Bankeinzug

Der Versicherungsnehmer besitzt die Möglichkeit, eine Staffelung seiner Zahlungen vorzunehmen, indem er sich für eine monatliche Zahlung seiner Versicherungsprämien entscheidet. Dieser monatliche Zahlungsmodus ist möglich, sofern er der Einrichtung eines diesbezüglichen Bankeinzugs zugunsten der Gesellschaft zustimmt.

Funktionsmodalitäten

- Bei Abschluss des „easy-PROTECT“-Vertrages begleicht der Versicherungsnehmer den Betrag der ersten Monatsrate der Versicherungsprämie, welche auf der Basis einer Prämienaufstellung errechnet wird.
- Der Betrag der monatlichen Raten wird auf dem von der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer adressierten Fälligkeitsbescheid aufgeführt.
- Die Einziehung der monatlichen Zahlungen erfolgt jeweils am ersten Werktag des Monats der Fälligkeit des „easy-PROTECT“-Vertrages, auf den sich der Bankeinzug bezieht.
- Im Falle einer Änderung des Versicherungsvertrages wird der Betrag der monatlichen Abbuchung entsprechend der Erhöhung oder Verringerung der neuen Prämie angeglichen.

Kündigung

- Die Wahl des Zahlungsmodus per Bankeinzug gilt während der gesamten Laufzeit des „easy-PROTECT“-Vertrages und wird von Jahr zu Jahr fortgeführt, sofern der Versicherungsnehmer diese nicht unter Einhaltung einer 30 Tage Frist schriftlich widerruft.
- Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Einziehung per Bankeinzug umgehend und ohne weitere Formalitäten einzustellen.
- Die Kündigung des „easy-PROTECT“-Versicherungsvertrages führt zur endgültigen Einstellung der Abbuchungen nach Begleichung sämtlicher noch fälliger Prämien.

Nichtannahme der Abbuchung

Vorbehaltlich der Bestimmungen der geltenden Administrativen Bedingungen hinsichtlich der Nichtzahlung von Prämien, wird eine monatliche Abbuchung im Falle ihrer Nichtannahme automatisch mit der darauffolgenden monatlichen Abbuchung vorgelegt oder die Abbuchung wird unverzüglich fällig, wenn eine Aufforderung zur Prämienzahlung, in der der Betrag der zu entrichtenden monatlichen Prämie aufgeführt wird, vorgelegt wird.

Weitere Formalitäten

- Der Versicherungsnehmer muss die Gesellschaft von einer Anschriftenänderung umgehend in Kenntnis setzen.
- Der Versicherungsnehmer muss die Gesellschaft von einem Wechsel des Bankinstituts oder von einer Änderung der Kontonummer ohne Wechsel des Bankinstituts umgehend in Kenntnis setzen und eine neue Bankeinzugsermächtigung unterzeichnen.

Versicherungssummen und Versicherungswerte

Für die Kapitel „Fahrzeug“ und „easy-PROTECT-Dienstleistungen“ wurden die Versicherungssummen sowie gegebenenfalls die Versicherungswerte vom Versicherungsnehmer festgelegt und verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer. Die in den Besonderen Bedingungen angegebene Versicherungssumme stellt den Garantiebetrug der Gesellschaft vorbehaltlich der Anwendung der im Versicherungsvertrag angegebenen Selbstbeteiligungen dar.

Die Garantien des vorliegenden Vertrages werden für jene Anschrift gewährt, die in den Besonderen Bedingungen unter „Versicherungsort“ angegeben ist.

Indexklausel

Sofern in den Besonderen Bedingungen auf einen Index verwiesen wird, erfolgt entsprechend dem festgelegten Index eine automatische Anpassung sämtlicher im vorliegenden Vertrag festgelegten Versicherungssummen, Haftungsgrenzen und etwaigen Selbstbeteiligungen.

Die Veränderungen der Versicherungssummen und Prämien werden zu jedem Verfallstag berechnet gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem Index am Verfallstag, der dem Wert des Indexes entspricht, der zwei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsmonat veröffentlicht wird, und
- dem Index bei Vertragsabschluss, der dem Wert des Indexes entspricht, der zum Monat des Datums des Inkrafttretens des Vertrages oder des Nachtrages für den vorhergehenden Monat veröffentlicht wird.

Für die Berechnung der Versicherungssummen im Schadensfall tritt - sofern höher - der letzte, vor dem Schadenstag veröffentlichte Index an die Stelle des letztangewandten Indexes ein, ohne jedoch 120 % dieses letztangewandten Indexes überschreiten zu können.

Der aktuelle Wert der Beträge, die mit dem Index 100 angegeben sind, wird je nach Fall berechnet, indem diese Beträge entweder mit dem „Index am Verfallstag“, mit dem „Index bei Vertragsabschluss“ oder mit dem Index, der zum Zeitpunkt des Schadensfalls anwendbar ist (wie weiter oben festgelegt), multipliziert und durch 100 geteilt.

Gemäß den Veröffentlichungen des STATEC (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien des Großherzogtums Luxemburg - Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques du Grand-Duché du Luxembourg) kommen die folgenden Indizes zur Anwendung:

1. Bei Sachversicherungen:

Die Versicherungssumme für Gebäude und Mietrisiko und die zugehörige Versicherungsprämie sowie die Selbstbeteiligungen werden bei jedem Verfallstag der Jahresprämie gemäß dem Halbjahresdurchschnitt des Indexes der Baukosten (**Baukostenindex**) angepasst.

Die Versicherungssumme für Hausrat und/oder bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft und die zugehörige Versicherungsprämie sowie die Selbstbeteiligungen werden bei jedem Verfallstag der Jahresprämie gemäß dem gewichteten Index der Lebenshaltungskosten (**Lebenshaltungskostenindex**) angepasst, laut den durch die zentrale Dienststelle für Statistik und Wirtschaftsstudien des nationalen Wirtschaftsministeriums des Großherzogtums Luxemburg - (Service Central de la Statistique et des Etudes Economiques du Ministère de l'Economie Nationale) gemachten Veröffentlichungen (Basis = 100 am 01.01.1948).

2. Bei Haftpflichtversicherungen:

Die Versicherungssummen, die jährlichen Prämien, die etwaigen Haftungsgrenzen sowie die im vorliegenden Vertrag festgelegten Selbstbeteiligungen werden an jedem Verfallstag der Jahresprämie gemäß dem Halbjahresdurchschnitt des Lebenshaltungskostenindexes angepasst, auf eine Zehntelstelle abgerundet (**Halbjahresdurchschnitt des Lebenshaltungskostenindexes**), laut den durch die zentrale Dienststelle für Statistik und Wirtschaftsstudien des nationalen Wirtschaftsministeriums des Großherzogtums Luxemburg - (Service Central de la Statistique et des Etudes Economiques du Ministère de l'Economie Nationale) gemachten Veröffentlichungen (Basis = 100 am 01.01.1948).

3. Bei Personenversicherungen:

Die Versicherungssummen und die jährlichen Prämien, mit Ausnahme der Beträge, die sich in Abhängigkeit vom Einkommen oder vom Umsatz bemessen, werden an jedem Verfallstag der Jahresprämie gemäß dem gewichteten Index der Lebenshaltungskosten (Lebenshaltungskostenindex) angepasst, laut den durch die zentrale Dienststelle für Statistik und Wirtschaftsstudien des nationalen Wirtschaftsministeriums des Großherzogtums Luxemburg - (Service Central de la Statistique et des Etudes Economiques du Ministère de l'Economie Nationale) gemachten Veröffentlichungen (Basis = 100 am 01.01.1948).

Leistungsgrenzen

Falls eine Leistungsgrenze in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, stellt diese den höchsten Entschädigungsbetrag dar, den die Gesellschaft für ein und dasselbe Ereignis zu zahlen hat, unabhängig von der Anzahl der Schadensgarantien sämtlicher vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Verträge und vorbehaltlich der Anwendung der im Versicherungsvertrag festgelegten Selbstbeteiligungen. Unter Ereignis ist jeder Schaden zu verstehen, der auf einen begründenden Tatbestand folgt.

Angaben bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit

A. Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, von denen er angemessen annehmen muss, dass diese für die Gesellschaft Risikobewertungselemente darstellen, genau anzugeben. Der Vertrag wird auf der Grundlage dieser Angaben erstellt und die Grundprämie wird dementsprechend festgesetzt.

Sollte die Gesellschaft aufgrund eines absichtlichen Verschweigens oder einer absichtlich ungenauen Angabe über die Elemente der Risikobeurteilung irreführt worden sein, so ist der Versicherungsvertrag nichtig. Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft von diesem Verschweigen oder dieser absichtlich ungenauen Angabe erfährt, fällig waren, bleiben ihr geschuldet.

Erfährt die Gesellschaft von einem unabsichtlichen Verschweigen oder einer unabsichtlichen ungenauen Angabe, so kann sie innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von diesem Verschweigen oder dieser ungenauen Angabe erfährt, und mit Wirkung ab diesem Datum, eine Änderung des Vertrages vorschlagen. Lehnt der Versicherungsnehmer die Änderung des Vertrages ab, oder nimmt er den Vorschlag binnen einer einmonatigen Frist nach dessen Erhalt nicht an, so kann die Versicherungsgesellschaft den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tage kündigen.

Kann die Gesellschaft den Nachweis erbringen, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, so kann sie den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von dem Verschweigen oder der Ungenauigkeit erfahren hat, kündigen.

B. Während der Vertragslaufzeit ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft über alle dauerhaften und erheblichen Änderungen der Umstände, welche eine Wirkung auf das Risiko des Eintritts des versicherten Ereignisses haben könnte, per Einschreiben zu unterrichten.

1. **Handelt es sich um eine Risikoverminderung**, aufgrund deren die Gesellschaft die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, falls diese Verminderung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestanden hätte, so kann der Versicherungsnehmer eine angemessene Prämienenkung ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von der Risikoverminderung erfahren hat, beantragen. Sollte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Anfrage des Versicherungsnehmers keine Einigung über eine neue Prämie erfolgt sein, so kann dieser den Vertrag kündigen.

-
2. **Handelt es sich um eine Risikoerhöhung**, aufgrund deren die Gesellschaft die Versicherung nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, falls diese Risikoerhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestanden hätte, so kann die Gesellschaft innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Risikoerhöhung erfahren hat, die rückwirkende Änderung des Vertrages mit Wirkung an dem Tag der Risikoerhöhung vorschlagen. Lehnt der Versicherungsnehmer die Änderung ab oder wird der Vorschlag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Erhalt angenommen, so kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen kündigen. Erbringt die Versicherungsgesellschaft den Nachweis, dass sie die Risikoerhöhung unter keinen Umständen versichert hätte, so kann sie den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Risikoerhöhung erfahren hat, kündigen.

In den Fällen, die in Punkt A und Punkt B2 vorgesehen sind:

- a. kann die Gesellschaft die Haftung ablehnen, wenn sie infolge eines absichtlichen Verschweigens oder einer absichtlich ungenauen Angabe beim Versicherungsabschluss oder während der Vertragslaufzeit falsch über die Elemente der Risikobeurteilung informiert wurde;
- b. muss die Gesellschaft, wenn dem Versicherungsnehmer ein Verschweigen oder eine ungenaue Angabe bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit vorgeworfen werden kann und ein Schaden eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung wirksam wurde, nur Leistungen gemäß dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer eigentlich hätte zahlen müssen, erbringen.

Zustandekommen und Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag kommt durch die Unterschrift der Vertragsparteien zustande, auch wenn die erste Prämie noch nicht gezahlt wurde. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung tritt der Vertrag ab dem Tag und gegebenenfalls ab der Uhrzeit in Kraft, welche in den Besonderen Bedingungen festgesetzt sind.

Laufzeit

Der Vertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Laufzeit abgeschlossen. Vorbehaltlich einer stillschweigenden Verlängerung endet der Vertrag am Tag seines Ablaufdatums um 24:00 Uhr. Der Versicherungsnehmer ist jedoch berechtigt, den Vertrag jedes Jahr zum Fälligkeitsdatum der Jahresprämie oder andernfalls zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages zu kündigen, indem er die Gesellschaft diesbezüglich mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Datum per Einschreiben in Kenntnis setzt. Die Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt von diesem Recht Gebrauch zu machen, indem sie dem Versicherungsnehmer die Kündigung des Vertrages per Einschreiben 60 Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Jahresprämie oder andernfalls vor dem Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages zustellt.

Der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrages, der die Garantien im Todesfall, die Garantien im Falle dauerhafter Invalidität, „Rückerstattung der Heilkosten“ oder „Fahrschutz“ deckt und dessen Laufzeit sechs Monate überschreitet, verfügt ab dem Zeitpunkt, zu dem er über den Vertragsabschluss informiert wurde, über eine Frist von dreißig Tagen, um auf die Wirkungen des Vertrages zu verzichten.

Dieser Verzicht hat per Einschreiben zu erfolgen. Er bewirkt, dass der Versicherungsnehmer künftig von allen Pflichten des Vertrages entbunden ist.

Jeder Vertrag, der im Hinblick auf die Person des Versicherten abgeschlossen wurde, endet von Rechts wegen bei dessen Tod.

Im Fall des vollständigen Verschwindens der versicherten Risiken endet die Versicherung von Rechts wegen.

Die Fälle und Modalitäten zur Kündigung des Vertrages sind nachfolgend unter „Kündigung“ dargelegt.

Bei Sachversicherungen¹⁾

Weder der Tod des Versicherten noch die Änderung der Rechtsform oder der Firmenbezeichnung einer Gesellschaft heben das Versicherungsverhältnis auf, wenn die Erben des Versicherten oder dessen Teilhaber den Betrieb oder die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks, aufgrund deren der Betrieb gegründet wurde, ohne Änderung der wesentlichen Grundlagen fortführen.

Sollte infolge des Todes des Versicherungsnehmers, der Versicherungsbegünstigter war, das versicherte Interesse an einen neuen Inhaber übergehen, so gehen auch die Rechte und Obliegenheiten aus diesem Vertrag an diesen über. Der neue Inhaber des versicherten Interesses und die Gesellschaft können den Vertrag jedoch gemäß den unter Punkt „Kündigung“ niedergelegten Bedingungen kündigen.

In Abweichung von dem vorstehend Gesagten endet ein Vertrag, der im Hinblick auf die Person des Versicherten abgeschlossen wurde, von Rechts wegen mit dem Tod dieser Person.

Die Versicherung endet betreffend der bezeichneten Güter oder Risiken von Rechts wegen:

1. im Falle der Eigentumsübertragung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Immobilie unter Lebenden endet die Versicherung von Rechts wegen drei Monate nach der Erstellung der notariellen Urkunde. Die Versicherung endet jedoch vor Ablauf dieser Frist, wenn der Versicherungsnehmer der Gesellschaft den schriftlichen Nachweis erbringt, dass der Übernehmer selbst eine Versicherung für die abgetretene Immobilie abgeschlossen hat;

¹⁾ Gemäß den im Kapitel „Definitionen“ festgelegten Bestimmungen

- im Falle der Eigentumsübertragung eines beweglichen Guts unter Lebenden, welches dem Versicherungsvertrag zugrunde liegt, endet die Versicherung von Rechts wegen zu dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherte nicht mehr im Besitz des beweglichen Guts ist, es sei denn, die Parteien des vorliegenden Vertrages haben ein anderes Datum festgelegt.

Stillschweigende Verlängerung

Bei Ablauf seiner anfänglichen Laufzeit wird der Vertrag stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, falls er nicht von einer der beiden Parteien in der Form und innerhalb der Frist, wie im Absatz „Kündigung“ vorgesehen ist, gekündigt wurde. **Der Vertrag, der für eine Laufzeit von weniger als einem Jahr abgeschlossen wurde, wird nicht stillschweigend verlängert.**

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes und der versicherten Gegenstände des Versicherungsnehmers ins Ausland wird der Vertrag nicht mehr stillschweigend verlängert und tritt am Tag des nächsten jährlichen Fälligkeitsdatums außer Kraft.

Prämienzahlung

- Die Prämien, Kosten und gesetzlich genehmigten Steuern sind am Sitz der Gesellschaft oder des von ihr hierzu benannten Bevollmächtigten im Voraus zahlbar. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer zu jeder Prämienfälligkeit
 - über das Fälligkeitsdatum,
 - über das Bestehen und die Bestimmungen des Kündigungsrechtes, so wie diese in der abgeänderten Gesetzgebung vom 27. Juli 1997 betreffend den Versicherungsvertrag vorgesehen sind, als auch über den Zeitpunkt bis zu welchem von diesem Recht Gebrauch gemacht werden kann,
 - gegebenenfalls über das Bestehen einer Tarifierhöhung,
 - über den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Betrag,

in Kenntnis zu setzen.

Sollte eine ausführliche Auskunft bezüglich, sowohl der Tarifierhöhung als auch des begrenzten Zeitraumes, in welchem vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden kann, in der Fälligkeitsmitteilung nicht vorhanden sein, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt den Versicherungsvertrag zu kündigen, ohne Vertragsstrafe, und jederzeit ab dem Fälligkeitsdatum, spätestens jedoch 60 Tage nach dem Fälligkeitsdatum des Vertrages.

- Sollte die Prämie oder ein Anteil der Prämie, aus welchen Gründen auch immer, innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Fälligkeit nicht gezahlt worden sein, wird die Garantie nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen, nachdem dem Versicherungsnehmer ein Einschreiben an seinen letzten bekannten Wohnsitz zugestellt wurde, eingestellt.

Das Einschreiben beinhaltet eine Mahnung an den Versicherungsnehmer, die fällige Prämie zu zahlen, erinnert an das Fälligkeitsdatum sowie an den Betrag dieser Prämie und weist auf die Folgen bei Nichtzahlung nach Ablauf der oben genannten Frist hin.

Die Gesellschaft garantiert für keinen Schaden, der während dem Zeitraum der Einstellung eintritt.

Die Gesellschaft hat das Recht, den Vertrag zehn Tage nach Ablauf der besagten dreißigtägigen Frist zu kündigen.

- Der nicht gekündigte Vertrag tritt für zukünftige Ereignisse, am Tag nach Erfolgen der Zahlung an die Gesellschaft oder dem hierzu von ihr benannten Bevollmächtigten, entweder der fälligen Prämien oder bei einer Stückelung der Jahresprämie, der durch Mahnung verlangten sowie während des Zeitraums der Vertragseinstellung fällig gewordenen Prämienanteile, gegebenenfalls zuzüglich der Gerichts- und Betriebskosten, um Null Uhr wieder in Kraft

Die Einstellung der Garantie beeinträchtigt nicht die Rechte der Gesellschaft, die zu einem späteren Zeitpunkt fälligen Prämien einzufordern, vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer zur Zahlung aufgefordert wurde. Dieses Recht ist jedoch auf die Prämien, die sich auf zwei aufeinanderfolgende Jahre belaufen, begrenzt.

Der Vertrag, welcher wegen Nichtzahlung der Prämie eingestellt wurde, gilt nach einer zweijährigen ununterbrochenen Einstellung von Rechts wegen als aufgelöst.

Tarifierhöhung

Falls die Gesellschaft ihren Tarif während der Vertragslaufzeit zu erhöhen wünscht, darf sie diese Anpassung nur mit Wirkung auf das nächste jährliche Fälligkeitsdatum des Vertrages vornehmen.

Die Gesellschaft muss dem Versicherungsnehmer diese Änderung mindestens 30 Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Anpassung mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jedoch innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung der Anpassung kündigen. In diesem Fall tritt die Kündigung zum nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrages in Kraft.

Meldung im Schadenfall

- Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen der Gesellschaft sobald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von acht Tagen nach dem Schadenseintritt den Schaden melden. Ist dies durch ein zufälliges Ereignis oder durch höhere Gewalt nicht möglich, muss die Gesellschaft so schnell, wie dies angemessen möglich ist, benachrichtigt werden.

-
5. Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen der Gesellschaft unverzüglich alle zweckdienlichen und wahrheitsgetreuen Informationen liefern und die ihm bzw. ihnen gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Festlegung des Schadenumfanges beantworten.
 6. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle für die Feststellung der Invalidität notwendigen Informationen zu verlangen. Jedes Mal, wenn die Gesellschaft es für nötig erachtet, muss der Versicherte sich allen erforderlichen ärztlichen Untersuchungen unterziehen und dem Vertrauensarzt der Gesellschaft die verlangten ärztlichen Atteste übermitteln. Die Kosten dieser Untersuchungen gehen zu Lasten der Gesellschaft.
 7. Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte sind verpflichtet, zur Abwendung oder Minderung des Schadens jegliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen. Im Falle eines Schadens, der durch die Garantien „Tod, Invalidität und Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie“ gedeckt ist, sind der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte außerdem verpflichtet:
 - a. unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens und der Genesung des Verletzten zu ergreifen, insbesondere durch sofortiges Aufsuchen eines zugelassenen Arztes. **Eine Verschlimmerung der Unfallfolgen durch eine verzögerte ärztliche Behandlung oder durch die Nichtbefolgung der vom Arzt verordneten Behandlung geht nicht zu Lasten der Gesellschaft;**
 - b. auf ihre Kosten dem Vertrauensarzt der Gesellschaft eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, aus der die Art und die Lokalisierung der beim Versicherten festgestellten Verletzungen und Läsionen, deren Ursache und die voraussichtlichen Folgen hervorgehen, und zu gegebener Zeit im Anschluss an diese Bescheinigung eine Bescheinigung über die Genesung oder die Konsolidierung zukommen zu lassen, in der die jeweilige Dauer der völligen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls die verbleibende dauerhafte Behinderung angegeben sind;
 - c. alle Anfragen der Gesellschaft zwecks zusätzlicher Informationen über den Schaden zu beantworten.
 8. Im Falle eines von der Garantie „Fahrschutz“ gedeckten Schadens, muss die Meldung außerdem folgende Angaben beinhalten:
 - d. Ort, Datum und Zeitpunkt, Ursachen, Art sowie die Umstände, unter denen der Unfall sich ereignete oder die dazu beigetragen haben;
 - e. Namen, Vornamen und Wohnort etwaiger Zeugen. Dieser Meldung ist ein ärztliches Attest beizufügen, das an den Vertrauensarzt der Gesellschaft gerichtet ist und von dem Arzt bzw. den Ärzten ausgestellt wurde:
 - welche den Versicherten behandelt haben;
 - welche den Tod festgestellt haben;
 - das Attest enthält außerdem genaue Angaben zu den Ursachen und der Art der erlittenen Körperverletzungen sowie zu deren voraussichtlichen Folgen.
 9. Allgemein sind der Versicherungsnehmer und der Versicherte bei einem durch die Sachversicherungen¹⁾ gedeckten Schadenfall verpflichtet:
 - a. vor der Überprüfung durch die Gesellschaft keine Eigenreparatur oder keine Reparatur durch einen Dritten durchführen zu lassen;
 - b. vor der Überprüfung durch die Gesellschaft die beschädigten Güter nicht zu zerstören oder wegzuwerfen;
 - c. keine unnötigen Änderungen an den beschädigten Gütern durchzuführen, die die Bestimmung der Schadensursache oder die Bewertung des Schadens schwieriger oder unmöglich machen;
 10. **Wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte oder deren Hinterbliebenen einer unter den obigen Punkten genannten Pflichten nicht nachkommen und daraus ein Schaden für die Gesellschaft entsteht, hat diese das Recht, eine Reduzierung ihrer Leistung bis zu dem von ihr erlittenen Schaden geltend zu machen. Die Gesellschaft kann ihre Garantie ablehnen, wenn der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten eine dieser Pflichten in betrügerischer Absicht nicht erfüllt haben.**

Verwirkung

Die Gesellschaft hat das Recht, gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten die ganze oder teilweise Verwirkung des Anspruchs auf Entschädigung geltend zu machen, falls die im Vertrag festgelegten und vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht beachtet wurden und diese Nichtachtung in kausalem Zusammenhang mit dem Eintritt des Schadenereignisses steht.

Entschädigung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer, auf dessen Nachfrage, über den Stand der Schadenregulierung zu unterrichten.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen, entweder ab der Einigung der Parteien, oder ab der vollstreckbaren Gerichtsentscheidung, **unter Vorbehalt dessen, was unter Punkt „Schadenregulierung bei Sachversicherungen“ vorgesehen ist.** Im Falle eines Einspruchs läuft diese Frist lediglich ab dem Tag der Aufhebung des Einspruchs.

¹⁾ Gemäß den im Kapitel „Definitionen“ festgelegten Bestimmungen

A. Schadenregulierung bei Sachversicherungen¹⁾

Die Abschätzung der Schäden erfolgt auf Grundlage des Versicherungswerts der versicherten Gegenstände am Tag des Schadenfalls. Wird das Gebäude jedoch im Großherzogtum Luxemburg nicht wieder aufgebaut bzw. der Hausrat nicht wieder hergestellt, verringert sich die Entschädigung um 20 % des Ersatzwerts (Neuwert unter Abzug der Abnutzung). Der Nichtwiederaufbau bzw. die Nichtwiederherstellung haben keine Auswirkung auf die Berechnung der Entschädigung, wenn der Versicherte nachweisen kann, dass dieser Nichtwiederaufbau bzw. diese Nichtwiederherstellung auf einen **außenstehenden Grund** zurückzuführen sind, bzw. wenn der Versicherte einen **triftigen Grund** vorweisen kann.

Die Abschätzung der Schäden erfolgt zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer im beiderseitigen Einverständnis.

Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Schadenshöhe, des Versicherungswertes der versicherten Sachen und/oder des Prozentsatzes der Abnutzung, erfolgen die entsprechenden Festlegungen kontradiktorisch durch zwei Sachverständige, von denen einer vom Versicherten und der zweite von der Gesellschaft bestellt werden. Fällt deren Bewertung unterschiedlich aus, ziehen die Sachverständigen einen dritten Sachverständigen hinzu, mit dem sie gemeinsam und mit Stimmenmehrheit entscheiden. Sollte eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht bestellen, oder sollten sich die beiden Sachverständigen auf die Wahl des dritten Sachverständigen nicht einigen, so erfolgt die Bestellung auf Antrag der betreibenden Partei durch den zuständigen Richter des Gerichts jenes Bezirks, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Schadenfall ereignet hat. Ist die Versicherung im Namen Dritter abgeschlossen, so erfolgt das Sachverständigenverfahren nach einem Schaden nur mit dem Versicherungsnehmer. Jede der Parteien zahlt die Kosten und Honorare seines Sachverständigen und gegebenenfalls die Hälfte der Honorare des dritten Sachverständigen sowie die Kosten seiner Bestellung.

Die Sachverständigen sind von jeder gerichtlichen Formalität entbunden.

Diese Anordnungen schließen jedoch den Rechtsweg für beide Parteien nicht aus.

Sofern jedoch bei Sachversicherungen der Wiederaufbau des Gebäudes bzw. die Wiederherstellung des Materials im Großherzogtum Luxemburg erfolgt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Entschädigung lediglich in dem Maße auszuzahlen, wie der Wiederaufbau oder die Wiederherstellung fortschreitet. Die Zahlung erfolgt an den Versicherten, mit Ausnahme der Haftpflichtfälle, für welche die Entschädigung an die geschädigten Drittpersonen ausgezahlt wird. Wird eine Entschädigung an den Versicherten für Sachen gezahlt, die Eigentum von Drittpersonen sind, so hat der Versicherte die Zahlung an diese Drittperson auf seine alleinige Verantwortung vorzunehmen.

B. Schadenregulierung bei der Garantie „Fahrschutz“

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte oder dessen Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, zur Abwendung oder Minderung des Schadens jegliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

Von dem Zeitpunkt an, ab welchem die Garantie geschuldet ist und vorausgesetzt, dass sie in Anspruch genommen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, im Rahmen der Deckung für den Versicherten Partei zu ergreifen.

Kann der Entschädigungsbetrag drei Monate nach Schadenseintritt noch nicht endgültig festgelegt werden, zahlt die Gesellschaft dem/ den Bezugsberechtigten die Summe, die den in diesem Zeitraum angefallenen Behandlungskosten entspricht, die nicht von der Sozialversicherung oder ähnlichen Einrichtungen übernommen werden, sowie ebenfalls eine angemessene Anzahlung auf den endgültigen Schaden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet den Versicherungsnehmer, auf dessen Nachfrage, über den Ablauf des Schadenfalls zu unterrichten.

Im Fall eines Schadens verpflichten sich die Bezugsberechtigten:

1. keine Summen von der Gesellschaft zu fordern, welche schon von der Sozialversicherung oder ähnlichen Einrichtungen gezahlt wurden;
2. die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Angebote zu Besprechungen, Verhandlungen, Transaktionen, gütliche oder gerichtliche Sachverständigengutachten, die von einer haftbaren Drittperson, dessen Versicherer oder einer anderen Institution ausgehen, in Kenntnis zu setzen, damit die Gesellschaft sich an diesen beteiligen kann.

C. Schadenregulierung bei der Haftpflichtgarantie betreffend das Kapitel „Fahrzeug“ und bei den Haftpflichtversicherungen¹⁾

1. Von dem Zeitpunkt an, ab welchem die Garantie geschuldet ist, und vorausgesetzt, dass sie in Anspruch genommen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, im Rahmen der Deckung für den Versicherten Partei zu ergreifen.

2. Soweit zivile Interessen betroffen sind und die Interessen des Versicherten und der Gesellschaft übereinstimmen, hat Letztere das Recht, anstelle des Versicherten die Ansprüche der geschädigten Person anzufechten. Sie kann diese gegebenenfalls entschädigen. Diese Interventionen durch die Gesellschaft stellt für den Versicherten kein Haftungsanerkennnis dar, und sie darf ihm keine Nachteile bringen.

3. Haftungsanerkennnisse, Vergleichsabschlüsse, Schadensfestsetzungen oder Zahlungen durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten sind ohne schriftliche Genehmigung der Gesellschaft für diese nicht bindend und ihr gegenüber nicht wirksam. Das Anerkenntnis eines Sachverhalts oder die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen und sofortiger medizinischer Pflege durch den Versicherten können nicht mit einem Haftungsanerkennnis gleichgesetzt werden.

¹⁾ Gemäß den im Kapitel „Definitionen“ festgelegten Bestimmungen

-
4. Jegliche gerichtliche sowie außergerichtliche Dokumente, die sich auf einen Schaden beziehen, müssen sofort nach ihrer Mitteilung, Zustellung oder Übergabe an den Versicherten der Gesellschaft weitergereicht werden; sollte dies durch Nachlässigkeit unterlassen werden, so stehen der Gesellschaft für den entstandenen Schaden Schadenersatzzahlungen zu. Dem Versicherten droht die gleiche Strafe, wenn er aus Nachlässigkeit bei einer gerichtlich angeordneten Untersuchungsmaßnahme nicht erscheint oder dieser nicht Folge leistet.
 5. Die Versicherungsgesellschaft kann sowohl dem Prozess, welcher von der geschädigten Person gegen den Versicherten eingeleitet wurde, als auch dem, entsprechend der Gesetzgebung, eingeleiteten Vermittlungsverfahren zwischen der geschädigten Person und dem Versicherten, freiwillig beitreten.

Wird ein Prozess gegen den Versicherten vor einem Strafgericht eingeleitet, so kann die Gesellschaft von der geschädigten Person oder vom Versicherten einbezogen werden, oder sie kann dem Prozess auch freiwillig beitreten. Dies gilt unter den gleichen Bedingungen wie bei einem Prozess vor einem Zivilgericht. Das Strafgericht kann jedoch nicht darüber entscheiden, welche Rechte der Versicherer gegenüber dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer geltend machen kann. Die Gesellschaft kann jegliche Rechtswege und Mittel im Namen des Versicherten ausüben, einschließlich der Revisionseinlegung, wenn der Versicherte nicht mehr strafrechtlich belangt werden kann. Andernfalls kann sie diese nur mit Zustimmung des Versicherten durchführen.
 6. Die Gesellschaft kommt weder für Geldstrafen noch für die Kosten und Gebühren der Strafverfolgung auf.
 7. Die Gesellschaft zahlt die fällige Hauptentschädigung, die diesbezüglichen Zinsen, die Kosten für die zivilrechtlichen Klagen sowie die Honorare und Kosten der Rechtsanwälte und Sachverständigen, jedoch nur insoweit diese Kosten von ihr oder mit ihrer Zustimmung ausgelegt wurden, bzw. bei Interessenkonflikten, die nicht dem Versicherten anzulasten sind, sofern diese Kosten nicht unangemessen eingesetzt wurden.

D. Schadenregulierung bei den Garantien „Tod des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie“, „Invalidität des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie“, „Heilkosten des versicherten Fahrers und/oder seiner Familie“

Falls eine Krankheit oder ein Krankheitszustand, der bereits vor dem Unfall vorlag oder erst nach dem Unfall aufgetreten ist, ohne jedoch von demselben abzuhängen, die Unfallfolgen verschlimmert haben, ist die Gesellschaft nur für die Folgen zur Garantie verpflichtet, die der Unfall normalerweise ohne die erschwerende Mitwirkung dieser Krankheit oder dieses Krankheitszustandes gehabt hätte.

E. Schadenregulierung bei den anderen versicherten Garantien betreffend das Kapitel „Fahrzeug“

Kostenvoranschlag

Vor jeder Reparatur des versicherten Fahrzeuges und/oder der Sonderausstattungen, der Zubehörteile und der Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräte ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Gesellschaft einen schriftlichen Kostenvoranschlag für die Reparatur vorzulegen. Außer bei gegenteiliger Äußerung seitens der Gesellschaft innerhalb von zwei Werktagen nach dem Zeitpunkt der Abgabe des Kostenvorschlags kann der Versicherungsnehmer die erforderlichen Reparaturen vornehmen. Liegt ein berechtigter Grund zur unverzüglichen Reparatur oder zum unverzüglichen Ersatz von Teilen vor, ist der Versicherungsnehmer hierzu berechtigt, ohne sich zuvor an die Gesellschaft wenden zu müssen, sofern die Kosten dieser Reparatur bzw. dieses Teilaustauschs 500 EUR nicht übersteigen und die Ausgaben anhand einer ausführlichen Rechnung nachgewiesen werden können.

Abschätzung des Schadens

Die Schäden werden in beiderseitigem Einverständnis zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer festgelegt. In Ermangelung einer solchen Regelung erfolgt eine Beurteilung durch zwei Sachverständige, von denen der eine durch den Versicherungsnehmer und der andere durch die Gesellschaft bestellt wird und die beauftragt werden, den Schaden zu ermitteln und zu beziffern. Fällt deren Bewertung unterschiedlich aus, ziehen die Sachverständigen einen Drittsachverständigen hinzu, mit dem sie gemeinsam und mit Stimmenmehrheit entscheiden. Die Sachverständigen sind von jeder gerichtlichen Formalität entbunden. Sollte eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht bestellen, oder sollten sich die beiden Sachverständigen auf die Wahl des Drittsachverständigen nicht einigen, so erfolgt die Bestellung durch einen Schiedsrichter. Jede Partei trägt die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen sowie die Hälfte der Kosten und Honorare des Drittsachverständigen. Diese Bestimmung schließt jedoch den Rechtsweg für beide Parteien nicht aus.

Entschädigungsverfahren

1. Sind das Fahrzeug und/oder die Sonderausstattungen, die Zubehörteile und die Bild-, Ton-, bzw. Fernmeldegeräte reparierbar, wird die Entschädigung entweder anhand des Kostenvorschlags oder der Reparaturrechnungen bzw. gemäß dem laut obigen Paragraphen „Abschätzung des Schadens“ erstellten Gutachten festgelegt. Die von der Gesellschaft zu zahlende Entschädigung kann jedoch in keinem Fall die Differenz zwischen dem Ersatzwert und dem Restwert übersteigen.
2. Sind das Fahrzeug und/oder die Sonderausstattungen, die Zubehörteile und die Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräte nicht mehr wirtschaftlich reparierbar, entspricht die Entschädigung dem Ersatzwert abzüglich des Restwerts.
3. Wenn das Fahrzeug und/oder die Sonderausstattungen, die Zubehörteile und die Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräte gestohlen wurden und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Schadenanzeige an die Gesellschaft in den Besitz des Versicherungsnehmers zurückgelangt sind, wird die dem Ersatzwert zum Zeitpunkt des Diebstahls entsprechende Entschädigungssumme ab dem 31. Tag nach der Schadenanzeige fällig, und die Gesellschaft wird ab diesem Datum Eigentümer des Fahrzeuges und/oder der Sonderausstattungen, der Zubehörteile und der Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräte unter der Bedingung jedoch, dass sie im Besitz der zur Entschädigung notwendigen Elemente ist.

4. Wenn nach einem Diebstahl, das Fahrzeug und/oder die Sonderausstattungen, die Zubehörteile und die Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräte vor Ablauf der Frist von dreißig (30) Tagen nach Schadenanzeige an die Gesellschaft in den Besitz des Versicherungsnehmers zurückgelangen, und wenn diese infolge des Diebstahls wirtschaftlich reparierbare Schäden erlitten haben, erfolgt die Reparatur gemäß dem vorgenannten Punkt 1. Falls die Schäden am Fahrzeug und/oder der Sonderausstattung, den Zubehörteilen und den Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräten wirtschaftlich nicht reparierbar sind, erfolgt die Entschädigung gemäß dem vorgenannten Punkt 2.
5. Die Gesellschaft hat keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Entschädigungen zu leisten, insbesondere ist jegliche Entschädigung für Wertminderung oder Wertverlust ausgeschlossen.

Proportionalregel

Falls der Versicherungswert niedriger ist als der Neuwert, wird jede von der Gesellschaft zu zahlende Entschädigung proportional gekürzt. Diese Vereinbarung bezieht sich jedoch nicht auf Entschädigungen, die aufgrund einer „Erstrisiko“-Versicherung anfallen. Falls der Versicherungswert höher ist als der Neuwert, erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer den Prämienüberschuss.

Selbstbeteiligungen

Jeder Schaden, der geringer ist als der Gesamtbetrag der anzuwendenden Selbstbeteiligungen, bleibt vollständig zu Lasten des Versicherungsnehmers; falls der Schaden diesen Gesamtbetrag übersteigt, wird die Entschädigungssumme um den Selbstbeteiligungsbetrag gekürzt. Es ist dem Versicherungsnehmer untersagt, die Selbstbeteiligungen bei einer anderen Gesellschaft zu versichern.

Bezugsberechtigter der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung.

Einsetzung in die Rechte eines anderen

Hat die Gesellschaft eine Entschädigung gezahlt, wird sie bis zur Höhe des Entschädigungsbetrags in die Rechte und Pflichten des Versicherten oder des Bezugsberechtigten gegenüber Dritten, die für den Schaden verantwortlich sind, eingesetzt.

Wenn dieser Forderungsübergang durch Verschulden des Versicherten oder des Bezugsberechtigten nicht mehr zu Gunsten der Gesellschaft erfolgen kann, so kann diese die Rückerstattung der gezahlten Entschädigung in Höhe des erlittenen Schadens verlangen.

Die Einsetzung darf weder dem Versicherten noch dem Bezugsberechtigten, der nur teilweise entschädigt wurde, zum Nachteil werden. In diesem Fall darf er seine Rechte für den ihm noch zu zahlenden Betrag vorzugsweise bei der Gesellschaft ausüben.

Außer im Fall von Böswilligkeit, und insofern die Benutzung kostenlos erfolgt, hat der Versicherer keinen Regressanspruch gegenüber den Nachkommen, den Vorfahren, dem Ehegatten und den in direkter Linie verschwägerten Personen des Versicherten, sowie gegenüber den in seinem Haushalt lebenden Personen, seinen Gästen und Hausangestellten.

Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, gegen diese Personen Regress auszuüben, falls deren Haftpflicht durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

Neben den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Regressfällen hat die Gesellschaft das Recht, gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten Regress auszuüben und sich Entschädigungen, die sie geschädigten Dritten gezahlt hat, sowie aufgewendete Kosten erstatten zu lassen:

1. in dem Maße, wie sie das Recht gehabt hätte, ihre Leistungen laut Gesetz oder Versicherungsvertrag abzulehnen oder einzuschränken;
2. jedes Mal, wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte den sonstigen Obliegenheiten, die ihnen auferlegt wurden, auf schwerwiegende Weise nicht nachkommen.

Einstellung

Fakultative Einstellung

Die Garantien, welche sich auf das Fahrzeug beziehen, können auf Antrag des Versicherungsnehmers eingestellt werden, wenn das versicherte Fahrzeug aus dem Verkehr genommen wird. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Versicherungsbescheinigung des Fahrzeuges einreichen.

Einstellung von Rechts wegen

Abweichend von den Bestimmungen des Abschnittes „Wahrung der Rechte von Drittpersonen“ in den Allgemeinen Bedingungen wird die Versicherung im Falle des Eigentumswechsels des versicherten Fahrzeuges eingestellt.

Die Einstellung wird am Tag des Eigentumswechsels um Mitternacht wirksam. Der Versicherungsnehmer hat die Gesellschaft unverzüglich von dem Eigentumswechsel zu unterrichten. Er ist verpflichtet, gleichzeitig der Gesellschaft die Versicherungsbescheinigung für das Fahrzeug einzureichen.

Rechtswirkungen der Einstellung

Die Gesellschaft garantiert für keinen Schaden, der während dem Zeitraum der Einstellung eintritt.

Wiederinkraftsetzen

Bringt der Versicherungsnehmer das zuvor versicherte Fahrzeug bzw. als Ersatz desselben ein anderes Fahrzeug derselben Art innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag der Einstellung wieder in Verkehr, muss er die Gesellschaft diesbezüglich vorab benachrichtigen. Für die Festlegung der Fahrzeugart ist die Eintragung auf dem Fahrzeugausweis maßgebend.

Die Garantien, welche sich auf das Fahrzeug beziehen, werden in diesem Fall zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Datum und zu den als dann geltenden Bedingungen und Tarifen wieder in Kraft gesetzt, und dies ohne Verlängerung der Vertragsdauer. Die Gesellschaft bestätigt diese Wiederinkraftsetzung schriftlich.

Kündigung

Automatische Beendigung

Der Vertrag, welcher wegen Nichtzahlung der Prämie eingestellt wurde, gilt nach einer zweijährigen ununterbrochenen Einstellung von Rechts wegen als aufgelöst.

Fakultative Kündigung

1. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigungsrecht	Kündigungsfristen	Inkrafttreten der Kündigung
Jedes Jahr bei Fälligkeit der Jahresprämie des Vertrages; oder, falls kein Erfalltag für die Jahresprämie festgelegt wurde: Jedes Jahr am Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages;	30 Tage vor der Fälligkeit der Jahresprämie des Vertrages; 30 Tage vor dem Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages;	am 2. Werktag nach dem Absendetag der Kündigung, und frühestens zum Fälligkeitsdatum der Jahresprämie oder zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages;
Für das Datum der stillschweigenden Verlängerung;	30 Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung;	Am 2. Werktag nach dem Absendetag der Kündigung, und frühestens zum Datum der stillschweigenden Verlängerung;
Falls die Gesellschaft: a. eine oder mehrere andere Garantien, welche durch den Versicherungsvertrag gedeckt waren, gekündigt hat; b. einen anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers nach einem Schaden gekündigt hat;	30 Tage nach Mitteilung der Kündigung durch die Gesellschaft	nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung durch den Versicherungsnehmer
Im Fall einer Tarifierhöhung unter den im Paragraph „Tarifierhöhung“ der Administrativen Bedingungen vorgesehenen Bedingungen;	60 Tage ab dem Absendetag der Fälligkeitsmitteilung, welche Auskunft über die Tarifierhöhung beinhaltet;	Am 2. Werktag nach dem Absendetag der Kündigung, und frühestens zum Datum des Inkrafttretens der Tarifierhöhung;
Wenn man sich bei einer starken und dauerhaften Risikoverminderung nicht auf die neue Prämie einigen kann, gemäß den in Artikel B.1. des Paragraphen „Angaben bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit“ vorgesehenen Bedingungen.	In dem Monat, der auf: * die Mitteilung der Gesellschaft, dass sie es ablehnt, die Prämie zu senken, folgt; ansonsten nach: * Ablauf einer einmonatigen Frist nach dem Antrag auf Prämien senkung durch den Versicherungsnehmer, ohne dass die Vertragsparteien sich auf eine Prämie einigen konnten;	Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung;

2. Kündigung durch die Gesellschaft:

Bestehen mehrere Garantien oder versicherte Risiken, so kann sich die Kündigung auf den gesamten Vertrag oder auf eine oder mehrere Garantien und/oder Risiken beziehen.

Kündigungsrecht	Kündigungsfristen	Inkrafttreten der Kündigung
Jedes Jahr bei Fälligkeit der Jahresprämie des Vertrages; oder, falls kein Erfalltag für die Jahresprämie festgelegt wurde: Jedes Jahr am Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages;	60 Tage vor der Fälligkeit der Jahresprämie des Vertrages; 60 Tage vor dem Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages;	am 2. Werktag nach dem Absendetag der Kündigung, und frühestens zum Fälligkeitsdatum der Jahresprämie oder zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages;
Für das Datum der stillschweigenden Verlängerung;	60 Tage vor dem Datum der stillschweigenden Verlängerung;	Am 2. Werktag nach dem Absendetag der Kündigung, und frühestens zum Datum der stillschweigenden Verlängerung;
Nach Eintritt eines Schadens, der zu einer Entschädigung führt;	In dem Monat, in dem die erste Zahlung geleistet wird;	Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung;
Im Falle einer betrügerischen Verletzung der Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten, die ihnen im Schadenfall obliegen;	Im Monat der Entdeckung des Betrugs;	Ab der Mitteilung des Kündigungsschreibens;
Im Falle eines unabsichtlichen Verschweigens oder einer unabsichtlich ungenauen Angabe bei der Risikobeschreibung bei Abschluss des Vertrages oder im Falle einer Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit: * Wenn der Vorschlag zur Änderung des Vertrages, der dem Versicherungsnehmer gemäß den im Absatz „Angaben bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit“ vorgesehenen Bedingungen gemacht wird, abgelehnt oder nicht innerhalb der einmonatigen Frist angenommen wird; * Wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte;	* Innerhalb von fünfzehn Tagen nach: - Ablehnung dieses Vorschlages durch den Versicherungsnehmer; - Ablauf der Bedenkzeit von einem Monat, ohne dass der Versicherungsnehmer die Annahme des Vorschlags mitgeteilt hätte; * Innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem die Gesellschaft vom Verschweigen, von der ungenauen Angabe oder von der Risikoerhöhung erfahren hat;	* Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung; * Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung;
Bei Tod des Versicherungsnehmers;	Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von dem Tod erfahren hat;	Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung;
Bei Konkurs des Versicherungsnehmers;	In dem Monat, der auf den Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Konkurserklärung folgt;	Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung;
Bei Nichtzahlung einer Prämie oder eines Anteils der Prämie.	Gemäß dem im Absatz „Prämienzahlung“ vorgesehenen Verfahren.	Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung;

3. Kündigung durch die Anspruchsberechtigten

Kündigungsrecht	Kündigungsfristen	Inkrafttreten der Kündigung
Bei Tod des Versicherungsnehmers; Wird keine Kündigung beantragt, besteht der Vertrag ohne weiteres für die Anspruchsberechtigten weiter, die bis zum Eigentumswechsel des versicherten Fahrzeuges bzw. dessen Zulassung auf einen anderen Namen, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag gesamtschuldnerisch und unteilbar haftbar bleiben.	Innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod.	Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung.

4. Kündigung durch den Konkursverwalter

Kündigungsrecht	Kündigungsfristen	Inkrafttreten der Kündigung
Bei Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Konkursabwendungsvergleich des Versicherungsnehmers.	Innerhalb von drei Monaten nach dem Ereignis, welches dieses Recht hervorruft.	Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung.

5. Kündigung durch den gerichtlich eingesetzten Verwalter

Kündigungsrecht	Kündigungsfristen	Inkrafttreten der Kündigung
Bei gerichtlich angeordneter Verwaltung.	Innerhalb von drei Monaten nach dem Gerichtsentscheid über die gerichtlich angeordnete Verwaltung.	Nach Ablauf einer einmonatigen Frist folgend auf den Tag der Mitteilung der Kündigung.

Kündigungsformen

Die Kündigung erfolgt entweder per Einschreiben auf dem Postweg, durch Zustellungsurkunde oder durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Entschädigungs- und Pauschalgarantien

Unbeschadet den anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages:

- falls es sich bei den Garantien des vom Versicherungsnehmers abgeschlossenen Versicherungsvertrages um Entschädigungsgarantien¹⁾ handelt, sind die gesamten nachfolgend aufgeführten Kündigungsfälle immer anwendbar;
- falls es sich bei den Garantien des vom Versicherungsnehmers abgeschlossenen Versicherungsvertrages um Pauschalgarantien¹⁾ handelt, sind die gesamten vorgenannten Kündigungsfälle immer anwendbar, mit Ausnahme der Tatsache, dass die Gesellschaft ihr Kündigungsrecht im Todesfalle des Versicherungsnehmers nicht ausüben darf. Bei Konkurs des Versicherungsnehmers darf weder die Gesellschaft, noch der Konkursverwalter, noch der gerichtlich eingesetzte Verwalter von ihrem bzw. seinem entsprechenden Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Prämienrückerstattung

Bei Einstellung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Rückerstattung der für die Dauer der Einstellung gezahlten Prämie, wenn diese Dauer mindestens zwei Monate beträgt. Die Erstattung erfolgt proportional zur nicht abgelaufenen Zeit zum Zeitpunkt des Wiederinkrafttretens des eingestellten Vertrages, oder andernfalls nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einstellung wirksam wurde.

Prämienrückerstattung bei Kündigung

Wird der Vertrag aus welchem Grund auch immer gekündigt, so werden, falls gesetzlich nicht anders vorgesehen, die für den Versicherungszeitraum nach dem Datum der Wirksamkeit der Kündigung bereits gezahlten Prämien innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Wirksamkeit der Kündigung rückerstattet. Nach dieser Frist fallen automatisch gesetzliche Zinsen an.

¹⁾ Gemäß den im Kapitel „Definitionen“ festgelegten Bestimmungen

Mehrzahl von Versicherungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft alle laufenden Versicherungen anzugeben für die Risiken, die er durch diesen Versicherungsvertrag decken lässt, sowie innerhalb von acht Tagen per Einschreiben diejenigen Versicherungen, die er gegebenenfalls später für dieselben Risiken abschließt, ebenso nachträgliche Änderungen besagter Verträge.

Mehrere Versicherungsnehmer

Im Falle mehrerer Versicherungsnehmer sind diese solidarisch und gemeinschaftlich an die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gebunden, und jede Mitteilung seitens der Gesellschaft, welche an einen von den Versicherungsnehmern gerichtet ist, ist hinsichtlich aller anderen gültig.

Mitteilungen

Alle Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer werden ordnungsgemäß an den letzten bekannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers gesendet. Mitteilungen an die Gesellschaft müssen an den Sitz der Versicherung gesendet werden: L-3372 Leudelange, 9 rue Jean Fischbach.

Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Klage, welche aus dem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt drei Jahre.

Die Frist läuft ab dem Tag des Ereignisses, welches die Klage hervorgerufen hat. Beweist jedoch derjenige, dem die Klage zusteht, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt von diesem Ereignis erfahren hat, läuft die Frist erst ab diesem Zeitpunkt, ohne dass die Frist fünf (5) Jahre ab dem Ereignis überschreiten darf, von jeglichem Betrugsfall abgesehen.

Die Regressklage der Gesellschaft gegen den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten verjährt drei Jahre nach dem Tag der Zahlung durch die Gesellschaft, von jeglichem Betrugsfall abgesehen.

Was die Haftpflichtgarantie des Kapitels „Fahrzeug“ und die Haftpflichtversicherungen betrifft¹⁾, läuft die Frist der Regressklage des Versicherten gegen die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung der geschädigten Person, unabhängig davon, ob es sich um eine Entschädigungsklage oder um eine Klage handelt, die aufgrund einer Schadenserhöhung oder des Eintritts eines neuen Schadens eingereicht wird.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Gesellschaft

Entsprechend den für die Versicherungsbranche geltenden gesetzlichen Bestimmungen können die Berichte über die Solvabilität und Finanzlage der Gesellschaft auf der Website www.lalux.lu abgerufen werden.

Die Vervielfältigung und Verwendung dieser Berichte gleich zu welchem Zweck ist ausdrücklich untersagt.

Einwände

Im Falle eines Einwands bezüglich des Versicherungsvertrages, kann der Versicherungsnehmer eine schriftliche Beschwerde entweder an die Generaldirektion der LA LUXEMBOURGEOISE, L-3372 Leudelange, 9 rue Jean Fischbach oder an den Versicherungsschlichter (unter der Anschrift: Association des Compagnies d'Assurances oder auch Union Luxembourgeoise des Consommateurs) richten, unbeschadet der ihm gebotenen Möglichkeit, eine gerichtliche Klage einzureichen.

Gerichtsbarkeit

Unter Vorbehalt der Anwendung internationaler Verträge oder Abkommen sind für jeden Streit, der aufgrund des Versicherungsvertrages entsteht, ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

¹⁾ Gemäß den im Kapitel „Definitionen“ festgelegten Bestimmungen

Definitionen	1
Gesellschaft	1
Versicherungsnehmer	1
Auf dem Pauschalprinzip beruhende Garantie	1
Auf dem Entschädigungsprinzip beruhende Garantie	1
Fahrzeug	1
Versicherung gegen Schäden an Landkraftfahrzeugen und Anhängern	1
Verkehrsunfall	1
Versichertes Fahrzeug	1
Versicherungswert	1
Neuwert	1
Ersatzwert	2
Restwert	2
Schadensfall	2
Erstes Risiko	2
Wohnraum	2
Schadensfall	2
Sachversicherungen	2
Haftpflichtversicherungen	2
Mietrisiko	2
Haftpflichtansprüche Dritter	3
Gebäude (Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Formel „Sicherheit“, „Komfort“ und „Leistung“)	3
Gebäude (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)	3
Hausrat (Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Formel „Sicherheit“, „Komfort“ und „Leistung“)	3
Möbel	3
Nicht tragbare EDV-Ausrüstung	4
Tragbare EDV-Ausrüstung	4
Nicht tragbare audiovisuelle Geräte	4
Tragbare audiovisuelle Geräte	4
Elektrische Haushaltsgeräte	4
Möbel (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)	4
Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)	4
Sabotageanschläge	4
Vandalismus (Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Formel „Sicherheit“, „Komfort“ und „Leistung“)	4
Vandalismus (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)	4
Geld	5
Umweltschaden	5
Miet- und Nutzungsausfälle (Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Formel „Sicherheit“, „Komfort“ und „Leistung“)	5
Miet- und Nutzungsausfälle (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)	5
Fahrrad mit Hilfsmotor	5
Elektromofa	5
Gebäudeschäden	5
Körperschaden	5
Immaterieller Schaden	6
Sachschaden	6
Persönliche Gegenstände	6
Volksbewegung	6
Aufräumungs- und Abbruchkosten	6
Kosten für das Aufsuchen undichter Stellen	6
Selbstbeteiligung	6
Sachverständigenkosten	6
Alarmanlagen	6
Lieferung	7
Aufruhr	7

Genetisch veränderte Organismen	7
Indirekte Verluste	7
Terrorismus und biologische Kontaminierung	7
Verkehrswert	7

Definitionen

Gesellschaft

LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances, Hauptniederlassung und eingetragener Sitz in L-3372 Leudelange, 9 rue Jean Fischbach.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den Versicherungsvertrag unterzeichnet und die Prämien zu zahlen hat, oder jede Person, die durch Einigung der Parteien an deren Stelle tritt, oder die Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers bei dessen Tod.

Auf dem Pauschalprinzip beruhende Garantie

Garantie, bei welcher die Leistung der Gesellschaft nicht von der Höhe des Schadens abhängt.

Auf dem Entschädigungsprinzip beruhende Garantie

Garantie, bei welcher die Gesellschaft sich verpflichtet, die nötige Leistung zu erbringen, um den Schaden, den der Versicherte erlitten hat oder für welchen der Versicherte verantwortlich ist, ganz oder teilweise zu ersetzen.

Fahrzeug

Versicherung gegen Schäden an Landkraftfahrzeugen und Anhängern

Diese Bezeichnung umfasst allgemein und unter der Bedingung, dass sie versichert sind, die Garantien Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Naturgewalten, Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier, Schäden am Fahrzeug, Ersatzfahrzeug.

Verkehrsunfall

Es handelt sich um jedes Ereignis, an dem das vom Versicherten gesteuerte Fahrzeug beteiligt ist und das eine Körperverletzung oder den Tod des Versicherten bewirkt.

Versichertes Fahrzeug

Das in den Besonderen Bedingungen beschriebene Landkraftfahrzeug, das zum Fahren auf dem Boden bestimmt ist und durch Maschinenkraft angetrieben werden kann, ohne an einen Schienenweg gebunden zu sein. Alles, was am Fahrzeug angekuppelt ist, wird als Bestandteil desselben angesehen.

Einem Kraftfahrzeug gleichgestellt sind die als solche im Großherzoglichen Reglement bestimmten Anhänger, die eigens dazu gebaut sind, an ein Fahrzeug zum Zweck der Personenbeförderung oder des Gütertransports angekuppelt zu werden.

Für Fahrzeugtyp 1 betrachtet man als Teil des versicherten Fahrzeuges ebenfalls die Sonderausstattung, das Zubehör und die Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräte, die als dessen Bestandteile gelten. Unter Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräten im Sinne der Versicherung sind folgende Ausrüstungen zu verstehen: Radio, Compact-Disk-Gerät, Radiosender, Decoder, Lautsprecher, Fernsehgerät, Telefon und ähnliche Geräte.

Versicherungswert

Der Wert, zu dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug versichert hat. Falls dieser Wert nicht dem Neuwert entspricht, wird die Proportionalregel angewandt.

Neuwert

Der Verkaufspreis des versicherten Fahrzeuges im Neuzustand, ohne Abzug oder Rabatt, einschließlich der Sonderausstattung, des Zubehörs und der Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräte, der im Großherzogtum Luxemburg an dem Tag gültig ist, an dem die Gesellschaft Versicherungsschutz für die in den Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Risiken gewährt („Basisgarantien“). Dieser Preis gilt einschließlich aller Steuern, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen. Wird das Modell des

versicherten Fahrzeuges nicht mehr im Neuzustand verkauft, so wird sein letzter Verkaufspreis im Neuzustand in Betracht gezogen, angepasst an die Entwicklung des Verkaufspreises im Neuzustand eines Fahrzeugmodells, das am ehesten dem versicherten Fahrzeug entspricht. Ebenso wird bei der Sonderausstattung, dem Zubehör und den Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräten verfahren.

Ersatzwert

Der Betrag, der am Tag des Schadeneintritts erforderlich ist, um das versicherte Fahrzeug durch ein Fahrzeug mit gleichem Alter und Kilometerstand, des gleichen Modells, mitsamt gleicher Sonderausstattung, gleichem Zubehör, gleichen Bild-, Ton- bzw. Fernmeldegeräten, sowie in vergleichbarem Zustand, zu ersetzen.

Restwert

Der Wert, der nach dem Schadensfall für das Wrack des versicherten Fahrzeuges erzielt werden kann.

Schadensfall

Jede Schadensmeldung des Versicherten oder, bei der Haftpflichtversicherung, jede außergerichtliche oder gerichtliche Forderung des geschädigten Dritten bezüglich eines Ereignisses, das während der Laufzeit des Vertrages eintritt und das die Anwendung einer Versicherungsgarantie des Vertrages bewirken könnte.

Alle Forderungen oder Schadensmeldungen, die aus ein und demselben Ereignis herrühren, stellen einen einzigen Schaden dar, als dessen Datum das der ersten dieser Forderungen oder Schadensmeldungen gilt.

Erstes Risiko

Wurde eine Versicherung ausdrücklich „auf erstes Risiko“ abgeschlossen, erfolgt im Schadensfall die integrale Entschädigung des vom Versicherten erlittenen Schadens in Höhe der Versicherungssumme, ohne dass irgendeine Reduzierung der Entschädigung wegen Unterversicherung geltend gemacht werden könnte.

Wohnraum

Schadensfall

Schaden, der während der Laufzeit des Vertrages eintritt und der die Anwendung einer Versicherungsgarantie des Vertrages bewirken könnte.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass alle Ereignisse, die aus einer gleichen Ursache oder aus einem gleichen begründenden Tatbestand entstehen, als ein und derselbe Schadensfall betrachtet werden, unabhängig davon wie viele Personen oder Sachen zu Schaden gekommen sind.

Sachversicherungen

Diese Terminologie beinhaltet allgemein, **je nach Vertrag und unter der Bedingung, dass sie versichert sind**, die „Feuer“, „Wasserschäden“, „Einbruch oder Raubdiebstahl“, „Glasbruch“, „Klimatische Gefahren“, „Bruch von nicht-tragbarer EDV-Ausrüstung“, „Bruch und Diebstahl von EDV-Ausrüstung, audiovisuellen Geräten Garantien und elektrischen Haushaltsgeräten“, „Persönliche Gegenstände“, „Home Assistance“ sowie „Haftpflichtansprüche Dritter“ und „Mietrisiko“, **unter der Bedingung, dass sie nach dem vorliegenden Vertrag versichert sind.**

Haftpflichtversicherungen

Diese Terminologie beinhaltet allgemein, **je nach Vertrag und unter der Bedingung, dass sie versichert sind**, die Garantien „Gebäudehaftpflicht“, „Rechtsschutz betreffend die Gebäudehaftpflicht“, „Familienhaftpflicht“, „Rechtsschutz betreffend die Familienhaftpflicht“ und „Haftpflicht herrührend aus unfallbedingten Umweltschäden“.

Mietrisiko

Die finanziellen Folgen der Haftpflicht, die sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für den Versicherten in seiner Eigenschaft als Mieter dem Vermieter gegenüber für materielle und immaterielle Folgeschäden (allgemeine Kosten und entgangene Einnahmen) ergeben können, die durch eines der versicherten Ereignisse in dem Gebäude verursacht werden, das sich an der Anschrift befindet, die in den Besonderen Bedingungen unter dem Punkt „Versicherungsort“ angegeben ist.

Haftpflichtansprüche Dritter

Die finanziellen Folgen der Haftpflicht, mit Ausnahme des Mietrisikos, die sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für den Versicherten Dritten gegenüber für materielle und immaterielle Folgeschäden an Gütern im Eigentum dieser Dritten ergeben können, die durch die Ausweitung eines versicherten Schadensfalls verursacht werden, der seinen Ausgang in dem Gebäude genommen hat, das sich an der Anschrift befindet, die in den Besonderen Bedingungen unter dem Punkt „Versicherungsort“ angegeben ist.

Diese Garantie erstreckt sich auch auf Miet- und Nutzungsausfälle, welche die genannten Dritten möglicherweise erleiden.

Gebäude (Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Formel „Sicherheit“, „Komfort“ und „Leistung“)

Der Hauptteil des Bauwerkes, mitsamt Anbauten und Nebengebäuden, gleich ob diese den Hauptteil des Gebäudes berühren oder nicht, einschließlich der Einfriedung, sowie sämtliche Anlagen, welche von dem Gebäude ohne Bruch oder Beschädigung nicht abzutrennen sind, beziehungsweise ohne dass jener Teil des Gebäudes zerbricht oder beschädigt wird, mit welchem sie verbunden sind Ebenfalls integraler Bestandteil des Gebäudes sind im oder beim Gebäude befindliche Schwimmbecken, Solarmodule und Satellitenschüsseln, auch wenn diese Schwimmbecken, Solarmodule und Satellitenschüsseln nicht unmittelbar am oder im Gebäude angebracht sind, sondern nur auf demjenigen Grundstück installiert sind, auf welchem sich das versicherte Gebäude befindet.

Die Einrichtungen und Verbesserungen, welche an dem vom Versicherten gemieteten Gebäude vorgenommen werden.

Gebäude (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)

Der Hauptteil des Bauwerkes, mitsamt Anbauten und Nebengebäuden, gleich ob diese den Hauptteil des Gebäudes berühren oder nicht, einschließlich der Einfriedung, sowie sämtliche Anlagen, welche von dem Gebäude ohne Bruch oder Beschädigung nicht abzutrennen sind, beziehungsweise ohne dass jener Teil des Gebäudes zerbricht oder beschädigt wird, mit welchem sie verbunden sind Ebenfalls integraler Bestandteil des Gebäudes sind im oder beim Gebäude befindliche Schwimmbecken, Solarmodule und Satellitenschüsseln, auch wenn diese Schwimmbecken, Solarmodule und Satellitenschüsseln nicht unmittelbar am oder im Gebäude angebracht sind, sondern nur auf demjenigen Grundstück installiert sind, auf welchem sich das versicherte Gebäude befindet.

Hausrat (Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Formel „Sicherheit“, „Komfort“ und „Leistung“)

- **Hausrat zum rein privaten Gebrauch, der einer der folgenden Personen gehört:**
 - dem Versicherungsnehmer;
 - seiner Familie, seinen Hausangestellten sowie sonstigen Personen, die gewöhnlich und kostenlos bei ihm wohnen.
- Wertgegenstände:
 - Schmuck, Statuen, Gemälde, seltene oder besonders wertvolle Gegenstände mit einem Wert pro Stück höher oder gleich 550 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex);
 - Sammlungen von Briefmarken, Münzen, Medaillen, Postkarten, Stichen, Drucken, Teppichen, Pelzen mit einem Wert pro Sammlung oder pro Stück höher oder gleich 1.100 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex);
 - historische Möbel mit einem Wert pro Stück höher oder gleich 2.200 EUR Index 100 (Lebenshaltungskostenindex);
 - die Garantie für die Gesamtheit der so definierten Wertgegenstände ist auf maximal 40% der Versicherungssumme für Hausrat beschränkt, wobei für Schmuck eine engere Obergrenze von 20% der Versicherungssumme für Hausrat gilt.

Unter „Hausrat“ fallen zudem:

- Keller, Weinschränke sowie darin befindliche Weinflaschen;
- Arbeitsmaterial und Waren bis zu einer Obergrenze von 10% der Versicherungssumme für Hausrat;
- Haustiere, unter der Bedingung, dass es sich in keiner Weise um eine gewerbliche Zucht handelt;
- Einrichtung und Büromaterial zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder von Bürotätigkeiten.

Möbel

Elemente des Hausrats, die in einem Wohnraum für die Bequemlichkeit des Menschen sowie zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, unter Ausschluss von Teppichen, Teppichböden, Elektrogeräten, Kunstgegenständen und Wertgegenständen.

Nicht tragbare EDV-Ausrüstung

Fest installierte Bürogeräte, die ihrer Bauart nach vorrangig zur elektronischen Datenverarbeitung bestimmt sind, sowie die zugehörigen Peripheriegeräte, sprich: PCs und Peripheriegeräte (Drucker, Bildschirm, Fax, Modem, Tastatur, Maus, Scanner, Laufwerk).

Tragbare EDV-Ausrüstung

Nicht fest installierte Bürogeräte, die ihrer Bauart nach vorrangig zur elektronischen Datenverarbeitung bestimmt sind, sowie die zugehörigen Peripheriegeräte, sprich: Laptops und tragbare Peripheriegeräte.

Nicht tragbare audiovisuelle Geräte

Jedes fest installierte Gerät, das zur Übertragung von Ton und Bild bestimmt ist, d. h. Radio, CD- und DVD-Gerät, Verstärker, Dekoder, Lautsprecher, Fernsehgerät (LCD-, Plasma- und sonstige Fernsehgeräte), fest installierte Videospielekonsolen, Heimkinoanlagen sowie vergleichbare nicht tragbare Geräte.

Tragbare audiovisuelle Geräte

Jedes nicht fest installierte Gerät, das zur Übertragung von Ton und Bild bestimmt ist, d. h. Kameras, Fotoapparate, tragbare Videospielekonsolen, CD- und DVD-Gerät, MP3-Spieler, Organizer, PDA, Mobiltelefon, Smartphone, Lokalisierungs- und Navigationsgeräte sowie vergleichbare tragbare Geräte.

Elektrische Haushaltsgeräte

Elektrogeräte zur Erleichterung der Hausarbeit, d. h. Kühlschrank, Gefrierschrank, Waschmaschine, Wäschetrockner, Mikrowellengerät, Geschirrspülmaschine, Staubsauger, Küchenmaschine, Bügeleisen sowie sämtliche sonstigen elektrisch betriebenen Geräte, die üblicherweise in der Küche verwendet werden.

Möbel (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)

Elemente, die in einem Wohnraum für die Bequemlichkeit des Menschen sowie zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, **unter Ausschluss von Kunstgegenständen und Wertgegenständen.**

Bewegliche Habe der Eigentümergemeinschaft (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)

Bewegliche Habe im gemeinsamen Eigentum der gesamten Eigentümergemeinschaft oder mehrere Mitglieder der Eigentümergemeinschaft, wie etwa Instandhaltungsausrüstung, Gartengeräte, Möbel in Gartenpavillons usw., Waschmaschine, Wäschetrockner, Rasenmäher.

Sabotageanschläge

Heimlich und rechtswidrig geplante Handlungen zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken, von Einzelpersonen oder Gruppen ausgeführt, mit der Absicht Personen zu verletzen oder Sachen zu zerstören um den normalen Verkehr oder den normalen Ablauf eines Dienstes oder eines Betriebes zu beeinträchtigen.

Vandalismus (Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Formel „Sicherheit“, „Komfort“ und „Leistung“)

Unbegründete und sinnlose Handlung, welche zur Beschädigung oder Zerstörung eines Gegenstandes führt.

Vandalismus (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)

Unbegründete und sinnlose Handlung, welche zur Beschädigung oder Zerstörung eines Gegenstandes führt, **unter Ausschluss von Schäden, die durch den Mieter verursacht werden.**

Geld

Hartgeld, Banknoten, Sparbücher, Kredit- und Bankkarten, Wertpapiere und Valoren, Gold-, Silber- und Platinbarren, sowie ungefasste Edelsteine und Perlen.

Umweltschaden

- A. Emission, Verbreitung, Freisetzung oder Ablagerung jeder festen, flüssigen oder gasförmigen Substanz, die durch die Atmosphäre, den Boden oder Gewässer ausgebreitet wird.
- B. Erzeugung von Gerüchen, Lärm, Vibrationen, Temperaturschwankungen, Wellen, Strahlungen, die das Maß der üblichen nachbarschaftlichen Pflichten überschreiten.

Miet- und Nutzungsausfälle (Versicherung für privat und selbst genutzten Wohnraum - Formel „Sicherheit“, „Komfort“ und „Leistung“)

- A. Der Nutzungsverlust, infolge eines versicherten Schadens, den der Versicherte als Eigentümer oder Mieter durch die teilweise oder vollständige, vorübergehende Unbenutzbarkeit der ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten erleidet.
- B. Der Mietverlust, das heißt:
 - 1. der Ausfall des Mietzinses, den der Versicherte als Eigentümer infolge eines versicherten Schadensfalls erleidet;
 - 2. Haftpflichtansprüche, welche gegen den Versicherten als Mieter, seitens des Eigentümers für den Ausfall aller Mietzinsen infolge eines versicherten Schadensfalls erhoben werden können.

Der Schaden wird im Falle der Vermietung auf Grund des Mietzinses, in den anderen Fällen auf Grund des Mietwertes berechnet, **ohne dass pro Schadensfall, die Entschädigung den Betrag einer Jahresmiete oder des Jahresmietwertes übersteigen kann. Schäden durch Betriebsunterbrechung sind nicht versichert.**

Miet- und Nutzungsausfälle (Versicherung für Wohnraum - Vermietete Immobilien und Immobilien in Eigentümergemeinschaft)

- A. Der Nutzungsverlust, den der Versicherte durch die teilweise oder vollständige, vorübergehende Unbenutzbarkeit der ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten erleidet;
- B. Der Ausfall des Mietzinses, den der Versicherte infolge eines versicherten Schadensfalls erleidet;

Der Schaden wird im Falle der Vermietung auf Grund des Mietzinses, in den anderen Fällen auf Grund des Mietwertes berechnet, **ohne dass pro Schadensfall, die Entschädigung den Betrag einer Jahresmiete oder des Jahresmietwertes übersteigen kann. Schäden durch Betriebsunterbrechung sind nicht versichert.**

Fahrrad mit Hilfsmotor

Straßenfahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das sowohl durch die Muskelkraft der Person bzw. der Personen, die sich auf dem Fahrzeug befindet bzw. befinden als auch durch einen elektrischen Hilfsmotor angetrieben wird, dessen Nennleistung maximal 0,25 kW beträgt und dessen Stromversorgung schrittweise verringert wird, wenn die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zunimmt, sowie ganz unterbrochen wird, sobald das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht bzw. früher, sobald die Person bzw. die Personen, die sich auf dem Fahrzeug befindet bzw. befinden, mit dem Treten aufhören.

Elektromofa

Straßenfahrzeug mit mindestens zwei Rädern, mit oder ohne Sattel, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, dessen Nennleistung maximal 0,5 kW beträgt, und das eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h aufweist.

Gebäudeschäden

Schäden durch Diebe anlässlich eines Diebstahls beziehungsweise eines Diebstahlversuchs an dem Gebäude.

Körperschaden

Jede Beeinträchtigung der Gesundheit, der körperlichen und/oder moralischen Unversehrtheit des Menschen, sowie alle sich daraus ergebenden Schäden.

Immaterieller Schaden

Jeder Schaden, der nicht unter die Definitionen für Sach- oder Körperschäden fällt.

Immaterieller Folgeschaden: Alle finanziellen Folgen, verursacht durch den Nutzungsausfall eines Rechtes, die Unterbrechung eines von Personen oder beweglichen oder unbeweglichen Gütern erledigten Dienstes oder durch den Verlust eines Vorteils und welche die direkte Folge eines versicherten Körper- oder Sachschadens sind.

Immaterieller Nicht-Folgeschaden: Alle finanziellen Folgen, verursacht durch den Nutzungsausfall eines Rechtes, die Unterbrechung eines von Personen oder beweglichen oder unbeweglichen Gütern erledigten Dienstes oder durch den Verlust eines Vorteils und welche nicht die direkte Folge eines versicherten Körper- oder Sachschadens sind.

Sachschaden

Jeder direkte Schaden, der aus einer Beschädigung, einer Veränderung, einem Verschwinden oder einer Zerstörung eines Gegenstandes, einer Sache, einer Substanz oder eines Tieres besteht, sowie aus deren Unbrauchbarkeit infolge derartiger Schäden.

Die Gesellschaft deckt nur die direkten Sachschäden, die aus einer Beschädigung, einer Veränderung, einem Verschwinden oder einer Zerstörung der versicherten Gegenstände bestehen unter Ausschluss der immateriellen Schäden, welche nicht ausdrücklich in dem vorliegenden Vertrag als versichert gelten.

Persönliche Gegenstände

Jedes bewegliche Gut, das der Versicherte oder eine der Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, beim Verlassen der Wohnung zum persönlichen Gebrauch mitnehmen kann auf eine Fahrt, einen Aufenthalt oder eine Reise zu privaten Zwecken.

Volksbewegung

Gewalttätige Kundgebung, auch wenn nicht abgesprochen, einer Gruppe von Einzelpersonen welche, ohne dass es zum Aufruhr gegen die bestehende Ordnung kommt, eine Gemütsbewegung enthüllt, welche durch Unruhen oder gesetzwidrige Handlungen gekennzeichnet ist.

Aufräumungs- und Abbruchkosten

Die nach einem versicherten Schaden anfallenden Kosten für den Abbruch und den Abtransport der zertrümmerten versicherten Gegenstände und Gebäude, im Rahmen der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen für die Instandsetzung der beschädigten Sachen. **Die Dekontaminationskosten und Analysenkosten sind nicht versichert.**

Kosten für das Aufsuchen undichter Stellen

Die Kosten für das Aufbrechen und die Instandsetzung der Wände, Böden und Decken im Hinblick auf das Auffinden der undichten Stelle der Wasserleitung, durch die der Schaden verursacht wurde, sowie im Hinblick auf die Reparatur der schadhafte Leitung.

Selbstbeteiligung

Der Schadenanteil, der in jedem Schadensfall zu Lasten des Versicherten geht.

Sachverständigenkosten

Die Kosten und Honorare des Sachverständigengutachtens, die - gemäß den Bestimmungen des Abschnittes „Abschätzung der Schäden bei Sachversicherungen“ der Administrativen Bedingungen - zu Lasten des Versicherten bleiben.

Alarmanlagen

Sämtliche in einem Gebäude installierten Alarmsysteme, welche ein Eindringen oder einen Eindringversuch durch eine Außensirene (d. h. eine außerhalb des Gebäudes hörbare Sirene), durch ein Außenblinklicht oder durch ein Benachrichtigungssystem (Verbindung zu einer Alarmzentrale) anzeigt und die sich nicht an eine andere Stelle bewegen lassen, ohne sie und den Untergrund, auf dem sie befestigt sind, zu beschädigen.

Lieferung

Die endgültige oder provisorische effektive Übergabe durch den Versicherten von Arbeiten, Bauwerken, Erzeugnissen (Produkten) oder Waren, falls diese Übergabe es dem neuen Besitzer erlaubt, ohne jegliches Eingreifen des Versicherten, davon Gebrauch zu machen.

Aufruhr

Gewalttätige Kundgebung, auch wenn nicht abgesprochen, einer Gruppe von Einzelpersonen, welche eine Gemütsbewegung enthüllt und gekennzeichnet ist durch öffentliche Unruhen oder gesetzwidrige Handlungen, sowie durch den Kampf gegen die mit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Organe, ohne jedoch zu versuchen, die bestehenden öffentlichen Staatsorgane zu stürzen.

Genetisch veränderte Organismen

Organismus: jede biologische nicht-zellförmige, zellförmige oder vielzellenförmige Einheit, die sich fortpflanzen oder Genmaterial weitergeben kann; diese Definition umfasst auch die Mikroorganismen einschließlich der Viren.

Genetisch veränderter Organismus: Organismus, dessen Genmaterial auf andere Weise als durch natürliche Fortpflanzung oder Rekombination verändert wurde.

Nutzung: jede Maßnahme oder jeder Maßnahmenkomplex, bei denen Organismen genetisch verändert werden oder bei denen genetisch veränderte Organismen kultiviert, eingesetzt, gelagert, zerstört oder eliminiert werden.

Indirekte Verluste

Sämtliche Verluste und Kosten, mit Ausnahme der Miet- und Nutzungsverluste, der Betriebsunterbrechungskosten, der Aufräumungs- und Abbruchkosten, der Kosten für das Aufsuchen undichter Stellen, der Sachverständigenkosten sowie der bereits im Rahmen einer anderen Garantie dieses Vertrages abgedeckten Kosten, die dem Versicherten infolge eines versicherten Schadens entstehen können.

Terrorismus und biologische Kontaminierung

Terrorakt: Gewalthandlung und/oder -bedrohung, die einzeln oder von einer oder mehreren Personengruppen begangen wird, die für sich, für oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen oder einer oder mehreren Regierungen zu politischen, religiösen, ideologischen Zwecken oder entsprechenden Gründen oder mit ähnlichen Zielen mit der Absicht handeln, einen Einfluss auf eine oder mehrere Regierungen auszuüben und/oder in der Bevölkerung insgesamt oder einem Teil der Bevölkerung Angst hervorzurufen.

Kontamination: Kontamination und/oder Vergiftung von Personen, Tieren, Pflanzen und/oder Nahrungsmitteln und/oder jeden Gutes, das zum Leben gehört, durch biologische oder chemische Wirkstoffe, die Störungen, physische Beeinträchtigung oder Bewegungsunfähigkeit, Krankheit und/oder Tod und/oder teilweiser oder gesamter Nutzungsverlust von Gegenständen oder Sachen hervorrufen.

Verkehrswert

Marktwert, d. h. Preis, zu dem ein Gut einen Käufer finden würde, wenn man es zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu diesem Preis anbieten würde.